J. publ. G.
787 b.

Stein

(Heinr. Friedr. Karl)

Denkschriften

des

Ministers Freiherrn vom Stein

über

Deutsche Verfassungen.

Herausgegeben

von

G. H. Pertz.

Berlin,
Verlag von G. Reimer.
1848.

6
215. D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die vorliegende Auswahl von Denkschriften und Auszügen über Deutsche, insbesondere Preußische Verfassungsfragen, soll dazu dienen, in der unglaublichen Verwirrung der sittlichen, politischen und Rechts-Begriffe, welche sich zum andernmale von Frankreich aus des Europäischen Festlandes und leider hauptsächlich unsers Vaterlandes bemächtigt, die Erkenntniß der Wahrheit, des Rechts, zu fördern, und damit einen Beitrag zur Lösung der unermeßlichen Aufgabe zu liefern, welche sich vor unsern Staatsmännern aufgethürmt hat. Es erschien selbst als eine Pflicht, was unter andern Verhältnissen erst später herausgegeben worden wäre, im Augenblicke der Entscheidung für Deutschland und Preußen zum Gemeingut zu machen, an welchem vor Allem gelernt werden kann, wie und in welchem Geiste Staatseinrichtungen gedacht und ausgeführt werden müssen, wenn sie nicht gleich den Constitutionen der Französischen Schule wie Spreu im Winde verwehen sollen. Die meisten der hier mitgetheilten Denkschriften fallen in die Jahre 1816 bis 1822, die Zeit

der Vorbereitung der ständischen Einrichtungen Preußens; auf das ältere Gutachten des Freiherrn v. Vincke wird im Gutachten vom 22. Junius 1818 Bezug genommen; aus den spätern Jahren sind einzelne briefliche Mittheilungen und Auszüge gegeben worden, da die ausführliche von Stein entworfene Darstellung der Westphälischen Landtagsverhandlungen von 1826, 1828 und 1830 in Rumpfs Sammlung allgemein zugänglich ist. Ohne Vincke's und Wilh. von Humboldts Denkschriften würden Steins Bemerkungen darüber unverständlich geblieben seyn; ich glaube aber auch außerdem für Mittheilung derselben auf Dank rechnen zu dürfen.

In Hinsicht der einzigen Denkschrift, welche die allgemeine Deutsche Verfassung behandelt, bleibt zu erwähnen, daß Steins Wünsche eigentlich auf eine noch größere Einheit Deutschlands gingen, und daß er auch späterhin auf dem Wiener Congresse im Frühling 1815 kräftig, wiewohl vergeblich, für Wiederherstellung der Kaiserwürde gewirkt hat, ohne welche der Deutschen Reichsverfassung der Schlußstein fehlen würde; das Nähere dieser Verhandlungen konnte jedoch von der in Handschrift vollendeten Geschichte der Verhandlungen des Wiener Congresses nicht getrennt werden.

Was nun das Verhältniß der Gegenwart zu dem dargebotenen Stoffe betrifft, so kann es um so weniger die Absicht seyn, diese Denkschriften oder jedes einzelne darin enthaltene Urtheil als Evangelien für alle Zeiten und alle Umstände ausgeben zu wollen, als der Verfasser

bei alle dem was er schreibt von der bestimmten Grundlage seiner Zeit und seines Volks, von der Voraussetzung eines verständigen, geschäftsfähigen, treuen, tapferen, frommen und besonnenen Volkes (S. 176), für welches die ständischen Einrichtungen bestimmt seyen, ausgeht. Für Urtheile aber, die selbst nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, muß das Recht des Widerspruchs, welchen Stein nicht nur liebte, sondern oft selbst durch die scharfe Form seiner Aeußerungen hervorrufen wollte, unbedingt in Anspruch genommen werden. Es gilt dieses z. B. von den Urtheilen über die Staatsdienerschaft, deren sich unter andern Steins vertrautester Freund, der Geh. Staatsrath Kunth, gegen ihn in Briefen kräftig und entschieden annahm.

Daß Stein mit seinem Tadel nicht eine tüchtige Verwaltung an sich, und auch nicht allgemein die Preußische seiner Zeit, deren große Vorzüge er selbst mit geschaffen hatte, sondern nur deren Ausartung in ein vielgeschäftiges, vom Leben losgerissenes, oft verschleppendes und erfolgloses Treiben, wo solches eingerissen war, treffen wollte, bedarf der Bemerkung am wenigsten für denjenigen, der seine Plane von 1808, seine hohen Anforderungen an eine musterhaft-rechtliche, Einheit Kraft und geistige Regsamkeit verbindende, Verwaltung kennt. Von den von ihm damals für Preußen aufgestellten Forderungen ist die Einrichtung eines Ministerrathes als höchste unter dem König leitende und beaufsichtigende Behörde und Mittelpunkt der Verwaltung jetzt wieder ins Leben

getreten; erfolgt nun auch die nothwendige Geschäftsableitung durch Herstellung größerer Selbständigkeit der mittleren und unteren Behörden, wird diesen mit dem größeren Vertrauen welches auf Anstellung ausgesucht-zuverlässiger und geschickter Männer beruhen muß, eine entsprechende Verantwortlichkeit für ihre Handlungen übertragen, und den politischen Körperschaften unter der nöthigen Oberaufsicht des Staats die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten überlassen, so wird „der 14te October", welchen Stein der Civilverwaltung einst vorhersagte, auch für sie ein Tag der Kräftigung und Erhebung werden, gleichwie der 14. October 1806 von König Friedrich Wilhelm III. mit Scharnhorsts Hülfe weise benutzt die Wiege eines unvergleichlichen volksthümlichen siegbekränzten Heeres geworden ist, welches jeder Staat der Welt mit Stolz das seinige nennen würde.

Mögen die Zeiten der Gefahr, welchen wir entgegengehen, Preußen und Deutschland in sich geläutert, erhoben und zu kräftigster Einheit verbunden vorfinden, so wird das Vaterland keinem Volke etwas zu beneiden haben.

Berlin, den 13. Mai 1848.

Inhalt.

Seite

Vorrede III

I. Zu den Preußischen Reichstagsverhandlungen von 1808. Präsident v. Vincke an Minister vom Stein über die Organisation der ständischen Repräsentatiou. 1808. Sept. 20. Aus einer Abschrift 1

II. Erster Entwurf einer deutschen Bundesverfassung vom Minister v. Stein für den Kaiser Alexander, Staatskanzler Hardenberg und Graf Münster. 1814. März 10. Aus dem Original-Concept und deren Ausfertigung für Graf Münster. 14
(Letztere hat auch Freiherr v. Hormayr in den Lebensbildern II. 72. benutzt.)

III. Ueber die Vortheile einer Herrenbank in deutschen Stände-Versammlungen, an den Großherzog von Baden. 1816. Februar 10. Aus dem eigenhändigen Original. . . 23

IV. Gang und Inhalt einer zu überreichenden Denkschrift für eine ständische Verfassung; für Herrn v. Mirbach und Dr. Schlosser in Coblenz. 1817. Mai 3. Aus dem eigenhändigen Concept. 28

Seite

V. Schreiben an den Geh. Legations-Rath Eichhorn zu Coblenz über Preußens Verfassung. 1818. Januar 2. Eigenhändiges Concept. 36

VI. Ueber die Theilnahme der Provinzialstände an der allgemeinen und Provinzial-Gesetzgebung und an der Provinzial-Verwaltung. 1818. Febr. 13. Eigenhändiges Concept 42

VII. Ueber die Aufnahme auf die Herrenbank des Reichstages. Eigenhändig. 47

VIII. Ueber die Gemeinde-Verfassung im Herzogthum Nassau. 1818. März 1. Eigenhändiges Concept. . . . 48

IX. Ueber die organische Einrichtung der Stände und die ständische Geschäftsordnung, an Graf Nesselrode und Domdechant Graf von Spiegel. 1818. May 27. Eigenhändiges Concept. 54

X. Schreiben an den Ober-Präsidenten von Vincke über Grundzüge der ständischen Verfassung. 1818. April 1. Aus einer Abschrift. 61

XI. Schreiben an den Gymnasial-Direktor Dr. Schlosser in Coblenz über die Bayerische Verfassung. 1818. Juni 19. Original-Concept. 69

XII. Ueber die ständische Verfassung der Rheinisch-Westphälischen Provinzen, vom Ober-Präsident v. Vincke. 1818. Juni 22. Nebst Steins Bemerkungen dazu. Juli 20. Aus Abschriften. 72

XIII. Der Staatsminister v. Humboldt und v. Stein Denkschrift und Bemerkungen über Preußens ständische Verfassung. 1819. Febr. 4. und Febr. 25.; jene aus dem von Humboldt eigenhändig verbesserten Original, diese aus dem Original-Concept. 96

Seite

XIV. Ueber die Regierungs-Instruction vom 23. Octbr. 1817. Frankfurt. 1819. März 24. Original-Concept. . . 192

XV. Ueber die Repräsentation in den Preußischen Staaten. 1819. Juni. 22. Original-Concept. 201

XVI. Bemerkungen über die allgemeinen Grundsätze des Plans zu einer provinzial-ständischen Verfassung. 1822. Nov. 22. Aus einer Abschrift. 206

XVII. Ueber die Ergänzung des Adels aus dem Stande der neuen Eigenthümer. 1825. August 22. An Geheimerath v. Rochow. Abschrift. 227

XVIII. Ueber den ersten Westphälischen Landtag. November und December 1826. Eröffnungsrede des Landtagsmarschalls Freiherrn vom Stein; aus Schreiben an Geheimerath v. Rochow. 1827. Jan. 3. Febr. 20. 24.; jene aus dem Concept, diese aus Abschriften. 230

XIX. Ueber den zweiten Westphälischen Landtag. Aus einem Schreiben des Landtagsmarschalls Fr. v. Stein an J. K. H. die Prinzessin Louise von Preußen, vermählte Fürstin Radziwill. 1828. Dec. 21. Eigenhändiges Original. 245

XX. Ueber die Städte-Ordnung. Aus Originalbriefen Steins an Feldmarschall Graf Gneisenau. 1830. Januar 22. Gneisenaus Erwiederung. März 25. Steins Antwort. April 2. 247

XXI. Ueber den dritten Westphälischen Landtag. — Stein an den Landtags-Secretar Land- und Stadt-Gerichts-Director von Viebahn. 1830. Nov. 18. Original. — Stein an S. K. H. Prinz Wilhelm von Preußen, General-Gouverneur von Westphalen und Rheinland. 1831. Jan. 21. Aus Original-Concept und Abschrift. — Stein an Gneisenau. Febr. 18. — Gneisenau an Stein. Mai 11.

Seite
— Zur Empfehlung von Reichsständen. März 24 bis April 5. — Stein an Stadtrath Hüffer zu Münster. Juni 7. Aus den Originalen 256

In den Aufsätzen von welchen nur einfache Abschriften vorlagen, haben einzelne Worte ergänzt oder verbessert werden müssen, was durch Einschließen in eckige Klammern bezeichnet ist. Außerdem sind die Schreibfehler der Originale S. 147. §. 103. Z. 3. durch Veränderung von jene in jede, S. 187. §. 127. Z. 12. das in als, S. 180. Z. 4. v. u. erreicht in erregt verbessert worden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Zu den Preußischen Reichstagsverhandlungen von 1808.

Bereits im Jahre 1808 beabsichtigte der Minister vom Stein als Abschluß des neubegründeten Gebäudes der Preußischen Verfassung die Einrichtung von Reichsständen, wozu auch der König seine Geneigtheit erklärte. Der Minister pflegte bei wichtigen Verwaltungsmaßregeln in der Art zu verfahren, daß er zuerst den Gegenstand mit vorzüglichen Geschäftsmännern besprach, welche ihn aus eigner Erfahrung kannten und mit dessen Einrichtung in andern Ländern vertraut waren; er beauftragte Einzelne mit Ausarbeitung von Denkschriften, worin sie ihre Ansichten über das Ganze oder bestimmte Theile der Aufgabe zu entwickeln hatten; nach Vollendung dieser Vorarbeiten durchdachte er den Gegenstand nochmals selbst, und stellte die leitenden Gedanken auf, welche er dann mit dem gesammelten Stoff den Bearbeitern des Gesetzentwurfs übergab. Den fertigen Entwurf ließ er wieder durch seine Räthe prüfen, prüfte ihn selbst, behandelte ihn in der Conferenz seines Departements, in der Generalconferenz, und legte ihn darauf dem König vor. Diese

verschiedenen Stufen würde auch die Angelegenheit der Reichsstände durchgemacht haben; sie gelangte aber damals nur bis zum Sammeln von Entwürfen, da sich der Minister am 24. November 1808 zurückziehen mußte. Unter den Geschäftsmännern, welchen Arbeiten über Reichsstände übertragen waren, befand sich der Präsident von Vincke, der genaue Kenner und Beurtheiler der Englischen Verfassung; die folgende Denkschrift stellt seine damaligen Ansichten dar; wie zehenjährige Erfahrung und Beobachtung sie hin und wieder verändert hatte, werden die Verhandlungen des Jahres 1818 zeigen.

Ueber die Organisation der ständischen Repräsentation.

Ueberall und zu allen Zeiten haben wohlorganisirte Stände sich nützlich bewiesen; wenn sie in den neuern Zeiten in vielen Ländern zur Nichtsnützigkeit herabsanken, wenn sie in andern ihre Gewalt zur Ungebühr und zum Verderben ausdehnten, so sind das Mißbräuche, welche bei gehöriger Constituirung nicht eingetreten seyn würden; häufig wurden diese auch durch Verblendung oder Schlaffheit der Regierungen selbst veranlaßt. Der Mangel an wohl constituirten Ständen ist nie fühlbarer geworden, als in der letzten unglücklichen Zeit, in den Provinzen, welche gar nicht damit ausgestattet, oder in welchen sie übel zusammengesetzt, oder ihr wirksamer Einfluß ganz vernichtet war; vornemlich wenn dagegen die Regierungsbehörden sich nicht in die Umstände zu schicken, nicht sie wieder eilends und zweckmäßig zu konstituiren verstanden, wie sie nach den eingetretnen Verhältnissen dem Lande den größten Vortheil zu bringen vermochten, vielmehr den alten Kampf eifrig forttrieben, um von ihrem vermeinten Ansehen nur ja nichts einzubüßen. Doch auch hierin soll künftig eine zweckmäßige Ordnung ge-

troffen werden. Der neue allgemeine Organisations-Plan will das Regierungsgeschäft zur Angelegenheit aller Staatsbürger erheben, ihnen Mitwissenschaft einräumen und Zutrauen beweisen, eine Theilnahme gewähren, nicht blos dem Namen und dem Scheine nach, sondern in der Wirklichkeit. In welcher Art aber? hat derselbe noch nicht ausgesprochen, und ein Gegenstand, der so mannigfaltige Ansichten darbietet, verdient gewiß die reiflichste Ueberlegung.

Die große Masse der Nation, wenn sie auch auf höherer Stufe der Bildung stände, ist zur Theilnahme an der Regierung nicht geeignet, dazu sollen ihre urtheilsfähigsten Mitglieder als Repräsentanten des Ganzen berufen werden: wenn aber die neue Organisation diesen schon eine sehr ausgedehnte Theilnahme giebt, so fragt es sich zuförderst, wird es dann noch besonderer Repräsentanten und periodischer Versammlungen derselben bedürfen? und werden diese, wenn sie nicht leeres Blendwerk seyn sollten, mit dem Charakter eines monarchischen Staats verträglich seyn?

Ich glaube zwar allerdings, daß erstere

die Berufung unabhängiger, unbediensteter Einwohner zur wirksam thätigen Theilnahme an der Verwaltung,

wenn die Schwierigkeiten der Ausführung solche gestatten, sehr viel wichtiger und bedeutender als das Letztere

die Konkurrenz einer Versammlung erwählter Stellvertreter;

aber dennoch die letztere, als eine über allgemeine Verwaltungsgegenstände berathende, die Verwaltung selbst beaufsichtigende, die Beamten kontrollirende Behörde gar nicht überflüssig; als ein Centralpunkt der verschiedenartigen Provinzen, als ein Mittel zur allgemeinen Aufstellung und Vereinigung von großem Nutzen, zur Bildung und Stärkung des Gemeingeistes von dringender Nothwendigkeit. Eine monarchische

Regierung aber, welche sich edler höherer Zwecke bewußt ist, welche in Begründung rein despotischer Willkühr nicht blos auf Geld und Soldaten Alles reduzirt, ein Preußischer Monarch wird die Einwirkung der besten edelsten Kräfte in die Verwaltung des Staats eben so wenig scheuen, als derselben sich schämen; er erwirbt dadurch dem Staate eine innere Stärke, Festigkeit und Sicherheit, wie wenige andre sie besitzen, er verschafft demselben eine öffentliche Meinung, deren der gute Regent sich immer bemeistert, sie für seine Zwecke zu leiten alle Mittel in Händen hat, für alles darin eine kräftige Stütze findet, und eine unermüdliche, alles durchschauende, unbestechliche Controlle der Einsichten, Treue, und Thätigkeit seiner Beamten, welche nichts andres ersetzen kann; welche dagegen den leichtsinnigen, nachlässigen Regenten bald auf die rechte Bahn zurückführen, es ihm unmöglich machen wird, den Staat seinen Leidenschaften, seinen Schwachheiten, den verderblichen Rathschlägen ungeschickter Minister aufzuopfern. Lehrt doch ein großes Beispiel unsrer Tage, mit welcher Kraft die Regierung des einen Staats, worin wirkliche Nationalrepräsentation und eine öffentliche Meinung besteht, selbst unter der Leitung eines abgelebten Regenten sich aufrecht erhält und erhebt über den Untergang so vieler andern in der Uebergewalt Eines Mannes, dessen Reich aber auch mindestens mit seinem Leben ein Ende erreichen muß, weil er das moralische Uebergewicht, wodurch es entstand, seinem Nachfolger nicht übertragen kann, und er es nicht verwendete, um seinen Staat durch das Geschenk einer guten, dauernden, sich selbst haltenden Constitution zu beglücken, welche seinem Ehrgeitze ein Ziel gesetzt haben würde. In seinem Staate ist die Gewalt des Monarchen zwar begrenzt, aber zu allen wohlthätigen Zwecken sehr ausgedehnt; für diese gebietet er fast willkührlich mit größern, moralischen Kräften, als irgend einem andern Regenten zu Gebote stehen.

Aber wenn Stände nützlich, der monarchischen Regierung nicht gefährlich sind, wie sollen sie gebildet, wie die urtheilsfähigsten, unabhängigsten Personen dazu vereinigt werden? Im alten Deutschland beruhte die Standschaft auf Grundbesitz, sie ist es auch immer zum Theil geblieben, obwohl später die Geistlichkeit und die Städte Theil nahmen, und bei den Grundbesitzern das Stimmrecht häufig auf solche beschränkt worden ist, welche ihre Abkunft von den ursprünglichen darzuthun vermögten. Hieraus sind Mißverhältnisse entstanden; meistentheils war die Bildung der Landstände ein Werk des Zufalls, und es ist daher selten, wo die bestehenden für wahre Repräsentanten der Nation gelten mögen.

Im Preußischen Staate waren wir gewöhnt, die Einwohner in drey verschiedene Klassen zu theilen: Bauern, Bürger und Adel, zuweilen kamen noch die Standesherrn als Besitzer der größeren, mit einigen landesherrlichen Rechten ausgestatteten Grundbesitzungen und die Geistlichkeit, welche sich blos in den Domstiftern, Klostervorstehern, geistlichen Ritterorden und Universitäten darstellte, hinzu. Die beiden letztern dürften künftig als besondre Stände ausscheiden; die Herstellung einer unbeschränkten Gewerbefreiheit wird den Unterschied zwischen Stadt und Land aufheben, sie werden aufhören, sich anzufeinden, künftig ein gemeinsames Interesse haben; die Erbunterthänigkeit ist aufgehoben; zu einer freien Cirkulation des Grundeigenthums, welche die Vermehrung der kleinen freien Grundbesitzer befördern wird, ist der Weg gebahnt; der Adel ist vom ausschließlichen Besitzrechte größerer Grundbesitzungen entbunden, der Betrieb bürgerlicher Gewerbe ist ihm erlaubt; das bisherige Vorzugsrecht zu Offizierstellen hört auf; wenn Militärdienstzwang wieder eingeführt werden sollte, so wird er sich auf alle Einwohner ausdehnen; den Patrimonialgerichten und privilegiis fori dürfte auch der Stab noch gebrochen werden, so

wie der Steuerfreiheit, wo sie noch bestehet; wenn gleich gegen Entschädigung. Es verbleibt daher von den bisherigen karakteristischen Unterscheidungsmerkmalen des Adels vor den andern Ständen (ob wohl oder übel? gehört nicht hierhin) nichts weiter übrig als Titel und Wappen, leerer Stand, welcher nicht zur Grundlage des Repräsentationssystems dienen kann, und man ist durch keine Rücksichten des Standes in der bürgerlichen Gesellschaft gebunden, bei Bestimmung der tauglichsten Männer zu Sprechern und Vertretern des Volks.

Nichts dürfte daher hindern, zurückzugehen auf die ursprüngliche Germanische Form, die Repräsentation auf Grundbesitz zu begründen: sehr weislich war diese bestimmt; denn wer am festesten sitzt, wer das Meiste zu verlieren hat, wer das Meiste beitragen muß, bei dem läßt sich mit Gewißheit das größte und das wahrste Interesse an dem gemeinen Wesen voraussetzen; hier ist Täuschung und Bestechung viel schwieriger, hiermit gegenwärtig in der Regel mehr Bildung und Einsicht verknüpft. Aber die Beschränkung auf Grundbesitz paßt nicht mehr für die jetzige Zeit, welche mehr Quellen des Einkommens und Vermögens kennt, obwohl das feste stetigere Grundvermögen immer wohl einen Vorzug verdient; weil es sichrer an den Boden fesselt, so kann man sich dabei mit weniger begnügen.

In den neuen Staaten Französischer Formazion geschieht die Wahl der Repräsentanten nicht vom Volke, sondern durch vom Souverän erwählte Wähler; so wenig für jene als für diese ist irgend einige Qualifikazion erforderlich; nur soll ein Theil (im Königreich Westphalen $^2/_3$) Grundbesitzer, ein andrer ($^1/_6$) Gewerbtreibende, ein dritter Theil ($^1/_6$) Gelehrte, alles dieses wenigstens dem Namen nach seyn. In den die Weisheit

der Stammväter ehrenden Englischen Staaten, findet keine Zwischeninstanz, kein Regierungseinfluß in das Wahlgeschäft statt, die Qualifikation der Wähler und der Repräsentanten aber ist genau bestimmt; für die Geschäftsabgeordneten zum Parlament resp. 40 Schill. Landtax und 600 Pfd. Sterl. jährliches freies Grundeinkommen, für Städte- und Flecken-Deputirte eine sehr verschiedenartige Qualifikation der Wähler, für deren Repräsentanten aber 300 Pfund Einkommen.

In Nordamerika ist in den abweichenden Konstitutionen der einzelnen Staaten bald ein bestimmtes Einkommen von Land oder anderm Vermögen, bald ein gewisses Ackermaaß (50 Acres) die Qualification eines Wählers: ein Einkommen von 100 bis 300 Pfd. für die Repräsentanten bei den Staatenregierungen, für die Abgeordneten zum Congreß aber keine bestimmt.

Die Zwischeninstanz vom Regenten gewählter Wahlkollegien ist wohl unstreitig ganz unrichtig, sie deutet auf großes Mißtrauen der Regierung, gereicht den Individuen zur Last, weil der Nutzen sich nicht absehen läßt, sie wird, wie schon Erfahrung bewiesen, bloß Schauplatz der Intrigue und Bethörung; jede direkte Regierungseinmischung wirkt dem Zwecke selbst entgegen; hier konnte man wohl sagen, die Regierung repräsentirt sich selbst, zumal auch der Wahlcollegien und der Reichsstände Präsidenten Geschöpfe derselben sind; irgend eine Qualification ist gewiß nützlich, vornemlich zum Stimmrecht für die Wahl, welches doch einige Beschränkung erfordert, um achtbar zu bleiben, dann aber sehr wohlthätig wird, eine bürgerliche Ehre zu begründen, die Menschen von allem knechtischen Sinne frei zu machen, ihnen eine Meinuug von sich selbst, von ihrem Einfluße, von ihrer, wenn auch noch so wirklichen oder eingebildeten Theilnahme am Regieren beizubringen, welche in alles übrige Leben und Treiben so heilsam einwirkt.

Noch ist ein Unterschied zu bemerken: in den französischen Ländern werden den Reichsständen bloß allgemeine Gegenstände vorgetragen; der innere Haushalt der Gemeinden, Distrikte und Departements von Räthen regulirt, deren Mitglieder nicht von den Einwohnern, sondern vom Souverain aus den ihm von seinen Wahlkollegien vorgelegten Kandidatenlisten erkohren werden, von den Präfekten aber ganz abhängig sind. In England dagegen kommen auch die allerunbedeutendsten Verwaltungsgegenstände zur Kognition des Parlaments, welches sich in zwey unabhängige Kammern theilt, dagegen die Gemeinden sich selbst überlassen sind, und die dem Haushalt der Grafschaften betreffenden Sachen von den Vierteljahrsversammlungen abgemacht werden. Die Französische Form stimmt ganz konsequent in den Geist des Ganzen, sie entfernt die Nation von aller Theilnahme und überträgt bis ins kleinste Detail der innern Haushaltungsangelegenheiten, alles den von ihr gesetzten und abhängigen blinden Gehorsamsmaschinen: zur Nachahmung kann solche in keiner Art dienen. Die Britische Form ist gerade das Gegentheil, aber sie paßt nicht für die übrige Organisation; sollte auch diese die Britischen Friedensrichter unter den nöthigen Modifikazionen übernehmen; ein Parlament mit zwei Kammern läßt sich nicht bilden, bei so wenig vermögendem, reichbegütertem Adel, bei so zahlloser Menge von armem Adel, und es dürften nach der geographischen Lage des so wenig consolidirten Landes die allgemeinen Stände nicht ausreichen, daher noch die Zwischeninstanz von Provinzialständen für jede der sechs Hauptabtheilungen, in welche der Staat etwa im Bestande des Tilsiter Friedens sich bilden möchte, erforderlich seyn.

Dieses voraus bemerkt dürfte es vielleicht nicht unangemessen seyn, die ständische Repräsentation folgendergestalt zu bestimmen:

1) Jeder volljährige Inhaber eines reinen jährlichen Einkommens von 30 Rthlr. aus freiem Landeigenthum, von 50 Rthlr. aus Erbpachtsgründen, von 60 Rthlr. aus anderm Vermögen oder von 150 Rthlr. Besoldung ist stimmberechtigt zu der Repräsentantenwahl, zu den Landes-Provinzialständen.

2) Für diese sind wahlfähig die Inhaber eines reinen jährlichen Einkommens von 500 Rthlr. aus Grund, von 1000 Rthlr. aus anderm Vermögen, worüber sie in bestimmter Frist durch Ablegung eines Vermögenseides, welchen jeder Dritte in Abschrift erhalten und gerichtlich anfechten kann, sich legitimiren.

3) Die Wahl geschieht in jedem Kreise, unter Direktion des Kreishauptmannes oder eines vom Könige speziel beauftragten Landraths; 6 Deputirte und 2 Stellvertreter für jeden Kreis, insofern die Anzahl der Repräsentanten jedes landständischen Collegiums auf 36 bestimmt würde, und jede Landesabtheilung aus 6 Kreisen bestehen sollte (Besser ist es vielleicht, den Kreis behufs der Wahlen in mehrere Abtheilungen zu bringen und von jeder nur ein oder einige Mitglieder zu wählen, weil die geringere Classe der Wählenden auf 6 selten sich zu besinnen wissen und dann leicht dienstfertigen Intriguanten in die Hände fallen möchte, wie das im Königreiche Westphalen geschah.)

4) Die Landesstände versammeln sich jährlich und bleiben längstens 3 Wochen vereinigt; sie wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und 2 Sekretairs für die Dauer jeder Zusammenkunft und bis in der nächsten diese erneuert oder durch die Wahl andrer ersetzt sind; die Stimmenmehrheit bestimmt die

Beschlüsse nach committeeartiger Prüfung, Bearbeitung und allgemeinem Vortrag jedes Gegenstandes.

5) Von den Repräsentanten der Landstände tritt alle vier Jahre die Hälfte aus, die abgehenden sind wieder erwählbar.

6) Von den Provinzialständen werden erwählt die Repräsentanten der Provinz zu den Reichsständen (Parlament) welche zu 20 für jede Hauptlandesabtheilung aus 120 Mitgliedern bestehen würden.

7) Die Wahlfähigkeit ist hier (6) durch keinen Vermögensbesitz bedingt (es würden sonst leicht die ausgezeichnetsten Talente ausgeschlossen werden, und von selbst vermögenden Wählern ist die Wahl unschicklicher, unmoralischer Stellvertreter nicht zu besorgen); sie erstreckt sich auch auf Mitglieder der Landstände (denn beide Standschaften können sehr füglich neben einander bestehen) aber nur bis $\frac{1}{3}$ auf besoldete Staatsbeamte. So verderblich ein Uebergewicht derselben auch seyn würde, so nützlich ist dennoch die Theilnahme mehrerer Geschäftsleute bei solchen Versammlungen. Die Königlichen Prinzen, die Staatsminister sind geborne Mitglieder derselben, so wie die geheimen Staats- und Justizräthe (weil deren Anwesenheit zur gleich bereiten Erläuterung, zur Eröffnung ihrer Erfahrungen, und praktischen Ansichten wesentlich nützlich wird).

8) Die Reichsstände werden jährlich vom Könige an dem von demselben zu bestimmenden Orte zusammenberufen, durch eine Rede vom Throne eröffnet und beschlossen; sie bleiben 10 Jahre, wenn der König nicht früher eine neue Wahl stattfinden lassen wollte; der selbst gewählte Präsident bedarf des Königs Bestätigung, welcher auch jeder Zeit die Wahl eines andern veranlassen kann.

9) In den Versammlungen herrscht unbeschränkte Redefreiheit in den Grenzen der Anständigkeit; jeder Vortrag mit Ausnahme der Königl. Bothschaften erfordert die Unterstützung

eines andern Mitglieds und wird demnächst der Prüfung einer Kommission übertragen, auf deren Bericht die Stimmenmehrheit entscheidet; und der Beschluß dem Könige durch eine Bothschaft übermacht. Die Rede wird stets an den Präsidenten gerichtet, die Versammlungen sind öffentlich, aber die Zuschauer durch den Präsidenten, oder auf Antrag Eines Mitgliedes zum Abtreten zu veranlassen.

Wenn nunmehr der Wirkungskreis der ständischen Versammlungen noch zu bestimmen bleibt, so dürften davon auszuschliessen sein, alles was die äussern Verhältnisse des Staats, alles was die innere Organisation der Armee angeht, und alle Einmischung in die ausübende Gewalt; auch würden alle ihre Beschlüsse durchaus abhängig gemacht von der Königlichen Genehmigung. Die Landes- und Provinzialstände haben die Lokalbedürfnisse ihrer Provinzen zu reguliren, und die dafür erforderlichen Hülfen zu bestimmen und zu repartiren; von ihnen erforderte Gutachten und eigne Verbesserungsvorschläge über alle Gegenstände der innern Verwaltung abzugeben, neue Anlagen, welche das Interesse mehrer Kreise betreffen, zu prüfen; die Collisionen zwischen einzelnen Kreisen zu schlichten; alle der Provinz gemeinsame Institute zu verwalten; damit verbinden sie eine allgemeine auffehende und controllirende Gewalt über die gesammte Provinzialverwaltung, welche sie zur ausgedehntesten Einsicht in dieselbe durch Berichtserforderung, Okularinspektion mittelst aus ihrer Mitte abgeordneter Comissarien, autorisirt; sie können auch Beschwerden über Provinzialbeamte hören, und nach vorgängiger Prüfung zur Kenntniß des Regenten befördern.

Die Reichsstände haben denselben Wirkungskreis in der

Ausdehnung auf das Ganze des Staats, daher vornemlich die allgemeinen Abgaben Gegenstände ihrer Berathung sind, und dieselben mit den obersten Staatsbehörden kommunizìren, diese auch selbst dem Könige denunziren können, von ihrer Kognition aber Alles ausgeschlossen bleibt, was blos die einzelnen Provinzen interessirt.

Wenn nun daneben für die einzelnen Kreise die Quartalversammlungen der Landräthe, oder welche andere Form von Kreisbehörden besser erachtet werden möchte, eine Kreisstandschaft zur Regulirung des Kreishaushalts ꝛc. konstituiren: so dürfte nach diesen Vorschlägen das System der ständischen Repräsentation als vollständig ausgebildet sich darstellen. Daß solche die Absichten des allgemeinen Organisationsplans erfüllen und sehr wohlthätig wirken könne für das allgemeine Beste: wer kann das bezweifeln? daß sie die Gewalt eines monarchischen Regenten lähmen, verderblich beschränken würde: wer mag das fürchten?

Es erscheinen dagegen die Reichsstände in den Staaten neuer Formazion als eitle Possenspiele, als blos leere Namen ohne Wirklichkeit. Niemand darf hier sprechen, als ein Redner der Regierung, und als ein Mitglied der dreiständigen Deputationen für die Finanzen, für Civil- und Criminalgesetzgebung (alle andre und gerade die bedeutendsten Gegenstände der innern Verwaltung sind geradezu ausgeschlossen) die jede von vier Mitgliedern und einem vom König gewählten Präsidenten, sich vorher mit dem Staatsrath einigen müssen, denen man die Gesetze erst ganz vollendet vorlegt und oft nicht einmal die Zeit läßt, sie vorher zu lesen; nicht einmal was in diese Fächer einschlägt, wird ihnen vorgelegt, und über nichts was nicht diese Initiative erhalten, d a r f geredet werden. Diese Versammlung entscheidet dann mit Ja und Nein, sprachlos durch Kugeln, alle Diskussionen sind ausgeschlossen. Von den jüngst in Cassel neun Wochen

lang versammelten Reichsständen waren auf solche Weise 85 und der vom Könige ernannte Präsident nur 9mal jederzeit 2 Stunden versammelt, also 18 Stunden von 63 Tagen, deren jeder 600 Rthlr. kostete, beschäftigt mit Abhörung abgelesener Reden und mit Kugeln und am Schlusse wurde ihnen noch (von St. R. Malchus am 18ten August) mit dürren Worten eröffnet: Les Etats sont ici, ce qui est en France le corps Legislatif, dont la concurrence ne consiste nullement dans une coopération à la redaction des loix, à la repartition des contributions, à l'administration quelconque.

Bollerdorf den 20. Septbr. 1808.

(gez.) Vincke.

II.

Erster Entwurf einer deutschen Bundesverfassung vom Minister v. Stein.

Als im März 1814 das Hauptquartier der verbündeten Fürsten auf dem ersten Zuge gegen Paris einige Zeit zu Chaumont verweilte, schien der Augenblick gekommen um auch für die deutschen Angelegenheiten vorbereitende Schritte zu thun. Zu Langres und jetzt in Chaumont war bestimmt worden, daß Deutschland durch eine Bundesverfassung vereinigt werden solle. „Die deutsche Bundesacte wird auf Grundlagen aufgeführt „werden, welche dem Gesammtverein Kraft geben, und jeden „Bundesstaat unter den Schutz einer Verfassung setzen, welche „seine staatliche und bürgerliche Freiheit gewährleiste. Die ho„hen Verbündeten werden den Abschluß dieser Acte beschleuni„gen, um die betreffenden Rechte der Mittelbargewordenen, der „Reichs-Ritterschaft so wie die der anderen Stände festzusetzen." Diesen Gedanken entwickelte Stein in einer Denkschrift, welche er am 10. März dem Staatskanzler Hardenberg und dem Grafen Münster, am 11. dem Kaiser Alexander übergab. Er ging darin von dem Zustande Deutschlands wie er noch vor kurzem unmittelbar vor Napoleons Eingriffen und dem Luneviller Frie-

den bestanden hatte, aus, ersetzte das was nicht wieder hergestellt werden konnte oder einer Verbesserung bedurfte durch Einrichtungen, welche auf dem alten Rechte des Landes und jedes einzelnen Deutschen beruhen sollten, und versuchte so mit Beseitigung des eingerissenen Despotismus die Rechte und den Bestand des Ganzen, der einzelnen Fürsten und der Unterthanen mit einander zu vereinigen. Sein Vorschlag enthielt die Zusicherung gewisser Rechte für den Einzelnen, die Errichtung von Landständen in jedem Gebiet, eine für das Ganze berathende und beschließende Bundesversammlung mit einem Direktorium an der Spitze.

„Die Staaten Deutschlands sagt er, sind verbunden sich den Bestimmungen ihrer Souverainität welche die Verfassung erfordern wird zu unterwerfen, weil sie zum Theil diese Verpflichtung in ihren Zulassungsverträgen eingegangen sind, oder die verbündeten Mächte doch nur unter dieser Bedingung ihr politisches Daseyn gewähren werden."

Statt des Kaisers und der obersten Reichsverwaltung, deren Wiederherstellung weder als einer Wahl- noch als erblicher Behörde thunlich erschien, besonders seitdem Oesterreich in diesem Feldzuge die Sache der Unterthanenrechte ganz aufgegeben hatte und das in voller Kraft seines Volkes entwickelte Preußen sich weder zu solchen Grundsätzen bekennen noch der sie ausübenden Macht unterordnen konnte, — schlug Stein die Bildung einer obersten leitenden, erhaltenden, ausführenden Behörde, ein Directorium vor; dieses sollte um kräftiger Handlung und Erhaltung der Ordnung gewachsen zu seyn, aus den mächtigsten Staaten gebildet werden, Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover. Es sollte den Bundestag leiten, die von demselben gegebenen Gesetze ausführen, die Verfassung und Rechtspflege, die auswärtigen Verhältnisse, so wie die der einzelnen deutschen Staaten und der Fürsten und Unterthanen zu einander

beaufsichtigen, und das Recht Krieg und Frieden zu schließen mit allen daraus hervorgehenden Folgen besitzen. Das Directorium sorgt durch Musterungen für Aufrechthaltung der getroffenen Kriegseinrichtungen, so wie für die Gränzfestungen.

Zu seiner Verfügung stehen die Rheinoctroi, die längs der ganzen Gränze gegen das Ausland und an den Meeresküsten einzurichtenden Zölle, so wie die durch den Bundestag außerordentlich anzuweisenden Auflagen. Alle Binnenzölle und Einfuhrverbote eines deutschen Staates gegen andere werden aufgehoben.

Die Bundesversammlung besteht aus Abgeordneten der Fürsten und der Hansestädte, denen man Abgeordnete der Provinzialstände hinzufügt, um eine gleichere Vertretung zu haben. Diese Abgeordneten haben keinen diplomatischen Character, sie sind nicht Geschäftsführer, und werden, jährlich zu $\frac{1}{5}$, alle 5 Jahre erneuert.

Der Bundestag ist jährlich nur sechs Wochen lang versammelt; vor ihn gehören die Bundesgesetzgebung, die Auflagen für Bundeszwecke, die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesgliedern und zwischen Fürsten und Unterthanen. Der Bundestag ernennt einen Ausschuß um sie zu entscheiden, und die Ausführung zu besorgen. Die in Deutschland gegründeten Kriegseinrichtungen, die festgesetzte Zahl der Bundestruppen, die Landwehr, der Landsturm werden beibehalten, mit Rücksicht auf die Bestimmungen welche der Friedenszustand erfordert.

In jedem Bundesstaat werden Landstände gebildet, die sich jährlich versammeln um über die Landesgesetze und die für die Verwaltung nöthigen Steuern zu stimmen. Die Domainen werden für den Unterhalt des fürstlichen Hauses, die Abgaben für die erwähnten Zwecke verwendet. Die mediatisirten Fürsten, Grafen, Reichsritterschaft gehören zu den Ständen, und erhalten die Rechte von Standesherren.

Jeder Deutsche kann nur durch seine natürlichen Richter verurtheilt werden; nicht länger als 48 Stunden verhaftet seyn, ohne ihnen vorgestellt zu werden, damit sie über die Ursachen seiner Verhaftung entscheiden.

Jedermann hat das Recht auszuwandern, in jedem deutschen Lande nach seiner Wahl Civil- oder Kriegsdienste zu nehmen. Jedem Einzelnen und jeder Körperschaft steht das Recht zu, ihre Beschwerden gegen die Behörden drucken zu lassen. Das Eigenthum der wissenschaftlichen und Kunstwerke wird ihren Verfassern gewährt; die Nachbildung verboten und bestraft.

Um eine auf diesen Grundlagen beruhende Verfassung für den Deutschen Bund auszuarbeiten, schlug Stein die Ernennung einer Commission vor: Humboldt, Graf Solms-Laubach und Herrn v. Rademacher, Referenten in deutschen Sachen, oder Freiherrn v. Spiegel welcher damit vollkommen bekannt sey.

Wenn der Plan fertig, mögten die Mächte die Abgeordneten der deutschen Fürsten berufen um die Bundesacte zu unterzeichnen: worauf dann das Directorium ihn ausführen und die Bundesversammlung berufen werde.

Der Vorzug eines auf solchen Grundlagen ruhenden Gebäudes vor derjenigen Verfassung, welche die Wiener Bundes- und die Schlußacte mit ihren Folgen gegeben haben, bedarf keines Beweises. Gerechtigkeit und Frieden, die letzten Zwecke des Staats, konnten unter einer Form der Verfassung mit Erfolg gesichert werden, welche auf den Grund uralter unverjährbarer Rechte, dem Einzelnen seine durch blutigen Kampf gegen den Landesfeind wiedererworbene Freiheit, und eine Theilnahme an dem großen Ganzen gewährte, welche zugleich diesem die Unterstützung des ganzen Volkes sicherte. Die Mittel der Rechtsverfolgung bis zur höchsten Gerichtsstelle und selbst gegen den Landesherrn, und der Fürsten gegen einander, ersetzten die alten Reichsgerichte. Die Bildung von Landständen in jedem Gebiete und

deren jährliche Berathung über Gesetzgebung und Steuern, gleichfalls ein altes deutsches Recht, konnte zwar den ehemaligen Rheinbundesfürsten höchst widerwärtig seyn, da sie durch Abschaffung und Vernichtung jedes gesetzlichen Widerstandsmittels ihrer Unterthanen diese Letzteren gerade eben so zu Knechten gemacht, wie sie selbst sich zu Napoleons Knechten erniedrigt hatten; aber ein solcher Zustand der Rechtlosigkeit war durch die Aufhebung des Rheinbundes gebrochen, und die Beitrittsurkunden enthielten die ausdrückliche Verpflichtung sich die nothwendigen Beschränkungen der Landeshoheit gefallen zu lassen. Die Zutheilung der Domainen an die Fürsten war insofern eine Abweichung von dem alten und urkundlichen Rechte, als nach diesem die Domainen nicht nur zu Bestreitung der Kosten des Landesherrlichen Hofes, sondern auch der Regierung dienen, und nur, wenn sie dazu erweislich nicht ausreichen, Steuerzuschüsse vom Lande gefordert werden konnten; es ist daher durch Nichtaufnahme dieses Vorschlages in die späteren Landesverfassungen das alte den Fürsten und dem Lande gleich vortheilhafte Recht erhalten worden. Einheit des Zollwesens und Aufhebung der Binnenzölle ist leider noch jetzt, ein Menschenalter später, nicht völlig erreicht — damals wäre es durch einen Federstrich zu bewirken gewesen; kein Einfluß des Auslandes, kein angeblicher Vortheil des Einzelnen, kein Neid, stand damals der Ausführung entgegen. Aufnahme von Abgeordneten der Landstände in die Bundesversammlung wäre für die Erhaltung des Rechtes, und dadurch für Hebung eines kräftigen Nationalgefühls von der größten Wichtigkeit gewesen, und die Mächte würden der Welt das Schauspiel der Scenen in Stuttgard, Cassel, Braunschweig, Hannover, der Selbsthülfe der verlassenen und von oben aufgegebenen Völker, und das vernichtende Bewußtseyn eigener Ohnmacht gegen den Jakobinismus neben Thronen und in Hütten erspart haben. Und

der Gedanke einer solchen Einrichtung war um so weniger unnatürlich, als die Rheinbundfürsten zum Theil mächtigere aber besser gesinnte deutsche Fürsten, Grafen und Herren gewaltsam unterdrückt hatten, welche ohne Ehrverletzung der fürstlichen Gesandten neben diesen in der Bundesversammlung sitzen durften. Oder würde es dem Lichtensteinschen Gesandten eine Unehre seyn, neben den Fürsten von Fürstenberg oder Hohenlohe, dem Lübeckschen, neben den von Nürnberg oder Berlin, dem Gesandten von Frankfurt, neben Herrn v. Stein zu sitzen, dem seine Stadt die Freiheit und das Recht der Theilnahme am Bundestage verdankte? . . . (geschrieben 1843).

Les Puissances Alliées sont convenues dans leurs traités que

l'Allemagne seroit un Corps politique fédératif.

Il est donc indispensable de s'occuper de l'organisation de ce corps, de fixer les raports des parties qui le composent, les droits qu'on lui attribue, les obligations qu'il contracte, et de convenir sur l'organisation interieure de ces parties integrantes même.

Il résulte de là une constitution générale pour le Corps politique, et une particulière pour les états qui le forment.

Les Etats de l'Allemagne sont tenus à se soumettre aux modifications de leurs souveraineté, que la constitution exigera, puisqu'ils ont, ou contracté cette obligation dans leurs traités d'admission, ou que ce ne sera qu'à cette condition que les puissances alliées leurs guarantiront leur existence politique.

Tout Corps politique fédératif suppose une assemblée des états qui le compose, où une diète qui statue sur les

interêts politiques, sur sa législation interieure, sur ses institutions civiles et militaires, et un directoire une magistrature qui dirige l'assemblée, qui veille à l'execution de ses conclusions, à la conservation de ses institutions sociales, politiques, judiciaires ou militaires.

Le developpement de ces idées apartient à l'acte constitutionel, sa redaction doit être l'objèt du travail d'une Commission particulière, il suffit d'indiquer ici les idées élémentaires sur les quelles il doit être basé.

Le Directoire ne peut être choisi que parmi les membres les plus puissants de la fédération comme il doit avoir une force suffisante pour l'impulsion de l'action, le maintien de l'Ordre. On ne peut donc le confier en Allemagne, qu'à l'Autriche, la Prusse, la Bavière et l'Hanovre.

Ses attributions essentielles sont la Direction de la diète, l'execution de ses loix, la surveillance sur les institutions, sur le maintien des raports avec les puissances étrangères, sur ceux qui sont fixés entre les états de la fédération et entre les Princes et les Sujèts.

Il lui seroit delégué le droit de faire la guerre et la paix au nom de la fédération, et toutes les consequences qui en decoulent.

La diète se composeroit des députés des Princes et de ceux des Villes Anséatiques auxquels on ajouteroit pour avoir une représentation plus égale des députés des états provinciaux.

Ces députés n'auroient point de charactère diplomatique, ils ne seroient point mandataires, et seront renouvellés periodiquement tous les 5 ans, par $^1/_5$ chaque année.

La diète ne seroit assemblée que pour six semaines annuellement.

Ses attributions seroient, la législation fédérative, les

impots pour les besoins de la fédération, la decision des controverses entre les états fédératifs et entre les princes et leurs sujets;

elle nomme un comité qui les décide et les fait executer.

Les institutions militaires formées en Allemagne, le nombre fixé de troupes de ligne, la Landwehr, le Landsturm, seront conservés sous les modifications que l'état de paix exige.

Le Directoire veillera à leur maintien par les revues etc., de même qu'aux places frontières.

Les recettes mises à la disposition du Directoire sont les douanes du Rhin, les douanes à établir le long de la frontière, et la cote — les impots extraordinaires que la diète accordera.

Les douanes interieures, les prohibitions de marchandises entre les différents états de la fédération seront abolis.

Dans chaque Etat de la fédération seront formés des Etats provinciaux, qui s'assembleront annuellement pour voter sur les loix provinciales, sur les impots destinés pour l'entretien de l'Administration.

Les Domaines seront affectés à l'entretien de la maison du prince, les impots aux objets mentionnés.

Les princes et comtes et la noblesse médiatisés feront partie des Etats — il leur seront attribués les droits de Standesherrn.

Tout homme ne peut être jugé que par ses juges naturels;

ne peut être detenu plus de 48 heures sans leurs être présenté pour qu'ils décident sur les causes de son arrestation;

tout homme a le droit d'émigrer;

de choisir le service civil ou militaire de l'Allemagne qui lui convient;

tout homme et toute corporation a le droit de faire imprimer les griefs contre l'autorité.

[La *) proprieté des ouvrages de la litterature et des arts est garantie aux auteurs, la contrefaction defendue et punie.]

Il sera établi un comité pour rediger un plan de constitution pour la fédération germanique, qui sera composé:

du Baron de Humboldt, du Comte Solms-Laubach, de Mr. de Rademacher, comme raporteur des affaires Allemandes, ou du Baron de Spiegel qui en possede une parfaite connoissance.

Le Plan étant formé, les Puissances assembleront les Envoiés des princes Allemands pour signer l'acte constitutionel, le Directoire se chargera de son execution de la convocation de la diète etc.

Ch. de Stein.

*) Eigenhändiger Zusatz im Concepte.

III.

Ueber die Vortheile einer Herrenbank in deutschen Ständeversammlungen.

Der Minister vom Stein hatte auf dem Wiener Congresse nicht nur für die Anordnung der allgemeinen deutschen Angelegenheiten aufs nachdrücklichste gewirkt, sondern auch der Wiederherstellung ständischer Einrichtungen in mehreren deutschen Ländern den ersten und kräftigsten Anstoß gegeben. Insbesondere war auf seinen Antrag im December 1814 von dem Großherzog von Baden die Gründung einer ständischen Verfassung beschlossen und den großen Mächten angezeigt worden. Nach dem zweiten Pariser Frieden sollte Hand ans Werk gelegt werden; es erhob sich die Frage über die zweckmäßige Einrichtung der ständischen Versammlung; Stein sprach sich darüber in der folgenden Denkschrift aus, welche er dem Großherzoge durch dessen Minister und Bundestagsgesandten Freiherrn von Berstedt übersandte:

„Die Nothwendigkeit zweyer Kammern in einer repräsentativen Versammlung ist durch Geschichte und Erfahrung dargethan. In den ersten Anfängen der gesellschaftlichen Verfassung unseres Volkes, zeigt sich Verschiedenheit der

Stände, und Verschiedenheit der Theilnahme derselben an dem Berathen und Beschließen über National-Angelegenheiten.

An der Spitze der deutschen Völkerstämme stand der König, aus adlichem Geschlecht (regem ex nobilitate sumunt) das Volk bestand aus Adel, Priester, Freyen; in der Versammlung erschienen alle, über die gewöhnliche Sachen beschlossen die Vornehmsten, über die wichtigen Angelegenheiten alle, nachdem sie durch die Optimaten waren vorbereitet worden. „De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur". (Tacitus de moribus Germ.).

Diese Verschiedenheit der Stände und ihrer Theilnahme an den National-Angelegenheiten, treffen wir bey allen deutschen Volksstämmen an, durch alle Epochen unserer Geschichte, wir finden sie auf den Placitis der fränkischen Könige, und auf deren späteren Reichstägen: — Auch in denen Gauen, in denen Herzogthümern und in denen nach dem Untergang der Hohenstaufen sich bildenden Ländern wird alles überlegt mit denen „Optimatibus terrae", denen Lehenleuten, denen Ständen, wo diese nicht ihre Unmittelbarkeit erhielten, in Schwaben und dem Rheinischen Francien) die Angelegenheit betreffe eine Schenkung oder eine Landestheilung oder es werde eine wichtige gerichtliche Handlung vorgenommen. Nicht allein bei denen Ostfranken, Allemannen, Baiern finden sich diese Einrichtungen, auch der Sassische Völkerstamm theilte sich ein, in Edellingen, Freylingen und Lassbauern, wie es aus denen Annalen des 9ten Jahrhunderts hervorgeht.

Verfassungen bilden, heißt bey einem alten Volk wie das Deutsche, das seit zweytausend Jahr eine ehrenvolle Stelle in der Geschichte einnimmt, nicht sie aus Nichts erschaffen; sondern den vorhandenen Zustand

der Dinge untersuchen, um eine Regel aufzufinden die ihn ordnet; und allein dadurch daß man das Gegenwärtige aus dem Vergangenen entwickelt, kann man ihm eine Dauer für die Zukunft versichern, und vermeiden daß die zu bildende Institution nicht eine abentheuerliche Erscheinung werde, ohne eine Bürgschaft ihrer Dauer zu haben, weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft.

Diejenigen die nur eine Kammer vorschlagen, wollen alles nivelliren, den Nachkommen der Zähringer, den Fürst Fürstenberg, gleichsetzen dem Emporkömmling von gestern; sie wollen alles verwirren, alles democratisiren, sie vergessen daß das Land dem sie eine Verfassung geben wollen, die Geschlechter die sie zu unterdrücken, die Stände die sie durcheinander zu mischen die Absicht haben, eine Geschichte besitzen, die tief in ihrem Gedächtniß eingeprägt ist.

Das Großherzogthum Baden umfasst in seinem Innern seit seiner Entstehung als souverainer Staat, mehrere fürstliche Häuser, drey Reichsritterschaftliche Cantons, die Brißgauische Stände, und mehrere angesehene Städte, Residenzen, Reichsstädte, Universitäten ꝛc.

Soll dieses nun alles gleich behandelt, alles aufgelöſ't, und dann das Ungleichartigste zusammengeschmolzen werden, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheiten des Standes, der Erziehung, des Berufs, des Vermögens, der Vergangenheit und der Zukunft; will man einen solchen politisch-chymischen Proceß vornehmen, der Erfahrung zu trutz die man seit 1789 über die Richtigkeit solcher papiernen Constitutionen gemacht hat —?

Was Geschichte als herkömmlich, und von denen Vorfahren gebildet und der Nachkommenschaft hinterlassen, darstellt, das läßt sich aus allgemeinen Vernunftgrün-

den als nothwendig zur Erreichung der Zwecke einer verständigen Staatsverfassung darthun.

Zahlreiche Versammlungen lassen sich durch Rednerkünste, oft durch Eindrücke des Moments, oft durch einen Geist des Systems, der Einseitigkeit hinreißen, und Vorschriften allein über die Formen der Deliberation sind unvermögend diese nachtheilige Erscheinungen zu verhindern, denn die Bestandtheile woraus dieselbe Versamlung zusammengesetzt ist, bleiben unverändert, dieselben Personen beherrscht derselbe Geist.

Es ist ferner nicht hinreichend, daß eine Kammer sich nicht zu übereilten Entschlüssen hinreissen lasse, und daß ihre definitive Eigenschaft von der Zustimmung einer besonderen Abtheiluug abhängig gemacht werde; es ist auch erforderlich daß eine Institution gebildet werde die eine solche Stellung im Volk erhält, und deren Innres so verfaßt ist, daß ihre Selbständigkeit und ihr Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten gehörig gesichert sey. Bedeutendes Grund-Eigenthum, geschichtliche Existenz, Familien-Ehre, geben der Versamlung die diese Vorzüge besitzt einen Einfluß auf die öffentliche Meynung und eine Selbständigkeit die sie in den Stand setzt die Verfassung, gegen die Neuerungssucht, die Eindrücke des Augenblicks, der Nation oder eines Theils der Versamlung, und gegen die Uebermacht einzelner Minister zu schützen.

Die Vereinigung der großen Grund-Eigenthümer sichert die Person und die Würde des Regenten, die den Angriffen ausgesetzt ist des neuernden Unternehmungs-Geistes des Mittelstandes, der stäts dahin strebt seine Eitelkeit zu befriedigen durch Herabwürdigung der oberen Stände, und ebenfalls Gefahr lauft durch die Habsucht des Pöbels, dem nach dem Vermögen der Reichen gelüstet.

Von seinen öffentlichen Beamten darf in großen Verwicklungen der Regent keinen kräftigen Schutz erwarten, denn wir sehen den großen Haufen derselben sich vor der Uebermacht beugen, dem Sieger huldigen.

Der Geschlechts- und Güter-Adel ist in Deutschland einmal vorhanden, ihm geben Geburt, Vermögen, dem Vaterland in der Vergangenheit und in der Gegenwart geleistete Dienste, Ansehen, und eine höhere Stellung in der öffentlichen Meynung, ihm muß daher auch eine ausgezeichnete Stelle in der Staatsverfassung angewiesen werden. Will man ihn nivelliren, ihm einen Platz bestimmen, der seine Gefühle kränkt, so wird er sich aller Theilnahme an denen öffentlichen Geschäften entziehen, dem Genuß oder für die häuslichen Verhältnisse leben, und sein Beyspiel von Zurückgezogenheit wird nachtheilig auf die Volksmasse würken.

Das kurze Resultat dieser Betrachtungen ist; daß die Institution der Herren-Kammer aus der Geschichte der Nation, von ihren frühesten Anfängen her, hervorgeht, der Stände-Versamlung Würde und Stetigkeit, dem Regenten Sicherheit verschafft, und als vermittelnde Anstalt zwischen Regierungen und Volk dasteht und wohlthätig würkt. Die Bestandtheile dieser Kammer lassen sich im Großherzogthum Baden leicht auffinden, es sind die Mediatisirte, die hohe Geistlichkeit, die angesehensten und reichsten Gutsbesitzer aus dem Adel, dem weniger begüterten gebe man eine Anzahl curiat Stimmen, endlich die beyden Universitäten. Stein."

[Frankfurt] den 12. Febr. 1816.

IV.

Gang und Inhalt einer zu überreichenden Denkschrift für eine ständische Verfassung.

Schon während des Wiener Congresses hatten Mitglieder der ehemaligen Stände des Münsterlandes zur Herstellung der alten Rechte bei dem Könige Schritte gethan. Die Verzögerung der ständischen Einrichtungen in Preußen veranlaßte häufigere Besprechungen und Schriftwechsel unter mehreren größeren Besitzern in Westphalen und am Rhein, welche sich um den Minister vom Stein als Besitzer der Herrschaft Cappenberg sammelten und seinem Rathe folgten. Unter den Schritten welche er empfahl, war das Entwerfen einer Denkschrift an den König, worin die früheren Rechte des Landes dargestellt und das Gewähren neuer verbesserter Einrichtungen erbeten werden sollte. Die leitenden Gedanken enthält der folgende Entwurf; die Ausführung ward dem Gymnasialdirector Dr. Schlosser zu Coblenz anvertraut; die „Denkschrift die Verfassungs-Verhältnisse der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark betreffend. Ueberreicht im Namen des ritterschaftlichen Adels dieser Provinzen 1818. 18 S. Folio. Frankfurt am Main gedruckt mit Andreäischen Schriften" ward sehr wohl aufgenommen und ein neuer An-

stoß der Bearbeitung der ständischen Verhältnisse, dessen Wirkungen in den Verhandlungen des folgenden Jahres sichtbar werden.

„An Hrn. von Mirbach gesandt den 27. May.
An Hrn. Dr. Schlosser den 3. May 1817.
Gang und Inhalt der zu überreichenden Denkschrift:

ad 1. Bey der Untersuchung der früheren Landes-Verhältnisse kommen zuerst die Fragen vor:
wie hat sich der Uebergang aus dem ältesten Zustand des Volks das aus Adel, Freyen und Leibeignen bestand, unter einem König
gebildet zu dem spätern Zustand
wo es bestand aus Adel, Lehenleuten und Dienstleuten, Hörigen von mancherley Art unter einer Mittelmacht genannt Landesherrn.

Diese Fragen in ihrer Allgemeinheit beantwortet, die wenigstens im Vorbeygehen erledigt werden müssen, finde ich am gründlichsten, wenn gleich nicht befriedigend erledigt in Strubens Nebenstunden, in Möser Osnabrücksche Geschichte — Hüllmanns Geschichte der Stände, Kindlinger — Müller über das Westphälische Güterwesen.

ad 2. Wie ist das Aggregat von Adelichen Besitzungen, Unterherrlichkeiten, Geistlichen Corporationen, Städten entstanden, welches man Herzogthum Jülich, Berg, Cleve, Mark nennt — über das letztere hat Kindlinger vieles in einer eigenen Abhandlung, ferner in seiner Geschichte der Herren von Volmestein. Im Clevischen sind mir keine Unterherrlichkeiten bekannt, im Märkischen war etwas ähnliches mit den Freygerichten Bodelschwing, Herbede, Stiepelwitten, die gewisse Privilegien hatten.

ad. 7. Ueber den wesentlichen Inhalt der alten Verfassung und ihre Zweckmäßigkeit bemerke ich folgendes:

Die Stände von Cleve und Mark, auf die ich mich einschränke, da die von Jülich und Berg mir weniger bekannt sind, hatten

Theilnahme an der Gesetzgebung,
— Abgaben-Verwilligung,
— Abnahme der Steuer-Rechnungen.

Sie bestanden aus der Clevischen Ritterschaft und Städten, aus der Märkischen Ritterschaft und Städten —

Zu der Ritterschaft gehörten vollbürtige Besitzer eines immatrikulirten Adelichen Rittersitzes dessen Werth 6000 Rthlr. betrug —

Zu den Städten gehörten gewisse Landtagsfähige Städte.

Diese Corporationen versammelten sich jährlich auf einem Landtag zu Cleve, er wurde von einem Königlichen Commissario eröffnet, die Propositionen vorgelegt, die Stände übergaben auch ihre Wünsche — sodann deliberirten die Corporationen, faßten einen Beschluß, über den alsdann in einer Conferenz mit dem Commissario verhandelt wurde —

Die Gegenstände worüber auf einem Landtag verhandelt wurde, waren:

Verwilligung von Beyträgen zu gewissen Bedürfnissen des Staats oder der Provinz,

Provinzial-Angelegenheiten, Wegebau, Wasserbau, innere Sicherheit, Provinzial-Gesetzbuch, welches sich an das allgemeine Preußische Landrecht anschließen sollte, Verbesserung der Accise-Verfassung.

Die Grundsteuer wurde nach einem Cataster erhoben das die Beytrags-Verhältnisse von Cleve auf $^3/_5$, von Mark auf $^2/_5$ bestimmte, es waren gleichfalls die Quoten des platten Landes, der Städte, der Geistlich-

keit bestimmt, der Adel war nur frey von seinen Hovessaaten, nicht von seinen Bauerhöfen.

Der Steuer-Etat bestand aus zwei Hauptabtheilungen:

1) Pro Regia Majestate, Cavallerie-Geld was zu den Haupt-Cassen floß — diese blieben der Regel nach unveränderlich.

2) Provinzial-Bedürfnisse, Servis, Wegebau, Wasserbau, Zucht- und Armenhaus, Schulmeister-Seminarium ꝛc. Diese letzteren waren steigend und fallend, und waren ein Gegenstand der besondern Ständischen Verhandlungen und Verwilligung.

Der Beschluß des Landtags bestimmte also die aufzubringende Summe der Grundsteuer. — Diese wurde nun vertheilt unter die Provinzen, die Corporationen, nämlich Stadt, Land und Geistlichkeit, sodann unter die einzelnen Bezirke des platten Landes, die Crayße, die wieder aus Amts- und Gerichtsbezirken bestanden — und diese aus Kirchspielen und Bauerschaften. Die jedem Bezirk zufallende Quote wurde ihm durch die Steuer-Ausschreiben des Königl. Landes-Collegium bekannt gemacht, von dem Vorsteher des Crayßes oder dem Landrath und dem Vorsteher des Amts oder Gerichts, dem Crayß-Steuer-Einnehmer, unter die einzelnen Abgabepflichtigen nach dem Hebezettel auf dem Erbentag vertheilt. Auf dem Erbentag erschienen nämlich alle Eingesessenen des Amts oder Gerichts so 10 Thaler Grundsteuer bezahlten, und hier wurden von ihm und dem im Amt oder Gericht angesessenen Adel, die Angelegenheiten des Amts verhandelt, auch die Bedürfnisse desselben nach dem Hebezettel ausgeschlagen — die Amts-Rechnungen abgenommen, und alle Verhandlungen an die Landes-Collegien eingesandt. —

Die Kirchspiele und die Bauerschaften aus denen die Gerichte und Aemter bestanden, hatten ihre Bauerschafts Vorsteher, Bauer-Richter, im Sauerlande hießen sie Vorsteher und Schöffen.

Der Landrath wurde vom Adel der Provinz, der Steuer-Einnehmer des Bezirks von den Beerbten gewählt, der Bauerschaftsvorsteher von den Bauern.

Diese Verfassung knüpfte zwischen denen verwaltenden Behörden und den Unterthanen ein Band des Vertrauens und der Liebe, erzeugte bey allen Eingesessenen eine lebendige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, einen Gemeingeist, einen gewissen practisch richtigen Geschäftsverstand, den die Französischen Einrichtungen gestöhrt haben.

Aller Wunsch ist ihre Wiederherstellung, in ihrem Wesentlichen, das in dem Daseyn einer Provinzial- und Communal-Verfassung besteht, welche Vertreter der Provinz und der Gemeinden bildet und sie zum Berathen und Einwirken in die Provinzial- und Gemeinde-Angelegenheiten beruft.

Aus den Elementen dieser Verfassung ließ sich ohne große Schwierigkeit das wesentliche Abzuändernde herleiten.

Der Hauptmangel in der Verfassung war, daß der Eingesessene des platten Landes nur vom Adel vertreten wurde. Dieser hatte nun zwar ein Interesse ihn zu schonen, weil die ihm gehörigen Höfe besteuert waren, die Vertretung blieb aber dennoch unvollkommen, indem eine große Zahl Grundbesitzer in einem Zustand von Unmündigkeit gehalten wurden, und der Adel selbst durch das Aussterben so vieler Geschlechter, durch Unfähigkeit auf dem Landtag zu erscheinen wegen eines Mangels im Stammbaum sehr wenig zahlreich war — So war die ganze Clevische Ritterschaft auf 3 bis 4 Persohnen reducirt.

Diesem Mangel kann leicht abgeholfen werden, wenn man durch die auf den Erbentagen versammelte Beerbte, Abgeordnete aus dem Amt zu dem Landtag wählen läßt —

Der Adel kann ferner auf dem Landtag eine besondere Corporation ausmachen, in die

a) alle Adliche Gutsbesitzer aufgenommen werden, auch die neugeadelte Gutsbesitzer, und

b) die Repräsentanten der Geistlichkeit, die auf dem Cleve-Märkschen Landtag nicht erschienen.

Die andere Abtheilung der Stände bestünde aus den Abgeordneten der Städte und des platten Landes — die vorjetzt aufgehobene Trennung von Stadt und Land kann mit Nutzen aufgehoben bleiben, da sie manches Nachtheilige hat. Bey den kleinen Städten ist ohnehin durch die Kirchspielsverfassung die Stadt mit dem Land in genauer anderweiter Verbindung, in den wenigen großen Städten die für sich selbstständig sind, müßte man eine besondere Communal-Verfassung bilden.

Die Einrichtung der Erbentage würde wieder hergestellt — wegen ihrer Vortrefflichkeit; da sich aber überhaupt das ganze Abgaben-System geändert hat, so würde die Abgabe-Quote von welcher die Zulassung zu der Versammlung abhängt, anders bestimmt werden müssen.

Aus denen Institutionen der Erbentage, der Landstände lassen sich ohne große verwickelte Einrichtungen Reichsstände bilden.

Entwurf.

Die Provinzen N. N.

treten in eine landschaftliche Verbindung —

Sie behandeln die der Landschaft übertragene Geschäfte, in sofern sie das gemeinschaftliche Interesse der sämmtlichen Provinzen betreffen, auf dem Allgemeinen Landtag.

Die Geschäfte so sich auf das besondere Interesse der Provinz beziehen, werden auf dem besondern Provinzial-Landtag verhandelt.

Zu dem Allgemeinen Landtag würden gehören,

die Provinzial-Gesetze,
der Provinzial-Etat,
Feuer-Societäts-Wesen,
Einquartirungs- und Servis-Wesen,
Allgemeine polizeyliche Anstalten gegen Betteley und Vagabondiren.

Zu den besondern Landtagen würde gebracht
Wege- und Wasserbau-Sachen,
Aufsicht auf das Communal-Wesen,
Armen-Sachen.

Die Landschaft besteht aus drey Abtheilungen
dem Adel und höhern Geistlichkeit und höhern Lehr-Anstalten,
den Städten,
den ländlichen Gutsbesitzern.

Auf der Adlichen Bank erscheinen alle so von Adlichem Geschlecht und ein Rittergut von 25,000 Rthlr. Capital Werth besitzen.

Es werden noch verdiente und wohlbegüterte Familien jetzt in die Adliche Corporation aufgenommen, nach dem Vorschlag des Oberhaupts des Staats mit Zustimmung der Genossenschaft, z. B. Herr von Holzbrinck, Herr van der Leyen.

Die Adliche Bank wählt einen Direktor — einen Syndikus u. s. w.

Die Städte ernennen von 6000 Seelen einen Deputirten, mehrere kleinere Städte treten in einen Wahlverband.

In den Städten wird die Preußische Städte-Ordnung eingeführt.

Sie wählen die Deputirten aus dem Magistrat oder den Bürgerschaftsvorstehern.

Die bäuerlichen Gutsbesitzer wählen Aemter- oder Bezirks-

weiß. Alle Gutsbesitzer so Rthlr. Contribution geben nach der Mutterrolle, sind wahlberechtigt —

Alle Gutsbesitzer so Rthlr. Contribution geben (allenfalls den 3fachen Satz vom Wahlberechtigten) sind wahlfähig.

Die Wahlen werden Bezirkweiß von allen Wahlberechtigten, unter Leitung eines Landesherrlichen Bevollmächtigten gehalten.

Auf dem Allgemeinen Landtag der sämmtlichen Provinzen erscheinen:

20 Adliche,

20 Städtische,

20 von den bäuerlichen Gutsbesitzern.

Die Adlichen bestehen aus Viril-Stimmführern, Curiat-Stimmführern.

Zu den ersten sind berechtigt alle die so 3000 Rthlr. Einkommen haben — zu den letztern wird gewählt von den Provinzial-Landschaften.

Auf den Städtischen Wahltagen werden gleich diejenigen ernannt, so auf dem Allgemeinen Landtag erscheinen sollen.

Die Abgeordneten zum Landtag, es sey zum Allgemeinen oder zum Provinzial-Landtag, stimmen nach Ueberzeugung und Gewissen, sie sind keine Mandatarien ihres Districts.

Stein.

V.

Schreiben an den Geh. Leg. Rath Eichhorn zu Coblenz über Preußens Verfassung.

Frankfurt, den 2. Januar 1818.

Herr Doktor Schlosser wird E. H. dieses Schreiben überreichen, und Ihnen von unserer ständischen Angelegenheit sprechen, der aber noch eine größere Gefahr von Außen als von ihren innern Widersachern droht. Sie [die auswärtigen Widersacher] erröthen nicht mit der frechsten Schamlosigkeit die Grundsätze des empörendsten Machiavellism auszusprechen, und zu verbreiten; die Bundes-Acte, sagen sie, verspricht zwar im Art. 13 denen Ländern Landstände, aber die Bestimmung des Zeitpunktes, der Art, überläßt sie der Weisheit, das heißt der Willkühr, der Regierungen, die Unterthanen haben nur ein Erwartungsrecht, der Bund keine Befugniß sie zu schützen, vielmehr ist er verpflichtet wenn Unruhen entstehen diese zu unterdrücken, ohne sich um die merita causae, um den Grund der Klagen zu bekümmern.

Diese Grundsätze sprechen Fürst Metternich und Graf Rechberg aus, sie dienen zum Leitfaden der Oesterreichischen und

Bayerischen Bundes-Gesandschaften; man versichert Preußen und Hannover werde ihnen beytreten.

Ich will es dahin gestellt seyn lassen, ob ein Cabinet überhaupt und das Oesterreichische insbesondere, klug handele zu solchen Sophistereyen seine Zuflucht zu nehmen, aber standhaft und unablässig werde ich behaupten, daß diese Grundsätze für Preußen unanwendbar und durchaus verderblich sind. Denn es ist ein protestantischer Staat, in welchem seit Jahrhunderten sich ein großes vielseitiges geistiges Leben, ein Geist der freyen Untersuchung entwickelt hat, dieser läßt sich weder unterdrücken noch durch elende Sophismen irre leiten; man wird auch nicht den dümmsten aus dem Volk glauben machen, daß es von meiner Willkühr abhänge wenn und wie ich eine Verbindlichkeit zu erfüllen habe, und daß einem Nachbarstaat das Recht zustehen solle ihn todt zu schlagen, wenn er durch Willkühr und Mißhandlungen gereizt, sich widersetzt. Er wird sagen: die Obrigkeit fordert von mir Gehorsam, gestützt auf die Worte des Evangeliums (Mathäi) gebt Gott was Gottes, und dem Kayser was des Kaysers ist; ich bin dazu bereit, aber zu einer Zeit und in einer Art die in meinem Ermessen steht.

In Preußen sind ferner von einem sittlichen redlichen König eine Folge von Zusagen ertheilt worden, denen man auf das schnödeste widersprechen müßte, wenn man sich zu denen Lehren des Fürst M. bekennte. Im Jahr 1815 versprach der König förmlich seinem Volk eine repräsentative Verfassung zu geben, der Staats-Canzler wiederhohlte es in allen seinen den verschiedenen Provinzial-Ständen gegebenen Antworten, in dem Staats-Rath ward ein eigenes Comité für ständische Angelegenheiten bestellt, drey Minister bereisten die verschiedenen Theile der Monarchie um die öffentliche Meinung zu erforschen, Materialien über Vergangenheit und Gegenwart zu sammeln, und

alle diese Zusagen und Verhandlungen sollen ein bloßes Gaukelspiel seyn?

In welchem Grad würde hiedurch nicht der Unwille des Volks gereizt und die moralische Kraft des Staats gelähmt, da jene dessen Mangel an physischer Kraft, der aus seiner geographischen Lage, aus seinem wenigen Reichthum, und seinem Unzusammenhang entsteht, ersetzen soll und ersetzen kann. Auf dieser moralischen Kraft nur kann unser Vertheidigungs- und unser Finanzsystem beruhen, die Bereitwilligkeit zu den großen Opfern, die beydes im Krieg fordert, kann nur durch Gemeingeist erzeugt werden, der nur da wurzelt, wo eine Theilnahme am Gemeindewesen statt hat.

Eine solche Theilnahme allein vermag die unvermeidlichen Unvollkommenheiten einer Verwaltung zu beseitigen, die ausschließend Beamten übertragen ist, sie mögen einzeln oder in Collegien vereint stehen, und die hauptsächlich sich in folgendem äußern:

1) Kostbarkeit,

statt daß vieles ohnentgeldlich durch die Mitglieder der Gemeinde, des Crayßes, der Provinz, geschieht, so wird alles besoldeten Beamten übertragen, deren Gehälter dennoch nicht im Verhältniß seyn können zu den wahren oder vermeintlichen Bedürfnissen ihres Standes — so kosten allein die 27 Provinzial-Regierungen der Preußischen Monarchie 27 × 80,000 = 2,160,000 Rthlr. ohne Crayßbehörden, Justizbehörden u. s. w.

2) Einseitigkeit,

zehen bis zwölf Personen sollen die öffentlichen Angelegenheiten so 300,000 Personen betreffen, erkennen, leiten, entscheiden, verwalten; da dieses unmöglich ist, so entsteht höchstens ein Aufgreifen einzelner Gegenstände und im allgemeinen eine Schein- und Acten-Thätigkeit — oder ein Durchgreifen, und häufiges Mißgreifen, Schwanken.

3) Lähmung durch die unvermeidliche Abhängigkeit von oben, —

sie muß statt haben, wenn die Verwaltete nicht der Willkühr der Verwalter Preiß gegeben werden sollen, dadurch entsteht ein langsamer mit leeren Förmlichkeiten überladener, unbeholfener Geschäftsgang.

4) Veränderlichkeit in den Systemen, —

die Verwaltung schöpft ihre leitenden Grundsätze nicht aus der Sache, der Landes-Verfassung, sondern wird durch allerley Wind der Lehre bewegt, durch die Meynungen einzelner momentan Einfluß habenden Personen; heute prädominirt das Fabriquen-System, morgen das der ungebundenen Handels- und Gewerbe-Freyheit; heute steht man fest bei dem Alten, Herkömmlichen, morgen lößt man alles wild auf, bäuerliche Verhältnisse, städtische, Zunft-Einrichtungen u. s. w., einen tüchtigen ehrsamen Bauernstand sucht man in Tagelöhner Brinksitzer, den Bürger in patentisirte Pfuscher, und die ganze Nation in Gesindel zu verwandeln.

5) Vernichtung des Gemeingeistes, —

statt dessen Unwillen und Abneigung gegen alles was die Regierung vornimmt — Gemeingeist bildet sich nur durch unmittelbare Theilnahme am Oeffentlichen, er entspringt aus der Liebe zur Genossenschaft deren Mitglied man ist, und erhebt sich durch sie zu der Vaterlandsliebe.

6) Widerspruch zwischen den militairischen und bürgerlichen Institutionen, —

diese lähmen den Gemeingeist, jene, indem sie alle zur Landwehr aufrufen, setzen ihn voraus, und ohne ihn sinkt Landwehr weit unter den ehemaligen Zunft-Soldaten — ihn beseelte wenigstens der Zunftgeist, jene ohne durch höhere Motive belebt sinkt zur gemeinen Landmiliz herunter.

Hat der reine Buralism diese Nachtheile, so bilde man eine Gemeinde-, Crayß-, Provinzial-Verfassung, die mit Sparsamkeit, Lebendigkeit mitwirkt, eingreift, die Selbstständigkeit und Beweglichkeit der Provinzial-Behörden befördert ohne die Verwalteten ihrer Willkühr Preiß zu geben. Auf diese Provinzial-Verfassungen gründet sich eine Reichsverfassung die die Theile zu einem Ganzen unter Leitung einer kräftigen Regierung verbindet.

Ist man zur Errichtung dieser repräsentativen Institutionen entschlossen, so frägt sich, welche Form will man ihnen geben, zu welcher Zeit will man sie ins Leben bringen?

Man hält den gegenwärtigen Moment für unpassend, weil die Gemüther lebhaft bewegt sind, man will einen ruhigeren abwarten — werden aber die Gemüther beruhigt, wenn man gerechte, auf Bundes-Acte, Edicte, und mannichfaltige Zusagen gegründete Erwartungen täuscht, oder mit ihrer Erfüllung zögert? Wenn man einem treuen besonnenen tapferen milden Volk, das im Jahre 1806 bis 1815 den schmählichsten Druck mit Resignation geduldet, und mit Heldenmuth die Fesseln gebrochen und dem Throne den alten Glanz wieder errungen, aus Mißtrauen die Wohlthaten einer Verfassung vorenthält, in deren Genuß seine Umgebung, Franzosen, Belgier, Pohlen, Schweden, sind? Sind gleich die Gemüther bewegt, so sind doch nirgends die Gesetze beleidigt, die Schranken der Ordnung durchbrochen. Die democratischen und verwerflichen Grundsätze der weimarschen Gelehrten können nur insofern verderbliche Folgen haben, als man die dem Volk gegebenen Zusagen unerfüllt läßt, und diese Folgen werden weniger sich äußern durch anarchischen Widerstand gegen die Regierung, als durch den ihre Kraft lähmenden Unwillen, wenn sie in Zeiten der Gefahreu zu großen Anstrengungen und Opfern jeder Art auffordert.

Was nun die Form anbetrifft, die man der Verfassung zu

geben sich entschließt, so kann man entweder sich zur Erschaffung ganz neuer, oder zur Wiederherstellung der alten, einen geschichtlichen Grund habenden, mit zeitgemäßen Abänderungen, bestimmen — und dieser letztere Weg scheint mir der leichtere, der einfachere. — Er ist ein Uebergang, keine Umwälzung, er stützt sich auf Erinnerungen, auf das Bekannte, er beseitigt die metapolitische weitführende Fragen, mit denen sich unsere unpractische Gelehrten und Pamphletisten beschäftigen — und er beseitigt die durch den Lauf der Zeit unerträglich gewordenen Mängel.

Wie dieses geschehen könne, und daß es geschehe, ist der Gegenstand der Anträge und Bemühungen der Westphälischen Stände, so während der Anwesenheit des Staatskanzlers in Antrag gebracht worden. Ich beziehe mich auf die Eingaben welche meine Westphälische Freunde theils eingereicht haben, theils einreichen werden.

Stein.

VI.

Ueber die Theilnahme der Provinzial-Stände an der allgemeinen und Provinzial-Gesetzgebung und an der Provinzial-Verwaltung.

Frankfurth, den 13. Febr. 1818.

Die wohlthätigen Folgen einer zweckmäßigen ständischen Einrichtung, stellt die Denkschrift §. 13. befriedigend dar, noch bleibt aber die Untersuchung übrig

der Art wie die Mitwirkung der Provinzial-Stände bey der Staats- und Provinzial-Gesetzgebung und Verwaltung sich äußern möge.

Die Mitwirkung bey der allgemeinen Gesetzgebung und Verwaltung kann nur berathend, erinnernd seyn, in Beziehung auf das besondere Interesse der Provinz, weil Provinzial-Stände nach ihrem Standpunkt das Allgemeine nicht zu übersehen vermögen; und die Einheit und Kraft der Monarchie zerrüttet würde, wollte man an die Zustimmung der Provinzial-Stände das Staats-Einkommen und die allgemeine Gesetzgebung binden. Beydes darf allein Reichsständen anvertrauet werden, deren Bildung das Königliche Edict dd. 22. May

1815, und die Preußische Abstimmung bey dem Bundestag dd. 5. Febr. 1818 durch die gehaltreiche Worte ankündigen:

„So wird die Preußische Regierung an der Hand der „Erfahrung, und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses „fortschreiten, zuerst feststellen, was das Wohl der einzelnen „Provinzen fordert, und dann zu demjenigen übergehen, was „sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in einem „Staat für nöthig und angemessen erkennen wird."

Die Zustimmung der Landstände zu Provinzial-Gesetzen, ist eine wesentlich ihnen beyzulegende Befugniß, denn grade deshalb sind sie gebildet und bestellt, dazu sind sie berufen, daß sie das Eigenthümliche der Landesverfassung erhalten, dessen allmälige Verbesserung einleiten, und dem übereilten zerstörenden Generalisiren abwehren.

Hiermit stimmt das ehemals in der Preußischen Monarchie übliche Verfahren überein; so ward der Entwurf der Feuer-Societät, Rheinufer-, Ruhrufer-Wege-Ordnungen, des Provinzial-Gesetzbuchs, denen Clev-Märkischen Ständen zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt, und so würde nach der alten Verfassung die Lipp-Ordnung nicht durch die alleinige Unterschrift des Finanz-Ministers zum Gesetz erhoben seyn, wie wir es ao. 1817 gesehen; und es wäre noch jetzt die so wichtige Bestimmung der bäuerlichen Verhältnisse in Westphalen ganz besonders geeignet, auf einem Landtag, wo alle Interessen der Provinz vertreten und erkannt sind, berathen und ausgeglichen zu werden.

Ist die Zustimmung der Landstände zu Provinzial-Institutionen wesentlich, wenn anders sie ihrer Hauptbestimmung entsprechen sollen, so ist es eine Selbstfolge, daß ihnen das Verwilligungsrecht der Abgaben, die zur Bestreitung von Provinzial-Bedürfnissen bestimmt sind, müsse beigelegt werden.

In der Denkschrift §. 13 ist es bereits ausgeführt, daß

die Provinzial-Verwaltung, durch eine zweckmäßige Verbindung zwischen Provinzial-Regierungen und Landständen, eingreifender in die geistige und sittliche Volks-Entwickelung, einfacher und minder kostbar, beweglicher, übereinstimmender mit den Forderungen und Bedürfnissen der Provinz werde, als es durch eine Beamten-Verwaltung möglich ist; noch bleibt es übrig die Form einer solchen Verbindung zu bestimmen.

Sie kann bestehen:

1) in Uebertragung gewisser Verwaltungszweige an die Stände.

2) indem man in gewissen Fällen ihre Prüfung und Zustimmung an die Stelle der Genehmigung der obersten Behörden setzt. Endlich

3) indem man ihnen das Recht ertheilt Anträge zu machen, Beschwerden zu führen bey dem König oder den obersten Staats-Behörden.

Folgende Verwaltungszweige können denen Ständen übertragen werden, theils ausschließend, theils mit Beyordnung eines Mitgliedes der Provinzial-Regierung, um sie in Verbindung zu erhalten:

Feuer-Societäts-Sachen,

Cataster-Revision,

Einquärtirungs- und Servis-Wesen,

Fourage und Brodlieferung an die in der Provinz stehenden Truppen,

Meliorations-Sachen in der Provinz, als Wegbau, Wasserbau rc.

Armen-Sachen. —

Die Einwürkung der obersten Behörden kann durch Prüfung und Zustimmung der Stände vertreten werden, bey der Leitung und Aufsicht auf die **Verwaltung** des Gemeinde-Wesens, ihnen kann das **Beurtheilen** und Abnahme der

Etats und Rechnungen der Crayße und Städtischen und Ländlichen Gemeinden übertragen werden, die Provinzial-Regierung erhält von ihnen eine allgemeine Uebersicht von dem Gang und Zustand des Gemeinde-Haushalts.

Durch dergleichen Einrichtungen werden die Provinzial- und Staatsbehörden von einer Masse von Geschäften entledigt, die sie auf eine nur formelle Art zu behandeln im Stande sind, und die ihre Aufmerksamkeit von den größeren Angelegenheiten der Nation abziehen.

Ist es einmal bestimmt, wie die Stände gebildet und welche Geschäfte ihnen übertragen werden sollen, dann erst lassen sich Vorschläge abgeben über die dadurch nöthig werdenden Einrichtungen, und über die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung. In engster Verbindung mit der Institution der Landstände steht Crayß und Gemeinde-Verfassung; ist sie so gebildet, daß sie ein freyes Leben, eine lebendige Theilnahme an der Gemeinde-Sache, bey dem Einzelnen erregt, so enthält sie die reinste Quelle der Vaterlandsliebe, sie knüpft sie an den väterlichen Heerd, an die Erinnerungen der Jugend, an die Eindrücke so die Ereignisse und Umgebungen unsers ganzen Lebens gelassen. Sie sichert eine wahre practische Freyheit, die täglich und stündlich in jedem dinglichen und persönlichen Verhältniß des Menschen ihren Einfluß äußert, und schützt gegen amtliche Willkühr und Aufgeblasenheit.

Aber solche Würkungen können sich nur dann äußern, wenn das Gemeinde-Eigenthum und die Gemeinde-Verfassung gegen Willkühr gesichert, die Gemeinde selbst aus tüchtigen angesessenen Mitgliedern besteht, gegen das Eindringen von Gesindel geschützt ist, und die Gemeinde-Angelegenheiten durch selbst gewählte Vorsteher, möglichst frey und selbstständig verwaltet werden. Geschieht aber von allem diesem das Gegentheil, überträgt man die Gemeinde-Sachen öffentlichen

Beamten, ordnet man ihnen nur ein Schattenbild von Gemeinde-Vorstand bey, wälzt man willkührlich auf das Gemeinde-Eigenthum eine Menge fremdartiger Ausgaben, setzt man den Tagelöhner dem Grundeigenthümer gleich, drängt man den Landstreicher den Gemeinden als Mitglied auf, so entsteht statt Gemeingeist Abneigung gegen alle Theilnahme an Gemeinde-Angelegenheiten, und jeder unterzieht sich ihnen nur zwangsweise und mit Widerwillen.

Die aus dem Mißbrauch einer freyern selbständigern Gemeinde-Verfassung entstehen könnende Folgen werden verhütet, indem man all die Gemeinde-Angelegenheiten zur Kenntniß aller Gemeindeglieder, der Crayß-Ausschüsse, der Provinzial-Stände und Regierungen bringt.

Die Crayß-Stände werden durch eine zweckmäßige Einwürkung in die Crayß-Angelegenheiten denen Crayßbeamten als Rathgeber, Gehülfen und Mitaufseher deren Geschäftsführung beygeordnet und so das Gebäude einer zweckmäßigen Provinzial-Verfassung vollendet.

Stein.

VII.

Ueber die Aufnahme auf die Herrenbank des Reichstages.

Die Aufnahme auf die Herrenbank des Reichstages zu einer Virilstimme, gebührt dem König.

Denn er muß ein Influenz-Mittel auf diesen Theil des repräsentativen Körpers haben,

er wird dieses Mittel wegen der Wichtigkeit des Zweckes, und der Gefahr bey leichtsinniger Vervielfältigung Verwirrungen von großen Folgen hervorzubringen, nur mit Maaße und Vorsicht gebrauchen.

Stein.

VIII.

Ueber die Gemeinde-Verfassung im Herzogthum Nassau.

Diese Denkschrift war zum Gebrauch des im Frühling 1818 zusammenberufenen Nassauischen Landtages bestimmt, auf welchem auch Stein als Besitzer von Nassau zu erscheinen beabsichtigte. Diese Absicht ward vereitelt, und man kann daher zweifeln, ob die Schrift, von welcher nur die erste Hälfte vorliegt, überhaupt vollendet, und ob davon weiter Gebrauch gemacht worden ist.

Nassau den 1. März 1818.

Zu einer Zeit wo die Regierungen einer großen Anzahl deutscher Staaten über die Bildung Ständischer Institutionen noch das tiefste Stillschweigen beobachten, wo frühere Vorarbeiten die sie durch damalige Verhältnisse genöthigt sich glaubten entwerfen zu müssen, gänzlich zurückgelegt worden, so erfüllen S. H. Durchlaucht ihr gegebenes Versprechen, berufen durch die Verordnung des 15. Febr. den Landtag zusammen und verbürgen durch diesen Entschluß ihre Liebe zu freyen repräsentativen Verfassungen, im Vertrauen auf die Anhänglichkeit

und Treue der Bewohner dieses Landes, und ihre Achtung für das gegebene Wort seiner Vorfahren, und ihre in dem §. 13 der Bundesacte eingegangenen Verpflichtungen.

Die Land-Stände werden den liberalen und wohlwollenden Absichten Seiner Herzoglichen Durchlaucht und den Erwartungen der Einwohner des Landes entsprechen, wenn sie die ältere und neuere Einrichtungen des Landes mit Gründlichkeit, Besonnenheit und Unbefangenheit prüfen, und die Resultate ihrer Prüfungen in das Leben zu bringen sich bestreben; hiezu sind sie nach dem Inhalt des ihre Errichtung zuerst aussprechenden Edicts dd. 2. Sept. 1814 angeordnet und berufen.

Das Herzogthum Nassau erhielt den 5. Juny 1816 eine neue Gemeinde-Ordnung, wodurch die bisherige Gemeinde-Verfassung von 800 Gemeinden und die Verwaltung einer Masse von Gemeinde-Eigenthum, so ein Einkommen von 1,436,192 Fl. aufbringt, durchaus umgeändert wird; das Gesetz verdient also in Rücksicht seines Verhältnisses zu der allgemeinen Landesverfassung, seines Einflußes auf den Wohlstand der 800 Gemeinden und der Benutzung eines bedeutenden Vermögens, eine ernsthafte Prüfung.

Ist die Gemeinde-Verfassung so gebildet, daß sie zu einem freyen Leben, zu einer lebendigen Theilnahme an den Gemeinde-Angelegenheiten den Einzelnen auffordert, so enthält sie die nächste Quelle der Vaterlandsliebe, sie knüpft sie an den väterlichen Heerd, an die Erinnerungen der Jugend, an die Eindrücke so die Ereignisse und Umgebungen des ganzen Lebens zurückgelassen. Sie verbürgt die wahre practische Freyheit die täglich und stündlich in jedem dinglichen und persönlichen Verhältniß des Menschen ihren Einfluß äußert, und schützt gegen amtliche Willkühr und Aufgeblasenheit. Sie bildet endlich den Einzelnen zu den landständischen Verhandlungen, indem sie seine Aufmerksamkeit von bloß seinen eigenen Nutzen betreffenden

Beschäftigungen abzieht, und auf die Gemeinde-Angelegenheiten lenkt.

Aber solche Wirkungen können sich nur dann äußern, wenn das Gemeinde-Eigenthum und die Gemeinde-Verfassung gegen Willkühr gesichert, die Gemeinde selbst aus tüchtigen angesessenen Mitgliedern sich bildet, die Gemeinde-Angelegenheiten durch selbstgewählte Vorsteher möglichst frey und selbständig verwaltet werden, und sie ein Gegenstand der Berathung und der Beschlüsse aller Gemeindeglieder sind.

Geschieht aber von allem diesen das Gegentheil, überträgt man die Gemeinde-Angelegenheiten öffentlichen Beamten, ordnet man ihnen nur ein Schattenbild von Gemeindevorstand bei, belastet man das Gemeinde-Eigenthum willkührlich mit einer Menge fremdartiger Ausgaben, setzt man den Taglöhner dem Eigenthümer gleich, drängt man den Landstreicher denen Gemeinden als Mitglied auf, so entsteht statt des Gemeindegeistes mit seinen wohlthätigen Folgen, Abneigung gegen alle Theilnahme an Gemeinde-Angelegenheiten, und jeder unterzieht sich ihnen nur mit Widerwillen.

Die Nassauische Gemeinde-Ordnung dd. 5. Juny 1816 giebt allen Gemeindegliedern sie seyen begütert oder nicht begütert gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, sie nimmt aus von der Verbindlichkeit des persöhnlichen Eintritts:

Adliche, Staatsdiener, Capitalisten, Fremde und Juden, diese können jedoch Bürger werden und den Gemeindenutzen ansprechen.

§. 4 u. 5. Die verwaltende und vollziehende Behörde ist der Schultheiß auch Stadtschultheiß, Oberschultheiß; der Beamte schlägt der Regierung mehrere taugliche Bürger dazu vor, und sie ernennt ihn. Ihm ist die ganze örtliche Verwaltung übertragen, Polizey, er verfügt in eilenden Fällen Personal-

und Realarrest, er kann nach vorhergehender Berathung mit den Gemeinde-Vorstehern, Gebote und Verbote in geringeren polizeylichen Gegenständen erlassen, die Widerspenstigen in Bürger-Gehorsam bringen lassen.

Er verwaltet unter beständiger Aufsicht des Amts, das Gemeinde-Vermögen.

§. 6. Den Gemeinde-Rechner schlägt der Ortsvorstand vor, das Amt ernennt ihn.

§. 7. Die Ortsvorsteher wählt die Gemeinde, das Amt bestätigt ihn oder ordnet eine neue Wahl an. Sie sind zur Berathung des Schultheißen und zu seiner Controlle, sie begutachten die Rechnungsüberschläge, sie haben die Einsicht der Gemeinde-Rechnung.

In besonders wichtigen Fällen soll die Gemeinde befragt werden, sie darf aber nicht berathschlagen, sondern stimmt nur auf die ihr vom Schultheiß vorgelegte Frage mit ja und nein.

§. 8. Das Feld-Gericht dessen Geschäfte in Aufsicht auf die Gränzen und Ackerstücke, in Führung der Lagerbücher, in Taxation besteht, — die Gemeinde schlägt die Mitglieder vor, das Amt oder die Regierung bei größeren Orten ernennt.

§. 9. Die oben benannten Behörden verwalten das Gemeinde-Vermögen, jedoch unter Leitung der Regierung und des Amtes.

§. 12. Das Einkommen der Gemeinde bildet sich aus den Gemeinde-Güthern und Waldungen, die Loosholzvertheilungen haben in der Regel nicht mehr statt.

§. 13. Aus den Gemeinde-Cassen werden bezahlt die Gemeinde-Beamte, die Aerzte, Wundärzte, die Forstbeamten der Gemeinde-Waldungen.

§. 14. Ist ein Ueberschuß so wird der Ertrag vom Gemeindegut nach der Zahl der Ortsbürger vertheilt, jedoch bleiben Servituten und andere dingliche Rechte vorbehalten, auch

soll über dergleichen Ansprüche im administrativen Wege von unserer Landes-Regierung erkannt werden.

§. 15. Das fehlende wird durch directe oder indirecte Gemeinde-Steuern aufgebracht.

Der Eingang der Verordnung dd. 5. Juny 1816 fordert die Landstände ausdrücklich auf, über diese organische Verwaltungseinrichtung ihre Erinnerungen bei der ersten bevorstehenden Versammlung abzugeben, und ihre Prüfung ist also nicht allein ihren allgemeinen Pflichten, sondern dem bestimmt geäußerten Wunsch des Ministeriums gemäß.

Es ist nicht zu läugnen, daß durch dieses Gesetz, das letzte Glied der Beamtenleiter constituirt, und alles zu einem durchgreifenden Dienstmechanism angeordnet wird, der dann auch hier in dem Gemeindewesen so viel hervorbringt als der Dienstmechanism überhaupt zu leisten vermag, Ordnung, Gehorsam, Actenthätigkeit; auf der Kehrseite findet man Mangel von Kenntniß und Berücksichtigung der örtlichen und individuellen Interessen, und es werden Gemeingeist und Liebe zu den Angelegenheiten der Gesammtheit zu der man gehört, Bereitwilligkeit ihren Angelegenheiten seine Zeit und Kräfte zu widmen, auf diese Weise nicht hervorgebracht.

Das Gesetz giebt allen Gemeindegliedern gleiche Rechte und Verbindlichkeiten ohne Rücksicht ob sie begütert oder nicht begütert sind. Es entzieht also denen Begüterten ihren nach dem allgemeinen deutschen, und auch dem im Herzogthum gegolten habenden Herkommen, zustehenden vorzüglichen Antheil am Stimmrecht, Nutzungsrecht u. s. w. stellt sie denen Nichtbegüterten gleich, und setzt die Gemeinde-Ordnung in graden Widerspruch mit der Landesverfassung, welche Wahlrecht und Wahlfähigkeit an eine gewisse Größe von Eigenthum bindet. Sind gleich die Rechte . . . [abgebrochen]

Die Gemeinde-Ordnung, indem sie das Gemeinde-Ver-

mögen denen Gemeinden entzieht und ganz dem Gutdünken der Regierung überträgt, widerspricht dem Geist einer repräsentativen Verfassung: — in demselben Lande werden dessen allgemeine Angelegenheiten unter Mitwürkung mit dem Einwilligungs- und Bewilligungsrecht versehener Landstände verwaltet; die Gemeinde- und Aemter-Angelegenheiten, ihr bedeutendes Vermögen, ist der Willkür der Regierung ohne alle Einschränkung überlassen.

IX.

Ueber die organische Einrichtung der Stände und die ständische Geschäftsordnung; an Graf Nesselrode und Domdechant Graf von Spiegel.

Frankfurt, den 27. März 1818.

Das Ständische Verfassungs-Gesetz soll bestimmen:

1) die Befugnisse der Landschaft;
2) ihre organische Einrichtung;
3) die bei ihren Verhandlungen zu beobachtende Ordnung.

In Ansehung der Befugnisse so denen Provincial-Ständen beyzulegen beziehe ich mich auf die Anlage A. dd. Frankfurt 13. Febr.

Bei der organischen Einrichtung der Stände entsteht zuerst die Frage: ist es nützlich, daß sie in einer oder mehreren Abtheilungen handeln?

Für die Theilung des Landständischen Körpers spricht das Herkommen aller deutschen Ständischen Versammlungen, Reife der Erörterung, Zuvorkommen der Ueberraschung, Begränzung der Gewalt einer einzigen Versammlung, von der eben sowohl Mißbräuche als von Einem einzelnen zu besorgen sind.

Soll aber die Theilung noch weiter gehen als in zwey Kammern, soll man drey Kammern bilden?

Wir sehen eine solche Einrichtung in Ostfriesland, in Schweden, ohne Nachtheil bestehen, jeder Stand wahrt alsdann sein Interesse sorgfältiger; und besonders läuft das ländliche Interesse Gefahr dem Städtischen aufgeopfert zu werden, dem mehrerer Einfluß, und mehrere Kenntnisse zu Gebote stehen; auch bleibt bei der Sonderung jeder Stand dem ihm eigenthümlichen Charakter getreuer. Auf der andern Seite hat auch eine solche Vervielfältigung der Abtheilungen ihre Nachtheile, man erschwert die Beschlüsse, vermehrt die Rivalitäten.

Die Bildung dreyer Abtheilungen, einer Adlichen, Städtischen und Ländlichen, wird hier von den meisten gewünscht, ich nehme daher an, daß man sie im vorliegenden Fall beschließen werde.

Nach folgenden Hauptlinien könnten im Herzogthum Nieder-Rhein Landständische Verfassungen gebildet werden.

Mehrere Provinzen treten in ein gemeinschaftliches Landschaftliches Verband, nach Maaßgabe ihrer natürlichen, oder einer ältern geschichtlichen Verbindung, oder ihres Zusammenstehens in einem Oberpräsidial-Bezirk, und verhandeln ihre gemeinschaftliche Angelegenheiten auf einem gemeinschaftlichen Landtag,

die Angelegenheiten so sich auf das besondere Interesse der Provinz beziehen auf dem besondern Provinzial-Landtag.

Als zu dem allgemeinen Landtag gehörend, kann man ansehen:

Begutachtung aller den ganzen Staat betreffenden Gesetze und Abgaben; Beschlüsse über die Provinzial-Gesetze.

die Provinzial-Etats;

Theilnahme an der Verwaltung des Einquartirungs- und Militär-Verpflegungswesen, oder

allgemeine Sicherheits- und Verpflegungs-Anstalten.
gemeinschaftliche Anstalten für Volks-Erziehung, Gesundheitspolizey, an der Bearbeitung des Catasters.

Zu dem besondern Landtag würde gebracht:

Weg- und Wasserbau,

Aufsicht auf das Communalwesen,

Armen-Anstalten der Gemeinden,

Die Landschaft besteht aus drey Abtheilungen:

1) dem Adel, der höhern Geistlichkeit, den höhern Lehranstalten.

2) den Städten.

3) denen ländlichen Gutsbesitzern.

Es wird sogleich eine Anzahl verdienter und begüterter Familien in die adliche Corporation aufgenommen, auf den Antrag der Regierung mit Zustimmung der Corporation.

Die Städte wählen von 6000 Seelen einen Abgeordneten, mehrere kleine Städte treten in einen Verband.

In den Städten wird die Preußische Städteordnung eingeführt, die Deputirten werden von den stimmberechtigten Bürgern aus den Stadtverordneten oder dem Magistrat gewählt.

Die bäuerlichen Gutsbesitzer wählen Aemter- oder Bezirksweise.

Es wird ein gewisser Contributions-Fuß um Wähler, und ein dreyfacher festgesetzt um Wahl-Candidat oder wahlfähig zu seyn.

Die Wahlen werden alle sieben Jahre erneuert, wahlfähig bleiben die bisherigen Deputirten.

Die Wahlen werden unter Leitung eines Königlichen Commissars in den Wahlbezirken, von den Wahlberechtigten, aus den wahlfähigen nach einer zu erlassenden Wahlordnung vorgenommen.

Auf dem Allgemeinen Landtag sämmtlicher Provinzen erscheinen:

. . . Adliche,

. . . Städtische,

. . . bäuerliche Abgeordnete.

Die Adlichen bestehen aus . . erblichen Viril-Stimmen, und . . Curiat-Stimmen. Zu den erstern werden gerechnet: Alle adliche Familien-Häupter so 4000 Thlr. Einkommen haben — die übrigen adlichen Familien wählen . . Abgeordnete auf den Provinzial-Landtagen.

Auf den städtischen und bäuerlichen Wahltagen werden zugleich diejenigen bestimmt, welche aus den Provinzial-Deputirten, auf dem Allgemeinen Landtag erscheinen sollen.

Die Abgeordneten auf den Landtägen sind keine Mandatarien der Wähler, sondern stimmen nach Ueberzeugung und Gewissen.

Durch eine zweckmäßige Ordnung bey den Verhandlungen der landständischen Versammlung, wird

Besonnenheit bey der Berathung, wahre Uebereinstimmung der Beschlüsse mit dem allgemeinen Willen,

und Consequenz in dem ganzen Verfahren erlangt,

und Ueberraschung, Einfluß einer Parthei um ihre Meinung aufzudringen, und Inconsequenz vermieden.

Die Landschaften sollen theils berathende und einwilligende, theils verwaltende, oder bey der Verwaltung mitwirkende Anstalten seyn,

und auf diese beyden Zwecke muß sich also die von ihnen zu beobachtende Geschäftsordnung beziehen.

Die Verhandlungen der Landschaft in ihrer ersten Eigenschaft betreffen entweder

a. die Gesetzgebung, Landesbeschwerden, Verwilligungen,

b. oder die bey ihr eingereichten Vorstellungen einzelner oder mehrerer.

Beyde Gegenstände, besonders ersterer a. erfordern vorzüglich prüfende erforschende Besonnenheit bey der Berathung und den Beschlüssen, und die Anwendung aller Vorsichtsmaaßregeln, um ein entgegengesetztes oder abweichendes Verfahren zu entfernen.

Die Anträge zu neuen Gesetzen, oder zu Abänderung vorhandener, können erfolgen von dem Landesherrn, durch seine Commissarien, so in der Versammlung erscheinen, oder von einzelnen Mitgliedern der Landschaft.

Der Antrag zur Motion geschieht schriftlich, mit denselben Worten, in welchen er gesetzliche Kraft erhalten soll, er wird in ein besonderes Protocoll eingetragen; ist dieses geschehen, so darf er ohne besondere Erlaubniß der Versammlung nicht zurückgenommen werden.

Bey der Abfassung der Motion ist als Regel zu beobachten, Kürze der Articul, Einfachheit in den Sätzen, genauer Ausdruck des Beschlusses, Vollständigkeit aller das Geschäft betreffenden Clausuln.

Der Antrag zur Motion muß bey allgemeinen den Staat betreffenden Angelegenheiten vier Wochen, bey denen, so die Provinz betreffen, vier Tage vor der darüber anzustellenden Berathung gemacht werden; in dringenden Fällen kann durch einen Beschluß der Versammlung die Zeit abgekürzt werden.

Nach einem solchen Termin entscheidet die Versammlung, ob die Motion im Allgemeinen zur Berathung angenommen, oder an eine Commission gewiesen, oder verworfen werden solle.

Nach einem gleichlangen Zeitraum wird über die Motion die Berathung begonnen, von dem Director der Bank vollständig vorgelesen, und nun wird über die einzelnen Articul der-

selben berathend von den Mitgliedern der Versammlung gesprochen.

Nur der, welcher den Antrag macht, und der Berichterstatter der Commission sind zur Vorlesung schriftlicher Vorträge berechtigt, die übrigen Mitglieder äußern sich mündlich, und ihre Aeußerungen werden in das Protocoll aufgenommen.

Ist die Berathung geschlossen, so schreitet die Versammlung, nach vorhergegangener Entfernung der landesherrlichen Commissarien, zum Stimmen.

Der Director lies't jeden einzelnen Satz der Motion, nebst denen vorgeschlagenen Abänderungen vor, und läßt die Anwesenden stimmen.

Es erheben sich zuerst die bejahenden und werden gezählt, dann die verneinenden; das Resultat macht der Director der Versammlung bekannt, läßt es zum Protocoll nehmen, welches mit denen Abstimmungen und allen vollständigen Anlagen abgedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Allgemeine Stände-Versammlung erhält einen gemeinschaftlichen Archivar,

einen gemeinschaftlichen Calculator,

jede Bank einen Consulenten und einen Canzellisten.

Jede Kammer wählt ihre besondere Beamten, die gemeinschaftlichen werden von allen gewählt.

Eine eigene ständische Kasse bestreitet den Aufwand der Versammlung.

Die Landesherrlichen Commissarien erscheinen in der Versammlung, bey der Eröffnung, bey Anträgen so im Namen des Landesherrn, oder von einem der Stände gemacht werden, und nehmen an deren Berathungen Antheil, entfernen sich aber bey denen Abstimmungen und übrigen Verhandlungen der Versammlung.

Jede Bank der allgemeinen Versammlung wählt auf 7

Jahre ihren Director, der nach ihrem Ablauf wieder wahlfähig ist. Seine Geschäfte bestehen:

in Annahme der Petitionen,
Leitung der Verhandlungen,
Stellung der Fragen,
Sammlung der Stimmen,
Erhaltung der Ordnung im Geschäftsgang und bey denen Beamten,
Abfassung eines denen geschehenen Abstimmungen gemäßen Beschlusses der Versammlung.

Die Geschäfte welche der Landschaft zur Verwaltung übertragen werden, erfordern eine andere Ordnung in der Behandlung.

Zu ihrer Führung ernennen die verschiedenen Abtheilungen einen gemeinschaftlichen Ausschuß, der die Feuer-Societäts-Sachen u. s. w. nach den vorhandenen Gesetzen verwaltet, über den Gang des Geschäftes an die gesammte Landschaft berichtet, und wenn Abänderungen in den bisherigen Vorschriften erforderlich u. s. w. bey ihr darauf anträgt.

Der Ausschuß wird auf 7 Jahre gewählt.

Die Deputation wählt sich einen Vorsteher, und beobachtet die Formen des collegialischen Geschäftsganges.

Die Natur des Geschäftes oder besondere Veranlassungen können es erfordern, daß man diesen Ausschüssen königliche Beamte als beständige oder temporäre Mitglieder beiordne, z. B. technische oder wissenschaftliche Beamte.

Stein.

X.

Schreiben an den Oberpräsident v. Vincke über Grundzüge der ständischen Verfassung.

Frankfurt, den 1. April 1818.

Ew. ꝛc. gehaltvolles Schreiben vom 24. März a. c. hat mir viel Freude gemacht, ich sehe, daß das Geschäft wegen Bildung von Ständen fortschreitet. — Die Anlage enthält die Grundzüge einer solchen Verfassung, die ich der Prüfung und Beurtheilung Ew. ꝛc. unterwerfe — ist sie gebildet nach verständigen Grundsätzen, ist wieder ein lebendiger Geist denen Gemeinden, Aemtern, Crayßen, Provinzen eingehaucht, den das Beamtenwesen befehdet und lähmt, so wird mehr Zufriedenheit mehr Liebe zum Staat und seinen Vorstehern, und mehrere auf mannigfaltige Art sich äußernde Selbstthätigkeit entstehen. Die Verwaltungs-Anstalten können auch weniger kostbar werden, denn sie sind im Preußischen bedeutend theurer, als im Oestreichschen, wo sehr vieles von und durch die große Gutsherrschaften, Dominien geschieht, die in Westfalen nicht existiren; das würde hier durch Gemeinde-Institutionen verrichtet, in denen mehr Leben und Liebe herrscht als in den Dominial-Einrich-

tungen. Das Präfecturwesen ist fehlerhaft, weil es zu viel der Willkühr des Einzelnen und seiner Einseitigkeit überläßt. Der Aufmerksamkeit Ew. ꝛc. empfehle ich,

Bentham Tactik der repräsentativen Verfassung.

Das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen von Luden.

beides, besonders das erstere enthält vieles Lehrreiche über ständische Verfassungen.

Eine gehörig gebildete ständische Verfassung wird auch den oberen öffentlichen Beamten in der Provinz die Verwaltung erleichtern, es wird ihnen leichter die Bedürfnisse des Landes, die öffentliche Meinung zu erkennen, sie werden in allen Maasregeln von ihr unterstützt, sie können schneller alsdann zu einem zweckmäßigen Entschluß gelangen, und zu den erforderlichen Geldmitteln, als es möglich ist durch Nachsuchen von Genehmigung der obersten Behörden so entfernt und mit Arbeiten überladen sind, sie selbst werden von einer Menge Details entlastet und wegen des Benehmens ihrer Unterbehörden durch Publicität Miteingreifen und Mitwissen vieler Landesbewohner sicher gestellt.

Auch die kirchliche Einrichtungen werden durch ständische Anstalten laut und öffentlich zur Sprache gebracht und aus dem Todesschlafe aufgerüttelt, deshalb halte ich es aber für nöthig, daß nicht allein die höhern Lehranstalten, sondern auch die Kirche in die repräsentative Verfassung durch den Eintritt der höhern Geistlichkeit in die adliche Kammer, aufgenommen würde: ihr Interesse wird auf diese Art vertreten, aber auch in Einklang gebracht mit dem des Staats, da sonst eine Rivalität, eine Mißgunst entsteht. Das Vereinigen oder Zusammenschmelzen der landschaftlichen Körper mehrerer Provinzen hat das Gute, eine Vielseitigkeit der Ansichten zu veranlassen und es möglich zu machen, daß man zu den Ausschüssen, denen gewisse Ver-

waltungszweige anvertraut sind, eine größere Auswahl von Subjecten habe. Eine solche Vereinigung ist besonders wegen des Adels nöthig, der durch Aussterben wenig zahlreich geworden, oder den Berufsgeschäfte oft aus der Provinz entfernen. Das Zusammenschmelzen des Märkischen und Westfälischen Adels würde in jenen Hinsichten immer nützlich seyn, und der Einfluß des Dynasten von Canstein würde in Arnsberg und in Hamm nützlich sich äußern.

Es ist wohl überflüssig zu bemerken, daß auf Crayß-Amt-Erben- oder Kirchspiels-Tagen in einer Versammlung, von dem Adel, den Bauern, Köttern, Brinksitzern verhandelt wird; auf den Kirchspielsversammlungen erscheint, oder kann jeder persönlich erscheinen; auf Amts- und Crayßtagen Deputirte, und jeder Einzelne der etwas vorzubringen hat; die Einrichtung der Erbentage im Clev- und Märckischen war sehr zweckmäßig. Herr Präsident v. Hoevel kennt diese Einrichtung als ehmaliger Land-Rath practisch.

Stein.

Promemoria.

Die Bewegung, in welche die französische Revolution, die Verbreitung der Franzosen und ihrer politischen Reformations-Grundsätze in Deutschland die Gemüther mehr oder weniger versetzt hat, — die Bemühungen der Schreiber und Pressen, welche ihrem Gewerbe Nahrung zu schaffen bemüht sind, indem sie Alles, was den Dünkel, die Eigenliebe, den Ehrgeiz und die Habsucht schmeicheln und reizen kann, unter allerley Formen vortragen, gebietet meines Ermessens einer väterlichen Regierung niederschlagende Mittel zu reichen, und sorgfältig Alles zu vermeiden was die aufgeregten Begierden befriedigen

kann; denn jede derselben erhält durch eine Anerkennung von Seiten des Staats den Stempel der Legitimität und des Beyfalls, und was ist wohl mehr als dieses geeignet, den Schwindel zu unterhalten, und die Progression des nie stillstehenden menschlichen Begehrens stufenweise und endlich so zu vermehren, daß der Staat sein Willfahrungs-Vermögen erschöpft und sich auf der gefährlichen Grenze findet, wo ihm mit Gewalt auch das Letzte entrissen wird, und die Revolution die Periode der Anarchie erreicht.

Hiervon ausgegangen, muß Alles vermieden werden, was den Anstrich des Neuen hat, was als Eroberung der neuen Theorien gedeutet werden kann.

Es ist schon sehr zu bedauern, daß sich die Feder-Kämpfer, welche sich das Ansehen der Verfechter der bürgerlichen Rechte zu geben trachten, dasjenige als Erfolg ihres Strebens anmaaßen, was auf dem Bundestag über das Verfassungswesen willfährig erklärt worden ist.

Salvo saniori.

I. Städte.

a) Die Bürger wählen zwey Bürgermeister, zwey Beisitzer, und nach alter Verfassung die Vorstände der Bürgerschaft, welche in den meisten Städten schon die verschiedenen Klassen des Handels- und Gewerbe-Standes berücksichtigen. Verbesserungen bleiben der künftigen Zeit und der Sorgfalt einer aufmerksamen Regierung vorbehalten. Für jetzt bleiben die Forderungen sogenannter reiner Theorie ausgeschlossen.

Das Personale muß von der Regierung bestätigt werden.

b) Die Rechnungen über Verwaltung Städtischer Mittel werden vorgelegt und abgehört, dann mit dem Protokoll dem Landrath eingeschickt.

c) Alle Städtische Angelegenheiten werden in den Raths-Versammlungen deliberirt.

d) Städten, welche vorher den Provinzial-Ständischen Versammlungen nicht beiwohnten, wird, sofern sie dazu qualificirt sind, das Recht, solche durch einen ihrer Bürgermeister zu beschicken, beygelegt.

e) Bey der jährlichen Wahl wird zugleich der Bürgermeister benannt, der der Provinzial-Versammlung beywohnen soll.

Anmerkung. Die Stadt Münster hat einen vom Landesherrn angesetzten Sindicum, der die Stelle des vormals ebenfalls vom Landesherrn gesetzten Stadt-Richters vertritt und als actives Mitglied allen Versammlungen des Stadt-Raths, auch der Provinzial-Ständischen Versammlung, beywohnt. Die Rechnung dieser Stadt wird der Regierung mit dem Revisions-Protocoll eingeschickt.

II. Das platte Land.

a) Die Bürgermeistereyen, welche hin und wieder aus zwey oder drey Kirchspielen bestehen, mögen durch Bürgermeister, welche nach wie vor die Regierung auf Vorschlag des Landraths ernennet, unter Beystand von Gemeinderäthen fernerhin verwaltet werden.

b) Ich sehe kein Hinderniß, denselben auch die Verwaltung der Communal-Kasse unter Cautions-Leistung anzuvertrauen. Vielmehr wird dieses die Verwaltung sehr vereinfachen und eine Menge überflüssiger Schreiberey ersparen.

c) Da, wo einzelne Kirchspiele oder Bauerschaften, wie es gar oft der Fall ist, eigenthümliche Einkünfte haben, muß das Budget und die Rechnung nur darauf eingerichtet werden, daß jeder das Seinige genießt, und jedem insbesondere berechnet wird, was ihm eigen, und weder Kirchspiels- noch Bürgermeisterey-Eigenthum ist.

d) Es ist hinreichend, wenn diese Rechnungen alle zwey Jahre in jeder Bürgermeisterey erstattet werden.

e) Jedes Mitglied der Bürgermeisterey kann dabei erscheinen.

f) In dieser und nicht in einer besonderen Berufung werden die Bauerschafts-Vorsteher in jedem Kirchspiel, und die Gemeinde-Räthe der Bürgermeisterey unter Zustimmung des Umstands gesetzt; denen Gemeinde-Mitgliedern wird keine Wahl, wohl aber das Veto zugestanden, wenn es gehörig begründet und ansehnlich unterstützt ist. Die Gemeinde- oder Kirchspiels-Vorsteher, deren gewöhnlich in jeder Bauernschaft, aus welchen das Kirchspiel besteht, ein oder zwey sind, müssen gewählt oder gesetzt werden, so wie es das örtliche Herkommen in jedem einzelnen Kirchspiel festsetzt. Ist dabey etwas zu verbessern, so sey dieses der Zeit und der Sorgfalt der wachenden Regierung nach örtlichem Bedarf, vorbehalten.

g) Die Versammlung wird von den Landräthen präsidirt. Der Kreis-Schreiber führt das Protocoll.

h) Dabey können allerley Communalia mit Bescheidenheit vorgetragen, deliberirt und beschlossen werden. Dem Landrath steht es zu, zu beurtheilen, ob er die Sache zum Beschluß oder zur Einholung höherer Genehmigung geeignet findet.

i) In dieser Versammlung wird von den Gemeinde-Räthen einer oder zwey bestimmt, der bis zur nächsten Versammlung bey der Provinzial-Ständeversammlung in der Deputirten-Kammer des platten Landes erscheint.

III. Die Provinzial-Ständeversammlung.

a) findet jährlich oder zweyjährig in jeder Provinz oder in jedem Ländchen Statt, welches vorher einen kleinen Staat für sich bildete.

b) Sie besteht aus drey Kammern:

Adel und höhere Geistlichkeit,

Städte, welche früher Ständische Rechte hatten, oder

welchen solche beyzulegen sind, durch ihre Bürgermeister.

Deputirte des platten Landes, aus jeder Bürgermeisterey einen oder zwey, unter Vorstand eines Sindicus, den die Regierung ernennt.

Der Zukunft bleibe es überlassen ob man aus drey vorgeschlagenen Subjecten den Sindicus nehmen soll. Für die jetzige Zeit paßt solches gar noch nicht.

c) Hier werden die Rechnungen über Provinzial-Fonds-Instituten-Kassen, welche der Provinz eigen sind, vorgelegt, allenfalls durch Ausschüsse aus den drey corporibus, unter Vorsitz eines dazu committirten Regierungs-Mitgliedes revidirt.

d) Provinzial-Angelegenheiten werden hier deliberirt und zum Vortrag an die Regierung oder obere Behörden, auch an den Landtag des Regierungs-Bezirks vorbereitet.

e) Die Dauer muß auf 14 Tage beschränkt werden. Adel und höhere Geistlichkeit erscheinen auf eigene Kosten.

Die Bürgermeister und die Deputirte des flachen Landes erhalten mäßige Diäten, die ihre Verzehrung decken aus Städtischen und Bürgermeisterey-Mitteln.

f) Jede Corporation ernennt aus ihrer Mitte 2 Mitglieder, welche dem Landtage des Regierungs-Bezirks beywohnen.

g) Diese erhalten Reisekosten und mäßige Defrayirung aus Provinzial-Fonds nach bestimmten Sätzen, sofern sie am Orte der Versammlung kein Domicilium haben oder nicht angesessen sind.

IV. Adliche Gutsbesitzer und höhere Geistlichkeit.

a) Als Mitglieder der Communen können Sie gleich allen nicht adlichen Gutsbesitzern den Bürgermeisterey-Versammlungen beywohnen, oder selbe beschicken.

b) Alle, welche ein früher landtagfähiges Gut eigenthümlich besitzen,

c) Alle Adliche, welche ein früher nicht in der Matricul aufgenommenes Gut besitzen, welches jährlich z. B. wenigstens 200 Rthlr. Grundsteuer zahlt,

können der Provinzial-Versammlung in Person beywohnen.

d) Wittwen und Minderjährige sind überhaupt ausgeschlossen.

e) Der Bischof, das Dom-Capitul wohnen der Versammlung in Person bey.

Dieses genügt für die katholische Geistlichkeit nach der bestehenden Hierarchie.

V. Landtag des Regierungs-Bezirks.

a) Derselbe versammelt sich zweyjährig in drey Corporationen.

b) Er besteht aus den Deputirten der einzelnen Provinzen, welche den Regierungs-Bezirk bilden.

c) Gegenstände der Deliberation sind: Ernennungen von Deputationen zum Throne, wenn solche berufen sind.

d) Repartitionen gemeiner Bedürfnisse des Regierungs-Bezirks.

e) Vorschläge zur Aufbringung der Mittel.

f) Desideria des Gesammt-Regierungs-Bezirks oder Fürsprache für jene, welche Deputirte einzelner Provinzen vortragen.

XI.

Schreiben an den Gymnasialdirector Dr. Schlosser in Coblenz über die Bayerische Verfassung.

Cappenberg, den 19. Juny 1818.

Die Entbehrung des Besuchs Ew. Wohlgeboren bedauerte ich sehr, er wäre mir in jeder Hinsicht sehr erfreulich gewesen.

Unterdessen waren mir die Protocolle über die Verhandlungen der Nassauischen Stände zugekommen, und erschien die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern.

Die Nassauische Regierung leitete die Wahlen und Verhandlungen mit einer nichtswürdigen Pfiffigkeit, sie suchte die Unerfahrenheit aller Mitglieder und die Rusticität vieler zu mißbrauchen, sie übte über die Discussionen eine Suprematie aus, die ihre Freyheit vernichtet, sie suchte die beyden Stände zu trennen, und ich erwarte ob sie nicht gar die sehr verständige Abstimmung der Herrenbank über den Finanz-Etat, die sie auf eine sehr unanständige Art beantwortete, unterdrücken, und ihr die Aufnahme ins Protocoll verweigern werde.

Nichtsdestoweniger hat die Stände-Versammlung manches gute bewirkt, manche Verschwendung verhindert, manche

an das Tageslicht gefördert, gerügt und Veranlassung zu ihrer ferneren Prüfung gegeben.

Die Erscheinung der Bayrischen Constitution halte ich für einen entscheidenden Fortschritt des Repräsentativ-Systems, der Preußen noch fester an seine gegebene Zusage bindet und zur Erfüllung der von ihm erregten Hoffnungen nöthigt.

Die Constitution hat in der Zusammensetzung der Cammern die verschiedenen Abtheilungen der Stände berücksichtiget; es erscheint und handelt, ein Bauernstand, ein Bürgerstand, ein Adel, eine Geistlichkeit.

Die Stellung welche die Constitution dem Adel in der Kammer der Reichsräthe und in der der Abgeordneten anweis't, halte ich für vorzüglich zweckmäßig; in der ersten würket er erhaltend, und sichert die Stätigkeit der Verfassung, indem er in der zweyten erscheint, so vereinigt er sich innig mit denen übrigen Ständen, und nimmt Theil an deren Verhandlungen die der Natur der Sache nach immer vorzüglich wichtig sind, sowohl in Rücksicht des Gegenstandes den sie betreffen, als der Art wie sie behandelt werden.

Stände der Adel isolirt in der Kammer der Reichsräthe, so würden ihm jene Vortheile entgehen, und mit ihnen Achtung und Einfluß, und wir sehen auf dem Nassauischen Landtag wie ein schlaues Ministerium diese Entfernung benutzte um den Einfluß des Adels ganz zu vernichten.

Zugleich vermeidet man durch diese Einrichtung die Vervielfältigung der Kammer, welche den Gang der Geschäfte lähmt.

Daß man der Kirche in der Repräsentation eine Stelle anweis't, dient zu ihrem Glanz, verbürgt die Achtung derer die die Verfassung bilden, und der Zweck wäre durch die Aufnahme einer Anzahl Geistlicher in die Kammer der Reichsräthe erreicht worden.

Die Aufnahme einer bedeutenden Zahl der Dekanen und Pfarrer in die Cammer der Abgeordneten, halte ich für verderblich; sie verwickelt alle Classen der Geistlichkeit zu sehr in das politische Treiben und mindert ihren religiösen mildernden versöhnenden Einfluß auf das Volk.

Die Bayrische Constitution schreibt ein sehr verwickeltes Verfahren bey den Wahlen vor — die Gemeinden ernennen Bevollmächtigte, die Bevollmächtigte ernennen Wähler, die Wähler wählen Abgeordnete zu dem Reichstag — wozu diese Verwickelung; man hat mit Recht bemerkt, daß die Wahlen der Abgeordneten, so eine Stufenfolge durchlaufen, zuletzt von einer geringen Zahl Wähler geschehen, wodurch die Wahlfreyheit Gefahr läuft und das Interesse des Volks an der Wahl seiner Abgeordneten erkaltet. Besorgt man zu zahlreiche Versammlungen der Wahlmänner, so nehme man einen höheren Steuersatz an zur Wahlberechtigung.

Die in der Adelsconstitution festgesetzte Art den Adel zu erlangen, vervielfältigt den Briefadel, der ständische Adel bleibt jedoch davon unabhängig.

Die Ausnahme politischer Schriften von der Preßfreyheit widerspricht denen Erfordernissen einer freyen Verfassung; ist eine solche vorhanden, nimmt das Volk Theil an der Leitung seiner eigenen Angelegenheiten, so werden die Mißbräuche der Presse ohnschädlich seyn, oder ihnen auf gerichtlichem Weg Einhalt geschehen können.

Ich wünschte sehr Ew. Wohlgeboren theilten mir Ihre Meynung über die Bayrische Verfassungs-Urkunde mit.

Stein.

XII.

Ueber die ständische Verfassung der Rheinisch-Westphälischen Provinzen, vom Oberpräsident v. Vincke, nebst Steins Bemerkungen dazu.

An den Fürsten Staatskanzler.

Münster den 22. Juny 1818.

Ich habe die in Folge der verehrlichen Verfügung vom 12. März von den Regierungspräsidien in Münster, Minden, und Arnsberg erstattete Gutachten nebst Anlagen mittelst Berichts vom 31. v. M. vorausgehen lassen müssen, weil der Drang unaufschieblicher Geschäfte mir die Darstellung meiner Ansicht damals unmöglich machte; erst jetzt ist mir dieses, aber auch nur in kurzen Zwischenaugenblicken gestattet, daher ich Euer Durchlaucht nachsichtige Beurtheilung im voraus in Anspruch nehmen, auch mir erlauben muß, einen über die Ordnung der ständischen Vertretung bereits 1808 verfaßten, dem Herrn Staatsminister vom Stein der Zeit vorgelegten, Aufsatz hier beifügen *), und darauf wegen mancher hier nur kurz berührter Gegenstände mich zu beziehen, wenngleich meine Ansichten nicht ganz dieselben geblieben sind.

Es ist überaus erfreulich, daß mit Begründung ständischer Verfassung jetzt wirksam vorgeschritten werden, es ist gewiß sehr angemessen, daß solches für den durch ähnliche Lokalverhältnisse und Bildungsstufe, durch die Schicksale der frühern und letztern

*) S. oben Seite 1 ff.

Zeit näher an sich verbundenen und geeinigten [Theil] der Monarchie gleichmäßig erfolgen soll.

Allein ich muß es bezweifeln, daß auf dem vorgezeichneten Wege zu brauchbaren Materialien für den wichtigen Bau zu gelangen seyn möchte; theils weil die Ober-Präsidenten und Regierungspräsidien nicht, wie das Münster'sche Gutachten richtig darstellt, die geeignetsten Handlanger dafür scheinen, theils weil die mitgetheilten Grundzüge keine feste Grundlage für diese Arbeit geben, daher planmäßige Bearbeitung zu übereinstimmenden Resultaten nicht erwarten lassen. Gleich die erste Bestimmung

„die Ständeversammlung soll aus der Gemeindeverfassung „hervorgehen,"

läßt ungern feste Grundsätze für die letztere vermissen; eben so dringend schien eine nähere Aeußerung über die beabsichtigte reichsständische Verfassung: zwischen diesen festgestellten Anfangs- und Endpunkten konnte alsdann die Diskussion sich frei bewegen, bestimmte Resultate schaffen, und vieles unfruchtbare Gerede wäre abgeschnitten, viele schwankende, widersprechende Aeußerungen vermieden.

Dann würde auch wohl in den drey Gutachten, welche zu überreichen ich mich beehret, eine gleichmäßige Bearbeitung statt gefunden haben, ich vielleicht nicht genöthigt gewesen seyn, meine Ansicht noch besonders vorzutragen, wie ich jetzt mir erlauben muß, ohne hoffen zu dürfen, selbst ein mehr brauchbares Material zu liefern.

Nach meinem Dafürhalten beruhet Alles zunächst auf dem Begriffe einer Gemeinde, und dieser kann nur nach Lokal-Verhältnissen (geographisch) bestimmt werden. Jetzt wird darunter bald der Umfang einer Bürgermeisterey, bald eines Kirchspiels, oder wohl gar der durch eigne Namen bezeichneten innere Abtheilungen von beiden, der Bauerschaften, begriffen, und

letzterer ist in Minden und Arnsberg hier wirklich zur Grundlage gewählt. Faktisch bestehen solche Abtheilungen allerdings; sie müssen und können auch erhalten werden, so weit sie ein eigenthümliches Vermögen befassen; allein zur Grundlage der Verfassung sind solche nicht geeignet.

a) wegen der allzu großen Ungleichheit derselben; es giebt deren von zehn auch weniger, andre von mehreren hundert Feuerstellen (nicht die Städte, auch auf dem Lande) sehr viele in gar keinem Verbande (früher vor der Französischen Umänderung) stehende Einzelheiten, wie beinahe alle Rittergüter in der Provinz Westfalen und in dessen gebirgigten Sauerlande auch unzählige abgesondert zerstreute Bauerhöfe alle unter eignen Namen. Folgerecht muß auch dieses schon Vorhandene anerkannt, diese kleinsten Körper bei ihrer Eigenthümlichkeit geschützt, ihnen Körperschaftsrechte gegeben, und es müßte selbst getadelt werden, daß das Minden'sche Präsidium dazu einen geschlossenen Grundbesitz von zweihundert Morgen bedingt;

b) wegen der Unmöglichkeit einer, solchen Verschiedenheiten anpassenden, Verfassung und Verwaltung — der Gutsbesitzer auf zweyhundert Morgen, die noch kleinere Eigenthümer isolirter, selbstständiger, besondre Namen führender Höfe ꝛc. müßten in einer Person den Schulzen und die Schöffen vereinigen, und hierzu geboren seyn, da doch selbst in größeren Abtheilungen von funfzig und mehr Feuerstellen es sehr schwierig, oft unmöglich ist, dazu die geeigneten Männer aufzufinden. Wenn jetzt schon die verständigsten Landräthe im Herzogthum Westfalen, wo gegenwärtig die kleinsten Abtheilungen, aber wenigstens doch noch von achtzig bis hundert Feuerstellen, unter den Schultheissen noch bestehen, die Unmöglichkeit versichern und überzeugend darstellen, mit so viel in der Regel untüchtigen Unterbeamten gehörig verwalten zu können, so muß die Verlegenheit der künftigen Amtmänner mit so viel zahlreichern Einzelnheiten

noch viel größer seyn. Es scheint daher nothwendig, auf Erhaltung der faktischen Absonderungen und Eigenthümlichkeiten in ihren ersten Elementen zu verzichten: die bürgerliche Ordnung fordert dieses unvermeidliche Opfer; sie verlangt eine Verwaltung, und diese ist ohne Vereinigung der Einzelnheiten zu größern Abtheilungen unausführbar.

Es möchte scheinen, der nächst sich gebildete kirchliche Verein, die Pfarrbezirke, Kirchspiele geben dafür die geeignetste Grundlage; allein abgesehen vom, solche zerrüttenden, Konfessionsunterschiede, welcher es überall unzuläßig macht, allgemeine Staatseinrichtungen auf kirchliche zu begründen, sind auch in Ländern, wo nur eine Konfession entschieden vorherrscht, die Kirchspielsverbände so ungleich und verschiedenartig, in und durcheinandergreifend geformt, daß solches unthunlich sich darstellt.

Eben so wenig kann in dieser Provinz Hauptbeschäftigung die Bildung der Communalkörper bestimmen; hier sind Handel und Fabrikazion immer eben wohl, sogar vorzugsweise, auf dem Lande einheimisch gewesen; bloß die Handwerke im strengeren Sinne waren früher durch die Zunftverfassung und im Preußischen Theile daneben auch durch die Accise an die Städte gebunden; seit 1809 hat sich mit dem Patentgesetze auch dieses verändert. Das entgegengesetzte Interesse von Stadt und Land, wie es in der östlichen Monarchie häufig erschien, hat hier nie in dem Grade sich angefeindet; mit dem Aufhören der Zunft und Accise sich gänzlich ausgeglichen und zu einem gemeinsamen geeignet.

Landbau war auch früher schon, vorzugsweise vor Handel und Gewerken, die Hauptbeschäftigung und Nahrung der meisten Städte; es läßt sich hier durchaus kein charakteristisches, nothwendiges Merkzeichen mehr entdecken, nachdem auch die Stadtmauern fast überall umgefallen oder weggeräumt; selbst das

äußere Ansehen unterscheidet manche sogenannte Stadt nicht von einem Dorfe, umgekehrt viele Dörfer nicht von Städten.

Wäre es aber auch für ein Uebel zu achten, daß diese Verschiedenheit erloschen, daß alle äußere Erinnerung daran täglich mehr schwindet, und daß solche sich gewaltsam nicht wiederherstellen läßt: die Städte haben sich überlebt, sie passen nicht mehr in die Zeit. Die rücksichtslose Uebereilung fast aller Gesetzgebungen, welche ihren Untergang beschleunigte, zeugt freilich von großer Vergessenheit und Undankbarkeit, sie ist gewiß zu betrauern; aber auch ohne deren Förderung würde derselbe langsamer haben erfolgen müssen. Nur die großen Haupt-Residenz- und Stapel-Städte machen noch eine Ausnahme, und in ihnen wird das alte städtische Element fortleben; sie werden so lange dies in ihnen besteht, ihre Selbstständigkeit erhalten, wenngleich auch für sie der Glanz des Mittelalters nicht wiederkehren kann.

Solcher Städte, deren innere Verfassung und ständische Verbreitung eigne Bestimmungen rechtfertigen könnte, giebt es aber nur wenige, in dieser Provinz das einzige Münster; für alle übrigen ist eine Sonderung vom sogenannten platten Lande nicht nothwendig begründet, und für die Verwaltung würde solche große Schwierigkeiten veranlassen. So wie einmal die Sache ist bleibt nichts weiter übrig, als die Gemeindebezirke nach den örtlichen Verhältnissen zu selbstständigen Genossenschaften zu ordnen, dabei jedoch das vorhandne Gemeinvermögen einzelner Abtheilungen diesen zu sichern, die Concurrenz zu den Gemeindekosten nach der Theilnahme an den Vortheilen zu bestimmen, die Gemeinde als eine zu Lust und Last des bürgerlichen Lebens unter gemeinsamer und selbstständiger Verwaltung und Vertretung, nach örtlicher Schicklichkeit vereinigte Genossenschaft von Grundbesitzern, zu definiren.

Durch Aemter für die Landgemeinden würde eine neue Instanz geschaffen. Diese Idee bestand und besteht noch in

wirklicher Ausführung im Königreiche Westfalen (Orts- und Cantonmaires und Gemeinderäthe: Schultheiß und Amtmann und Gemeindemänner) und im Herzogthum Westfalen (Schultheiß und Beamte) hat sich jedoch praktisch überaus nachtheilig überall erwiesen, wegen der Unmöglichkeit, in den kleinen Abtheilungen tüchtige Beamte zu finden und zu bezahlen; es ist in der That unausführbar, einer jeden Gemeinde im kleinern Sinn, besondere Vertretung und Verwaltung zu erschaffen, jede derselben vollkommen selbstständig zu machen. Eine Sonderung der (städtischen) Gemeindeglieder in die vier Kasten von Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten, und Gelehrten und Künstlern (die zahlreichste der Handarbeiter und Taglöhner, die Landbauer; die Kapitalisten, die Beamten sind vergessen) ist gleichfalls praktisch unausführbar, weil in der That keine Grenze sich hier feststellen läßt, wo die eine aufhört, die andre anfängt; am wenigsten wird sich eine Vertretung auf so unbestimmbare, veränderliche, an vielen Orten gar nicht existirende, Verhältnisse begründen lassen — es sollen ja auch nicht diese, nur die Gemeinde vertreten werden, die Vertreter sollen nicht die einzelne Kaste, sondern das Ganze der Gemeinde vertreten, das M a a s d e r B e s t e u e r u n g immer im Verhältniß mit Grundbesitz und Gewerbe, dürfte die einzige feste Grundlage darbieten. Die Unmöglichkeit (?) und Verschiedenheit des Steuerfußes gestattet zwar zur Zeit noch keine allgemeine passende Bestimmung, und daher dürfte auch zur A u f n a h m e in die Gemeinde, die allgemeine Bedingung eines Steuerbeitrages genügen, der S t i m m f ä h i g k e i t und W ä h l b a r k e i t aber ein provinzial bestimmtes Maß zu setzen, dann aber das Stimmrecht nicht blos auf die Wahl des nächsten Vorstandes (der Gemeindemänner, Schöffen) zu beschränken, sondern

das unmittelbare Wahlrecht aller Stimmfähigen für a l l e

Gemeindebeamten Vertreter

auszusprechen seyn.

Denn die Französischen Wahlcollegien, die Wahlen mit Abstufungen, ein Nothbehelf herbeigeführt durch das Uebel der früher ganz unbedingten Stimm- und Wahlfähigkeit aller Menschen von 21 Jahren, machen das Wahlgeschäft sehr weitläuftig, und sie entfernen davon alles Interesse der Vertretenen. Dies beim Volke zu erwecken, — daß es noch nicht vorhanden, darüber darf man sich trotz alles Geschreies und Geschreibes nicht täuschen — muß Hauptzweck seyn; es wird aber ganz anders aufgeregt durch die unmittelbare Wahl, als durch blos eine Zwischeninstanz für dieses Geschäft.

Das beweiset sich in England, in Nordamerika, im Kleinen in der Grafschaft Mark, wo die Meistbeerbten (alle Grundbesitzer von 14 Morgen Magdeburgisch) sonst auf den Erbentagen ihre Rezeptoren wählten, noch jetzt ihre Pfarrer wählen, auf dieses Recht einen so hohen Werth legen, daß sie um keinen Preis es sich würden nehmen lassen, und was die Hauptsache ist, dadurch ein so großes Interesse für alle ihre kirchlichen Angelegenheiten gewinnen, daß der wohlthätige Einfluß unverkennbar ist. Mag zuweilen, wiewohl selten, eine Wahl nicht glücklich ausfallen, möge solche mitunter durch Intriguen und Bestechungen influirt werden, selbst ein mal blutige Excesse veranlaßt haben: das Alles hat auch den großen Vortheil, daß den Menschen die Sache wichtig und interessant wird, daß sie ein Gefühl ihrer bürgerlichen Ehre und Werthes, ihres Einflusses, der eignen — wenn schon nur eingebildeten — wirksamen Theilnahme am Regieren dadurch gewinnen; von diesem Allem wird aber nichts, wenn nicht die Persönlichkeit der Wähler durch eigne direkte Wahl mit der Persönlichkeit ihrer Vertreter in Beziehung gebracht und innig verknüpft wird, und es ist wahrlich dringend, dadurch die Sache selbst dem größeren Theile wichtig und interessant zu machen.

Die unmittelbare Wahl setzt nothwendig voraus, daß so-

wohl das Stimmrecht als die Wahlfähigkeit an gewisse Bedingungen geknüpft werden, wie in Großbritanien, und Nordamerika, und die Uebel vermieden, welche früher in Frankreich die unbedingte Concurrenz erzeugte, und welche zu mildern, nachher die Wahlcollegien geschaffen wurden. In den westlichen Provinzen dürfte am zweckmäßigsten seyn, für beides einen bestimmten Beitrag von Personal=Grund=Gewerbe=Steuer zu bedingen, weil hiernach immer das Vermögen auf die einfachste Weise sich bestimmen läßt, dessen Nachweise sonst immer sehr schwierige und weitläuftige Erörterungen herbeiführt. In Ländern, wo es noch schatzfreien Grund giebt, oder die Steuer sehr ungleich ist, wird freilich nur das Vermögen oder das Einkommen bestimmen können. Hier sind die Steuerrollen unstreitig das Angemessenste. Auch ist das Geschäft dann mit keiner großen Beschwerde verknüpft, die Stimmrollen werden nach den Steuerrollen gemacht und dienen für viele Jahre, alle Gemeindebeamten werden an, ein für alle Mal, bestimmten Wahltagen, zugleich Stellvertreter für den Fall der Erledigung bis zum nächsten Wahltage, erwählt, eben so die Abgeordneten zu den Landesständen, nach einer höhern Stimmqualifikation, in den zu bestimmenden Wahlbezirken, und die Resultate der einzelnen nachher zusammengethan. In Nordamerika, wo ein gleicher Vermögensbetrag für alle Wahlen stimmfähig macht, werden sämmtliche Wahlen für alle Beamten und Vertreter an einem Tage in jedem Wahlbezirke abgehalten.

Nothwendig bleibt nur, die Stimmrollen vorher öffentlich zur Einsicht auszulegen, die Beschwerden über widergesetzlich darin erfolgte Aufnahme oder Auslassungen zu erörtern, und solche dann definitiv festzustellen.

In Hinsicht der speziellen Bestimmungen für die Ordnung der Gemeindeverwaltung, glaube ich neben unmittelbarem Wahlrecht der Gemeinde=Beamten eine wesentliche Theilnahme

der stimmfähigen Gemeindegenossen auch in der ganzen Verwaltung nothwendig und ausführbar, wie es sich früher auf den Klev-Märkischen Erbentagen erwiesen; darf indessen vorläufig über die mehrfach vorliegenden Entwürfe meine Bemerkungen der zu ihrer Diskussion versicherten Conferenz vorbehalten, und nur wegen der ständischen Vertretung noch einige allgemeine Bemerkungen beizufügen mir erlauben.

Es entstehen hier die Fragen, durch wen soll solche gebildet, wie soll solche constituirt, womit soll solche beschäftigt werden? In Hinsicht der erstern ist in den Präsidialgutachten ausgeführt, daß Trümmer der alten Verfassungen für den neuen Bau nicht benutzt werden könnten; vorhanden in der vorigen Form ist freilich nichts mehr, wohl aber mit Ausnahme der früher so bedeutenden, jetzt unwiederruflich erloschenen geistlichen Kammer (Domkapitel, Stifter, und Klöster) finden die einzelnen Bestandtheile der frühern ritterschaftlichen und ständischen Kammern sich doch noch vor. Wenn gleich von diesen das Distinctive jetzt größtentheils abgestreift ist, die Städte ihre Eigenthümlichkeit auch unwiederruflich eingebüßt, wenn gleich der Adel nur die unnützen und lästigen Standes- und Ehrenvorzüge durch Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes (wogegen der Clev-Markschen Rittergutsbesitzer förmliche Protestation von dem Herrn Justizminister zurückgewiesen) und der leidigen Patrimonialgerichte.

Edikt wegen Wiedereinführung der Preußischen Justiz vom 9. Sept. 1814,

unerwartet zurückerhalten hat (welches wohl eben so wenig hätte geschehen sollen, als die Herstellung der eingebüßten wesentlichen Vorzugsrechte der Steuer- und Kantonfreiheit rc. rc. statt finden kann) oder wie im Herzogthum Westfalen bisher in deren Besitz verblieben ist: so darf doch nicht übersehen werden,

a) daß in dem noch vorhandenen und jetzt größtentheils noch auf den alten Stammgütern sitzenden Adel, auch die größeren Grundbesitzer sich immer noch befinden, und diese ihr Gewicht in jeder wohlbestellten Verfassung behaupten werden, wenn auch am Adel an sich gar nichts mehr gelegen ist.

b) daß noch fortwährend neuer Adel von allen Abstufungen durch des Königs Majestät geschaffen wird, der Adel also doch noch einige Bedeutung haben soll.

Ein grundbesitzender Adel ist für die Verfassung gar nicht zu entbehren, durch ihn muß in derselben die Festigkeit und Haltung begründet, das der Verwaltung wie der Vertheidigung der Monarchie unentbehrliche Motiv der Ehre gesichert; dem oft verdienstlosen Geldbesitz ein Gegengewicht, insbesondre den Berathschlagungen der Stände die Stätigkeit und Unabhängigkeit gegeben werden, welchen die große Beweglichkeit oft wechselnder Wahlglieder leicht Gefahr bringen dürfte; dagegen beide Elemente, schicklich geeinigt, die Gewißheit eines festen geregelten Ganges wie der nöthigen Beweglichkeit zur Fortbildung nach dem wirklichen Bedürfniß der Zeit versichern. Die großen Grundbesitzer sind immer diejenigen, welche das größte Interesse an der Erhaltung des Ganzen haben, womit sie stehen und fallen; es ist daneben so gerecht als billig in ihnen wenigstens den Adel der Vorfahren zu ehren, welchem in den frühern Verfassungen überall wesentlich die Vertretung der Länder oblag, und derselben, wenn die damalige Zufriedenheit der Vertretnen mit ihrem Zustande einen Schluß gestattet, auch drey Jahrhunderte hindurch in den meisten Ländern treulich genüget, auch nothwendig genügen mußte, weil Wohl und Wehe der Grundbesitzer und des Ganzen stets innig mit einander verknüpft waren und bleiben werden.

Mir würde es das Angemessenste scheinen, alle mündigen adligen Grundbesitzer, deren Vermögen zu der Erwartung be-

rechtigt, daß sie ein tüchtiges Element der Verfassung abgeben werden, für geborne Mitglieder der Stände zu erklären.

In der Provinz Westfalen dürfte ein Steuerbetrag von 4 bis 500 Thlr. zusagend einem Grundeinkommen von 3000 Thlr. das angemessenste Maaß geborner Landstandschaft geben, solcher Grundbesitzer etwa 70 bis 80 vorhanden, aber nach Abzug der Abwesenden, Unmündigen ꝛc. ꝛc. wohl kaum auf die Hälfte gegenwärtiger Theilnehmer zu rechnen seyn, zumal wenn, wie es nothwendig scheint, neben 400 Thlr. Steuerbetrag und angeerbtem Adel auch Geburt oder 10jähriger Wohnsitz in der Provinz, mit einziger Ausnahme der Standesherrn, als Bedingungen gestellt würden, von welchen allen — außer vom Steuerbetrage — Ausnahmen nur auf Antrag der Landstände, durch Königliche Bewilligung erfolgen dürften. Daß diese Mitglieder geboren fordert ihr Charakter; würden auch sie erst, wenn auch von den Meistbesteuerten erwählt, wie in Minden vorgeschlagen, so bleiben es Wahldeputirte, und es erforderte das viele besondre und aussondernde Bestimmungen; es ist meines Erachtens wesentlich, die Wahlen nicht zu sehr zu vervielfältigen und nach Ständen oder Klassen abzustehen, nur eine allgemeine Wahl für Alles, was es zu wählen giebt in der Gemeinde, nur eine für die ständischen Vertreter; sie dürfen nicht zu gemein, nicht beschwerlich gemacht, es nicht erforderlich werden, deren Beiwohnung durch Strafen (von 100 Thlr. nach Minden) zu erzwingen. Deshalb dürften auch für die grösseren Städte, welche einen Kreis für sich machen nur ein, für jeden Landkreis aber mehrere Wahlbezirke nach der Oertlichkeit bestimmt werden — wenn auf 15000 Seelen ein Abgeordneter gerechnet (das giebt etwa 70 für die Provinz Westfalen) hiernach die Anzahl jedes Regierungsbezirks bestimmt, diese nach der sehr verschiednen Seelenzahl der Kreise von der Regierung vertheilt, und in diesen die Wahlbezirke durch Vereini-

gung mehrerer Gemeinden zu jedem festgestellt: so würde unter Leitung des Landraths in jedem der letztern die bestimmte Zahl des Kreises gewählt, die Stimmen der einzelnen Wahlbezirke aber demnächst zusammengerechnet, und deren Mehrzahl die Abgeordneten, die nächstkommenden deren Stellvertreter bestimmen. Es läßt sich erwarten, daß bei solcher Stimmgebung wenige Stimmfähige zurückbleiben werden; den Wahl-Kandidaten sey es gestattet, vorher dem Publikum in den Provinzialblättern und auf jede beliebige Weise ihre Wünsche kund zu geben; Intriguen und Bestechungen, wenn überall zu fürchten, würden in einem, schwerlich in allen Wahlbezirken, für dieselben Personen wirksam werden können, der Landrath aber alle zur Wahl stellen müssen, für welche eine schriftliche Aufforderung von 24 Stimmfähigen sie erfordert. Sollte indessen angemessener befunden werden, und unläugbar sprechen viele Gründe dafür, die Wahl zu individualisiren, so lassen sich die aus der ungleichen Seelenzahl der Gemeinde dabei entstehenden Schwierigkeiten bei der nächstfolgenden Deputirten-Wahl ausgleichen; indem z. B. Wahlbezirke von 20000 Seelen das eine Mal einen, das künftige Mal zwey wählen; oder es wird in solchem Falle der Gesammtsteuerbetrag der Gemeinden mit zum Maßstabe genommen, den es jedoch nicht angemessen scheint jetzt und hier zur alleinigen oder Hauptgrundlage zu machen.

Gewiß läßt sich erwarten, daß auf diesem Wege für verständige und vertrauenswürdige Männer die Wahl sich bestimmen und eine wirkliche Vertretung der Gesammtheit erfolgen werde, ohne daß es erforderlich, zu dem Ende die verschiednen Gewerbe zu sondern, welches in der Ausführung immer unüberwindliche Schwierigkeiten und Verwickelungen und Weitläuftigkeiten treffen würde. Zur Wahlfähigkeit dürfte der 3fache Steuerbetrag der Stimmberechtigung, christliches Religionsbekenntniß, Mündigkeit, 10jähriger Aufenthalt im Staate,

zu bedingen, sonstige Bestimmungen nicht erforderlich, nicht zu besorgen seyn, daß Unmündige durch die öffentliche Stimme berufen werden: vor allen mögen Staatsbeamte nicht bestimmt ausgeschlossen und dadurch entwürdigt werden: deren Theilnahme wird wesentlich nützlich werden, hier nicht minder als in England; sie scheint selbst nothwendig, um vielen Mißgriffen und Mißverständnissen und öffentlichem Aergerniß, zumal in der ersten Lebensepoche der jungen Schöpfung, vorzubeugen. Aber eben so wenig kann ich für angemessen halten, einer einzelnen Beamten-Klasse, der Geistlichkeit, als solcher, besondre Deputirte zu gestatten, aus den Minden'schen Gründen; wenn gleich die Steuerbefreiung sie unfähig zur Wahl gemacht. Der katholische Bischof und dann auch der evangelische Generalsuperintendent, ingleichen der Prorektor der Universität und der Dechant des Domkapitels würden für geborne Mitglieder erklärt werden können.

Hiernach würden dann in dieser Provinz 70 gewählte, nebst 30 gebornen Vertretern sich ergeben: es entsteht nun die zweite Frage:

welche Formen der Zusammensetzung und Geschäftsführung sind für den Zweck die angemessensten?

So sehr ich mich von der Nothwendigkeit von zwey Kammern bei den Reichsständen für die Reifheit der Erörterungen, Zuvorkommen der Ueberraschung, Begrenzung der Gewalt einer einzigen Versammlung, nach den Erfahrungen aller Länder überzeugt halte, so scheinen dennoch gegen solche Theilung bei den Landständen die im Minden'schen Gutachten angeführten Gründe entscheidend; die den letztern wahrscheinlich übertragenen Angelegenheiten sind von viel mindrer Wichtigkeit, in den wichtigeren ihre Theilnahme nur berathend, nicht entscheidend, und es können diese Landstände den frühern, die Reichsstände in sich vereinigenden und daher sehr weise in Kammern

gesonderten, nicht gleich gestellt werden. Hier würden nur Eifersucht, Weitläuftigkeit und Aufenthalt daraus entstehen, die Dauer der Versammlungen eine große Ausdehnung erhalten müssen, der innere Gehalt der Verhandlungen verlieren, auch kann und darf ein gesondertes Interesse überall hier nicht stattfinden, und jeder Idee davon muß sorgfältig vorgebeugt werden, daher auch kein Abgeordneter durch Instructionen gebunden werden darf, die Staats- (Civil- und Militär-) Beamten unter den Vertretern ihrer persönlichen Dienstpflichten für die Dauer der Versammlungen, ausdrücklich jedesmal entlassen werden müssen. Bei 100 Mitgliedern wird es zulässig, die Gegenwart von 50 zu gültigen Beschlüssen zu bedingen; nach Eröffnung durch den Königlichen Bevollmächtigten würde die Versammlung zuerst zur Berichtigung der Legitimationen schreiten, dann einen Direktor (Präsidenten) für die Dauer des jedesmaligen Landtages und einen Vertreter desselben, einige Sekretarien aus ihrer Mitte wählen, die nöthigen Subalternen anordnen, die innere Polizei, die Ordnung der Verhandlungen festsetzen. Für letztere dürften nur wenige allgemeine Bestimmungen vorläufig zu ertheilen, unabänderlich aber festzustellen seyn:

1) daß jeder Antrag schriftlich geschehen, und, wenn nicht von der Regierung erfolgt, von einem andern Mitgliede unterstützt, zu Protokoll genommen werden muß;

2) daß nach einer festbestimmten Frist entschieden werde, ob derselbe zur Berathung zu nehmen;

3) daß in dem Falle die Berathung in gleicher Frist vorgenommen oder vorab ein Ausschuß von 5 oder 7 Mitgliedern zur nähern Erörterung und Berichterstattung erwählt werde, mit Befugniß darüber von allen Provinzialbehörden Bericht zu erfordern, und jeden Eingesessenen zur persönlichen Vernehmung vor sich zu fordern;

4) daß im ersten Falle der Antrag, im andern der Be-

richt abgedrukt, jedem Mitgliede mitgetheilt, dann die mündliche Erörterung der einzelnen Punkte vorgenommen, mit Ja und Nein abgestimmt;

5) daß nur wer einen Antrag macht und einen Ausschuß-Bericht vorträgt, zum Ablesen schriftlicher Vorträge berechtigt;

6) daß die Versammlung öffentlich, die Verhandlungen gedrukt, keine landesherrlichen Commissarien außer zu Anfang und Ende gegenwärtig.

Beständige Ausschüsse für Hauptgegenstände, da ihre Bildung so sehr dem Zufalle überlassen bleiben muß, einen kleinen Theil der Abgeordneten überladet, während der größere ganz müßig bleibt, dürften nicht angemessen, Diäten und Reisekosten aber nach den mäßigsten Sätzen, leider unvermeidlich, nur die gebornen Mitglieder davon auszunehmen seyn; der Ort der Versammlung nicht immer derselbe, so viel thunlich wechselnd in den Regierungsbezirken, jedes Mal vom Landesherrn bestimmt bei der Zusammenberufung, welche jedoch ihre feste Zeit und Dauer haben muß, am geeignetsten wohl den Maimonat.

Für Gegenstände welche blos einen Regierungsbezirk angehen und kein allgemeines Interesse darbieten, würden die Deputirten aus demselben zur besondern Berathung gleichzeitig zusammentreten können, wie sonst bei den innig vereinten Clev-Märk'schen Ständen für Privat- und Partikulargegenstände; dieses wird besondre Regierungsbezirksstände entbehrlich machen.

Aber womit endlich sollen die Landstände sich beschäftigen dürfen?

Die allgemeine Gesetzgebung, die allgemeine Abgabenbewilligung, die Kontrolle über den Staatshaushalt gehören den Reichsständen, in denen die Provinz vertreten [ist. Es scheint daher zweckmäßig, wenn] gewährt wird, daß die allgemeinen Be-

stimmungen aufs wirklich Allgemeine beschränkt, die Eigenthümlichkeiten den Landständen belassen werden:

1) Berathung und Beschluß über diese Eigenthümlichkeiten, Berücksichtigung im Umfange der Civil- und polizeilichen Gesetzgebung, über die Ausführung und Anwendung allgemeiner Gesetze auf die besondern Lokalitäten und auf einzelne Gegenstände der Verwaltung (Wege- Strom- Bau) aber auch Anträge bei den Reichsständen zur Veränderung allgemeiner Gesetze, ist Sache der Landstände.

2) Die Bewilligung und die Vertheilung von Abgaben für Provinzialbedürfnisse, daher auch die Erörterung ihrer Nothwendigkeit, der Beschluß über neue Landesanstalten, über den Fortbestand der vorhandnen, muß von ihnen erfolgen;

3) Die allgemeine Kontrolle gesammter Landesverwaltung, die Befugniß, darüber von allen Behörden Auskunft zu erfordern, durch Ausschüsse aus ihrer Mitte Rechnungsrevisionen und Lokal-Untersuchungen zu verordnen, das Recht der Beschwerdeführung bei den höchsten Staatsbehörden, wenn ihren Erinnerungen nicht abgeholfen, wenn ihre Mißbilligung nicht beachtet, ihre Vermittelung abgelehnt wird, das Recht der Anklage gegen alle Landesbeamten; die Befugniß, Beschwerden anzunehmen, zu erörtern, das Geeignete darauf einzuleiten, muß ihnen eingeräumt werden.

Nur Verwaltungsbehörden dürfen meines Erachtens die Stände nicht seyn, sie dürfen in Alles einwirken, sie sollen Alles kontrolliren, aber nicht regieren, nicht selbst Beamte seyn, nicht an der Ausführung Theil nehmen, sie dürfen und können nicht sich selbst kontrolliren, sonst würden sie aufhören, selbstständige, von allem Einfluß unabhängige Vertreter zu seyn, sonst würde ihre Permanenz nothwendig, die Beziehung von Besoldungen unvermeidlich seyn, sie überall aus ihrem eigenthümlichen Charakter heraustreten. Den Gemeinden wird durch

die Gemeindeordnung freier Spielraum für die eigene Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten, so viel irgend der gegenwärtige Zustand der Bildung solche zu leisten vermag, gegeben, und die Entwickelung einer lebendigen Theilnahme an den Gemeindesachen auf alle Weise gefördert; die Landstände werden solche schützen, sie werden sorgen für angemessene Ordnung aller andern aus dem Wirkungskreis der Gemeinden heraustretenden Gegenstände — sie mögen auch beständige Revisoren aus ihrer Mitte für allgemeine Landesinstitute ernennen: aber in die Verwaltung, welche sie revidiren und kontrolliren, dürfen sie nicht selbst theilnehmend eingreifen; Störung, Stockung und Verwirrung, die Hemmung, gänzlicher Stillstand der Verwaltungsmaschine, werden dann unvermeidlich seyn.

4) Durch Prüfung und Zustimmung der Stände wird die Einwirkung der obersten Staatsbehörden in vielen Fällen entbehrlich werden können und müssen; nur zu wirklichen Provinzialgesetzen, zur Genehmigung von Provinzialabgaben, welche mit der allgemeinen Besteuerung kollidiren, wenn sie über den Zeitraum eines Jahres hinaus erforderlich würden, solche nothwendig bleiben.

5) Aber die Landesgesetzgebung, Abgabenbewilligung für besondre Landeszwecke, Verwaltungskontrollen ꝛc. dürfen den Wirkungskreis der Landstände nicht beschließen, dies könnte und würde die gespannten Erwartungen nicht befriedigen in Preußischen Ländern, wo jedem Einzelnen der Weg der Beschwerdeführung zum Throne offen steht, die Buchdruckerpressen weniger Beschränkung unterliegen, die Städteordnung eine allgemein verbesserte Gemeindeordnung auch ohne Stände verbürgt; auch würde nur ein geringer Theil der Zeit ständischer Versammlung dadurch ausgefüllt werden: der Hauptgegenstand derselben, der allein dem Ganzen Haltung und Gewicht geben kann, bleibt die Aufbringung und Vertheilung des Steuerbeitrages der Provinz,

welchen die Reichsstände (und bis zu deren Existenz die vorläufige Bestimmung des Staatsministeriums) derselben zum allgemeinen Staatsbedarf, soweit solcher durch Domainen, Regalien und andre Abgaben, deren Natur Allgemeinheit gestattet, nicht gedeckt wird, zugetheilt haben werden. Der sogenannten direkten Steuern angemessenster Ausschlag, Vertheilung und Erhebung muß auf örtliche Beschaffenheit und Verhältnisse begründet werden, kann nur in der Provinz selbst erfolgen, wird vor allen andern von den Landständen berathen werden müssen, und deren Zustimmung nothwendig erfordern. Ich habe diesen Gegenstand bei der vorjährigen Berathung der Steuercommission des Staatsraths in den bei deren Verhandlungen befindlichen, auch Euer Durchlaucht besonders eingereichten Vorträgen vom 19ten April, 21ten und 30ten Mai, 11ten Juny so ausführlich dargestellt, daß ich mir erlauben darf, hier darauf Bezug zu nehmen. Dadurch wird es auch allein möglich werden, für die Reichsstände tüchtige Männer in den Landständen vorzubilden, wenn anders endlich

6) auch die Wahl der Provinzialvertreter für die zweyte Kammer der Reichsstände den Landständen zu übertragen seyn dürfte, wie es wohl angemessen scheint, weil eine unmittelbare Wahl von etwa 1 auf 100,000, oder von 10 Abgeordneten für die ganze Provinz mit zu großen Weitläuftigkeiten verbunden seyn würde.

Für dieses letztere Geschäft allein würde die höhere Bestätigung nicht erforderlich seyn.

Noch bemerke ich, daß der Kreisstände und Kreisversammlungen hier nicht erwähnt worden, weil solche als ein besondres permanentes Institut nicht erforderlich, eine allzugroße Vervielfältigung der Abstufungen nicht angemessen, und die Bestimmung genügend erscheint, daß, wenn gemeinsame Gegenstände vorkommen, für mehrere Gemeinden oder für alle Gemeinden

eines Kreises, z. B. die Wahl der Mitglieder zur Kreiskommission für das Ersatzaushebungsgeschäft, der Landrath eine Versammlung der Bürgermeister und eines dazu von den Schöffenräthen jeder Gemeinde besonders ernannten Bevollmächtigten zur Berathung zusammenruft.

Am Schlusse darf ich nur noch den Wunsch äußern, daß die Erfüllung der Allerhöchsten Verheißungen im Edikt vom 22ten Mai 1815 und in der Abstimmung vom 5ten Februar d. J. in diesen Provinzen recht bald erfolgen möge, weil es bei den Einwohnern, welche Interesse daran nehmen, ein bittres Gefühl erregt, daß der Regent, welcher zuerst seinen Ländern eine Verfassung zugesagt, nun damit zurückbleibt, während andre, die nichts verheißen, voreilen; daß ferner auch blos die dringendsten allgemeinen Bestimmungen darüber gesetzlich ausgesprochen, nur die Sache nicht verzögert, die nähere feste Ausbildung der Zeit, den Umständen und den Erfahrungen überlassen werden möge, welche doch wohl vieles anders gestalten möchten, als die theoretische Spekulation wähnt, so wie aus ihnen die Verfassungen erst im Laufe von Jahrhunderten sich gebildet haben, welche noch jetzt den Preis der Vorzüglichkeit tragen.

Münster, den 22ten Juni 1818.

Vincke.

Stein an Vincke.

Cappenberg, den 20. July 1818.

Die Mittheilung des Berichts Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren dd. 22 v. Mts. sehe ich als einen Beweiß an Ihres gütigen freundschaftlichen Vertrauens, das mir zugleich die Erlaubniß giebt, mich über seinen Inhalt zu äussern.

Zuerst wird darin die Frage aufgeworfen, was Gemeinde sey?

und das Resultat gezogen, daß wegen der Unvollkommenheit des Bestehenden nichts übrig bleibe:

als die Gemeinde-Bezirke nach den örtlichen Verhältnissen zu selbstständigen Genossenschaften zu ordnen,

also die alten Gemeinden aufzulösen und neue zu bilden.

Die Reihefolge der ländlichen Gemeinden in Westphalen ist Bauerschaften, Kirchspiele, Crayß, Provinz, — hiezu kommen Städte, denen ländliche Districte in neuern Zeiten beygelegt wurden.

Bauerschaften, Kirchspiele, Städte bestehen seit Jahrhunderten, auf ihnen beruhen rechtliche Verhältnisse, Gewohnheiten,

eine lange Vergangenheit; ihre Auflösung zerrüttet jene, verändert diese; die neue Umstaltung erfordert Zeit, Mühe, wird vielleicht nie vollendet, oder auch ihre Unvollkommenheiten haben, die wegen ihrer Neuheit noch fühlbarer werden. Die Unvollkommenheiten der alten Verfassung lassen sich, in einzelnen Fällen, wo es dringend nöthig, leichter abändern, als das Ganze umformen, z. B. einzelne zerstreut liegende Höfe, Adliche Häuser, können leicht mit dem nächsten Kirchspiel in eine schickliche Verbindung gebracht werden.

Ich halte also eine Neue Bildung der Gemeinden für nachtheilig, und die Beybehaltung der Bauerschaften, Kirchspiele, im Siegenschen der Dörfer für rathsam.

Die Angelegenheiten des Kirchspiels, führt nach alten Brauch der von den Beerbten gewählte Vorsteher und ein paar Gehülfen, ohnentgeldlich, außer für Schreib-Materialien, Gänge nach dem Landrath eine Vergütung — die Burgemeister sind kostbar und überflüssig.

In Städten richtet sich die Verfassung nach der Städte-Ordnung.

Die Wahlen der Landstände erfolgen von allen Wahlberechtigten eines grösseren Bezirks; zu einer Wahlhandlung können sich ohne Unbequemlichkeit einige hundert Menschen versammeln, da hier eine sehr einfache Handlung, eine Abgebung der Stimme, vorgenommen wird.

Das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit muß allerdings von einer bestimmten Größe des Grund- und Mobiliar-Eigenthums abhängen, die durch einen gewissen Steuer-Beytrag angedeutet wird.

Was Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren über den Vorzug der unmittelbaren Wahl, vor der durch Wahlcollegien sagen ist vortrefflich, findet aber noch in einem höhern Grade seine Anwendung auf die Wahlen der Reichsstände, die daher nicht denen Landständen, sondern ihren Wählern überlassen werden

muß, die bei der Wahl der Landstände zugleich diejenigen unter ihnen bezeichnen können, die sie zu Reichsständen bestimmen wollen.

Die Zahl der Repräsentanten in der Abgeordneten-Cammer der Reichsstände muß im Verhältniß stehen mit der Volksmenge der Repräsentirten — wenn sie Vertrauen auf ihre Selbstständigkeit einflössen, für den Vereinigungspunkt der Einsichten des Volks angesehen werden, und eine genaue Kenntniß seiner Angelegenheiten besitzen sollen.

Eine Bevölkerung von 10 Millionen Menschen bedarf wenigstens 300 Mitglieder der Cammer der Abgeordneten, hat doch Baiern bei 3 Millionen Einwohner eine Abgeordneten-Cammer von 103 Mitglieder.

Verwalten und regieren sollen allerdings Reichsstände nicht, denn alsdann gienge Einheit im Regiment verlohren; Theil an gewissen Theilen der Verwaltung, der Regierung untergeordnet, können und müssen Landstände nehmen, und nahmen sie würklich theils in gewissen Theilen des Preußischen Staats, theils ehemals in Frankreich in den pais d'Etat und später allgemein in den Assemblées provinciales. Nach meiner Meynung sollte man gewisse Zweige der Landes Angelegenheiten durch sie verwalten lassen; den Staatsbeamten bliebe Rechtspflege, Finanz-Verwaltung, Militair-Angelegenheiten im engern Sinn, und die Ober-Aufsicht über das Ganze der Landes-Angelegenheiten. Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren haben in der Darstellung der Verwaltung von England ein so vortreffliches Muster einer einfachen, wohlfeilen, lebendigen Verwaltung gegeben, das man sich bestreben muß zu erreichen. Unsere Preußische Verfassung ist gerade das Entgegengesetzte, eine zahllose kostbare viel treibende wenig leistende Beamten-Masse drückt auf unsere Schultern, mischt sich in alle

unsere Handlungen und erregt allgemeinen Unwillen über die unbequeme und ungeschickte Vormundschaft.

So wie die Erfahrung bewiesen, daß nach der Lancasterschen und Bellschen Methode man die Schulknaben selbst indem man ihnen Vertrauen zeigt, ihre Selbstthätigkeit anspricht, zum Unterricht in den Schulen brauchen, und ein Schulmeister-Heer ersparen kann, so zeige man uns gleiches Vertrauen, überlasse uns unsere eigenen Angelegenheiten, setze uns denen Schulknaben gleich, und erspare ein Beamtenheer.

Die gegenwärtige Verwaltung kostet das vielfache der älteren, und leistet nichts wesentliches, unser Steuer-System, unser kirchliches Wesen, unsere Staats- und Provincial-Verfassung, existirt nicht, unsere Gerichts-Verfassung ist höchst fehlerhaft, die Prozesse sind kostbar, bleiben liegen, man plagt die Eingesessenen und Justizbeamten mit einem nach seiner gegenwärtigen Einrichtung unnützen kostbaren und schwerfälligen Hypotheken-Wesen.

Die Zusammenziehung der Landstände in eine Cammer ist im Widerspruch mit der älteren Verfassung und Herkommen, mit dem älteren Rechtszustand von dem man sich möglichst wenig entfernen muß, wenn man nicht in die Luft bauen will — ich würde bey der alten Einrichtung bleiben, daß jede Abtheilung für sich deliberirt und votirt; wenn sie sich nicht vereinigen können, tritt man zusammen, durch Deputirte oder in Pleno, und sucht einen gemeinschaftlichen Schluß zu bewürken.

Während ich diesen Brief schreibe, vernehme ich daß man die Landräthliche Craiße in Unterabtheilungen von 4 bis 6000 Seelen auflösen, diesen einen dem Landrath untergeordneten Polizeybeamten mit 4—500 Thlr. vorsetzen, und auf diese Art mehrere Burgermeistereyen zusammenziehen will.

Diese Beamte werden doch nur eine Zwischen-Instanz zwischen denen bäuerlichen und städtischen Behörden, denen die

Ausführung unmittelbar aufliegt, und dem Landrath, und werden kümmerlich besoldet.

Wenn man Kirchspiels-Vorsteher mit ihren Gehülfen in den Bauerschaften, und in den Städten und denen damit verbundenen ländlichen Districten Magistrate nach der Preußischen Städte-Ordnung bestellt, wenn man den Vorstehern etwas für ihre Schreib-Materialien und Gänge nach der Craiß-Stube vergütet, so werden jene schreibende Zwischen-Geschirre, so man construiren will, überflüßig. Dem Landrath stehen ja ohnehin die Gensd'armes zu Gebot.

Noch ist unser Westphälischer Bauernstand ein achtbarer tüchtiger Stand, unter denen man tüchtige Männer findet — hiervon haben mich noch die neuerliche bey Aufhebung der Hude und denen Markentheilungen gemachten Erfahrungen überzeugt. Sollen aber die neue Zwischen-Organe unwiderruflich beschlossen seyn, so gebe man doch wenigstens denen Eingesessenen das Wahlrecht, das sie ehemals bei den Receptoren hatten, und lasse sie aus ihrer Mitte nicht aus der schreibenden Classe wählen.

Verzeyhen Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren die Länge dieses Briefes, ich breche ab um Ihnen nicht länger ihre Zeit zu rauben, und erneuere die Versicherungen meiner ausgezeichneten Hochachtung und unwandelbaren Freundschaft.

Stein.

Die Acten wegen der Lippe-Schifffahrt werde ich mit nächstem zurücksenden.

Die Kayserin Elisabeth von Rußland hat mir den Auftrag gegeben, ihr Abschriften von Statuten deutscher Fräulein-Stifter zu verschaffen, ich ersuche Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren mir die Abschriften von den Stiftern Freckenhorst, Schildsche, Herford, Minden, Fründenberg gütigst mittheilen zu lassen.

XIII.

Der Staatsminister v. Humboldt und v. Stein Denkschrift und Bemerkungen über Preußens ständische Verfassung.

Als Wilhelm v. Humboldt aus England zurückgekehrt im Winter 1819 nebst Stein zu Frankfurt verweilte, besprachen beide vielfach die politische Lage Deutschlands, die Plane für Preußens ständische Einrichtungen, an deren Entwicklung Humboldt durch seine kürzlich erfolgte Berufung nach Berlin der wichtigste Antheil bestimmt war. Stein theilte dem Freunde den von ihm über diese Angelegenheit gesammelten schriftlichen Stoff, Entwürfe, Gutachten, Briefe mit, und veranlaßte dadurch den folgenden Aufsatz, welcher die Sache von allen Seiten gründlich behandelt. Mit Steins Bemerkungen dazu war nun die Angelegenheit auf den Punct gelangt, wo sie der Berathung in der Commission im Staatsrathe und im Staatsministerium hätte unterworfen und zur Entscheidung des Königs vorbereitet werden können; aber Stein war nicht mehr Minister, und nach wenig Monaten hatte auch Humboldt es zu seyn aufgehört. *)

*) Vgl. Wilhelm v. Humboldt von Schlesier II. S. 380 ff.

Humboldt an Stein.

Frankfurt, den 4. Februar 1819.

§. 1.

Die mir mitgetheilten Papiere enthalten so verschiedentliche Aufsätze, daß es gleich schwer seyn würde, sich über alle zu verbreiten, oder einen einzelnen zu genauerer Prüfung herauszuheben, so sehr auch, besonders einige durch ihre innere Trefflichkeit, und die Gediegenheit der Gedanken einladen. Da es indeß hier doch nur darauf ankommt, die Uebereinstimmung mit den in den sämmtlichen Vorschlägen enthaltenen leitenden Ideen anzudeuten, oder die etwanigen Zweifel dagegen aus einander zu setzen; so wird es am besten seyn, alle Hauptpunkte, die bei Einrichtung landständischer Verfassungen in den Preußischen Staaten vorkommen können, kurz durchzugehen, und sich von der Art, wie man sie behandelt zu sehen wünschen würde, Rechenschaft zu geben. Auf diesem Wege wird man zugleich auf in jenen Papieren nicht berührte Punkte stoßen, und dadurch Gelegenheit zu neuen mündlichen oder schriftlichen Erörterungen finden.

§. 2.

Dieser Methode zufolge wird daher hier

1) von dem Zwecke und dem Geschäftskreise der landständischen Behörden (dies Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen),
2) von ihrer Bildung und Wirksamkeit,
3) von dem Gange, wie sie stufenweise in Thätigkeit gebracht werden müßten, nach einander geredet werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Zweck und Geschäftskreis der landständischen Behörden überhaupt.

§. 3.

Als die Hauptzwecke der Einrichtung einer landständischen Verfassung werden in den anliegenden Papieren sehr richtig folgende angegeben:

1) der objektive, daß die Verwaltung von Seiten der Regierung, dadurch:

a) gediegner — mehr aus genauerer Kenntniß der eigenthümlichen Lage, als aus abstrakter Theorie hervorgehend —

b) stätiger, — weniger von einem Systeme zu einem andern abspringend —

c) einfacher und minder kostspielig — durch Abgeben mehrer Zweige an die Ortsbehörden —

d) endlich gerechter und regelmäßiger gemacht wird — durch festeres Binden an verabredete Normen und Verhütung einzelner Eingriffe.

2) Der subjektive, daß der Bürger durch die Theilnahme an der Gesetzgebung, Beaufsichtigung und Verwaltung mehr Bürgersinn und mehr Bürgergeschick erhält, dadurch für sich selbst sittlicher wird, und seinem Gewerbe und individuellen Leben, indem er beide näher an das Wohl seiner Mitbürger knüpft, eine höhere Geltung giebt.

Man kann zu diesen beiden Zwecken noch den dritten, nicht unwichtigen hinzusetzen:

3) daß der Beschwerdeführung jedes Einzelnen ein mehr geeigneter Weg, als jetzt vorhanden ist, geöffnet, und die öffentliche Meinung in den Stand gesetzt, und genöthigt wird, sich mit mehr Ernst und Wahrheit über

Bayerische Staatsbibliothek München

die Interessen des Landes, und die Schritte der Regierung auszusprechen.

ad 1.

§. 4.

Wenn man sich die landständische Verfassung als einen Antagonismus, und die Landstände als eine Opposition denkt, was wenigstens eine sehr natürliche Vorstellungsart ist, so kann sie bei uns, als keine gegen Eingriffe der Krone gelten, die, wie lange Erfahrung zeigt, so wenig zu befürchten sind, daß darum keine solche Verfassung nothwendig wäre, allein gar sehr gegen

a) unstäte und unzweckmäßige Organisation, und dem ähnliches Verfahren der obersten Verwaltungsbehörden, und

b) gegen das Ansichreißen und Umsichgreifen der Staatsbehörden überhaupt, was unter andern auch den Nachtheil hat, daß, besonders bei dem gesunkenen Ansehen des Adels, nur der Beamte etwas zu gelten scheint, und daher jeder sich dieser Klasse zudrängt.

§. 5.

Da eine inkonsequente Verwaltung sich einer Ständeversammlung gegenüber nicht halten kann, so werden die obersten Verwaltungsbehörden durch dieselbe genöthigt und gewöhnt, nach festen und beim Wechsel der Personen doch bleibenden, und nur mit vieler Vorsicht zu ändernden Prinzipien zu handeln, und dies ist die einzige innere, so wie strenge Verantwortlichkeit die einzige äußere Bürgschaft für die Güte eines Ministeriums. Die Verantwortlichkeit aber wächst auf eine doppelte Weise, einmal gegen die Landstände, und dann gegen den König, der in den Landständen, zu seiner eignen Hülfe und Leitung, einen strengen und sachkundigen Beurtheiler seiner Minister erhält. Endlich legen die zögernden Formen der Verfassung der Lust zu neuen Gesetzen und Einrichtungen, die, ohne

eine solche, leicht in bloße Einfälle ausarten, wohlthätige Fesseln an; und so gewinnt auf mehr als eine Weise durch landständische Einrichtungen die Stätigkeit, die ein Hauptersoderniß alles Regierens ist, und auf die es dabei weit mehr, als auf Scharfsinn und Genialität ankommt.

§. 6.

Es kann aber auch die Ständeversammlung selbst ein Element unberufener Neuerungen werden, und es folgt daher aus dem Gesagten, daß es ein Hauptaugenmerk seyn muß, dies zu verhindern. Dies geschieht, wie die Folge zeigen wird, indem man den Wirkungskreis dieser Versammlung genau abgrenzt, und indem man sie nicht, wie es in Frankreich üblich ist, unmittelbar auf die Basis der ganzen Volksmasse gründet, sondern sich von der Verwaltung der einfachsten Bürgervereine durch Mittelglieder zur Berathung über das Ganze erheben läßt.

§. 7.

Die Sicherung, welche das Volk durch eine Verfassung erhält, ist eine doppelte, die aus der Existenz und der Wirksamkeit der Landstände mittelbar hervorgehende, und diejenige, welche als Theil der Constitution, unmittelbar mit ihr ausgesprochen wird.

§. 8.

Die letzte muß nothwendig umfassen:

1) die individuelle, persönliche Sicherheit, nur nach dem Gesetze behandelt zu werden;
2) die des Eigenthums;
3) die Freiheit des Gewissens;
4) der Presse.

Man kann behaupten, daß, mit wenigen, seltenen, und vielleicht in sich noch gewissermaßen zu entschuldigenden Ausnahmen, die drei ersten im Preußischen Staat, der That nach, wirklich vorhanden sind. Allein sie sind nicht ausgesprochen,

und dies, die Form, ist hier gleich wesentlich, als die Sache, nicht blos für den unmittelbaren Zweck, sondern auch, und hauptsächlich für die Rückwürkung auf den Charakter des Volks, welchem man, damit es dem Gesetz unverbrüchlich, und aus Grundsatz gehorche, auch das aus dem Gesetz entspringende Recht als unverbrüchlichen Grundsatz darstellen muß.

Von der Preßfreiheit wird im dritten Abschnitt näher die Rede seyn.

§. 9.

Viele Verfassungen setzen noch Sicherung der Staatsdiener, ihre Stellen nur durch Urtheil und Recht zu verlieren, hinzu. Diese müßte aber wohl nur auf Justizbeamte beschränkt seyn, und so gehört sie zur Sicherung der Person und des Eigenthums. Die Ausdehnung auf alle Stellen hat schon den Nachtheil, daß sie dieselben als Pfründen anzusehen gewöhnt, ist auch bei einigen vorzügliches Talent erfordernden, wobei der Staat sich jedoch manchmal in Personen irren kann, durchaus unanwendbar. Indeß verdient es Untersuchung, ob nicht diese sichernde Bestimmung noch auf einige andere Stellen, als die der Gerechtigkeitspflege ausgedehnt werden müßte? Die Englische Verfassung kennt schlechterdings nichts dem Aehnliches. Vielmehr wechseln die meisten angesehenen Stellen gewöhnlich mit dem Ministerium zugleich, was aber dort wieder auf Verhältnisse gegründet ist, die bei uns nicht statt finden.

§. 10.

Die Vereinfachung des Regierens ist ein Hauptzweck. Sie besteht aber gar nicht blos in dem eigentlichen Abgeben von bestimmten Verwaltungszweigen. Denn sobald es andere, als Staatsbehörden in wirklich lebendiger Thätigkeit giebt, so sind sie (wenn man sie auch nicht anordnend machte) von selbst beaufsichtigend und vorschlagend, und ersparen daher der Staatsbehörde einen Theil dieser Wirksamkeit. Allein, wenn dies der

Fall seyn soll, müssen sie nicht blos nach oben hin, und im Gegensatz, sondern vorzüglich um sich her, und nach unten hin, und in Verbindung mit der Staatsbehörde beaufsichtigen und vorschlagen; und wenn nicht einige unter ihnen zugleich verwaltend sind, wird ihr Beaufsichtigen und Vorschlagen nie recht praktisch aus dem Bedürfniß und der würklichen Lage der Dinge hervorgehen, und der sich so natürlich einstellende Kitzel zu beaufsichtigen und vorzuschlagen, nie gehörig sein Gegengewicht in genauer Sachkenntniß, und richtigem Gefühl der Schwierigkeiten des Regierens finden. Alles das führt aber auch wieder dahin, daß die allgemeine Ständeversammlung auf sich immer von unten an verengenden Stufen anderer ähnlicher Institute aufsteigen, und daß ihr belebendes Prinzip nicht Lust zum Mitregieren des Ganzen, sondern ächter, auf Entbehrlichmachung vielen Regierens durch zweckmäßiges Ordnen der ein zelnen Verhältnisse gerichteter Gemeinsinn seyn muß — die einzige wahre Grundlage des innern Wohls jedes Staats.

ad 2.

§. 11.

Bei diesem Zweck muß man gleich einen jetzt sehr gewöhnlichen Mißverstand aus dem Wege räumen. Man hört, und liest noch mehr, jetzt sehr oft Klagen darüber, daß das Volk nicht genug Antheil an Gegenständen äußerer und innerer Politik nimmt, und Wünsche, daß dies Interesse möge geweckt, befeuert und erhalten werden. Man kann aber dreist behaupten, daß, wenn dies Interesse, wie es leider gewöhnlich vorhanden ist oder gewünscht wird, so allgemein und ohne feste praktische Grundlage, gleichsam in der Luft schwebt, sehr wenig an demselben gelegen ist, ja es noch auf die Umstände ankommt, ob es nicht geradezu schädlich genannt werden muß? Denn es führt nur zu oft von gelingender, mehr beschränkter Thätigkeit zu unglücklichen Versuchen in höheren Sphären. Wie

dieser Antheil gewöhnlich ausgedrückt wird, fehlt ihm die nothwendigste Bedingung, die nemlich, daß er beim Nächsten, daß er da anfange, wo unmittelbares Berühren der Verhältnisse wirkliche Einsicht und gelingendes Einwirken möglich macht; ein Punkt, von dem an er sich hernach, sofern er nur nicht nothwendige Stufen überspringen will, zum Höchsten und Allgemeinsten erheben kann.

§. 12.

Das Leben im Staat hat drei Gattungen, oder wenn man will, Stufen, der Thätigkeit und Theilnahme am Ganzen: das passive Fügen in die eingeführte Ordnung, was jeder Bewohner, selbst Schutzverwandter oder Fremder thun muß; die Theilnahme an der Gründung und Erhaltung der Ordnung aus dem allgemeinen Beruf, als thätiges Mitglied der Staatsgemeinschaft, was das eigentliche Geschäft des Staatsbürgers ist; die Theilnahme aus besonderm Beruf, als Staatsdiener.

§. 13.

Gerade die mittlere Stufe ist seit einer langen Reihe von Jahren, namentlich recht in dem Preußischen Staat, obgleich nicht vielleicht in der Mehrzahl seiner Provinzen, verlassen worden; aus Ehrgeiz und Eitelkeit hat man sich zur höhern gedrängt, aus Trägheit, Sinnlichkeit und Egoismus ist man zur niedrigern zurückgegangen. Es war dadurch eine höchst verderbliche Gleichgültigkeit gegen die Art und das Verfahren der Regierung, und mit ihr, da doch gewisse Regierungsmaßregeln für Person und Eigenthum nicht gleichgültig waren, zugleich Streben, sich durch ungesetzmäßige Mittel von der Folge der Gesetze auszunehmen, entstanden; und jene, wenn auch oft mißverstandene Klage ist an sich so gegründet, daß jeder vaterlandsliebende Mann sie nothwendig theilen muß. Zugleich — und dies ist natürliche Folge, zum Theil aber, indem es aus andern Ursachen entstand, auch wieder Grund jener Gleichgül-

tigkeit — waren die Bande lockerer geworden, durch welche der Bürger, außer dem allgemeinen Verbande, Mitglied kleinerer Genossenschaften ist.

Als nun durch die Französische Revolution, und die sich aus ihr entwickelnden Begebenheiten die Gemüther plötzlich, aus mehr oder minder lauteren Beweggründen zur politischen Thätigkeit aufgeschüttelt wurden, so flogen sie, mit Ueberspringung aller Mittelglieder, der unmittelbaren Theilnahme an den höchsten und allgemeinsten Regierungsmaßregeln zu, und daraus entstand und entstehet noch, was man laut mißbilligen, von sich abwenden, und, wo man kann, niederdrücken muß.

§. 14.

Es ist daher nichts gleich nothwendig, als das Interesse stufenweise an die im Staate vorhandenen einzelnen kleinen Bürgergemeinheiten zu knüpfen, es dafür zu erwecken, und dem schon überhaupt an Staatsbegebenheiten Vorhandenen diese Richtung zu geben.

---

§. 15.

Daß Sinn und Wesen der bei uns einzuführenden Verfassung die hier geschilderten, und keine andere seyn müssen, wird auch durch die Erwägung der Gründe klar, die zur Einführung selbst veranlassen und bewegen. Niemand kann leugnen, daß dieselbe, wie gelinde und allmählig sie auch vorgenommen werden möge, doch eine fast gänzliche Umänderung der jetzt bestehenden Verwaltung der Monarchie hervorbringt. Zu einer solchen Umänderung muß nicht blos ein wichtiger Grund vorhanden seyn, sondern man kann mit Recht dazu einen solchen fordern, der Nothwendigkeit einschließt, die überhaupt ein weit sicherer Leiter bei Staatsoperationen ist, als das blos nützlich Erachtete. Daß mit jeder Einführung einer ständischen Verfassung eine Entäußerung eines Theils der Königlichen Rechte verbunden ist, läßt sich nicht ableugnen; es

läßt sich auch nicht behaupten, daß dies nur durch Unterdrückung der ehemaligen Stände unrechtmäßig erworbne Rechte seyen; denn einige Provinzen befinden sich offenbar gegenwärtig in gar keinem Rechtsbesitz von Ständen, und es ist einleuchtend, daß alle jetzt, dem Wort und der That nach, einen consequenteren und vollständigeren Einfluß auf die Angelegenheiten der Nation bekommen werden, als sie ehemals besaßen. Eine solche Entäußerung kann man nun nicht ansehen, als der Regierung durch das Volk abgedrungen, was eine faktisch unrichtige und in sich ungeziemende Idee seyn würde; noch als durch den Zeitgeist unabweisbar gefordert, was eine verderbliche und im Grunde sinnlose Phrase ist, da man doch nur dem vernünftigen Zeitgeiste folgen könnte und man alsdann lieber die ihn selbst leitenden Vernunftgründe an die Stelle dieses unbestimmten Wortes setzt; noch als ein der Nation zum Lohn ihrer vaterländischen Anstrengungen gemachtes Geschenk, da eine dergestalt motivirte Verwilligung dieser Art den Pflichten des Königs entgegenliefe, und die Nation Recht haben könnte, ein so gefährliches Geschenk abzulehnen; noch als eine Erklärung, daß die Nation nun zur Vertretung ihrer eignen Rechte mündig geworden sey, da die Mündigkeit zu ständischen Verfassungen leicht ehemals größer als jetzt gewesen seyn möchte, weil wenigstens gewiß in vielen Orten ein kräftigerer und thätigerer Gemeinsinn herrschte; noch endlich ein gemachtes Versprechen, wenn sich dies nicht auf noch jetzt fortdauernde, und also für sich selbst redende Gründe stützte. Durch nichts von Allem diesem kann weder von dem König, noch seinen Ministern, noch selbst von dem Volke die Einführung einer ständischen Verfassung motivirt werden, sondern bloß durch die innere Ueberzeugung, daß eine solche dahin führen wird, dem Staate in der erhöhten sittlichen Kraft der Nation, und ihrem belebten und zweckmäßig geleiteten Antheil an ihren Angelegenheiten,

eine größere Stütze und dadurch eine sichrere Bürgschaft seiner Erhaltung nach außen und seiner innern fortschreitenden Entwickelung zu verschaffen. Dieses Motiv wird entscheidend, wenn sich zeigen läßt, daß ständische Einrichtungen zu diesem Zweck unumgänglich nothwendig sind, wie denn dieses in der That hervorgeht aus der Nothwendigkeit, unter den verschiedenen Provinzen, ohne Vernichtung ihrer Eigenthümlichkeiten, Einheit und festen Zusammenhang zu schaffen, aus der Gefahr, den Staat bei Unglücksfällen, die immer wiederkehren können, gewissermaßen blos der Vertheidigung durch physische Mittel zu überlassen, ohne auf die moralischen, auf schon an regelmäßiges Zusammenwirken mit der Regierung gewöhnte Kraft des Volks, die von dem bloßen guten Willen noch sehr wesentlich verschieden ist, rechnen zu können, endlich aus der immer anschaulicher werdenden Gewißheit, daß das bloße Regieren durch den Staat, da es Geschäfte aus Geschäften erzeugt, sich mit der Zeit in sich selbst zerstören, in den Mitteln immer unbestreitbarer, in seinen Formen immer hohler, in seiner Beziehung auf die Wirklichkeit, die eigentlichen Bedürfnisse und Gesinnungen des Volkes, minder entsprechend werden muß.

§. 16.

Hiernach ist nun aber auch die Einrichtung selbst zu machen. Es muß nicht einseitig bezweckt werden, Stände, als Gegengewicht gegen die Regierung, und diese letztere wieder, als den Einfluß jener beschränkend zu bilden, und so ein Gleichgewicht von Gewalten herauszubringen, was oft vielmehr in ein unsichres und schädliches Schwanken ausartet; sondern die gesetzgebende, beaufsichtigende, und gewissermaßen auch die verwaltende Thätigkeit der Regierung muß dergestalt zwischen Behörden des Staats und Behörden des Volks, von ihnen selbst, in seinen verschiedenen politischen Abtheilungen und aus seiner Mitte gewählt, vertheilt seyn, daß beide, immer unter der Ober-

aufsicht der Regierung, aber mit fest gesonderten Rechten, sich in allen Abstufungen ihres Ansehens zusammenwirkend begegnen, daß von jeder Seite zum höchsten Punkt der Berathung über die allgemeinen Angelegenheiten des Staats nur also gesichtete, einander schon näher getretene, aus dem Leben der Nation selbst gewonnene, und mithin wahrhaft praktische Vorschläge gebracht werden. Es kommt nicht blos auf die Einrichtung von Wahlversammlungen und berathenden Kammern, es kommt auf die ganze politische Organisation des Volks selbst an.

§. 17.

Dem natürlichen Gange der Dinge nach, wird bei Ständen das Prinzip der Erhaltung, bei der Regierung das Bestreben der Verbesserung vorwaltend seyn, da es immer schwer hält, daß das sich kreuzende Interesse der Einzelnen über eine Veränderung zum Schluß komme, und rein theoretische Grundsätze bei Staatsbeamten mehr Eingang finden. Wenn sich in neueren Zeiten oft das Gegentheil gezeigt hat, und die gewaltsamsten Neuerungen gerade von der Volksbehörde ausgegangen sind, so hat dies nur daran gelegen, daß entweder sehr große Mißbräuche, die laut um Abhülfe schrien, vorhanden waren, oder daß die Volksbehörden nicht so gewählt und so gestellt waren, daß das eigentliche bürgerliche Interesse der verschiedenen Gemeinheiten der Staatsbewohner in ihnen ihr wahrhaftes Organ fand. Stände, auf die oben gezeigte Weise eingerichtet, können nicht anders, als erhaltend wirken, es müßte denn die nothwendige Hinwegräumung wahrer Mißbräuche anfangs einiges Schwanken verursachen. Erhaltung aber muß immer der erste und hauptsächlichste Zweck aller politischen Maßregeln bleiben.

---

§. 18.

Es ist eine alte und weise Maxime, daß neue Maßregeln

und Einrichtungen im Staate an schon vorhandene geknüpft werden müssen damit sie, als heimisch und vaterländisch, im Boden Wurzel fassen können.

§. 19.

Nun zeigt sich zwischen den vor der Französischen Revolution in den meisten Europäischen Staaten bestandenen Verfassungen, und den neuerlich gebildeten ein merkwürdiger Unterschied. Die ersten, die man mit größerer oder geringerer Beimischung von Lehnsinstituten, ständische nennen kann, waren aus mehreren, ehemals fast selbstständig gewesenen kleinen politischen Ganzen zusammengesetzt, die sich bald mit Aufopferung gewisser Rechte, an größere Ganze freiwillig angeschlossen hatten, theils mit Beibehaltung gewisser Rechte, zusammengegossen worden waren. Die neuesten hatten im Grunde (außer der äußern Form der Englischen, da das innere Wesen derselben nachzuahmen unmöglich ist) die Amerikanische, die gar nichts Altes vorfand, und die Französische, die alles Alte zertrümmerte, zum Muster.

§. 20.

Dieser Typus darf, wenn man den Bürgersinn wahrhaft beleben und erwecken will, nicht angewendet werden, und er ist in Deutschland nicht erforderlich, da noch viel Altes erhalten ist, was nicht umgestoßen zu werden braucht, selbst nicht ohne zugleich viel tüchtigen, sittlichen Sinn zu vernichten, umgestoßen werden kann. Was gerade davon beibehalten werden soll, muß in jedem einzelnen Falle bestimmt werden. Allein so viel läßt sich überhaupt mit Sicherheit angeben, daß der Sinn jener Verfassungen im Allgemeinen nicht bloß erhalten, sondern recht eigentlich wiederhergestellt werden muß, nemlich daß das Ganze der politischen Organisation aus gleichmäßig organisirten Theilen zusammengesetzt werde, indem man nur dabei die alten Mißbräuche vermindert, und verhindert, daß diese Theile sich

unrechtmäßiger Weise Gewalt anthun, daß sie mit einander in Widerstreit stehen, oder wenigstens zu scharf abgegrenzt sind um in ein Ganzes zusammen zu schmelzen, der persönlichen Kraft freie Entwickelung zu gewähren und die Verfügung über das Eigenthum nicht zu sehr zu erschweren.

Mit einem solchen Anschließen an das Alte nun stimmt die im Vorigen von der zu errichtenden Verfassung aufgestellte Idee überein.

§. 21.

Der Geschäftskreis der ständischen Behörden im Allgemeinen (denn der jeder einzelnen richtet sich natürlich nach der Ausdehnung ihrer besondern Thätigkeit) begreift, dem ausgeführten allgemeinen Zwecke nach, Folgendes unter sich:

1) Die Uebernehmung solcher Geschäfte, die, als Angelegenheiten der einzelnen politischen Theile der Nation, nicht eigentlich zum Ressort der Regierung gehören, sondern nur unter ihrer Oberaufsicht stehen müssen.

   Welche Grenzen diese verwaltende Thätigkeit haben muß, kommt weiter unten vor.

2) Die Verbindlichkeit, der Regierung, wo sie dazu aufgefordert werden, Rath zu ertheilen, und die Befugniß auch unaufgefordert Vorschläge zu machen.

   Ueber die Schranken der letzteren wird auch erst in der Folge geredet werden können.

3) Die Ertheilung oder Verweigerung ihrer Zustimmung.

4) Das Recht der Beschwerdeführung.

§. 22.

Der dritte Punkt erfordert offenbar die sorgfältigste Erwägung und Bestimmung, da es bei ihm eigentlich darauf ankommt, wie viel der Landesherr von seinem, sonst allein ausgeübten Rechte nachgeben, oder mit andern Worten, um wie viel weniger die Verfassung rein monarchisch seyn soll.

Verweigerung der ständischen Zustimmung.

§. 23.

Eine verfassungsmäßige Monarchie kann man nur diejenige nennen, welche geschriebene Verfassungsgesetze hat. Ohne solche ist es überhaupt sehr schwer, nur den Begriff einer Monarchie festzuhalten.

§. 24.

Der erste Schritt weiter ist es, wenn es außer dem König und seinen Behörden, Behörden der Nation giebt, welche das Recht haben, nach gesetzmäßiger Berathschlagung, auszusprechen, daß eine Maßregel der Verfassung widerspricht. Die Beobachtung der Verfassung unterliegt alsdann dem Urtheil der Nation; es sey nun, daß der Ausspruch ihrer Behörde die verfassungswidrige Maßregel, auch wenn der Landesherr darauf bestände, unverbindlich für die Nation mache, und mithin der Landesherr nicht einseitig die Verfassung abändern und aufheben könne; oder nicht.

In beiden Fällen aber ist alsdann die Autorität der Nationalbehörde nur auf Verletzungen der Verfassung beschränkt. Was innerhalb der Verfassung geschehen kann, liegt außerhalb ihres Wirkungskreises.

§. 25.

Der zweite Schritt ist, daß die ständischen Behörden auch solche Maßregeln, welche innerhalb der verfassungsmäßigen Befugniß liegen, vorher zu beurtheilen haben, ohne daß jedoch der Landesherr an ihre Bestimmung gebnnden ist. In diesem Falle stehen die Landstände, als bloße Räthe, den Ministern zur Seite.

§. 26.

Der dritte Schritt weiter ist, daß die volksvertretenden Behörden solche Maßregeln durch ihre Mißbilligung kraftlos

machen können, der Regent an ihre Zustimmung gebunden ist, und ihm dagegen nur das Recht ihrer Auflösung, mit Verbindlichkeit, in gewisser Zeit neue zusammen zu berufen, zusteht.

§. 27.

Dies Recht der Entscheidung läßt in sich wiederum viele Grade der Ausdehnung zu, je nachdem es auf alle oder einige, und in diesem Fall auf mehr, oder weniger Regierungsmaßregeln beschränkt ist, und je nachdem die Erklärung der Mißbilligung mehr oder weniger Förmlichkeiten unterliegt.

Wie sehr sich aber hierin auch der Regent beschränken möchte, so bleibt die Verfassung immer noch wirklich monarchisch; sie geht erst in eigentliche Republik über, wenn dem Regenten das Recht der Auflösung genommen ist, und ihm mithin, auch in ihren Personen, von ihm unabhängige politische Körper gegenüberstehen.

§. 28.

Im Preußischen Staate bestehet, in Absicht einzelner Provinzen, sogar der dritte Grad verfassungsmäßiger Monarchie; in Absicht des ganzen Staats kein einziger.

§. 29.

Der erste Grad enthält ein bloßes Minimum des ständischen Rechts, und es würde höchst unpolitisch seyn, Stände zu berufen, um ihnen so wenig einzuräumen.

§. 30.

Es wird also nur auf die Beurtheilung des zweiten und dritten und auf die Frage ankommen, ob die Stände (hier dies Wort ganz allgemein, ohne Unterscheidung der provinziellen oder allgemeinen genommen) sollen eine bloße berathende, oder eine entscheidende Stimme haben? und ob sie im letzten Fall diese sollen bloß durch die Erklärung, daß die vorgelegte Maßregel verfassungswidrig ist, motiviren dürfen, oder nicht?

§. 31.

Die Stände bloß zu berathenden Behörden zu machen, nimmt dem Institute zu viel von seiner Würde und seinem Ernst. Es läßt sich zwar dafür sagen, daß die Regierung, ohne sich die Hände ganz zu binden, doch die Gründe der Stände hören, aber hernach diese Gründe selbst wieder ihrer Beurtheilung unterwerfen will. Allein sie erscheint ängstlich, indem sie dies ausspricht, und gewinnt eigentlich sehr wenig, da sie immer sehr großes Bedenken tragen wird, eine offenkundiger Weise gemißbilligte Maßregel dennoch vorzunehmen. Die Fälle, in denen sie sich hierzu bewogen fühlte, und nicht irgend ein andres, weniger auffallendes Mittel zn finden wüßte, werden so selten seyn, daß sie wohl eben so gut und ohne gleich großen Nachtheil, zur Auflösung der dermaligen Versammlung schreiten könnte.

§. 32.

Das Recht der Entscheidung bloß auf verfassungswidrige Maßregeln zu beschränken, ließe sich allerdings wohl denken, obgleich die Regierung nicht die Möglichkeit zugestehen kann, daß sie je solche vorschlagen werde. Man könnte der Bestimmung aber immer die Form einer Verwahrung von Seiten der Stände geben. Es würde dann vorzüglich darauf ankommen, welche Ausdehnung die zur Verfassung gehörenden Gesetze erhielten? Von Steuern ließe sich in diesem Falle höchstens auf die Grundsteuer ein ständischer Einfluß denken. Denn außer diesen, dürfte sich schwerlich weder ein Steuersatz, noch eine Besteuerungsart finden, die eine gesetzliche, für alle mögliche Fälle auf alle Zeiten hin gültige Festsetzung erlaubte. Die besondre Natur der Grundsteuer macht es aber in der That möglich, und vieleicht sogar rathsam, ein für alle Mal über gewisse Punkte in Rücksicht auf dieselbe übereinzukommen, z. B. daß sie nur nach einer gewissen Reihe von Jahren, und unter ge-

wissen Modalitäten umgeändert, oder einen gewissen Satz nicht übersteigen solle. Diese Beschränkung des ständischen Rechts würde aber einen Nachtheil haben, der höchst verderblich auf den Geist der ganzen Berathung, und des Instituts selbst zurückwirken könnte. Die Stände würden nehmlich durch diese Einrichtung veranlaßt werden, wenn nicht durch sophistische, wenigstens doch durch spitzfindige Gründe, sehr entfernt liegende Beziehungen der gemachten Vorschläge mit Verfassungsgesetzen aufzusuchen, um Verletzungen derselben darin anzutreffen, und dadurch den schlimmsten Geist, den Stände haben können, einen Sachwaltergeist annehmen.

§. 33.

Das Natürlichste, Einfachste und Zweckmäßigste scheint daher immer, den Ständen ein wirkliches, auf die Angemessenheit der ihnen gemachten Vorschläge selbst gegründetes Entscheidungsrecht zuzugestehen, und dieses auch auf alle eigentlichen und allgemeinen Gesetze, so wie auf jede Veränderung in der allgemeinen Besteurung auszudehnen; zugleich aber, um der Regierung gehörige Freiheit und Sicherheit für die Ausführung ihrer Zwecke zu lassen, den Begriff der Gesetze und die Art der Steuerbewilligung genau zu bestimmen, und die Form der auszusprechenden Mißbilligung zu erschweren.

§. 34.

Der Berathung der Stände müssen alle Gesetze vorgelegt werden, welche den Rechtszustand aller Bürger, oder einzelner Classen derselben wesentlich und dauernd bezwecken. Dagegen sind nicht als Gesetze, welche der Berathung der Stände unterliegen, zu betrachten, alle, wenn auch allgemeine Vorschriften, welche unmittelbar zur Ausübung der Verwaltungspflichten der Regierung gehören, wie z. B. die Vorschrift, daß jeder, der eine Erziehungsanstalt anlegen will, sich einer Prüfung unter-

werfen muß, daß Blatterkranke von der Gemeinschaft mit Andern abgesondert gehalten werden müssen, und noch weniger solche, welche sich auf Personen, die freiwillig mit der Regierung einen Vertrag eingegangen sind, wie Staatsbeamte in ihren Dienstverhältnissen, beziehen.

§. 35.

Immer aber bleibt in den Bestimmungen der Grenze zwischen demjenigen, was bloßer Befehl der Regierung ist, in dem sie, um gehörig verwalten zu können, unabhängig seyn muß, und dem eigentlichen, die Zustimmung der Stände erfordernden Gesetze etwas Schwieriges, vorzüglich in der Anwendung auf einzelne Fälle, das sich durch eine allgemeine Definition kaum wird heben lassen. So z. B. war es ehemals Katholiken verboten, sich unmittelbar mit Gesuchen nach Rom zu wenden. Hätte dieser Fall ständische Zustimmung erfordert? Auf der einen Seite fließt aus dem unleugbaren Rechte der Regierung, die Verhältnisse ihrer Unterthanen zu fremden Autoritäten zu beaufsichtigen, die Befugniß die Form dieser Aufsicht festzustellen. Auf der andern ist es ein, die Gewissensrechte wesentlich veränderner Umstand, wenn jedes solches Gesuch erst der weltlichen, nicht katholischen Behörde vorgelegt werden soll. Demnach scheint hier das Recht der Regierung, allein zu entscheiden, stärker.

§. 36.

Da die Vorschläge bei der ständischen Berathung von der Regierung kommen müssen, so fällt die Unterlassung der Vorlegung eines Gesetzentwurfs von selbst in die Kategorie der Beschwerden der Stände, und die einseitig entschiedene Angelegenheit kommt daher auf diese Weise doch zur Berathung in der Versammlung, und zur Verantwortung der Regierung.

Steuer-Bewilligung.

§. 37.

In Absicht der Steuern dürfte die Methode, daß dieselben von einer Epoche zur andern immer neu bewilligt werden müssen, nicht einzuführen seyn. Es macht die Regierung zu abhängig, kann gefährliche Stockungen hervorbringen, und giebt den Ständen ein Mittel in die Hand, die Regierung unter dem Vorwande der Finanzen, allein in der That aus ganz andern Gründen, aufzuhalten und zu necken. Diese Taktik aber, und die Art des Krieges, in welchem, statt offen und ernstlich gemeinschaftlich des Landes Wohlfarth zu berathen, Regierung und Stände sich wechselseitig etwas abzugewinnen suchen, muß man möglichst verhüten.

§. 38.

Es scheint vollkommen genug, wenn

1) jede Maßregel, welche den jedesmaligen Zustand der Steuern, oder des Aktiv- oder Passiv-Vermögens des Staats (wie Veräußerungen und Darlehen) verändert, den Ständen zur Abgebung ihrer entscheidenden Stimme vorgelegt wird;
2) bei der ersten Zusammenberufung, die Regierung die Einnahmen und Ausgaben des Staats, und den Zustand seiner Schulden den Ständen bekannt macht, damit sie, so wohl hierüber, als über die Natur und Vertheilung der Abgaben ihre Bemerkungen machen, und die Regierung hierauf ihre Erklärung abgeben, oder Vorschläge zu Veränderungen darauf gründen kann;
3) dasselbe bei jeder neuen Zusammenkunft der Stände wiederholt wird, damit dieselben sich überzeugen, daß die Staatshaushaltung nach den von ihnen genehmigten oder doch gehörig vor ihnen gerechtfertigten Grundsätzen fortgeführt worden sey.

§. 39.

In Absicht der Form der auszusprechenden Mißbilligung eines Gesetzvorschlages könnte bestimmt werden, daß, um die Zustimmung zu demselben zu bewirken, die absolute Mehrheit der Stimmen genügen sollte, dahingegen, um die Nichtannahme zu begründen, $^2/_3$ der Stimmen sich gegen den Vorschlag vereinigen müssen. In der That ist die absolute Mehrheit von zu vielen zufälligen Umständen abhängig, als daß sie bei einer so wichtigen Angelegenheit, wie die erklärte Mißbilligung eines Gesetzvorschlages von Seiten der Stände ist, für entscheidend angesehen werden könnte. Bei der Zustimmung ist es hingegen offenbar anders, indem ein Gesetz, über welches die Regierung mit der Mehrheit der Deputirten übereinkommt, schon ohne darauf zu sehen, wie groß oder wie klein diese Mehrheit ist, ein größeres Gewicht bei der öffentlichen Meinung haben muß.

§. 40.

Wollte man den Ständen ganz und gar keine andre, als eine berathende Stimme beilegen, so würde es besser seyn, nur bei Provinzialständen stehen zu bleiben und niemals allgemeine zu versammeln. Zwar würde auch dies in ein Labyrinth von Schwierigkeiten führen; allein über Entschlüsse, die man doch auszuführen gesonnen ist, allgemein auszusprechende Mißbilligung gleichsam hervorrufen zu wollen, kann unmöglich zweckmäßig genannt werden. Daß dagegen Provinzialstände über allgemeine Gesetze keine entscheidenden Stimmen abgeben können, rührt unmittelbar aus ihrer Natur und ihrer Stellung her.

Recht der Beschwerdeführung.

§. 41.

Auch dies Recht läßt verschiedne Grade zu. Die Stände können:

1) bloß die Mängel der Verwaltung anzeigen, und auf deren Abhülfe antragen;

2) oder den Landesherrn ersuchen, diejenigen Minister zu entfernen, welchen die Fehler der Verwaltung zur Last gelegt werden;

3) oder endlich die Minister in Anklagestand setzen.

§. 42.

Der erste Grad ist unbedenklich und versteht sich von selbst. Der zweite wäre in jeder Art gefährlich und verderblich. Das Ministerium kann nur collectiv, und als ein unzertrennlicher Körper den Ständen gegenüberstehen, und es muß strenge darauf gehalten werden, daß die Stände nie aus diesem Standpunkte hinausgehen. Ob die Stände das Recht der Anklage ausüben, und die Minister daher ganz eigentlich in Verantwortlichkeit gegen sie gesetzt werden sollen, ist eine Frage, die der Landesherr selbst allein entscheiden muß. Gegen die Sache ist nichts zu sagen, sie ist vielmehr unläugbar heilsam. Allein diese Befugniß stellt die Stände, die auch einen vom Regenten beschützten Minister angreifen können, in eine gewissermaßen imponirende Lage gegen ihn. Auf alle Fälle kann ihnen das Recht nicht bestritten werden, da, wo sie solchen Dienstvergehungen einzelner Staatsbeamten auf die Spur kommen, welche ein peinliches Verfahren zulassen, dieselben namentlich der Regierung anzuzeigen, und nach einem durch die Mehrheit genommenen Beschluß, auf ordnungsmäßige Untersuchung der Vergehungen anzutragen.

Dies Letztere würde das Einzige seyn, was unter allen Umständen die Provinzialstände thun könnten. Das Recht in Anklagestand zu versetzen, könnten sie nie üben, da es nur gegen den geübt werden kann, der unter einem unverletzlichen Obern steht, welcher nie zur Verantwortung gezogen werden kann. Jede

andre untergeordnete Behörde kann, da sie ja auf Befehl gehandelt haben könnte, nur bei ihrem Obern belangt werden.

II.

Bildung und Wirksamkeit der landständischen Behörden.

§. 43.

Drei Arten vom Volke bestellte Behörden scheinen, ihrer Wirksamkeit, und der Art ihrer Einsetzung nach, nothwendig genau unterschieden werden zu müssen:

1) Vorsteher von Landgemeinen, Städten und Kreisen,
2) Provinzial-
3) Allgemeine Stände.

§. 44.

Die Vorsteher ländlicher und städtischer Gemeinen können bloß verwalten, was im Wesentlichen in der Besorgung der Privatangelegenheiten ihrer Gemeine besteht.

Die allgemeinen Stände können mit der Verwaltung gar nichts, sondern allein mit der Berathung über Gesetz- und Geldvorschläge zu thun haben.

Die Provinzialstände verbinden die beiden Attributionen, indem sie einestheils die Privatangelegenheiten ihrer Provinz besorgen, anderntheils in Berathung über Provinzial- und allgemeine Gesetze eingehen.

§. 45.

Die Wahl der Mitglieder dieser dreifachen Behörden muß vom Volke, nicht die der einen von der andern ausgehen. Hiervon wird weiter unten ausführlich gehandelt werden.

§. 46.

Eigene Amtsbehörden, welche der Grundzüge betitelte Aufsatz verlangt, würden wohl überflüssig seyn, allein Kreis-

Vorsteher sind nothwendig, weil sonst die Kluft zwischen den Gemeinen und den Provinzial-Ständen zu groß ist.

Kreisstände scheinen die Verhältnisse unnützer Weise zu vervielfältigen. An der Berathung über Gesetze könnten sie, als solche, dennoch keinen Antheil nehmen, sondern müßten sich bloß auf die Besorgung der Kreisangelegenheiten beschränken. Sie würden daher immer nur zur ersten Art der Behörden gehören. Kommen gemeinschaftliche Angelegenheiten eines Kreises vor, die zu partikular sind, um vor die Provinzialstände gebracht zu werden; so hindert nichts, daß die Vorsteher der Kreisgemeinen durch Delegirte aus ihrer Mitte zu einer solchen Berathung zusammentreten. Man könnte zwar auch Kreisstände wählen und diese sich hernach zu Provinzial-Ständen vereinigen lassen. Allein dabei wäre immer zu getheiltes Interesse, und zu partikuläre Ansicht zu besorgen.

§. 47.

Wenn die Provinzial-Stände die Besorgung der Angelegenheiten ihrer Provinz mit dem eigentlich ständischen Geschäft, Beaufsichtigung und Berathung, verbinden sollen, so müssen sie zu jener einen beständigen und von ihnen sichtbar getrennten Ausschuß haben, zu welchem sie in ihrer Gesammtheit sich wieder, wie die berathende und beaufsichtigende Behörde zur bloß verwaltenden verhalten. Sie müssen beschließen, er ausführen. Der Ausschuß gehört alsdann, als solcher, zur ersten Gattung ständischer Behörden, und es fällt nun die von Hr. von Vincke gegen das Verwalten ständischer Behörden überhaupt gemachte Einwendung weg, daß die von den Staatsbehörden unabhängigen Stände, so wie sie verwalten, von diesen Staatsbehörden beaufsichtigt werden müssen. Denn diese allerdings nothwendige Aufsicht würde nunmehr nur über den Ausschuß, nicht über die Versammlung selbst ausgeübt. Es kann auch nur so Vermischung der Geschäfte vermieden werden.

§. 48.

Daß die allgemeinen Stände nicht verwalten können, ist natürlich, weil es keine Privatangelegenheiten des ganzen Staats geben kann, wohl aber Angelegenheiten eines Theils, die gegen die des Ganzen, besondre sind. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Ganzen kann, wenn nicht alle Begriffe vermischt werden sollen, nur in den Händen der Regierung ruhen. Selbst wo diese einzelne Zweige davon delegiren wollte, müßte es immer bei ihr stehen, sie wieder zu jeder Zeit zurückzunehmen. Dagegen können die allgemeinen Stände wohl bei der Verwaltung da, wo es die Natur des Gegenstandes erlaubt, verwahrend eintreten, und so scheint es gut, Delegirte der Stände den für das Schuldenwesen des Staats eingesetzten Behörden beizuordnen.

Untergeordnete ständische Verwaltungs-Behörden.

§. 49

Die Gegenstände, welche der Verwaltung ständischer Behörden übergeben werden können, sind in einem der anliegenden Aufsätze schon sehr vollständig angegeben. Der allgemeinen Natur der Gegenstände nach lassen sich hauptsächlich folgende drei unterscheiden:

1) Angelegenheiten, welche ganz eigentlich Privatsache der Gemeine, Stadt oder Provinz sind, und wobei der Staat nur Oberaufsicht oder Obervormundschaft ausübt, wie

die Verwaltung des Vermögens, und alles was dahin einschlägt;

einen großen Theil derjenigen Polizei, die Schaden abzuwenden bestimmt ist;

einige der möglicherweise vorkommenden, gemeinnützigen Einrichtungen, wie Anlegung von Chausseen auf Kosten der Provinz u. s. f.

Bei dieser Klasse von Geschäften muß der Staat den Behörden die Besorgung ganz überlassen, und sich begnügen, bloß, wo es nöthig ist, negativ mitzuwirken.

2) Angelegenheiten, die einen Charakter an sich tragen, der sie mehr zur Sache des ganzen Staats macht, wie Kirchen und Schulen, Armen-, Straf-, Kranken-Anstalten.

Hier muß der Staat auch positiv hinzutreten; es muß gänzlich von ihm abhängen, wie viel oder wenig er die Besorgung hier aus den Händen geben will; und es muß nur nach der Ortsbeschaffenheit modifizirte Verwaltungsmaxime seyn, die ständischen Behörden hierfür so viel, als nur immer möglich, zu interessiren.

3) Angelegenheiten, welche die Regierung, ohne daß sie an sich diese oder jene Provinz besonders angehen, den Ständen mit ihrer Bewilligung aufträgt, wie z. B. die Anlegung großer Communications-Chausseen gegen Gestattung der darauf zu legenden Abgabe, oder gegen Herschießung der Kosten selbst aus den Staatseinkünften.

§. 50.

Insofern die Provinzialversammlung, worunter hier immer die eines Ober-Präsidial-Bezirks verstanden wird, ihre eigene Verwaltung beaufsichtigend, nicht Gesetzvorschläge berathend wirkt, können Gegenstände vorkommen, welche nicht alle in ihr vereinigte Präsidialbezirke, sondern nur Einen betreffen. Alsdann können die Deputirten von diesem allein zusammentreten, und dies kann gleichfalls geschehen, ohne daß gerade die ganze Versammlung zur nemlichen Zeit vereinigt ist. Dies setzt aber voraus, daß der Ausschuß dieser letztern, zu verhältnißmäßiger Anzahl, von Mitgliedern der einzelnen Präsidialbezirke zusammengesetzt sey, damit sich dieser Ausschuß eben so, wie die Versammlung selbst theilen, und auch eben so allein handeln könne.

§. 51.

Auf diese Weise scheint es am besten möglich, den Widerspruch zu vereinigen, daß für die Verwaltung Präsidialbezirks-Versammlungen, für den Antheil an der Gesetzgebung Ober-Präsidialbezirksversammlungen angemessener scheinen. Wird die Einrichtung so getroffen, so kann man sagen, entweder, daß die Präsidialbezirksversammlungen sich zu einer Ober-Präsidialbezirksversammlung vereinigen, oder diese sich in jene theilt, und die Unterscheidung beider Fälle ist keine theoretische Spitzfindigkeit, da es allemal praktische Folgen hat, ob man die Sache von unten herauf, oder von oben hinunter anfängt. Das Erstere scheint zweckmäßiger.

§. 52.

Bei den ad 2 und 3 genannten Gegenständen wird bisweilen von der Regierung beabsichtigt, Ausgaben von sich ab, auf die Gemeinen und Provinzen zu wälzen. Dies hat aber nur alsdann Nutzen, wenn die Ausgabe auf diese Weise in sich verringert wird, weil Gemeine, oder Provinz wohlfeiler zum Ziele kommen. Sonst ist es ein, bloß die Uebersicht der Abgaben und Volkslasten erschwerendes Blendwerk.

§. 53.

Alle Verwaltung der ständischen Behörden muß unter Aufsicht des Staats geschehen. Allein diese muß nicht in Bevormundung bei jedem Schritte des Geschäfts, sondern in Einführung strenger Verantwortlichkeit bestehen. Sind diese Behörden dem beständigen Berichterfordern, Vorschreiben und Verweisen der Regierung ausgesetzt, so will niemand, der sich ein wenig fühlt, mit dem Geschäfte zu thun haben, und der Geist und Sinn der Einrichtung geht verloren. Da es minder untergeordnete Stufen solcher Behörden giebt, so kann die Regierung sich an die höchste halten, und ihr Geschäft dadurch sehr vereinfachen. Da es auch jedem Einwohner freisteht, bei der

höhern Behörde über die untere Beschwerde anzubringen, und diese Beschwerden immer mehr werden angebracht werden, je mehr der Gemeinsinn erwachen wird, da jetzt viele lieber Unrecht geschehen lassen, als sich die Mühe geben, es zu rügen, so wird die Controlle, wie die Verwaltung, mehr von dem Bürger selbst geübt, und das Geschäft der Regierung entbehrlicher werden.

§. 54.

Die Aufsicht des Staats auf jede dieser landständischen Behörden wird natürlich, nach ihren verschiedenen Abstufungen, durch die ihr gegenüberstehende Abstufung der Regierungsbehörden ausgeübt. Der Landrath berücksichtigt die Kreisbezirke, die Regierung den Ausschuß der Provinzialversammlung, insofern er ihrem Präsidialbezirk angehört, das Oberpräsidium diesen Ausschuß in seinem Ganzen.

§. 55.

Die Landräthe wurden ehemals in den östlichen Preußischen Provinzen mehr als Behörden angesehen, welche ihren Kreis, der sie selbst wählte, bei der Regierung vertreten sollten, als wie solche, die ganz und ausschließend ihre Beamten waren. Sie hatten daher fast keine Besoldung, und mußten im Kreise angesessen seyn. Das letztere hat in den westlichen Provinzen ganz aufgehört, und alle Landräthe werden jetzt bloß als Delegirte der Regierungen angesehen, mit Arbeiten überhäuft u. s. f. Es verdient Ueberlegung, ob nicht die landständische und Regierungskreisbehörde, zu mehrer Vereinfachung, dergestalt in der Person des Landraths vereinigt werden könnte, daß derselbe hauptsächlich von dem Kreis, wenn auch unter Mitwirkung der Regierung durch Auswahl aus mehreren Vorgeschlagenen, gewählt würde, zugleich aber die Geschäfte der Regierung besorgte. Der Nachtheil dabei aber dürfte vermuthlich der seyn, daß beide, Regierung und Land, darin zu wenig

eine ihnen angehörige Behörde fänden. Da aber, wo die Landräthe noch mehr in ihrer ehemaligen Kategorie fortdauern, ließe sich, um das Neue dem Alten anzupassen, hierüber doch vielleicht wegsehen. Sonst müßte, nach dem neuen Plan, der Landrath bloß eine Staatsbehörde seyn, und ihm die ständische des Kreises respektive zu- und untergeordnet werden. In diesem Falle würde es weniger eine nothwendige Bedingung, als eine nützliche Regierungsmaxime seyn, daß er allemal auch in dem Kreise angesessen seyn müßte.

§. 56.

Die erste und nothwendige Grundlage der ganzen landständischen Verfassung ist daher die Einrichtung der Gemeinen, der ländlichen und städtischen. Ueber diese enthält, vorzüglich im Allgemeinen, und ohne auf die speziellen Unterschiede beider einzugehen, der Aufsatz, welcher von Nassau, den 10. October 1815 datirt ist, alle Hauptgrundsätze. Vorzüglich ist die dort allgemein aufgestellte Formel richtig, erschöpfend, und klar und bestimmt gefaßt. Eben so ist auch das über die Gemeineglieder, ihre Vorsteher, die Einsetzung und den Geschäftskreis derselben Gesagte.

§. 57.

Wenn es jedoch heißt, daß die Gemeineglieder nicht bloß Eingesessene, sondern auch Angesessene seyn müssen; so scheint dies in Absicht der städtischen Gemeinen doch eine Modifikation erleiden zu müssen, wenn man nicht dem Besitz eines Grundstücks einen, der Natur des städtischen Gewerbes unangemessenen Werth beilegen will. Es scheint hier zuerst auf das Gewerbe anzukommen. Ist es im eigentlichsten Verstande eine Ackerstadt, oder ist sie es wenigstens zugleich, so ist für diejenigen, welche nichts anderes, als Ackerbau, treiben, auch nothwendig, daß sie angesessen sind, da hier das Gewerbe unmittelbar an

der Scholle klebt. Allein bei den übrigen, nicht auf so fixen Verhältnissen beruhenden Gewerben, müssen andere Normen eintreten.

§. 58.

Es ist in den Randanmerkungen zu den Grundzügen sehr richtig bemerkt, daß es überhaupt gut, und tief einwirkend auf alle städtische Verfassungen seyn wird, dieselben nicht nach dem bloßen Wohnen in diesem oder jenem Quartier, sondern nach Corporationen zu bestimmen. Glieder der Gemeinde wären nun die Glieder von Corporationen, und keine andere. Diese Corporationen müssen eine vernünftige Gewerbefreiheit nicht aufheben, sie dürften überhaupt nicht mit den Zünften verwechselt werden. Dies Letztere würde auf jede Weise unstatthaft seyn. Die Corporationen sollen ein politisches Mittel seyn, die städtische Gemeine in Classen von Individuen abzutheilen, welche sich in ihrer Handthierung und den Resultaten derselben in ähnlichen Verhältnissen befinden. Diese Abtheilung soll zum Behuf der Besorgung des städtischen Interesses und nach dem Grundsatz geschehen, daß Theilnahme an einem kleinen, bestimmt abgeschiednen Körper den Bürgersinn und die Moralität mehr, als einzelnes Handeln in einer größern Masse vermehrt. Die Zünfte sollen die Güte und Ehrlichkeit des Gewerbes sichern und bekunden. Aus diesem ganz verschiednen Zweck folgen natürlich auch verschiedne Grundsätze über die Regeln der Zusammensetzung dieser beiden Arten von Genossenschaften, und die Zulassung zu denselben. In die Zünfte muß man, wenn man nicht die Freiheit der Gewerbe vernichten will, jeden, der hinreichende Geschicklichkeit, den nöthigen Vorschuß, und einen nicht offenbar anstößigen Charakter besitzt, aufnehmen; zur Zulassung zu den Bürger-Corporationen kann dies natürlich nicht genügen. Eben so müssen die Zünfte sich in sehr viele Zweige theilen, weil der Eintheilungsgrund die Verschiedenheit der Ge-

werbe ist; bei den Bürger=Corporationen wäre dagegen die einfachste Eintheilung die beste.

§. 59.

Die natürlichste scheint die in diejenigen, welche Landbau, Handwerke und Handel treiben. In großen Städten dürfte es zweckmäßig seyn, die letztern wieder nach dem Unterschied des Details= und Großhandels abzusondern. Ob Fabrikanten in so hinreichender Anzahl vorhanden sind, daß sie eine eigene Corporation bilden müssen, oder ob man sie den Kaufleuten anschließen kann? läßt sich nur nach den Ortsverhältnissen beurtheilen. In Einer Corporation außer jener, müßte man alle übrigen Bürger vereinigen.

Der Grundzüge betitelte Aufsatz fügt den obengenannten Classen nur noch Gelehrte und Künstler hinzu, und übergeht also viele Individuen, die nichts von dem allem sind. Ueberhaupt aber hüte man sich ja, die Gelehrten unmittelbar, als solche, als politische Classe handeln zu lassen.

§. 60.

Der Adel, wie zahlreich er auch in einer Stadt seyn möchte, müßte darin keine besondere Classe bilden wollen. Wo er etwas ihm Eigenthümliches geltend machen will, muß er, als Landbesitzer und Landbewohner, erscheinen. In der Stadt gehört er in die allgemeine gemischte Klasse.

§. 61.

Die Genossenschaft in der Corporation müßte abhängen von dem Vermögen oder erweislichen Erwerb, dem unbescholtenen Ruf, der Herkunft aus dem Orte, oder einem von dem Zeitpunkte der gemachten Erklärung, daß man zu ihr gehören wolle, an, ununterbrochenen fortgesetzten Aufenthalte. In wiefern Erwerbung eines Grundstücks die letzte Bedingung erleichtern könnte, wäre eine besonders zu erwägende Frage.

§. 62.

Eine solche Unterscheidung der Corporationen läßt sich nur in Städten von beträchtlicher Größe denken. In den meisten würde der Fall eintreten, daß eine oder die andere zu wenig zahlreiche Classe der andern beitreten müßte. Allein die Bedingungen der vollen Bürgerrechte würden immer, wenn auch, wie in bloßen Ackerstädten, nur Eine Klasse vorhanden wäre, dieselben seyn, welche den Beitritt des Individuums zu der ihm eigenen Corporation erfordern würde. In dem von Vinckeschen Aufsatz ist als eine bedeutende Schwierigkeit erwähnt, daß bei dem jetzigen Verfall der Städte, viele sich nicht mehr von ländlichen Gemeinen unterscheiden. Sollte indeß hierin ein großes Hinderniß liegen? Die Gemeineordnung läßt sich leicht so einrichten, daß sie in diesen Fällen auf beide paßt, und einige Eigenthümlichkeit bewahren auch die kleinsten Städte schon dadurch, daß sie gewöhnlich andere Rechte und andere Gattungen des Gemeineeigenthums, auch in der Regel mehr desselben, als das platte Land haben, woraus denn natürlich auch Unterschiede in der Verwaltung nöthig werden.

§. 63.

Im Preußischen ist in der Städteordnung eine Gemeineeinrichtung vorhanden, die jetzt nur isolirt dasteht.

§. 64.

So richtig auch die in dem oben erwähnten Aufsatze aufgestellte Formel über die Gemeineeinrichtungen ist, so wird ihre Anwendung doch in mehreren alt Preußischen Provinzen große Schwierigkeit finden, in welchen die Rittergutsbesitzer jetzt allein die Obrigkeit ausmachen, und die Gemeine bloß gehorcht, und wo auch das Rittergut ungleich mehr Acker, und mit ganz andern Rechten, als irgend ein andres Mitglied der Gemeine besitzt. Den Rittergutsbesitzern diese obrigkeitliche Befugniß zu

nehmen, scheint weder billig noch zweckmäßig. Dagegen die Gemeine ganz davon auszuschließen, eben so wenig rathsam.

§. 65.

Vielleicht ließe sich hierin dadurch ein Mittelweg einschlagen, daß

1) für alles dasjenige, was besonderes und abgeschlossenes Interesse und Eigenthum der Gemeine, außer dem Rittergutsbesitzer ist, diese einem aus ihrer Mitte die Besorgung und Verwaltung übertrüge. In sehr vielen und den meisten Fällen dürfte aber sehr wenig oder nichts von dieser Art vorhanden seyn.

2) die Gemeine bei Ernennung eines Schulzen durch den Rittergutsbesitzer ein Widerspruchsrecht ausüben könnte, über das, wenn man sich in einem Falle nicht einigen könnte, der Landrath entschiede.

3) daß, wo es das Verhältniß nur immer erlaubte, der Rittergutsbesitzer mehr als die beaufsichtigende Behörde behandelt würde, und als in einem ähnlichen Falle zur Gemeine stehend, wie der Landrath zu dem Kreise.

§. 66.

Noch schwieriger wird die Entscheidung da, wo das gutsherrliche Verhältniß ehemals bestand, aber durch dazwischen getretene fremde Herrschaft aufgehoben worden ist. Soll man es wieder herstellen, oder nicht? In einigen Orten ernennt jetzt der Landrath den Schulzen, in andern die Gutsherrschaft, in andern ist das Verhältniß schwankend. Doch nennt ihn (von Berlin aus) diesseits der Weser, die Gemeine nirgends. Im Allgemeinen läßt sich wohl sagen, daß die Ernennung durch den Landrath immer unstatthaft scheint. Sie hat zwar jetzt zum Grunde, daß der Landrath den Schulzen als die Unterbehörde ansieht, deren er sich bedienen muß. Allein in der neuen Verfassung würde ein großer Theil der Wirksamkeit des Land-

raths an die Kreisbehörde übergehen, und dann würde es vielleicht rathsam seyn, dieser zwar kein Ernennungs- aber ein Bestätigungsrecht der Schulzen zu ertheilen. Der Landrath, als die beaufsichtigende Behörde, dürfte nur dasjenige haben, die Entfernung eines untüchtig Befundenen zu verlangen.

§. 67.

Wo sich aber das Verhältniß dergestalt verändert hätte, daß die Ackervertheilung gar nicht mehr wesentlich dieselbe wäre, auch die Einwohner, außer dem Rittergutsbesitzer, nicht mehr bloß aus selbst ihren Acker bauenden Personen bestände, da ist Ernennung durch die Gemeinde der Herstellung der alten gutsherrlichen Rechte bei weitem vorzuziehen. Denn sie ist immer die vollkommenere und bessere Form, die nur nicht da eingeführt werden muß, wo, weil seit lange die entgegengesetzte besteht, sie ungerecht und selbst kaum natürlich seyn würde.

§. 68.

Hierher gehört auch die ganze Frage von den gesetzlichen Schranken, die der Veräußerung, Vererbung, und Vertheilung bäuerlicher Grundstücke zu setzen sind. Die Aufhebung, da, wo sie bestehen, wäre auf jeden Fall unzweckmäßig. Ihre Herstellung, wenn sie aufgehoben wären, würde im eigentlichen Verstande der Gegenstand der Berathung der Provinzialversammlungen da seyn, wo der Fall vorkäme. Der Staat hat offenbar bei der Wiederherstellung Interesse, und erhält sich von allem Vorwurf gewaltsamer Rückwirkung frei, wenn er der Meinung der Mehrheit in der Provinz selbst folgt.

§. 69.

Ein wichtiger Punkt ist noch der, daß alle Verwaltung des Communalinteresses, so viel es nur immer möglich ist, unentgeldlich geschehen muß. Dies ist nicht allein nothwendig, um Aufwand zu vermeiden, sondern ganz vorzüglich, um den Geist der Einrichtung in seiner Reinheit zu erhalten. Nur die aller-

niedrigsten Bedienten, wie Boten u. s. w. müssen für ihre Zeit entschädigt werden. Sonst würde sich die unentgeldliche Verwaltung wohl durch gehörig eingeleiteten Wechsel der Last durchführen lassen. Bloß bei verwickelten Verwaltungszweigen sehr großer Communen könnte und müßte vielleicht eine Ausnahme stattfinden.

Provinzialstände.

§. 70.

Bei den Provinzialständen kommt ihre Zusammensetzung und ihr Wirkungskreis (in sofern derselbe, wovon schon im Vorigen geredet worden, nicht verwaltend ist) in Betrachtung. Die erste kann und muß in verschiedenen Provinzen verschieden seyn; die letztere in allen dieselbe, da sonst eine Provinz Vorrechte vor der andern hätte.

§. 71.

Der letzte Punkt wird, bis es allgemeine Stände giebt, in Absicht Sachsens und Schwedisch-Pommerns Schwierigkeiten haben. Beide Distrikte haben das Recht, keine andern Steuern, als mit ihrer Zustimmung, anzuerkennen, und die Regierung kann es, vorzüglich bei Pommern nicht zurückweisen. Bewilligung allgemeiner Steuern aber ist mit der Existenz bloßer Provinzialversammlungen nicht verträglich. Es würde daher nichts übrig bleiben, als den Einspruch dieser Distrikte in der Zwischenzeit möglichst gut zu beseitigen.

§. 72.

Bei der Zusammensetzung kommen hauptsächlich, wenn man das Detail übergeht, folgende Fragen vor:

1) soll die Bildung dieser Versammlungen bloß nach der Zahl der Einwohner, oder nach den Ständen derselben geschehen?

2) soll im letztern Falle der Adel einen eigenen Stand ausmachen, und wie?

3) soll in demselben Fall die Versammlung nur eine, oder soll sie in zwei oder mehr Kammern getheilt seyn, und auf welche Weise?

Ad 1.

§. 73.

Daß die Bildung nach Ständen geschehe, ist eine nothwendige Folge des ganzen hier aufgestellten Systems. Wenn der Zweck ständischer Einrichtungen seyn soll: Erweckung und Erhaltung richtig geleiteten Interesses an den Angelegenheiten des Ganzen, vermittelst gehörig bestimmten Zusammenwirkens mit der Regierung und Begränzens ihrer Gewalt, so muß die Bildung der Stände derselben Richtung folgen, welche dies Interesse von unten auf nimmt. Diese ist aber offenbar die nach Gemeinheiten, Genossenschaften und Ständen. Die Gründung volkvertretender Versammlungen nach blos numerischen Verhältnissen setzt offenbar eine völlige Vernichtung alles Unterschieds der einzelnen Genossenschaften voraus, und würde, wo ein solcher noch vorhanden wäre, ihn nach und nach zerstören.

§. 74.

Dem allgemeinen Begriffe des Volks nach, giebt es aber in einer Nation sehr viele Stände und fast eben so viele als Beschäftigungen. Es fragt sich daher, nach was für Kriterien zu bestimmen ist, welche unter diesen Ständen politische Stände ausmachen sollen? Bei Beantwortung von Fragen dieser Art würde es ganz unzweckmäßig seyn, weit in theoretischen Betrachtungen herum zu schweifen. Sieht man sich aber in der Wirklichkeit um, und blickt man auf dasjenige zurück, was Provinzialständen zur Basis dienen soll, so giebt es unläugbar

zwei abgesonderte Stände, die man nicht übergehen und nicht vermischen kann: den Landbauer und den Städter.

§. 75.

Forscht man alsdann hierbei mehr nach allgemeinen Gründen, so findet man, daß zwischen diesen beiden Klassen der wahrhaft politische wichtige Unterschied die Art ist, wie der Boden des Staats bewohnt wird, und daß Alles auf diesem physischen Unterschiede beruht, aus welchem nachher die moralischen, rechtlichen und politischen herfließen. In der That würde, wenn es einen selbstständigen Distrikt gäbe, in welchem Landbauer, Handwerker und Kaufleute alle nur in Dörfern zerstreut wohnten, man Unrecht haben, nach Verschiedenheit dieser Gewerbe, diejenigen, welche sonst gewöhnlich städtisch genannte treiben, von den übrigen abzusondern. Man würde vielmehr nur Eine Art der Stände, Eine Art der Gemeinheiten annehmen müssen. Nur so wie die Bürger eines Staates zusammenwohnen, wie sie, als Nachbarn einen von andern abgesonderten Bezirk ausmachen, wie sie als Theilhaber an diesem Eigenthum, Rechte und Pflichten besitzen, nur nach diesen festen, unveränderlichen, räumlichen Verhältnissen können sie das unmittelbare partielle Interesse in ein allgemeines vereinigen; denn nur nach denselben Verhältnissen ist gemeinschaftliche Vertheidigung, Zusammentreten in einen großen Staat, Zerspaltung in kleinere möglich, in welchem Allem das wahre und eigentliche Wesen der bürgerlichen Gesellschaft besteht.

§. 76.

Sieht man ferner auf den Unterschied zwischen dem platten Lande und den Städten, so kommt er gewissermaßen auf die große allgemeine Eintheilung in Sache und Person zurück. Der Landbau vereinzelt und heftet an die Erdscholle; alles übrige Gewerbe, weil es der nahen Berührung der Menschen bedarf, drängt zusammen und vereinigt. Zugleich hat auf den

Unterschied die Leichtigkeit und Schwierigkeit der Vertheidigung gewirkt. So lange die Städte noch ihre eigentliche Bedeutung hatten, waren sie bei allen Nationen und durch alle Perioden der Geschichte hindurch, Orte des Verkehrs und Orte der Wehr; der Unterschied in verschiedenen Zeiten und Ländern war bloß immer der, daß sie bald das Letzte aus dem Ersten und bald das Erste aus dem Letzten wurden.

§. 77.

Es ist daher schon an sich, auch noch außer den jedoch auch sehr wahr geschilderten moralischen Nachtheilen, richtig in einem der anliegenden Aufsätze bemerkt, daß Pfarrer keinen besondern politischen Stand ausmachen sollten. Ueberhaupt nur die Geistlichkeit so anzusehen, hat schon sein eigenes Bedenken. Von dem doppelten Gesichtspunkte, den die ehemaligen Verfassungen dabei hatten, ist bei uns nur noch der eine übrig geblieben, daß man eine so wichtige Sache, als ständische Versammlungen sind, nicht von dem Ansehen und dem Ehrwürdigen der Religion entblößt lassen will. Deswegen, und damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob die Häupter der Geistlichkeit, die einen so großen Einfluß auf eine der wichtigsten Klassen der Gesellschaft ausüben, durch Wahl in die ständische Versammlung treten, ist es immer nothwendig, diese als gesetzlich darin einzuführen; allein dies ist auch hinlänglich. Der andere Grund, welcher ehemals vorhanden, und politisch wichtig war, ist mit der veränderten Verfassung der Geistlichkeit mehr oder weniger verschwunden. Ehemals nemlich erschien die Geistlichkeit auf Landtagen, als Besitzerin einer eignen Art des Grundeigenthums, das gewissermaßen ewig, wohl des Zuwachses, aber nicht der Verminderung fähig war. Sie schlossen sich insofern an den Erbadel an, und beide stellten sich, als wegen der fortlaufenden Dauer ihrer eigenthümlichen Verhält-

nisse verwandte Klassen den Städten und dem platten Lande gegenüber.

§. 78.

Jetzt kann die Berufung von Pfarrgeistlichen in landständische Versammlungen kaum einen andern Zweck haben, als eine Anzahl von Abgeordneten zu erhalten, von denen die Regierung geringeren Widerspruch zu erwarten hat, die sie gewissermaßen als ihre Beamten ansehen kann, ohne sich den Schein zu geben, von diesen ausdrücklich eine gewisse Anzahl in die Versammlung aufzunehmen.

In protestantischen Staaten mit gemischter Geistlichkeit dürfte indeß dieses Mittel weniger zuverläßig sein.

§. 79.

Wollte man die Einwendung machen, daß auf diese Weise die Rechte der Geistlichkeit nicht gehörig vertreten wären, so beriefe man sich auf einen offenbar falschen Grundsatz. Denn nach eben diesem Räsonnement müßten auch die Rechte der Handwerksvereinigungen, der Kaufmannschaft nicht als Theile einzelner Städte, wie oben gesagt ist, sondern als Stände durch den ganzen Staat, der Gelehrten besonders vertreten werden, wie denn in den ephemeren Versuchen von Verfassungen in den letzten Jahrzehnden alle diese Erscheinungen da gewesen sind, und sich selbst gerichtet haben.

§. 80.

Von den Universitäten, die keine bedeutenden liegenden Gründe haben, kann nur gelten, was von den Häuptern der Geistlichkeit gesagt worden ist, und ihre Theilnahme ist offenbar noch weniger wichtig, da sie keinen gleich großen unmittelbaren politischen Einfluß besitzen. Es ist aber eine Huldigung die man der Wissenschaft, und dem wohlthätigen Einfluß stehender, für sie gebildeter Körper bezeugt, und in sofern gewiß beizubehalten. Denn die Wissenschaften und die Nationalbil-

dung würden offenbar verlieren, wenn die Universitäten aufhörten, wirkliche und gewissermaßen selbstständige bürgerliche Institute auszumachen.

§. 81.

Mit liegenden Gütern versehne Universitäten, wie Greifswalde, und eben solche katholische oder protestantische Stifter und Kapitel treten noch in ein andres Verhältniß. Es ist kein Grund abzusehen, warum sie nicht eben so gut zu den Ständen gehören sollten, als es der Fall der Individuen seyn würde, die ihre Güter käuflich an sich brächten.

ad 2.

§. 82.

Daß der Adel fortbestehen, und, als Grundeigenthümer, an den Landständen Theil nehmen muß, bedarf nicht erst bemerkt zu werden.

Daß er nur als Grundeigenthümer unter denselben erscheinen kann, ist sehr richtig in den anliegenden Papieren aufgestellt.

Es kommt also nur darauf an, ob und wie er politisch einen eigenen abgesonderten Stand (noch ohne die Frage der zwei Kammern) ausmachen soll?

§. 83.

Der eigene Aufsatz über den Adel unter den anliegenden Papieren läßt, so geistvoll er ist, und so viel Treffliches er enthält, dennoch zu wünschen übrig, daß er zu einem bestimmteren und deutlicher ausgesprochnen Resultate führen möchte. Es erregt auch eine Ungewißheit über die eigentlich darin aufgestellte Meynung, daß immer nur in dem Aufsatz von erblichem Landstandsrecht gesprochen wird, da es, wie es in der Baierischen Verfassung der Fall ist, und des Beifalls werth scheint, auch auf Wahl beruhende adliche Landstandschaft geben kann.

§. 84.

Den Adel bloß in Rücksicht auf den Betrag der Einkünfte seiner liegenden Gründe mit allen übrigen Landeigenthümern in den Wahlen zu den ständischen Versammlungen zu vermischen, hieße in der That ihn seines ganzen politischen Charakters entblößen, es wäre eben so viel, als ihn aufzuheben, oder wie es sehr gut in dem Aufsatze heißt, zu einem Gaukelspiele der Eitelkeit herabwürdigen. Er muß also allerdings eine Corporation bilden, aber diese Corporation darf auch keine andere Beziehung auf politische Rechte, als in Hinsicht der Landstandschaft haben. Dabei bleibt ihr indessen allerdings unbenommen, für sich, als eine moralische Person, Stiftungen und ähnliche Einrichtungen zu machen.

§. 85.

Diese Corporation hat das Recht, zu den ständischen Versammlungen zu wählen, und gewählt zu werden. Allein dies Recht ist bedingt durch die Forderung, daß, um das eine oder andere auszüben, der Adliche mit liegenden Gründen in der Provinz angesessen seyn muß. In denjenigen Provinzen, wo mit den Rittergütern noch Patrimonialgerichte, oder andere besondere Rechte verbunden sind, müßte man auch fordern, daß er ein solches Gut besäße, und in den übrigen müßte die Größe des Guts nach dem Steuerquantum, oder sonst bestimmt seyn, damit nicht ein winziger Besitz, bloß um Landstandschaft zu erlangen, erworben werde.

§. 86.

Von denjenigen Adlichen, die nicht durch Wahl, sondern erblich in den ständischen Versammlungen erscheinen wollen, muß nothwendig gefordert werden, daß sie ein Fideikommiß von einer gewissen Höhe errichten, damit die Dauer des Besitzes bei der Dauer des Geschlechts gesichert wird.

§. 87.

Auf diese Weise ist die adliche Landstandschaft zugleich persönlich und dinglich. Kein Unadlicher, wenn er auch ein adliches Gut kaufte, könnte sie mit, und vermöge der Corporation des Adels erlangen, und der nicht begüterte Adel sie eben so wenig ausüben.

§. 88.

Darum müßte aber dem Ankaufe adlicher Güter durch Bürgerliche kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die adliche Corporation könnte allerdings in einer Provinz zu Zeiten sehr abnehmen. Allein theils wäre dies doch wohl nur vorübergehend, theils ist der Adel gerade ein Institut, das nicht gleichsam mit Gewalt, sondern nur in sofern unterhalten und gestützt werden muß, als die Sitte und sein eigenes Wesen es hält. Hat der Gesetzgeber richtig gefühlt, daß es dem Zustande und der Stimmung der Nation angemessen sey, den Adel als eine politische Corporation beizubehalten, so wird der Adel selbst sich nicht schwächen wollen, und seine Güter zusammen zu halten streben. Der Einzelne wird sich schämen, der Ehre, den angestammten Sitz zu bewahren, einen Geldvortheil vorzuziehen, und wo ein Nothfall eintritt, wird der übrige Adel des Kreises hinzuzutreten geneigt seyn und die Erhaltung des Guts, oder den Uebergang an eine andre adliche Familie befördern. Geschieht dies nicht, oder vielmehr geschieht das Gegentheil häufig, so ist es ein sicheres Zeichen, daß der Adel den Sinn seines Instituts verloren hat, und dann würde man sich vergebens schmeicheln, ihn durch Zwangsmittel, die außerdem schädlich sind, festbannen zu wollen. Der Staat thut genug, ihm durch die hergestellte politische Bedeutung einen neuen Antrieb zu verleihen.

§. 89.

Man kann zwar hiergegen noch einwenden, daß in keiner Verfassung man eine so wichtige Sache, als das Verhältniß

des Adels zu den übrigen Landeigenthümern ist, dem Zufall überlassen darf. Allein man muß bedenken, daß, da auch nach jenem Aufsatze, der Adel doch kein von den übrigen Ständen geschiednes Interesse haben, und keine nutzbaren Vorzüge genießen soll, der ihn belebende eigenthümliche Geist nur auf festem Halten am Lande durch mehr dauernden Grundbesitz, und auf dem edlen Ehrgeiz, sich durch Consequenz und Gediegenheit seiner Meinung auszuzeichnen, beruhen kann. Dieses rein sittliche Resultat steigt und fällt aber mit dem den Adel an sich beseelenden Sinn, von dem eben bemerkt worden ist, daß Gesetze ihn nicht festhalten können, wenn ihn die Sitte fahren läßt.

§. 90.

Der Eintritt in die Corporation wird doch am Ende nur von dem durch den Staat ertheilten Adel, verbunden mit dem Besitze oder Erwerbe eines solchen Guts, als die Corporation fordert, abhängen können. Was jener Aufsatz darüber sagt, daß Adeln eigentlich nur die Adelsfähigkeit ertheilen heißt, ist zwar an sich sehr scharfsinnig, und stellt in historischer Beziehung einen brauchbaren Unterschied auf, allein es würde nur dann vollkommen wahr genannt werden können, wenn der Eintritt in die Corporation, als das wahre Criterium des Adels, entweder von Ahnenprobe oder von der Einwilligung der Mitglieder abhinge. Allein das letztere verwirft der Aufsatz mit Recht, obgleich ein anderer d. d. Frankfurt, 27. März 1818 es zuläßt, und die erstere fordert er nicht unbedingt. Er legt am Ende auch den Eintritt wieder in die Hände des Landesherrn, indem er sagt:

> „thätiges Glied der adlichen Genossenschaft ist also, wer erblicher Provinzial-Landstand."

Allein dies bestimmt erstlich nur, wie man thätiges, nicht wie man Glied überhaupt seyn soll, und dann spricht es nur von

der Herrenbank. Wo der Adel in einer ständischen Versammlung durch Wahl sitzt, hat der Landesherr nichts zu bestimmen. Die Corporation wählt, und nur ein zu ihr Gehörender kann gewählt werden.

§. 91.

Adeln wird also immer heißen müssen: dem Neugeadelten und seinen Abkömmlingen das Recht verleihen, zu der adlichen Corporation sogleich zu gehören, als er oder einer von ihnen die gesetzlich zur Ausübung adlich ständischer Rechte vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

§. 92.

Dies nemlich, insofern die Corporation eine politische ist. Wo sie Privatverträge unter sich macht, können blos die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eintreten, und da muß sie in so weit, aber auch nicht weiter, gesetzgebend seyn können, als dies Corporationen überhaupt verstattet ist. Da aber die erste Bedeutung der Corporation immer die politische ist, so wird dieselbe, wenn sie Privatbestimmungen machen will, nicht eigentlich, als Corporation, sondern nur als Verbindung dieser und dieser Geschlechter für sich und ihre Nachkommen handeln können. Wenn z. B. sechs Geschlechter den Adel eines Kreises ausmachen, so würden zwar diese unter ihrem Namen eine Stiftung errichten können, welche nur Personen mit so und so viel Ahnen zuließe; sie würden aber diese Stiftung nicht errichten können, als die adliche Corporation des bestimmten Kreises, weil ihnen der Staat nicht erlauben kann, den Willen der zu dieser politischen Corporation neu Hinzutretenden durch ihren Willen zu binden. Es würde hierdurch unläugbar aus der Corporation eine Kaste werden, was auch der Aufsatz nicht will. Der Neuhinzutretende würde die von ihr vorgeschriebenen Bedingungen eingehen müßen, oder sie würde, wenn sie ihn auch nicht von der Ausübung der landständischen Rechte verdrängen

könnte, doch den Namen der Corporation, der ihr nur, mit Einschluß seiner, zukäme, für sich allein, ohne ihn, an sich reißen.

§. 93.

Ahnenprobe kann der Staat nur erlaubend zulassen, und nur bei Privatinstituten. Verbot der Vermischung durch Ehe ist eines der ersten Kriterien einer Kaste, und man rettet sich nur durch Worte, wenn man sagt, daß es kein Verbot ist, daß derjenige, der eine die Ahnenprobe vernichtende Ehe macht, nur seine Kinder von einer Corporation in eine andere, sogar mit der Möglichkeit zu jener zurückzukehren, versetzt. Es ist auch nicht mit den wahren Begriffen der Sittlichkeit, und dem Begriffe der Ehe zu vereinigen, daß Ehen andere Hinderniße finden sollen, als die in den Willen der sich verheirathenden Personen, und derer, von welchen sie unmittelbar abhängen, liegen, noch andere Reizmittel, als die gegenseitige Neigung und individuelle Convenienz.

§. 94.

In den einzelnen Resultaten stimmt das hier über den Adel Gesagte meistentheils mit dem Aufsatze überein. Allein im Ganzen bleibt eine nicht unwichtige Nüance des Unterschiedes. Der Aufsatz will eigentlich, daß der Staat positiv dem Adel zu Hülfe komme, ihn gewissermaßen, als einen Halberstorbenen, ins Leben zurückführe. Hier dagegen ist die Ansicht aufgestellt, daß der Staat ihm nur Freiheit, und gesetzlichen Antrieb geben soll, durch seine eigene Kraft ins Leben zurückzukehren. Von jenem Standpunkte ausgehend, würde man z. B. den Adel, wo er an Zahl zu sehr abgenommen hätte, durch neue Ertheilungen zu vermehren suchen müssen; wie es auch in dem Aufsatz dd. Frankfurt 27. März 1818 vorgeschlagen ist, von diesem aus würde so etwas nicht Statt finden dürfen, sondern der Staat müßte bei Erhebungen in den Adelstand nur Beloh-

nung des Verdienstes, oder solche Fälle im Auge haben, wo, bei Uebertragung eines Amts, oder erworbnem großen Güterbesitz, verbunden mit persönlichen Vorzügen, der Mangel des Adels ein gewisses Mißverhältniß in die Lage des Individuums bringt.

§. 95.

Die hier aufgestellte Ansicht gründet sich darauf, daß man ein Institut, was nur historisch, nicht nach Begriffen, erklärt und hergeleitet werden kann, nur so lange und nur in so fern erhalten muß, als es selbst Lebenskraft besitzt. Daß es sich aber mit dem Adel wirklich so verhält, ist offenbar. Es ist unmöglich, ohne Rückblick auf die Geschichte, eine Definition von ihm zu geben. Der Aufsatz nennt als seine Grundlagen:

1) bedeutenden erblich zusammengehaltnen Grundbesitz — dies gilt aber nur von dem hohen, und in dem Majorate vorhanden sind;

2) Erhaltung und Sicherung der Geschlechter — allein diese für sich genommen, bestand namentlich bei den Bauern in gewisser Art, da sie ihre Besitzungen und ihren Wohnort nicht verändern konnten, oder nicht veranlaßt waren, es zu thun; es bestand bei den städtischen Patriziern, endlich bei mehreren bürgerlichen Familien, die eben so gut ihr Geschlecht aus alter Zeit herzählen können;

3) sittliche Würde, Berechtigung des Bestehenden im Leben und Verfassung — ob dies wirklich Kriterium des Adels sey (seit den letzten 50 Jahren läßt es sich wohl schwerlich beweisen) hängt aber davon ab, ob der Geist und Sinn des Instituts noch lebendig sind, was kein Gesetz bewirken kann.

Der Begriff des Adels ist allein ein politischer Begriff, und läßt sich nur an dem politischen Charakter festhalten. Nun ist aber der politische Charakter des deutschen Adels — vorzügliche Theilnahme an der Landesvertheidigung, und Bildung

des Herrenstandes gegen den mehr oder weniger hörigen Landmann — größtentheils untergegangen. Der Gesetzgeber, der dem Adel eine neue politische Haltung geben soll, kann ihn daher nur nach demjenigen nehmen und festhalten, was er von dem ehemaligen politischen Charakter moralisch wirklich in sich erhalten hat.

§. 96.

Außer der Landstandschaft scheint es besser, alle sonst in einigen Provinzen noch mit dem Besitze der Rittergüter verknüpfte Rechte, wie z. B. Patrimonialgerichtsbarkeit, an dem Gute selbst kleben, und mit ihm auf jeden, auch nicht adlichen Besitzer übergehen zu lassen.

§. 97.

In Baiern ist dies anders. Der Erwerb durch einen Nichtadlichen suspendirt nicht blos die Ausübung dieser Rechte, sondern dieselben erlöschen dadurch gänzlich. Diese Rechte werden daher nur, als solche, behandelt, die man nach und nach vernichten will. Diese Einrichtung hat doch aber unläugbar die doppelte Unbequemlichkeit, daß sie diese Vorzüge (die bei uns bisher Nichtadliche eben so gut ausgeübt haben) zu wirklich persönlichen, und dadurch unbilligeren des Adels macht, und daß das einzelne und allmählige Aufhören derselben sogar in der Ausführung viele Schwierigkeiten hervorbringen muß. Sie führt, wie auch der Fall seyn soll, fast natürlich dahin, daß solche bürgerliche Erwerber von adlichen Gütern wieder geadelt werden, was der Ertheilung des Adels eine ganz schiefe Richtung giebt. Wenn gar auch das auf solchen Gütern ruhende Recht der adlichen Landstandschaft nicht wieder erwacht, wenn das Gut abermals in Besitz eines Adlichen kommt, so würde damit auch die adliche Landstandschaft selbst einem allmähligen Aussterben ausgesetzt seyn.

§. 98.

Ein sehr schwieriger und schlimmer Punkt ist die, in einigen unsrer Provinzen noch bestehende Steuerfreiheit des Adels. Ihre Fortdauer scheint unmöglich. Dagegen ist die Auflegung einer Grundsteuer Verringerung des Werths des Guts, und gewiß ist es höchst nachtheilig, im Augenblicke der Einführung der Verfassung eine Klasse der Einwohner zu erbittern, oder nieder zu schlagen.

§. 99.

Vielleicht wäre es ein Ausgleichungsmittel, wenn man, indem man den Adel unverzüglich besteuerte, ihm von Seiten des Staats ein dem Steuerbetrag gleichkommendes Capital (allenfalls durch Domänenhypothek) versicherte, welches aber erst in so viel Jahren, und zinslos, bezahlt würde, als nöthig wäre, aus der jährlichen Steuer das Capital zu bilden. Im Grunde bliebe der Adel dadurch auf so lange steuerfrei, und der Staat sammelte die von ihm bezahlte Steuer für ihn zu einem Capital, das ihn wegen des Grundverlustes entschädigte. Er aber gewöhnte sich, von dem jetzigen Augenblicke an, an die Zahlung einer Steuer, und erschiene, was sehr wichtig ist, auf einem gleichen Fuß mit allen übrigen Staatsbürgern.

§. 100.

Herr von Wangenheim will den Adel besteuern, allein als eine nothwendige Mittelklasse zwischen Landesherrn und Volk, nach einer geringeren Quote, als die andern Grundeigenthümer. Dies aber würde keinen Theil befriedigen, und der politische Grund der geringeren Besteuerung ist zu theoretisch und allgemein, um die Gemüther versöhnen zu können.

§. 101.

Wer es mit dem Adel wohlmeint, kann nicht rathen, ihm irgend ein nutzbares, Geld bringendes Vorrecht zu lassen. Dagegen hat der Staat allerdings die dringendsten Gründe, der

Verringerung des Werthes seiner Güter, aus welcher sein Ruin entstehen kann, vorzubeugen. Ein anderes Mittel, diese Verringerung wenigstens sanfter zu machen, wäre, die Steuerquote, die er zur allgemeinen Gleichstellung tragen müßte, ihm stufenweise von etwa 5 zu 5 Jahren, so daß die Gleichheit erst nach 20 erreicht würde, aufzulegen.

§. 102.

Bei dem Antheile aller übrigen Grundeigenthümer (außer dem Adel, und den Städtern) an den ständischen Einrichtungen würde man wohl schwerlich dieselbe Organisation in allen Provinzen machen können. Wenigstens wenn bloß der Steuersatz denselben bestimmen sollte, könnte dieser nicht derselbe seyn. Wenn man die verschiednen Fälle des Grundbesitzers im Allgemeinen durchgeht, so findet man:

1) adliche Besitzer von Rittergütern, in den Provinzen nemlich, wo noch jetzt ein gesetzlicher Begriff mit diesem Worte verbunden werden kann, was eigentlich nur von Berlin aus diesseits der Elbe der Fall ist; vielleicht auch im Herzogthume Westphalen,

2) nicht adliche Besitzer von Rittergütern;

3) Besitzer von Grundstücken, die nicht Rittergüter sind, allein eine solche Ausdehnung und solche Verhältnisse haben, daß sie nicht hauptsächlich vom Eigenthümer selbst bearbeitet werden;

4) eigentliche Bauern, das sind solche, die ihren Acker in der Regel und hauptsächlich selbst bestellen, und seit kürzerer oder längerer Zeit aus einem Verbande wirklicher Hörigkeit herausgetreten sind.

§. 103.

In Absicht der dritten Classe herrscht zwischen den Preußischen Provinzen wohl der bedeutendste Unterschied, der daher, da er

unstreitig auch die Culturnüancen unter den verschiedenen Classen angiebt, sorgfältig beachtet werden müßte.

§. 104.

Wo diese Classe ansehnlich ist und den Rittergutsbesitzern näher steht, als den Bauern, wird es keine Schwierigkeiten haben, die Individuen ad 2. (denn man kann dies nicht eigentlich eine Classe nennen) mit ihr zu vereinigen.

Sonst wird es nothwendig seyn, diese dennoch mit der adlichen Corporation für das landständische Geschäft zu verbinden, versteht sich immer nur da, wo von Wahl, nicht wo von Erbrecht in der Herrenbank die Rede ist. Denn es würde nicht gerecht seyn, diese Individuen, bloß wegen des mangelnden Adels, von aller Theilnahme an der Verfassung auszuschliessen, und nicht rathsam, sie mit den Bauern zusammen zu werfen, wo sie einen, ihnen gar nicht gebührenden unverhältnißmäßigen Einfluß gewönnen. Es versteht sich aber immer, daß diese Individuen nicht zugleich ein städtisches Gewerbe treiben dürften, ohne von dem Antheil an der Verfassung (den sie alsdann auf dem Lande hatten) ausgeschlossen zu werden.

§. 105.

Sehr nachtheilig würde es seyn, es der vierten Classe gewissermaßen unmöglich zu machen, zu der Verfassung mitzuwirken. Wenn sie nicht die aufgeklärtere ist, ist sie eine schlicht vernünftige, am Lande und dem Bestehenden hängende, und gutgesinnte. Sie von der dritten bestimmt abzusondern, könnte nur da angehen, wo diese, wie vielleicht in einigen Provinzen der Fall ist, sich durch eigene gesetzliche Bestimmungen, die mit ihnen verbunden sind, in einen bestimmten Begriff fassen lassen. Sonst kann man nur die beiden, oder drei letzten Classen verbinden, und nach dem Steuersatze den Antheil an der Verfassung festsetzen. Allein alsdann dürfte der Steuersatz ja nicht zu hoch seyn. Das Nachtheilige eines zu hohen zeigt sich bei

der Baierischen Verfassung. Statt der vielen Postmeister wäre es wohl besser, wahre, wenn auch etwas weniger bemittelte Bauern zu haben. Bei der Baierischen Verfassung scheint freilich die Absicht hierbei, wie bei der Geistlichkeit, dahin zu gehen, viele Mitglieder in der Versammlung zu finden, die wahrscheinlich mit der Regierung stimmen.

ad 3.

§. 106.

Der Punkt der Vereinigung der Provinzial-Stände in Einer Versammlung, oder ihre Theilung in mehrere Kammern scheint noch eine genauere Erörterung zu erfordern, als er in den anliegenden Aufsätzen gefunden hat.

Zuerst entsteht die Frage: nach welchem Grundsatz? und zu welchem Zweck soll die Theilung angenommen werden?

§. 107.

Man kann entweder bloß die Absicht haben, die Berathung ruhiger, einfacher, besonnener zu machen, und darum diejenigen zusammenbringen, welche ein am meisten gleiches Interesse haben, und die auch ihr tägliches Leben sich näher bringt; und dann ist nichts dagegen zu sagen, daß der Adel, die nicht adlichen Grundeigenthümer und die Städte drei verschiedne Kammern bilden. In diesem Sinne scheint die Sache in dem Aufsatz vom 27. März genommen, aber dann wird es schwer seyn, eine Art zu bestimmen, wie die Verschiedenheit der Meinungen unter diesen drei Kammern wird vereinigt oder entschieden werden können. Städte und plattes Land dann aber zusammenzuziehen, und nur zwei Kammern zu haben, würde alsdann unpassend seyn, und die natürliche Lage der Dinge verändern. Diese Theilung wäre nur eine der verschiedenen möglichen Arten gemeinschaftlicher Berathung.

§. 108.

Ganz anders ist es, wenn eine Ständeversammlung in dem Sinne in zwei Kammern getheilt ist, in dem die eine als Ober- die andere als Unterhaus der andern zur Seite steht, jede das Verwerfungsrecht eines Vorschlages besitzt, und nur beide zusammen die Zustimmung geben können.

Auf diese Weise kann es nur zwei, nicht drei Kammern geben, und die beiden müssen durch einen wahren und wesentlichen Eintheilungsgrund geschieden seyn, der darin liegt, daß die Landstandschaft in der einen erblich, in der andern auf Wahl beruhend ist, daß zu jener bloß Grundeigenthum, und wieder nur bedeutend ausgedehntes, und wenigstens zum Theil nothwendig erbliches, das ist fideicommissarisches Eigenthum den Zutritt giebt.

§. 109.

Eine solche Theilung der Kammern ist, strenge genommen, in den Provinzial-Ständen nicht leicht, oder nicht überall möglich. Denn es ist kaum vorauszusetzen, daß in einer Provinz sich so viel Erbstände befinden, daß sie allein eine hinlänglich zahlreiche Kammer bilden könnten. Wäre dies indeß der Fall, so würde auch kein Grund seyn, die adlichen Wahldeputirten dieser Kammer zuzugesellen, sondern sie fänden, wie in den allgemeinen Ständen, natürlich ihren Platz in der zweiten Kammer mit den übrigen Grundeigenthümern und Ständen.

§. 110.

Auf gewisse Weise bedarf der Staat bei Provinzial-Ständen, eben sowohl als bei allgemeinen, einer doppelten Kammer. Denn für Provinzialgesetze sind Provinzial-Stände gerade dasselbe, als allgemeine, und er kann das Schicksal seiner Vorschläge nicht der Berathung in Einer Kammer, die überdies leicht tumultuarisch ist, anvertrauen. Bedenkt man aber wieder, daß eigentliche Provinzialgesetze, wie in der Folge gezeigt werden

wird, an sich ziemlich bedenklich sind, und nicht häufig vorkommen werden, so verliert dieser Grund viel an seinem Gewicht, und es scheint keine so wesentliche Sache, ob die Provinzial-Stände eine oder zwei Kammern bilden, wenn man auch nicht mit Herrn v. Vincke ganz gegen das Letztere seyn will. Das hier zunächst Folgende ist daher mehr zur Beurtheilung der anliegenden Aufsätze und für den Fall gesagt, daß man doch die anscheinende Weitläuftigkeit zweier Kammern nicht scheute.

§. 111.

In dem mehrerwähnten Aufsatz werden den Erbständen in der höheren Kammer alle und nur adliche Wahldeputirte beigeordnet. Allein diese Bildung einer Kammer, welche das Verwerfungsrecht gegen die andere hat, aus bloßen Adlichen, die doch nur zum kleinsten Theil Erbstände sind, scheint den Adel zu sehr von den andern Staatsbürgern abzusondern, bietet keinen wahren Eintheilungsgrund der beiden Kammern dar, da dieser unmöglich in der adlichen Qualität allein liegen kann, und ist der Analogie der allgemeinen Stände, wo die Wahldeputirten des Adels nicht in der oberen Kammer sitzen, zuwider.

§. 112.

Die Herrenbank der Provinzialstände muß daher, wenn sie einmal nicht bloß aus wahren Erbständen (erblich und persönlich Berechtigten) bestehen kann, auf eine andere Weise zusammengesetzt werden. Um dies den Grundsätzen, auf welche die Theilung der Kammern in den allgemeinen Ständen beruht, so nahe kommend, als möglich, zu machen, muß daraus zuerst aller Geldreichthum ausgeschlossen und nur Grundeigenthum aufgenommen werden; vom Grundeigenthum aber auch nur dasjenige, was sich entweder durch nothwendige Erblichkeit oder durch seine Größe auszeichnet. Sonach würde die Herrenbank bestehen:

1) aus den eigentlichen Erbständen, und der hohen Geistlichkeit,
2) aus denjenigen Grundbesitzern, welche fideicommissarische Güter von einer zu bestimmenden Größe hätten,
3) aus denjenigen, die einen Steuersatz bezahlen, welcher, nach Verschiedenheit der Provinz, da die obere Kammer nicht zahlreich seyn muß, den doppelten oder dreifachen der Abgeordneten in der untern Kammer ausmacht.

Bei den beiden letzten Classen wäre die Qualität des Adels gleichgültig, und die adlichen Wahldeputirten von geringerem Steuersatz nähmen in der untern Kammer ihren Platz.

Der Adel verliert nicht das Mindeste hierbei, sondern gewinnt vielmehr. Denn sobald er nur das Vorrecht behält, eine eigne Wahlcorporation zu bilden, und daher sicher ist, eine bestimmte Anzahl Glieder aus seiner Mitte unter den Ständen zu haben, und in der Person und der Abstimmung dieser sich als einen politisch wohlthätigen Körper erweisen zu können, ist es vielmehr sein Vortheil, wenn seine Abgeordneten bei allen Theilen der gemeinschaftlichen Berathung gegenwärtig sind.

§. 113.

Es ist in der Badenschen Verfassung nicht zu loben, daß der Adel von der zweiten Kammer ganz ausgeschlossen ist. War die erste zahlreich genug, ohne die Abgeordneten des Adels, so hätte man besser gethan, diese in die zweite Kammer zu setzen. War dies nicht, so konnte man sie nach dem Vermögen vertheilen.

§. 114.

Nach Herrn von Vincke sollen alle adliche Gutsbesitzer für geborne Mitglieder der Landstände erklärt werden. Dennoch fordert er zugleich auch ein zu bestimmendes Grundeinkommen, obschon ein geringes. Dies giebt dem Adel, scheint es, was

er eigentlich nicht besitzen soll, und nimmt ihm wieder, was ihm zukommt. Bloß darum, weil man adlich und nicht ganz arm ist (ohne andre Kriterien wahrer Erbstände), geborner Landstand, und über alle Wahl hinweggesetzt zu seyn, ist ein wahres und zu großes Vorrecht. Dagegen wenn man auch adlich, auch angesessen, allein nicht dem eigentlich adlichen Steuersatz gemäß begütert ist, auch gar kein adliches Corporationsrecht, weder als Wählender, noch Gewählter auszuüben, sondern mit den Nichtadlichen zu wählen, und wenn es sonst angeht, gewählt zu werden, nimmt dem Adel zu viel, und räumt dem bloßen Reichthum unter dem Adel zu viel ein. Nach dem hier aufgestellten System kann jeder angesessene Adliche unter seines Gleichen zur Wahl mitwirken, und übt also ein volles Corporationsrecht aus. Erst ob er gewählt werden kann? hängt von der Größe des Grundbesitzes ab. Hält man es in den allgemeinen Ständen für gut, daß der Adel auch in der zweiten Kammer Sitz hat, so ist nicht abzusehen, warum dasselbe nicht bei den Provinzial-Ständen gut seyn soll. Auf jene Stände-Versammlung aber hat Hr. v. Vincke gar keine Rücksicht genommen. Denn es ist offenbar, daß in keiner beider Kammern der allgemeinen Stände alle adliche Gutsbesitzer von so kleinem Einkommen Platz finden können. Nun bleibt nichts übrig, als hier das Einkommen zu vergrößern, und alle übrige Adlichen ganz von der allgemeinen Versammlung auszuschließen. Dadurch verliert aber der Adel sehr bedeutend, da eine große Menge Adlicher alsdann weder passiv noch activ an der allgemeinen Versammlung Theil nehmen.

§. 115.

Diese Abtheilung in zwei Kammern müßte überall da stattfinden, wo die Provinzial-Stände der Regierung gegenübertreten; daher bei Berathung über Gesetzentwürfe, bei Vorschlägen eigener, und bei Beschwerdeführung. Nur was beide

Kammern billigten, könnte als Beschluß der Provinzial=Stände angesehen werden.

§. 116.

Wo die Provinzial=Stände verwaltend und über ihre Verwaltung berathend handeln, und also nur im Verhältniß zu sich selbst sind, wäre die Deliberation in einer Versammlung viel besser, und da doch nur ein Ausschuß hierzu seyn kann, fast nothwendig. Auch werden dies meist nur Versammlungen der Präsidialbezirke, also minder zahlreiche, seyn. Dieses Wirken der Provinzial=Stände, bald in vereinigter, bald in getrennter Form, hätte auch das Gute, daß es die Mitglieder nahe brächte, ohne sie mit einander zu vermischen. Es bedarf indeß kaum bemerkt zu werden, daß, sobald besondere Angelegenheiten einer Corporation, wie z. B. der städtischen vorkommen, die Versammlung sich auch nach Corporationen trennen könnte.

§. 117.

Man muß sich darauf gefaßt machen, daß es von manchen Seiten her Widerspruch erregen wird, wenn man dem Adel jenseits des Rheines wieder politische Geltung giebt. Baiern hat es, wenn es auch in seinen überrheinischen Distrikten noch Adel geben sollte, in denselben schon dadurch nicht gethan, daß wo der Adel politisch auftreten soll, er allemal grundherrliche Rechte besitzen muß, die dort nicht sind, und die man sich auch sehr hüthen müßte, wieder einzuführen. Wenn, wie es scheint, in Absicht der Anzahl und der Besitzungen des Adels ein großer Unterschied zwischen den ehemaligen Provinzen Cleve, Jülich, Berg und Marck und den übrigen ist, so könnte man wohl darauf kommen, diese lieber mit Westphalen in landständischer Verfassung zu verbinden, als mit dem Herzogthum Niederrhein, oder in diesem Präsidialbezirksversammlungen vorzuziehen.

Allein es ist sehr zu bezweifeln, daß die Stimmung so allgemein gegen den Adel in jenen Provinzen sey. Wenn sie es

aber seyn sollte, so muß man dieselbe auf eine sanfte Weise zurückzuführen suchen. So lange der Rhein auf der einen Seite ehemalige deutsche Institute von bloß neufranzösischen auf der andern scheidet, ist an ein volles Aneignen der jenseitigen Provinzen nie zu denken. Sie werden sich, da nichts so große Macht, als politische Institutionen, hat, nothwendig zu dem hinneigen, was ihnen mehr ähnlich ist. Auf die hier angegebene Weise kann die Wiederbelebung des Adels keine gegründete Beschwerden erregen. Er hat schlechterdings keine Vorrechte, er nimmt seinen Platz überall bei den andern Grundeigenthümern. Weiter aber dürfte man auch, wenigstens in den obern Rheinprovinzen, gewiß nicht gehen, und ja nicht durch absichtliches Adeln das Ansehen haben, geflissentlich den Adel wiederherstellen zu wollen. Zeit und Gewohnheit haben dort mächtig gewirkt; man würde wirklich die Gemüther entfernen, und die Regierung würde den Schein gewinnen, ihnen gewaltsam entgegen wirken zu wollen. Die bürgerlichen Vorrechte des Adels müssen auch diesseits des Rheins nach und nach aufhören, den Adel selbst aber, als politische Corporation, muß man jenseits mit Vorsicht wieder erwecken. Nur so kann sich Alles ausgleichen und der Begriff organisch gebildeter Stände an die Stelle einer, nach vorhergegangner allgemeiner Nivellirung, auf bloßen Zahl- und Vermögensverhältnissen beruhender Volksrepräsentation treten. Bei dem Allem aber scheint es immer viel ausgemachter, daß man in den Rheinprovinzen mit dem Adel nicht weiter, als daß man nur so weit gehen könne, und es kommt dabei immer noch auf genaue Kenntniß aller Distrikte an. Daß aber der Nieder- und Oberrhein in den Ständen nicht getrennt würde, dürfte, wenn jener noch mehr den ehemaligen Verhältnissen treu geblieben seyn sollte, gerade zu gehöriger Mischung der Meinungen und Gesinnungen ersprießlich seyn.

§. 118.

Der Geschäftskreis der Provinzial-Stände, insofern sie nicht verwalteten, würde sich ausdehnen

1) auf Zustimmung zu Provinzialgesetzen und Bewilligung provinzieller Steuern;
2) auf Berathung über allgemeine Gesetze und Steuern aus dem Standpunkte der besondern Verhältnisse der Provinz;
3) auf eigene Vorschläge zu Gesetzen und Einrichtungen;
4) auf Beschwerdeführungen.

§. 119.

Der erste Punkt ist zwar durch sich selbst klar. Allein er macht doch eine eigene verwahrende Bemerkung nothwendig. Da es allen Grundsätzen zuwider laufen würde, daß die Regierung allein mit Einer Provinz ein Gesetz zu Stande brächte, welches auf irgend eine Weise auch auf eine andere, oder den ganzen Staat einen hemmenden, oder belastenden Einfluß haben könnte, so muß der Begriff des provinziellen Gesetzes im allerengsten Sinne in diesem Falle genommen, oder wenn der direkte Einfluß eines solchen Vorschlages sich auf eine andere Provinz mit erstreckte, auch diese um ihre Zustimmung befragt werden. Da aber in dem jetzigen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft eigentlich kein Gesetz, welches eine ganze Provinz betrifft, für den Staat und die allgemeine Gesetzgebung gleichgültig seyn kann, so dürfte es wohl nothwendig seyn, bei jeder allgemeinen Ständeversammlung die in der Zwischenzeit ihrer Zusammenkünfte beliebten Provinzialgesetze vorzutragen, und bestätigen zu lassen, ohne daß die Nothwendigkeit dieser Bestätigung jedoch hindern dürfte, solche Gesetze schon vorher provisorisch in Ausübung zu bringen. Erhöben sich Stimmen gegen eines, oder das andre, so müßte erst durch beide Kammern die Frage entschieden werden, ob der ganze Staat wirklich ein so nahes In-

teresse bei der Maßregel habe, um einen Einspruch zu begründen. Würde dies bejaht, so müßte das Provinzialgesetz, wie jedes andere allgemeine, einer neuen Berathung unterworfen werden.

§. 120.

Bei dem zweiten Punkte muß die Beurtheilung, ob die Provinzial-Stände, und welche befragt werden sollen? der Regierung anheimgestellt bleiben. Hierbei kann die Stimme der Provinzial-Stände nur berathend seyn, und es muß jedes Abschweifen von dem schlicht provinziellen Standpunkt sorgfältig vermieden werden. Versäumt die Regierung da, wo sie es hätte thun sollen, die Provinzial-Stände zu Rathe zu ziehen, so steht es immer in der allgemeinen Versammlung, wo jeder Gesetzentwurf vorkommen muß, den Abgeordneten der betreffenden Provinz frei, selbst ihre, auf ihren Standpunkt berechneten Erinnerungen zu machen, auch in Anregung zu bringen, den ganzen Entwurf erst an die Provinzialversammlung zurück zu verweisen.

§. 121.

In Absicht des dritten Punkts muß immer der Grundsatz festgehalten werden, daß die Provinzial-Stände so wenig, als die allgemeinen, jemals die Initiative der Berathung nehmen können. Sie können daher nie die Regierung gewissermaßen nöthigen, über einen Vorschlag in Diskussion einzugehen, und ihre Vorschläge selbst müssen nur im Allgemeinen, mehr um den Gegenstand anzuzeigen, als um ihn auszuführen, gemacht werden. Die anzubringenden Vorschläge werden am Ende der Sitzung mit den Beschwerden in einen und denselben Beschluß gefaßt, und es hängt von der Regierung ab, ob sie auf dieselben in der nächsten Sitzung eingehen will, oder nicht. Dagegen müssen die Beschwerden allemal und einzeln erledigt werden.

§. 122.

Es ist in den anliegenden Aufsätzen eines landesherrlichen Commissarii bei der Versammlung erwähnt. Wenn es einen solchen geben soll, so würde es nicht gut seyn, daß er zwar bei der Berathung, nicht aber der Abstimmung zugegen seyn könnte. Es verräth dies schon einiges Mißtrauen, und sobald es eine Zeit gäbe, wo der Commissarius nicht zugegen seyn dürfte, so würde es nicht fehlen, daß, unter dem Vorwand der bloßen Abstimmung, auch gesprochen würde, und dies würde kleinliche Neckereien und Händel herbeiführen.

§. 123.

Sollte, und kann es aber füglich einen landesherrlichen Commissarius, insofern dies Eine bei allen Sitzungen immer gegenwärtige Person seyn soll, bei den Versammlungen geben? Ihn den Vorsitz führen, oder die Polizei in der Versammlung machen zu lassen, dürfte dieser, die ihren Präsidenten in der untern Kammer selbst wählen und ihn die Ordnung erhalten lassen muß, zu viel vergeben.

Es scheint daher besser, den obersten Personen der Provinzialbehörde, den Oberpräsidenten, Präsidenten und den Direktoren das Recht zu ertheilen, wenn und so oft sie wollen, in den Versammlungen zu seyn, nicht aber um sich, wo sie nicht Gesetzentwürfe vorschlagen, oder vertheidigen, in die Berathschlagungen zu mischen, sondern nur um vollständige Kenntniß von denselben zu nehmen. Es würde ihnen natürlich verstattet seyn, wo sie, wenn von Vorschlägen oder Beschwerdeführungen die Rede wäre, factische Aufklärungen geben könnten, dies unaufgefordert zu thun; allein auf keine Weise müßten sie die Berathung lenken oder gar zurecht weisen wollen. Dagegen müßte der Oberpräsident, oder wenn man es für gut hielte, einem eignen Commissarius dies Geschäft zu übertragen, alles dasjenige bei den Provinzial-Ständen thun, was bei der

allgemeinen Sache des Landesherrn ist, öffnen und schließen, und auch mit dem Rechte die Versammlung zu suspendiren versehen seyn, wenn er den Fall eingetreten glaubte, daß der Landesherr sie auflösen müßte. Auf diese Weise wäre ihm der Präsident der Versammlung indirekt für die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes verantwortlich.

§. 124.

Die Zusammenberufung der Provinzial-Stände kann natürlich nicht anders, als vom Landesherrn ausgehen, allein es würde nothwendig seyn, zu bestimmen, daß sie alle zwei Jahre versammelt werden müßten.

Allgemeine Ständeversammlung.

§. 125.

Ueber die allgemeine Ständeversammlung wird hier, wo nur die höchsten Grundsätze berührt werden sollen, kaum noch etwas zu sagen seyn, was nicht schon bei den Provinzial-Ständen erwähnt worden wäre.

§. 126.

Die obere Kammer kann bei den allgemeinen Ständen allein aus persönlich zur Landstandschaft berechtigten Personen bestehen, nicht aus gewählten. Es treten in sie natürlich die Königlichen Prinzen, nach diesen die Mediatisirten, die Schlesischen Standesherrn, und von dem übrigen Adel diejenigen, welche das bedeutendste Grundeigenthum besitzen, wozu es wohl nöthig seyn würde, einen gewissen Satz zu bestimmen; nach diesen die Häupter der katholischen und protestantischen Geistlichkeit. Ob der Landesherr nach seinem Gutfinden, auch Personen, die gar kein oder kein großes Grundvermögen besitzen, zu Erbstände für ihr ganzes Geschlecht, oder zu Mitgliedern der obern Kammer für ihre Lebenszeit soll ernennen können, ist eine nicht unwichtige Frage. Eigentlich wird das wahre Wesen

der obern Kammern dadurch unzweckmäßig alterirt, es würde aber dem Landesherrn zu sehr die Hände binden, nicht das Recht dazu zu besitzen. Es wird also gut seyn, es in die Verfassung aufzunehmen, allein Staatsmaxime bleiben müssen, nicht häufig von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Ist dies Recht bei den allgemeinen Ständen vorhanden, muß es auch bei den Provinzialständen seine Anwendung finden können. Mit der eigentlichen Erbstandschaft müßte wohl, wie schon oben bemerkt worden, nothwendig die Verbindlichkeit verknüpft werden, einen Theil des Grundvermögens, dessen Maximum und Minimum bestimmt werden müßte, als Majorat zu vinculiren. Wer sich dazu nicht verstehen wollte, könnte nicht Erbstand seyn.

§. 127.

Die zweite Kammer würde zusammengesetzt, wie dieselbe in den Provinzialversammlungen, und sie bestände daher aus Adlichen, Abgeordneten der übrigen Landeigenthümer, und der Städte. Es dürfte aber wohl rathsam seyn, zur Wahl zu Abgeordneten in den allgemeinen Ständen einen höheren Steuersatz zu bestimmen, als zur Wahl zu den Provinzialständen. Denn sonst würde dieser Satz entweder für die allgemeine zu niedrig, oder für die andere zu hoch werden. Es ist auch eher möglich aus dem Kreise beschränkter Verhältnisse die Angelegenheiten der Provinz, als die des ganzen Landes mit Richtigkeit zu beurtheilen.

§. 128.

Die Abgeordneten der Universitäten könnten nur in die zweite Kammer eintreten, schon aus dem Grunde, weil es natürlich ist, diese Abgeordneten durch Wahl bestimmen zu lassen, und Wahlstände in der obern Kammer nicht Platz finden können.

§. 129.

Es ist im Vorigen die periodische Bewilligung der Steuern für nicht rathsam erklärt worden. Dagegen müßte den allge-

meinen Ständen, bei ihrer jedesmaligen Zusammenberufung, die Lage des Staatshaushalts, und des Schuldenwesens genau vorgelegt werden. Den Ständen müßte frei stehen, Bemerkungen über mögliche Ersparungen zu machen, und wie sich von selbst versteht, Beschwerden über vorkommende Unregelmäßigkeiten zu führen, und die Minister müßten gehalten seyn, hierauf augenblicklich zu antworten. So lange indeß von keiner neuen Steuer und keiner Veräußerung und Anleihen die Rede wäre, müßte es immer bei der Regierung stehen, die vorgeschlagene Anordnung zu machen oder nicht, da den Ständen keine Einmischung in die Verwaltung gestattet werden kann.

§. 130.

Die Minister müssen das Recht haben, in beiden Kammern jedesmal zu erscheinen, und allen Verhandlungen beizuwohnen. Zur Vertheidigung von Gesetzentwürfen können ihnen Räthe zugeordnet werden.

§. 131.

Die allgemeinen Stände müßten wenigstens alle vier Jahre zusammenberufen werden, und es würde gut seyn, um den Zusammenhang zwischen ihnen und den Provinzialständen zu erhalten, die letzteren allemal unmittelbar vor, oft auch unmittelbar nach jenen zu versammeln, je nachdem die Vorbereitung der Berathungen der allgemeinen Versammlung, oder die Ausführung ihrer Beschlüsse es erforderte.

§. 132.

Die Zulassung von Zuhörern in den ständischen Versammlungen hat allerdings Unbequemlichkeiten, und es muß in jeder Art vermieden werden, daß sie dieselben nicht in eine Art von Schauspiel verwandelt. Auf der andern Seite ertödtet die ausdrückliche Versagung dieser Art der Oeffentlichkeit den Geist, und es ist auch unläugbar, daß es, vorzüglich für junge Männer, die sich selbst dem Geschäftsleben widmen, überaus nützlich

ist, ein anschauliches Bild ordentlich und gründlich geführter ständischer Berathungen vor sich zu haben. Es würde daher, um den Mißbrauch zu verhüten, hinlänglich seyn, die Zahl der Zuhörer zu beschränken, Frauen ganz auszuschließen, und durch die Abgeordneten selbst dahin wirken zu lassen, daß der Zutritt zur Versammlung nicht aus Neugierde, oder Parteisucht, sondern nur aus wahrem Antheil am öffentlichen Geschäftsleben gesucht würde.

Wahlen.

§. 133.

Es ist schon im Vorigen als Grundsatz aufgestellt worden, daß die Wahlen zu den drei verschiedenen Stufen ständischer Autoritäten, den Verwaltungsbehörden, den Provinzial- und den allgemeinen Ständen, sämmtlich unmittelbar vom Volke ausgehen müssen.

Herr von Vincke läßt die Behörden und Provinzialstände vom Volke wählen, allein die Abgeordneten zu den allgemeinen Ständen sollen durch die Provinzialstände (ohne daß gesagt ist, ob auch aus ihrer Mitte oder nicht) gewählt werden. Einer der übrigen Aufsätze bestimmt, daß die Volkswahlen gleich angeben sollen, welche unter den Abgeordneten zu den Provinzialständen es auch für die allgemeinen seyn sollen. Beide Meinungen gehen von der hier vorgetragenen ab, haben aber eine sehr merkwürdige Nüance. Herr von Vincke kann so verstanden werden, daß die Provinzialstände nur die Wählenden sind; nach dem andern Aufsatze sind sie die Gewählten. Die hier aufgestellte Meinung erfordert daher eine ausführlichere Rechtfertigung, und es wird nur vorläufig bemerkt, daß Herrn von Vincke's Meinung die annehmbarere scheint, obgleich sie, eigentlich ganz gegen sein sonstiges System, eine Wahl durch Zwischenstufen aufstellt. Denn was wären die Provinzialstände anders,

als ein Collegium von Wahlen? Gewiß nicht zu billigen wäre es, wenn die Provinzialstände gar aus ihrer Mitte wählen sollten, und also Wähler und Gewählte zugleich wären. Die Majorität in ihnen und somit ihr ganzer individueller Amtsgeist und Amtscharakter gingen alsdann unmittelbar in die allgemeine Versammlung über. Aufs Höchste dürfte man nicht zu untersagen brauchen, daß die Wähler in der Nation auch Mitglieder der Provinzialstände zu allgemeinen Abgeordneten machten.

§. 134.

Die drei genannten Körper einen aus dem anderen hervorgehen zu lassen, würde Einseitigkeit zur Folge haben, und die Geschiedenheit des Corporationsgeistes hervorbringen, der um so schädlicher seyn müßte, als hier nicht von Volkscorporationen, sondern von Amtscorporationen die Rede wäre. Deputirte, die zugleich Mitglieder der Provinzialversammlungen sind, werden zu leicht bloß Organe dieser Versammlungen, anstatt rein ihre eigene Meinung, oder die öffentliche ihrer Provinz auszusprechen, da es nicht fehlen kann, daß eine Versammlung nach einiger Zeit einen gewissen Charakter und gewisse Maximen annimmt. Dieser Nachtheil scheint den Vortheil aufzuwiegen, den es sonst allerdings hätte, in der allgemeinen Versammlung bloß Männer zu finden, die schon an den Berathungen in ihrer Provinz thätigen Antheil genommen haben.

Die Regierung würde sich auch umsonst einbilden, vor Widerspruch oder neuernden Vorschlägen dadurch sichrer zu seyn. Amtskörper widerstehen, wie man an den Parlamenten in Frankreich gesehen hat, mit dem Eigensinn von Individuen, nur verstärkt durch die Mehrzahl. Der Munizipalgeist würde in die Provinzialstände, der dieser in die allgemeinen übergehen, und da er in den verschiedenen Provinzen nicht derselbe seyn kann, so würden in den allgemeinen Ständen schroff geschiedene Massen starr neben einander dastehen. Dagegen wird

die vernünftige Stimme der Nation viel deutlicher zu erkennen seyn, wenn in der allgemeinen Versammlung Männer zusammentreten, die zwar mit Allem, was in der Provinzialversammlung vorgenommen worden ist, vertraut sind, aber nicht selbst Theil daran genommen haben, und wenn nur an die allgemeine Versammlung zugleich, wie in vielen Gelegenheiten der Fall seyn muß, das amtliche Gutachten der Provinzialversammlung gelangt. Wenn diese, wie sich voraussehen läßt, sich mehr hinneigt, der Advokat der Provinz zu seyn, so werden die unmittelbar aus dieser in die allgemeine Versammlung tretenden Mitglieder sich um so freier glauben, als die amtliche Verwahrung der Provinzialrechte vorhanden ist. Auch halten Individuen nie so einseitig zusammen, wenn sie bloß aus derselben Landschaft gewählt, als wenn sie schon als Collegen in demselben Geschäfte verbunden gewesen sind. Auf diese Weise wird die allgemeine Berathung ein Correctiv für die Provinzialstände, und für die Provinzialabgeordneten in jener seyn, wenn einer dieser beiden Theile das Provinzialinteresse zu warm oder zu nachlässig vertheidigen sollte. Das Volk in den Provinzen wird selbst ihm lästig fallende Gesetze mit versöhnterem Gemüth aufnehmen, da der Fall doch selten seyn wird, daß der allgemeine Beschluß zugleich ganz gegen das Gutachten der Provinzialversammlung, und gegen die Abstimmung der Mehrheit der Provinzialabgeordneten ausgefallen wäre. In den Provinzialständen selbst endlich könnte die Möglichkeit, welche die Minorität für sich hätte, doch, indem sie wieder die Berathung in der allgemeinen Versammlung theilte, noch den Sieg davon zu tragen, einen sehr schädlichen Partheigeist, Rechthaberei und Eifersucht bewirken.

§. 135.

Man muß sich überhaupt nicht verhehlen, daß der größeste und gegründetste Vorwurf, welcher dem hier aufgestellten Sy-

steme gemacht werden kann, der ist, daß er die Nation zu sehr in verschiedene Theile spaltet. Man muß daher kein Mittel versäumen, um diese Spaltung, so wie sie von gewissen, und den wichtigsten Seiten offenbar heilsam und wohlthätig ist, nicht von andern nachtheilig werden zu lassen.

§. 136.

Die ganze Frage, ob es überhaupt Provinzialstände geben soll? ist in diesen Blättern mehr als schon entschieden betrachtet, dann erst erörtert worden. Dies hat den natürlichen Grund gehabt, daß hierüber der Wille der Regierung ausgesprochen, und vielmehr die Existenz der allgemeinen Versammlung problematisch scheint.

Es ist nicht zu läugnen, daß, wenn man schon die große Verschiedenheit der einzelnen Provinzen der Preußischen Monarchie als eine Schwierigkeit für die ständische Verfassung ansieht, die wahre und geflissentliche Ausbildung dieser Verschiedenheit in jeder Provinz diesen Uebelstand zu vermehren scheint. Allein die Einheit eines Staats beruht nicht gerade auf der Einerleiheit der bürgerlichen und politischen Verhältnisse in allen seinen Theilen, sondern nur auf der Gleichheit des Antheils aller an der Verfassung, und auf der festbegründeten Ueberzeugung, daß die eigenthümlichen, und daher jedem gewohnten und werthen Einrichtungen nur in so ferne sicheren und gefahrlosen Bestand finden, als man zusammen unverbrüchlich am Ganzen hängt. Zerschlagen eines großen Landes in lauter winzige Theile, deren jeder mit gar keiner Art von Selbstständigkeit auftreten kann, erleichtert offenbar den Despotismus; es bleibt aber dem Zufall und der Stärke der Parteien überlassen, ob derselbe wird von der Regierung, oder von der Volksvertretung ausgeübt werden. Es ist nicht zu läugnen, daß Sieyes, der Urheber dieser Maaßregel in Frankreich, dadurch mit sehr richtigem Blicke, die Revolution organisirt, und auf

gewisse Weise perpetuirlich gemacht hat. In England haben die einzelnen Grafschaften einen ganz anderen inneren bürgerlichen Verband, als die Französischen Departements, und ein ganz anderes Gebietsverhältniß zum Ganzen. Die Eintheilungen der ständischen Verfassung müssen auch nothwendig den Eintheilungen der Verwaltung folgen. Daher würde auch die in dem Schlosser'schen Aufsatze über die Grundzüge angedeutete Maaßregel nicht zweckmäßig seyn, nemlich die, die ständischen Verfassungen nach der Einheit und Verschiedenheit zu theilen, welche zwischen den Landesgebieten in Rechts- und Sittenverhältnissen ist, so viel es sonst für sich hätte, und mit diesen Verfassungen die Eintheilungen der Verwaltung zu zerschneiden. Macht eine Provinz ein Mal einen Verwaltungsbezirk, so besitzt dieser Bezirk auch ein gemeinsames landschaftliches Interesse, gemeinsame Angelegenheiten, hat gemeinsame Beschwerden gegen die Regierung zu führen. Es muß also auch eine landständische Behörde der Provinz geben. Nun könnte man zwar diese ausschließend auf die Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten, und übrigens nur auf Beschwerdeführung gegen die Regierung beschränken. Aber diese Beschränkung würde nie verhindern, daß sie nicht, bei Gelegenheit und unter dem Vorwande der Beschwerde wenigstens, weiter ginge; es würde große Mißstimmung erregen, daß sie sich in so engen Schranken gehalten fühlte, und die Regierung würde selbst weiter gehen müssen, oder sich ihres Raths bei rein provinziellen Einrichtungen berauben. Zugleich ginge der ungeheure Nachtheil hervor, daß dann die allgemeine Versammlung auch ganz provinzielle Gesetze beständig in ihre Berathung ziehen müßte, ohne die nothwendige Kenntniß der besonderen Verhältnisse zu besitzen. Nichts aber befördert (die Ungerechtigkeit für diejenigen abgerechnet, welche ein solcher Beschluß trifft) so sehr die Ausartung

einer vernünftigen und gründlichen Diskussion in leeres Geschwäz und hohle Theorie.

§. 137.

Provinzialstände sind daher, wenn man auch ihr jetziges Bestehen, wie man doch nicht kann, gänzlich hintansetzen wollte, in der Preußischen Monarchie durchaus nothwendig, verhindern die Gefahr, nicht einer, ohnehin nicht zu besorgenden Revolution, aber eines abgeschmakten Hin- und Herschwatzens von Seiten der allgemeinen, und werden die Berathungen dieser erst recht heilsam und wohlthätig machen.

§. 138.

Der zweite Grundsatz bei den Wahlen wäre, daß jeder Stand nur Persouen aus seiner Mitte, und jede Distriktswahlversammlung nur in dem Kreise zu dem sie gehörte, eingesessene Personen wählen könnte. Es ist ein nothwendiges Erforderniß, daß der Wählende den zu Wählenden aus der Nähe, und nicht bloß durch den Ruf und von Hörensagen kenne. Es ist auch heilsam, daß die Provinzialversammlung sowohl, als die allgemeine, so viel als möglich, aus allen Theilen der Monarchie Mitglieder erhalte, und endlich sind als ständische Deputirte vorzüglich solche Personen wichtig und wohlthätig, welche genau mit allen praktischen Verhältnissen bekannt sind.

Herr von Vincke ist dagegen, daß die Wahlen nach Ständen geschehen. Er will die Wahlversammlungen überall, wie es scheint, aus der ganzen qualifizirten Bevölkerung zusammensetzen. Ich sehe aber den Grund nicht ein. Jeder wird lieber und besser wählen, wenn er in seinem gewohnten Kreise bleibt, als sich in der Menge verliert. Verwickelung ist nicht zu fürchten. Sie wäre es nur dann, wenn man die Stände und Corporationen vervielfältigte. Allein hier hat man bloß Adel, Grundeigenthümer und Städter aufgestellt, und nur in wenigen großen Städten theilten sich die einzelnen Corporationen, und

dort auch sie nur in sehr einfache Massen. Diese städtischen Corporationen müssen auch nicht in ihrer Wahl auf sich selbst beschränkt seyn, sondern eine qualifizirte, aber sonst beliebige, Person aus der Stadt oder bei kleinen aus dem Distrikt überhaupt wählen können. Insofern hier die Wahl auf den Stand beschränkt ist, werden unter Ständen nur die drei großen Abtheilungen: Landmann, Städter und Adel verstanden. Wo die Einwohner einer Stadt zu wenig zahlreich sind, um eine eigene Wahlversammlung auszumachen, versteht es sich ohnehin, daß sie, selbst auch als Wählende, sich mit dem platten Lande des Distrikts vereinigen müssen.

§. 139.

Der dritte Grundsatz endlich ist, daß die Wahlen, ohne Mittelstufen geschehen müssen. Dies ist in Herrn von Vincke's Aufsatze sehr gut auseinander gesetzt. In der That liegt etwas durchaus Unnatürliches darin, die Wählenden erst wieder Wähler wählen zu lassen. Das Erste ist doch, wenn man gute Wahlen fordert, daß man sich in den Sinn der Wählenden versetzt, und sich fragt, was diese sich bei der Wahl denken sollen? Nun kann auch ein beschränkter Kopf gewissermaßen beurtheilen, ob Cajus oder Titius vernünftig handeln und sprechen wird. Er hat ihn doch im Privatleben und in den örtlichen Verhältnissen handeln sehen und sprechen hören, er kennt seinen Charakter, seine Verbindungen, sein persönliches Interesse. Dagegen zu beurtheilen, ob Cajus oder Titius eine vernünftige oder unvernünftige Wahl machen wird? ist genau genommen, auch dem Klügsten und Umsichtigsten unmöglich, und auf alle Fälle ungleich schwieriger. Denn es setzt, wenn es nur mit einiger Vernunft gemacht werden soll, die 2fache Ueberlegung voraus, einmal auf welche Person wohl die Wahl von Cajus und Titius, nach der Art ihrer Verbindungen, Meinungen, In-

teressen fallen wird? und zweitens ob diese Personen nützliche Deputirte seyn werden?

§. 140.

Dies muß jedem auf den ersten Anblick einleuchten. Die Vertheidiger der Zwischenstufen bei Wahlen haben daher auch nur gewöhnlich zwei Gründe: zu zahlreiche Wahlversammlungen zu vermeiden, und von Seiten der Regierung zu versuchen, die Wahlen nach ihren Absichten zu leiten, was bei einer kleinen Anzahl von Wählern leichter erscheint. Das Leiten der Wahlen durch die Regierung, wenn es einen andern Zweck hat, als wahre Intriguen der Beamten zu verhindern, durch welche die Wählenden irregeführt werden, ist überhaupt eine mißliche Sache, deren sich eine starke und billige Regierung besser enthält. Auch mit der größesten Vorsicht unternommen, bringt es leicht ganz andere, als die beabsichtigten Resultate hervor, und so wie es ein nothwendiges Uebel da seyn mag, wo einmal Parteigeist entschieden herrscht, so befördert es denselben unausbleiblich. Daß die Wahlversammlungen allzu zahlreich seyn sollten, wird nicht überall eintreten, da es vom Steuersatz und mithin vom Wohlstande der Provinzen abhängt. Wo die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für die Zahl der Wähler, um sie noch füglich in Eine und dieselbe Versammlung zu vereinigen, zu klein wäre, was bei den Abgeordneten für die allgemeinen Stände leicht der Fall seyn dürfte, da könnte man eine doppelte Anzahl wählen und hernach das Loos entscheiden lassen, wer von den Gewählten Abgeordneter oder Suppleant seyn sollte. Auf diese Weise könnte zwar der Zufall die Ausübung des Wahlrechts eines Distrikts fruchtlos machen, aber die Bewohner desselben selbst würden vermuthlich dies einem so mittelbaren Wahlrecht, als das Volk beim System der Zwischenstufen ausübt, vorziehen. Daß Suppleants gewählt werden, ist, um die Wahlen nicht zu unregelmäßigen Zeiten nöthig zu

machen, an sich rathsam. Wenn es ihrer aber geben soll, so hätte die erwähnte Einrichtung auch den Vorzug, daß, da man nicht vorher wüßte, wer Suppleant, wer Abgeordneter seyn würde? die Wahl beider mit größerem Ernst geschähe, was, so wie bestimmt zum Suppleiren gewählt wird, leicht mangeln kann. Die Unbequemlichkeiten bei selbst sehr zahlreichen Versammlungen zu vermeiden, giebt es übrigens ein sehr einfaches Mittel. Man eröffne Register, man lade jeden Wähler ein, seine Stimme einzuschreiben, so ist keine Versammlung, kein Tumult, die Wähler kommen nach einander, ihre große Anzahl macht nur das Geschäft länger. So ist es eigentlich in England. Die wahren Wähler kommen und gehen; die bleibenden, die Redner, die bei uns billig wegfallen, Zuhörenden sind ganz andere und nicht mitwählende Personen. Alle tumultuarische Auftritte kommen größtentheils von diesen, welche von den Bewerbern angehetzt werden, her.

§. 141.

Da die Wähler, als Zwischenstufe, aus einer Klasse mit höherem Steuersatze genommen zu werden pflegen, so wird dies noch gewöhnlich, als ein Vorzug dieses Systems angeführt. Aber es wäre dann viel besser, die Scheinwahl des in erster Stufe wählenden Volkes aufzuheben, und den Steuersatz der Wähler zweiter Stufe zum Wahlerforderniß überhanpt zu machen. Da aber dieser wieder zu hoch seyn dürfte, so wird es am besten seyn, ihn zwischen demjenigen zu nehmen, den man beiden Stufen anweisen würde.

§. 142.

Der Aufsatz des Hr. v. Vincke fordert eine höhere Stimmqualifikation zur Wahl der Abgeordneten zu den Landständen, als zur Wahl der Gemeinevertreter; und gewiß mit Recht. Nicht jeder Bauer, welcher seinen Schulzen mitzuwählen das Recht hat, kann an Wahlen zu Landständen Theil nehmen.

Ob man einen solchen Unterschied aber auch in den Wahlen zu Provinzial- und zu allgemeinen Ständen zulassen könnte? ist zweifelhaft. An sich wäre es nicht unnatürlich. Es gehört eine Lage dazu, die weitern Umblick gestattet, um diejenigen aufzufinden, welche das Wohl des Staats, als die, welche das Wohl der Provinz berathen sollen. In der Provinz kennt ziemlich jeder jedes genauer. Indeß könnte ein solcher Unterschied doch eine Eifersucht und einen Neid zwischen den beiden Klassen der Landstände erregen, die vermieden werden müssen.

§. 143.

Die Erneuerung der ständischen Versammlung auf einmal scheint der theilweisen Erneuerung vorzuziehen. Jede Amtskorporation nimmt leicht mit der Zeit die Wendung, einseitige Maximen und ihre Gemächlichkeit den Rücksichten des allgemeinen Wohls beizumischen. Bei der theilweisen Erneuerung kann nun die kleinere hinzutretende Masse nicht leicht die größere aus ihrem Schwerpunkte wirklich verrücken. Sie folgt ihr daher, oder schüttelt und rüttelt sie bloß, woraus unnützes Spalten und Streiten entsteht.

§. 144.

Ob aber die Wahlen für die Provinzial- und allgemeinen Stände auf ein Mal oder zu verschiedenen Epochen geschehen sollen? ist eine andre Frage. Das erste Mal wäre das Erstere kaum möglich. Denn man wird die Provinzial-Stände vor den allgemeinen in Thätigkeit setzen, und es würde unzweckmäßig seyn, Abgeordnete lange vor der Zeit zu wählen, wo sie sich zu versammeln bestimmt sind. Ueberhaupt aber scheinen verschiedene Epochen besser. Wenn die Wahlen nur alle 7 bis 8 Jahre vorkommen, so erscheinen sie wie außerordentliche Energie des Volks, wie man sie denn mit wiederkehrenden Fiebern verglichen hat. Es ist daher besser, ihnen durch öftere Wiederholung den Charakter gewöhnlicher, bürgerlicher Akte zu geben.

Darum dürfte aber die Dauer der Funktion der Abgeordneten nicht abgekürzt werden, sondern würde sehr angemessen auf 7 bis 8 Jahre gestellt. Denn dies hat nicht die Absicht, die Wahlen seltener zu machen, sondern nur die, daß die Abgeordneten sich besser in ihr Geschäft hinein arbeiten und dasselbe nicht eben verlassen sollen, wenn sie anfangen, dessen am meisten mächtig zu seyn.

§. 145.

Daß die ehemaligen Abgeordneten, ohne alle Beschränkung, aufs Neue wählbar sind, versteht sich von selbst.

§. 146.

Den Wahlen dürfte keine Oeffentlichkeit gegeben werden. Das Wahlgeschäft hängt zu nahe mit Persönlichkeiten zusammen, als daß es eine andere ertragen könnte, als die, daß die Bewerber natürlich vorher bekannt wären, und daß ihre Brauchbarkeit oder Untüchtigkeit, da sie sich selbst auf die Bühne stellen, natürlich dem öffentlichen Urtheil ausgesetzt blieben. In England würde zwar allerdings die Unabhängigkeit der Wahlen, ohne die Gegenwart des nicht wählenden Volks, sehr große Gefahr laufen. Allein dies leidet auf uns gar keine Anwendung. Es entspringt nur daher, daß dort einmal zwei bestimmte Parteien, die ministerielle und die Opposition, gegen einander überstehen, und sich um so dreister bekämpfen, weil sie wissen, daß sie weder die Absicht, noch die Macht haben, einander eigentlich zu vernichten. Da nun das Ministerium doch über sehr große Streitmittel gebieten kann, so muß, um das Gleichgewicht herzustellen, Alles aufgeboten werden, was die öffentliche Meinung repräsentiren und ihr Stärke verleihen kann.

III.
Stufenweiser Gang, die landständische Verfassung in Thätigkeit zu bringen.

§. 147.

Es ist hier von einem doppelten Gange die Rede, von dem der wirklichen, aber allmähligen Einführung, und von dem der diese Einführung einleitenden obersten Behörde.

1.

§. 148.

Den Gang der Einführung bestimmt alles bisher Entwikkelte von selbst.

Eine Städteordnung ist vorhanden.

Nun müßte eine Gemeineordnung für das platte Land folgen;
dann müßten die Kreisbehörden gebildet werden;
darauf die Provinzial-Stände zusammentreten;
endlich den Schlußstein die allgemeinen ausmachen.

§. 149.

Es wäre durchaus nicht nothwendig die Provinzial-Stände durch die ganze Monarchie auf einmal in Wirksamkeit zu setzen. Man müßte nach überall hin zugleich einleitend arbeiten, allein wenn das Gebäude an einer Stelle eher zu Stande kommt, als an einer andern, brauchte man auf diese nicht zu warten. Die Rheinprovinzen und Westphalen würden am meisten für die Beschleunigung zu berücksichtigen seyn, weil jetzt keine Stände dort vorhanden sind, und doch in einem Theile die Erinnerung an ehemalige, und in einem andern ein unbestimmtes Streben darnach lebhaft ist.

§. 150.

Daß man bei Provinzial-Ständen stehen bleiben, oder die allgemeinen auch nur sehr langsam auf sie könne folgen lassen,

dürfte schwer durchzuführen seyn. Man kann nicht sagen, daß eine Monarchie eine ständische Verfassung hat, wenn es nur in den Provinzen Stände giebt. Die unausbleibliche Folge davon ist alsdann, daß die allgemeinen Staatsmaßregeln ohne allen Einfluß ständischer Verfassung fortgehen, oder, was noch schlimmer ist, durch bloße Provinzialverfassungen eine schiefe und schädliche erhalten. Zugleich würde, da es an einem Mittelpunkt fehlte, eine entschiedene Trennung der Provinzen erfolgen. Vermuthlich würde aber noch eine ganz andere und noch weit verderblichere Erscheinung hervortreten, wenn man auch in den Provinzen nur ahndete, daß die Regierung es mit einer allgemeinen Versammlung nicht ernsthaft meinte. Die Provinzial-Versammlungen würden nemlich versuchen, sich an die Stelle der Centralversammlung zu setzen. Unter dem Vorwande der Beurtheilung eines Gesetzentwurfes aus dem Standpunkte des provinziellen Interesses, und bei Gelegenheit der Beschwerden würden sie ganz allgemeine Einwendungen und Vorschläge an die Stellen solcher setzen, die nur ihre besondere Verhältnisse beträfen; sie würden ferner öffentlich, oder geheim mit einander in Verbindung treten; und die Regierung würde in Neckereien hierüber, in polizeiliche Maßregeln und in Entgegenwirken, das alles gute Streben vereitelte, verwickelt werden. Nur wenn beide in Beziehung auf einander gebildet werden, und in dem gleichen Geiste in Wirksamkeit treten, ist von ihnen Heil zu erwarten. Im entgegengesetzten Falle hat die Regierung nur Ein und höchst trauriges, bei uns selbst kaum mögliches Mittel, nemlich das, die verschiedenen Provinzen als eben so viel verschiedene Staaten zu behandeln, wie Oesterreich thut. Höchstens ließe sich von Preußischer Seite dies mit den westlichen und östlichen Provinzen versuchen, hieße aber immer die Kraft und Einheit der Monarchie unwiederbringlich schwächen und stören.

§. 151.

Dagegen ist es selbst nothwendig, daß die Provinzialverfassungen um einige Zeit der allgemeinen vorangehen. Die Nation muß sich erst einen anschaulichen Begriff von einem so geeigneten Geschäft erwerben, und viele Dinge müssen erst in den Provinzen vorbereitet werden, um als allgemeine Gesetz-Entwürfe an die allgemeine Versammlung gebracht werden zu können. Inzwischen gewinnt auch die Verwaltung Zeit in einer festeren Lage den Ständen gegenüberzustehen.

§. 152.

Innerhalb zwei Jahren, nach Vollendung der Provinzial-Verfassung, aber müßte die allgemeine Versammlung aufs Höchste auf jeden Fall zusammenberufen werden, und indeß müßte Alles den festen Willen beurkunden, sie in Wirksamkeit zu setzen. Gewännen die ständischen Einrichtungen einen glücklichen Gang, so müßten im Jahre 1820, höchstens 1821, die ständischen Versammlungen in allen Provinzen gebildet seyn, und im Jahre 1822, höchstens 1823, die allgemeine Zusammenberufung auf sie folgen. Kann man noch mehr beschleunigen, so ist es gewiß besser, aber dieser Zeitraum scheint, wenn er gut angewendet wird, vollkommen hinlänglich, jede Art von Uebereilung zu verhindern.

§. 153.

Zugleich mit der Einrichtung der Provinzial-Stände würde es nothwendig seyn, alle zur Verfassung gehörende organische Gesetze, besonders in so fern sie die Person, das Eigenthum, und den ungestörten Lauf der Gerechtigkeit sichern, zu ertheilen, so daß an der ganzen Verfassung nur die Zusammenberufung der allgemeinen Ständeversammlung fehlte. Auch die Preßfreiheit müßte alsdann ihre Bestimmung erhalten. Vorher, und ehe in den ständischen Versammlungen der öffentlichen Meinung ein geeigneter Weg sich zu äußern gegeben ist, so daß die

Stimme des angreifenden Schriftstellers nicht die allein hörbare bleibt, liegt in dem Bemühen, Preßfreiheit zu gründen, immer etwas Steifes und Unzusammenhängendes. Allein auch bis dahin muß man vernünftige Oeffentlichkeit auf jede Weise befördern; auch dürfte es in dieser Zwischenzeit wohl rathsam seyn, einzelnen Schriftstellern völlige Censurlosigkeit zu gestatten, um sie nach und nach zu gewöhnen, sich von selbst in gehörige Schranken zu halten.

2.

§. 154.

Bei dem Gange der leitenden Behörde hat man vorzüglich drei Regeln streng zu beobachten:

1) nicht mit ganzen Entwürfen, sondern mit Aufstellung von Grundsätzen, und Vorzeichnung des Plans im Ganzen anzufangen, und so vom Allgemeinen zum Besondern durch allmählige Weiterbestimmung des vorher unbestimmt Gelassenen vorzuschreiten.

Auf diese Weise kann selbst über die wichtigsten Fragen Unschlüssigkeit und Ungewißheit vermindert werden, indem der einmal festgestellte Grundsatz von selbst die Diskussion in das gehörige Geleis einleitet, aus dem sie nicht ferner weichen kann;

2) ja die Einmischung individueller Meinungen, Vorlieben und Systeme dadurch zu verhindern, daß man nicht Einem oder mehreren einzelnen Köpfen einen zu großen Einfluß auf die Arbeit verstattet, sondern sie mehr aus den Ansichten vieler Einsichtsvollen hervorgehen läßt.

Dabei muß aber natürlich Ein Individuum den Gang der Diskussion in seinen Händen haben, bei jedem Schritte die Richtung und Länge des Weges zum Ziel überschlagen, und dafür einstehen, daß man sich nicht auf fruchtlosen Umwegen verirre oder Inconsequenzen und Widersprüche begehe;

3) nichts von allem demjenigen, was örtlich faktische Ver-

hältnisse betrifft, definitiv festzusetzen, ohne diejenigen darüber gehört zu haben, die von diesen Verhältnissen einen nicht bloß aus Büchern und Acten, sondern aus dem Leben geschöpften Begriff besitzen.

Es ist nichts so furchtbar, als das Niederschlagen des örtlich vielleicht sehr heilsam, oder wenigstens sehr harmlos, und dadurch die Gemüther in der nöthigen Ruhe erhaltend Bestehenden durch Aussprüche aus dem Mittelpunkt. Nichts bringt die Provinzen mit Recht so sehr auf, nichts macht alle Einrichtungen so hohl und leer, und vervielfacht zugleich so das Uebel, das es stiftet, weil nichts so leicht ist, als ohne Sachkenntniß nach allgemeinen Ideen zu regieren.

§. 155.

Hiernach wäre nun der natürliche Gang folgender:

commissarische Berathung nach Vorschlägen der für dies Geschäft gesetzten Behörde;

Prüfung der Resultate derselben, wo sie einzelne Provinzen betreffen, durch die Provinzialbehörden mit Zuziehung sachkundiger, und mit den einzelnen Verhältnissen bekannter Männer;

darauf Berathung im Staatsrath.

§. 156.

Da aber die gesammte Verfassung aus vielen einzelnen Stücken besteht, so müßte auch, nur immer mit gehöriger Nachweisung des Zusammenhanges, die Berathung getrennt seyn, und selbst die Einführung einzeln und nach und nach geschehen, wodurch Zeit gewonnen würde, ohne daß man, wenn der Plan ordentlich angelegt wäre, Gefahr liefe, das schon in die Wirklichkeit Uebergegangene wieder verändern zu müssen.

§. 157.

Um der Erfahrung ihr Recht und der fortschreitenden Entwickelung der Institute aus sich selbst Spielraum zu lassen,

müßte man nicht bei den einzelnen Bestimmungen in großes Detail eingehen, auch manches gewissermaßen Gleichgültige nicht fest, als Gesetz, sondern nur als einen der Abänderung unterworfenen reglementarischen Theil hinstellen. Dies ist in Herrn v. Vincke's Aufsatz sehr richtig bemerkt, obgleich die Fassung dieser Stelle auf der andern Seite besorgen läßt, daß dort der ersten Organisation zu wenig Bestimmtheit und Festigkeit gelassen ist. Dies könnte noch schädlicher, als der entgegengesetzte Fehler wirken. Das Wesentliche und Charakteristische an der Form muß fest und unwiederruflich dastehen.

Humboldt.

Stein an Humboldt.

Bemerkungen zu dem Aufsatz des Hrn. Staats-Ministers von Humboldt über Ständische Verfassung.

Frankfurt, den 25. Februar 1819.

Bei denen Betrachtungen über Bildung Ständischer Verfassung in der Preußischen Monarchie, gehe ich von der Voraussetzung aus, und bin von der Ueberzeugung innig durchdrungen, daß die Bewohner dieses Landes

verständige, geschäftsfähige, durch ein vorhergegangenes geschichtliches Leben geprüfte, treue, tapfere, fromme und besonnene Menschen sind,

daß ihre Mehrzahl aus großen, mittleren und kleinen Grund-Eigenthümern besteht, deren Sitten durch die Beschäftigung des Landlebens, und die Mittelmäßigkeit ihres Vermögens einfach und rein erhalten werden,

daß endlich Unsittlichkeit, leichtsinnige Neuerungssucht, leidenschaftliches Jagen nach Genuß und Reichthum unter diesem Volk nicht überwiegend und herrschend seyen.

Jene Tugenden der Treue, Besonnenheit, Geduld im Leiden, Muth in Gefahren haben sich bewiesen und bewährt, in den neuesten Zeiten insbesondere

während der Besetzung des Landes durch die Feinde im

Jahr 1806, wo die Regierung vom November bis im July gänzlich aufgelöſ't war, und Städte, Provinzen durch ihre eigene Vorſteher, abgeriſſen vom Oberhaupt des Staats, ſich verwalteten, alles duldeten und alles thaten, um den geliebten alten Herrſcher=Stamm zu erhalten;

wo es gerade die Mehrzahl der Staatsbeamten war, die ſich in die neue Ordnung der Dinge zu fügen und ihren Gehalt zu retten eilte, zum evidenten Beweiß, daß wahre Anhänglichkeit an Staat in der Bruſt des angeſeſſenen Bürgers, weniger in der des beſoldeten Miethlings, feſt und unerſchütterlich ruht.

Iſt man von der Wahrheit des über den ſittlichen und intellectuellen Zuſtand des Volks Geſagten, deſſen innere politiſche Einrichtungen geordnet werden ſollen, überzeugt, ſo wird man mit Vertrauen und Beruhigung das Geſchäft beginnen, und mit Unwillen die Eingebungen zurückſtoßen derer, die, es ſey aus welchem Grund es wolle, Mißtrauen einzuflößen ſich beſtreben; man wird mit Gewißheit von den Ständiſchen Einrichtungen die Erreichung der Sect. I. §. 3. 4. 5. ſo richtig angegebenen Zwecke erwarten dürfen.

§. 8. Die ältere Einrichtung der Verwaltungs=Behörden ſicherte gegen übereilte und durchgreifende Entſchlüſſe — ein Geſetz erforderte, ſo lange ſie beſtanden, die

Vorbereitung durch die Behörden, von denen es unmittelbar ausging;

die Prüfung durch die Geſetz=Commiſſion;

die Uebereinſtimmung des General = Directoriums, mit dem ſelbſtſtändigen unabhängigen Juſtiz=Miniſterium;

und die Genehmigung des Königs.

Nach der neuen Verfaſſung vom J. 1810 vereinigte ſich alles in den Händen eines einzelnen Mannes des Staats=Canzlers, der die Genehmigung des Königs nachſuchte; gegenwärtig iſt

zwar das Institut des Staats-Raths gebildet, das abermals von der Willkühr des Staats-Canzlers bey dem Vorlegen an jenen, und dem Vortrag bey dem König abhängig gemacht wird.

Es ist allerdings gut, daß die Verwaltung Stärke und Einheit habe, dann muß aber auch eine Einrichtung getroffen werden, um der Gesetzgebung Weisheit, Besonnenheit, Sachkenntniß zu verbürgen, und gegen Leichtsinn, Uebereilung, seichte Systems- und Neuerungssucht zu sichern.

§. 9. Die pragmatische Sanctionen, welche in mehreren deutschen Staaten die Staatsdiener mit zärtlicher Sorgfalt für das theure Ich, construirten, während sie mit unerbittlicher Strenge alle übrigen Classen der Einwohner imponirten, conscribirten, regulirten, centralisirten u. s. w., steigerten unmäßig die Verwaltungskosten durch Gehälter und Pensionen, lähmten die Verwaltung, und verwandelten die Stellen der Staatsdiener in Pfründen.

Die Stellen der Richter seyen inamovibel, alle übrigen aber amovibel nach dem Ermessen des Ministers und nach vorhergegangenem summarischen Verfahren.

Diese und die Präsidenten nach dem Willen des Regenten.

Auf Pensionen geben nicht Dienstjahre, sondern Altersschwäche oder Krankheit Anspruch.

§. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. ist ganz vortreflich gedacht und gesagt.

§. 22. Durch Bildung einer gut eingerichteten Repräsentativen Verfassung gewinnt der Regent eines treuen und gescheuten Volks an Macht — denn er eignet sich alle geistigen und physischen Kräfte desselben an, wird durch diese erleuchtet und gestärkt, statt daß er gegenwärtig, wo er nur durch Beamte herrscht, überall bey den Regierten auf Lauigkeit, oft auf Abneigung, selbst auf Antagonism stößt, und bey seinen Beamten nur wenig Unterstützung gegen die öffentliche Meynung findet,

die gar zu geneigt sind, mit dieser auf seine Unkosten sich zu vertragen.

Selbstregieren ist nur das Loos sehr seltener Regenten; diese finden aber auch bey einer repräsentativen Verfassung in sich und in der Güte ihrer Absichten, Mittel, wie die Geschichte lehrt, ihre Entschlüsse in das Leben zu bringen. Aber auch kräftige selbständige Autocraten regierten nur in wenigen einzelnen Fällen nach selbst eigenen Ansichten, gewöhnlich nach denen ihrer Staatsbehörden, die sie sich zu leiten begnügten, und nach Formen und Maximen, die sie vorfanden. Auf Friedrich den Großen und Joseph II. ist das Gesagte anwendbar: der erstere war weit entfernt von willkührlichem Umformen des vorgefundenen, welches mir zu erweisen leicht seyn würde; indem der letztere hingegen sich seiner regsamen unruhigen Neuerungssucht überließ, so zwang ihn der allgemeine Unwille, viele seiner Entwürfe zurückzunehmen, die er mit Mäßigung, und mit Schonung der herkömmlichen Formen und ihrer Verbesserung, nach dem Urtheil, welches sehr verständige Männer im Oesterreichischen öfters gegen mich äusserten, würde ausgeführt haben.

Ich glaube ferner behaupten zu können, daß gerade im Preußischen Staat der Regent am wenigsten von einer wilden muthwilligen Opposition zu fürchten habe, denn abgesehen von der Bürgschaft, welche der in den neuesten Crisen erprobte Volkscharakter giebt, so liegt doch wohl dem gemeinsten Grad des Menschenverstandes der Gedanke sehr nahe, daß alles was die Regierung in eine gefährliche Lage bringen könnte, die National-Unabhängigkeit bedrohen, und zur Einmischung Fremder in das Innere Veranlassung geben würde.

§. 24 und 29. Denn würde die Ständische Behörde ein bloßer Erhaltungs-Senat, Senat conservateur, eine Art von po-

litischem Cassations-Hof, unbequem für die Regierung, wenig nützlich dem Volk, da ihr Beruf nur negativ ist.

§. 31. Einer Versammlung, die auf das Rathgeben beschränkt ist, fehlt es an Selbständigkeit und an Würde — in ihrem Ansehen wird daher die Regierung, wenn auch der gegebene Rath der genommenen Maasregel beyfällig ist, in der öffentlichen Meynung nicht die kräftige Stütze finden, die sie in der freywilligen Zustimmung eines selbständigen repräsentativen Körpers findet. So waren die Notablen in Frankreich, und die sogenannten Repräsentanten, die bei verschiedenen Veranlassungen der Staats-Canzler berief, todtgebohrne Surrogate vom Tüchtigen und Wahren, ein Spott des Volks. — Die rathgebende Versammlung wird ferner geneigt seyn, nach Maasgabe der von außen einwirkenden Umstände entweder mit Lauigkeit zu handeln, oder sich allen Verirrungen im Tadeln und Vorschlagen zu überlassen, welchen sie sich ohne allen Nachtheil für das Ganze muthwillig überlassen darf, da sie für die auf ihre Berathung genommenen Beschlüsse nicht verantwortlich ist. Handelt sie in einem Geist wilder muthwilliger Opposition, so geschieht es, wenn kräftige und kühne Männer sie beherrschen, und dann steht ein mißleiteter, in keinen Schranken sich haltender Körper dem Ministerio gegenüber, drängt ihm entweder andere, dem Verlangen der Nation gemäßere Attributionen, ab, oder verbreitet in ihr allgemeinen Unwillen, der, wenn er auch nicht zur Anarchie führt, immer höchst verderblich ist.

Die Bildung eines berathenden Körpers steht im Widerspruch mit den Preußischen Abstimmungen in Wien, und mit denen vorständigen Erwartungen, die das Edict Juny 1815 im Preußischen Volk und in ganz Deutschland erregt hat.

Es würde den König in der öffentlichen Meynung in Deutschland tief unter Baiern u. s. w. setzen, und seinen Einfluß folglich vermindern, da er weit mehr Ursache hat, auf die

Liebe und Tüchtigkeit seines Volks ohnbedingt zu vertrauen, als irgend ein anderer Deutscher Regent, und die Gründe würde er nicht anführen können, womit Oesterreich seine Scheinverfassungen allenfalls zu entschuldigen vermag, die geringere Cultur der Volksmasse, die Zusammensetzungen aus fremdartigen Elementen, die geringe Zahl der Deutschen in ihr, die anerkannte Neigung einiger Bestandtheile des Reichs, z. B. Italiäner, Gallizier sich loszureißen.

Mit einem Wort, ein berathender Ständischer Körper ist entweder eine inerte Masse, oder ein turbulenter Haufe, der in das Blaue hinschwäzt, ohne Würde, ohne Achtung; er wird niemanden befriedigen, und vom Ein- und Ausland einstimmig getadelt werden. Ist nun diese Einrichtung gleich in ihrer Entstehung verrufen, so wird auch die Theilnahme an ihr kein Ziel des Strebens des edlern und besseren Theils der Nation und die ganze Verfassung nicht geeignet seyn:

„dahin zu führen (§. 15.) dem Staat in der erhöhten „sittlichen Kraft der Nation und ihrem belebten und zweckmäßig „geleiteten Antheil an ihren Angelegenheiten, eine größere „Stütze und dadurch eine sichrere Bürgschaft seiner Erhaltung „nach außen, und seiner innern fortschreitenden Entwickelung „zu verschaffen."

§. 36. Nach diesem §. soll die Initiative der Gesetzvorschläge allein der Regierung zustehen — ich würde sie ohne alles Bedenken dem Gesetzgebenden Körper auch mittheilen; er erhält sie dennoch, nur in anderer etwas beengterer Form, indem ihm das Recht der Beschwerdeführung zusteht, und auf keine Art genommen werden kann. Denn es ist nicht schwierig, alle Vorschläge zu neuen Gesetzen, oder zu Abänderung alter, in Form einer Beschwerde gegen das Vorhandene, oder über das Unterbliebene, und mit Recht erwartete vorzutragen — man gewinnt also gar nichts dabei, wenn man der Regierung

die Initiative vorbehält, und beweis't nur Mißtrauen und Aengstlichkeit; Furcht erzeugt aber weder Achtung noch Vertrauen.

§. 37. Die Regel, daß die Verwilligung der Abgaben nur auf die Dauer eines Jahres geschehen kann, wird als ein Mittel betrachtet, um die Gewißheit der periodischen Einberufung der Stände zu erlangen. Das Beyspiel der Churhessischen Regierung beweis't, daß eine sparsame, mit denen geschehenen Verwilligungen haushälterisch auskommende Regierung, die sich aller Neuerungen enthält, und nach denen bestehenden Gesetzen verwaltet, mit allem Schein des Rechtes die Einberufung der Stände unterlassen kann. Dieß Betragen vernichtet mittelbarerweise das Institut der Stände, das man auf andere Art sichern muß. In dieser Absicht hat man die Einrichtung getroffen, die Dauer der Abgaben an die Einberufung der Stände zu knüpfen; Nachtheile entstehen hieraus nicht, denn wie könnte eine Ständeversammlung es wagen, durch vorenthaltene Verwilligung des gewöhnlich Nothwendigen, den Gang des Staatshaushalts zu zerrütten, mit dessen ruhigem Fortgang das Interesse der Nation auf so mannigfaltige Weise innig verbunden ist. Für die Finanzen ist diese Vorschrift unschädlich, für die Versammlung der Stände eine Bürgschaft.

§. 42. Die Verantwortlichkeit der Minister sieht man als eine nothwendige Folge ihrer Pflicht an, nach den Grundsätzen der Verfassung zu verwalten, sie aufrecht zu erhalten, und ihrer Abhängigkeit von den sämmtlichen Verfassungsmässigen Autoritäten. Der Gegenstand der von den Ständen gegen sie geführten Beschwerden, kann entweder Malversation oder Eingriffe in die Verfassung betreffen, gemeine Verbrechen oder politische Vergehen — und es muß die Form und Feyerlichkeit des Verfahrens, die Zusammensetzung und das Gewicht des Gerichtshofes, die Minister gegen factiöse oder leichtsinnige Anklagen und parteyische Entscheidungen schützen.

Um über die Sache gründlich zu urtheilen, müßte man die Fälle, wo in den verschiedenen Staaten gerichtliche Verfahren gegen die höchsten Staatsbeamten eröffnet worden, und die Meynungen der großen practischen Staatsmänner über diese Fälle zu Rathe ziehen, und darnach sich Regeln abstrahiren.

Allerdings fiel Strafford durch ein ungerechtes, durch Volkstumulte abgedrungenes Urtheil des Oberhauses, aber wie manche Staatsbeamte bluteten durch Gewaltstreiche herrschsüchtiger oder den Einfluß der Ränke nichtswürdiger im Dunkeln schleichender, auf den Regenten Einfluß habender Männer.

§. 46. Crayßvorsteher sind allerdings hinreichend, sie besorgen die Angelegenheiten des Crayßes.

§. 47. 48. 49. 50. 51 — 54. ganz unstreitig richtig und klar.

§. 55. Der Landrath ist das Organ der Regierung bey der Verwaltung des Crayßes, und dessen Vorsteher — er soll um seine Bestimmung zu erfüllen, eine genaue Kenntniß der Oertlichkeit und Persönlichkeit seines Crayßes besitzen.

Daher wird es wesentlich nothwendig die Regel festzusetzen: daß der Landrath aus dem Crayß, und wenigstens aus der Provinz und dem Regierungsbezirk gewählt werde, da die Anstellung ganz fremder, in entfernten Gegenden der Monarchie einheimischer, große Nachtheile und ein großes Mißvergnügen verursacht haben. Ich sage gewählt, denn dieses sichert das Vertrauen, und bringt in das Verhältniß des Beamten gegen seine Amtseingesessenen Milde; die Wahl der Landräthe war auch in der Preußischen Monarchie herkömmlich, sie geschah sonst vom Adel, und aus dem Adel; man würde jetzt von den Landständen drei Subjecte aus den Eingesessenen wählen, und der Regierung zur Auswahl, dem König zur Genehmigung vorschlagen lassen.

Dadurch, daß man das Gemeindewesen in allen seinen

Abstufungen zweckmäßig ordnet, wird der Geschäftscrayß der Landräthe vereinfacht, und man kann daher in vielen Fällen die Crayße vergrößern.

ad §. 57. Angesessen mit Vermögen, wohin denn auch das Industrielle Vermögen gehört — die Preußische Städte-Ordnung enthält hierüber schon Bestimmungen. Dem Inhalt des §. 58. trete ich bey, nur in Ansehung der Zünfte bemerke ich, daß ihre Wiederherstellung (mit Beseitigung aller Handwerks-Mißbräuche), als einer Erziehungs-Anstalt zur Zucht und Gehorsam des Lehrlings und Gesellen, als einer Unterrichts-Anstalt zur Erlangung tüchtiger und gründlicher Kenntniße des Handwerks, und Fertigkeit in seiner Ausübung, als eines Verhinderungsmittels des leichtsinnigen Ansiedelns und frühzeitigen Heurathens, dieser verderblichen Wurzel der Entstehung eines nichtswürdigen, der Gemeinde lästigen, Gesindels, und daß die Aufhebung der ohnbedingten Gewerbefreyheit, des heillosen Patentwesens, dringend nothwendig sind.

§. 59. 60. 61. 62. 63. nichts zu bemerken.

§. 64. 65. 66. Hier wird die Frage aufgeworfen, wie Gemeindeverfassung mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in ein schickliches Verhältniß könne gebracht werden.

Die untersten Behörden wodurch der Staat Polizey und Rechtspflege ausübt sind

entweder von ihm unmittelbar angeordnete Beamte,
oder Municipalitäten,
oder Dominien, Gutsherrn. —

Die erste Einrichtung ist in denen westlichen Provinzen, von der Weser an, bis an die fremde Gränzen, jedoch mit Ausschluß von Thüringen, durch fremde Herrschaft eingeführt, ihren nachtheiligen Folgen will man durch die zweyte abhelfen. Da aber die Gutsherrlichen Rechte in denen Oestlichen Provinzen noch vorhanden sind, so entsteht die Frage, ob sie auf-

zuheben; und durch den ganzen Staat eine durchaus gleichförmige Gemeinde-Verfassung einzuführen sey.

Eine solche Maasregel würde das in vieler Hinsicht wohlthätige Band zwischen Gutsherrn und seinen Angehörigen zerreißen, es wäre eine Umwälzung kein allmäliger Uebergang, der auf eine mildere Art möglich ist, und vervielfältigt die Kosten der Verwaltung die sie zugleich dem Eingesessenen lästiger macht durch eine größere Entfernung des Beamten von seinem Wohnsitz.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit umfaßt Polizey-Verwaltung und Rechtspflege — die letztere ward entweder allein von dem Gerichtshalter, oder von ihm mit Beyhülfe der Dorfgerichte wie in Schlesien ausgeübt.

In wie fern Rechtspflege durch Patrimonial und Dorfgerichte beyzubehalten, will ich Rechtsgelehrten zu entscheiden lassen — meine Erfahrung überzeugt mich daß die in den westlichen Provinzen getroffene Einrichtung, wodurch alle noch so kleine Rechtshändel, die Untersuchung aller Forst- und Feldfrevel selbst der ohnbedeutensten, und die Verrichtung aller und jeder Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, zu einem Richterlichen Verfahren bey dem Bezirksgericht, wo eine inquisitorische Hypotheken-Ordnung vorgeschrieben worden, überwiesen, kostbar, verschleppend und zeitverderbend in einem unerträglichen Grad ist.

Die Gemeinde-Verfassung ließe sich mit den Gutsherrlichen Rechten auf folgende Art vereinigen.

Die Gemeinde wählt ihren Gemeinde-Rath, Dorf-Gericht, Vorsteher, oder was sonst für ein Name gebräuchlich ist; der Gutsherr bestätigt die Wahl, kann aber ohne gute Gründe die Bestätigung nicht verweigern, er ernennt den Schultheiß, zeigt ihn dem Land-Rath an. Das Gemeinde-Vermögen, die Feld-, Dorf- und Waldpolizey, wird vom Dorfgericht, un-

ter dem Vorsitz des Gutsherrn oder seines Bevollmächtigten verwaltet, Strafen bis zu einem gewissen Betrag werden von ihm erkannt — und Vorschriften ertheilt über regelmäßiges Verfahren, und gegen Härte und Willkühr.

Wo das Gutsherrliche Verhältniß in den neuesten Zeiten bestand, aber durch fremde Herrschaft aufgehoben wurde, in den Provinzen zwischen Elbe und Weser, kann es nach der angegebenen Form ohnbedenklich wieder hergestellt werden.

In Westphalen, dem Münsterschen u. s. w. erschienen die Gutsherrn, einzelne Fälle abgerechnet, zwar nicht als Gerichtsherrn aber als Hauptbeerbte auf den Erbentagen — in einigen Gegenden selbst mit Ausschluß der gemeinen Hörigen. — In diesen Provinzen würde also der Bildung einer reinen Gemeinde-Verfassung nichts entgegenstehen, man könnte selbst denen Gutsherrn in Beziehung auf ihr älteres Recht die Befugniß lassen ferner proprio iure an den Verhandlungen der Kirchspielstage, Erbentage, oder wie man die Gemeinde-Versammlung nach Verschiedenheit der Gegend nennt, Theil zu nehmen.

Ueber das Verhältniß der Gemeinde, und des Gutsherrn zu den Crayß-, Landes- und Staatsbehörden erwähne ich nichts.

§. 68. Von der Erhaltung der Bauernhöfe, und der Adlichen Güter in Massen von verhältnißmäßiger Größe, hängt die Erhaltung eines tüchtigen Standes von Landbewohnern ab, auf welchem Wehrhaftigkeit, Sittlichkeit und Tüchtigkeit jeder Art beruht.

Durch gränzenlose Theilbarkeit löſ't sich der Bauernstand in Taglöhner, Gesindel, der Adel aus einem selbständigen Güter-Adel in einen Dienst- und Hofadel auf.

Bey §. 69—71. finde ich nichts zu erinnern.

§. 72—81. stimme ich ohnbedingt bey.

§. 82. Der Adel bildet in der Preußischen Monarchie noch eine zahlreiche Classe von Staatsbürgern im Besitz von

großem Grund-Eigenthum, von vielen bedeutenden Stellen im Staat, in der Mehrzahl der Provinzen noch in Genossenschaft verbunden, — er ist nicht zerstört, verbannt, erschlagen, ausgeplündert, zum großen Leidwesen eines Theils der democratischen Schule; — wollte man ihn gegenwärtig nivelliren und mit der Sense der Gleichheit und Freyheit ihn abmähen, so würde eine zahlreiche Classe gekränkt, mißhandelt und zu einem tiefen Unwillen gereizt — der Glanz des Geldreichthums und der Beamtenwelt würde erhöht, und der Einfluß der Land-Eigenthümer geschwächt. — Mit Recht will der geistvolle Verfasser dem Adel sein politisches Leben erhalten — ihn als Genossenschaft an der Standschaft Theil nehmen lassen.

§. 98. Die Steuerfreyheit des Adels halte ich für ein unhaltbares, und ihm selbst schädliches Vorrecht — er besitzt sie nur in Ostpreußen, Pommern, Chur-Mark, dem Preußischen Theil von Sachsen — welche eine Bevölkerung von

3,658,000 Seelen haben, die ohngefähr $^{33}/_{105}$ ausmachen, oder etwas über einen dritten Theil der ganzen Bevölkerung.

Die §. 99. 101. vorgeschlagenen Erleichterungsmittel scheinen mir sehr angemessen, — auch die §. 100. erwähnte verschiedenen Steuersätze für Adliche und bäuerliche Güter, sind in der verschiedenen Benutzungsart durch beyde Stände, in der Verschiedenheit des Ertrags für jeden derselben, und der ihnen aufliegenden Ausgaben gegründet, auch in Oesterreich, Schlesien u. s. w. angewandt.

§. 102 sq. behandelt die wichtige Frage über die verschiedenen Corporationen in die sich die Grundeigenthümer abtheilen, und die jeder zu ertheilende Stellung im Repräsentativen System.

Durch ganz Deutschland bildeten drey, in wenigen zwey Corporationen den Ständischen Cörper, Geistlichkeit, Adel,

Städte, oder Städte und Adel. Die große Masse der Einwohner war ausgeschlossen, weil die gemeine Freyheit in Hörigkeit untergegangen war, und die frühere Unbedeutenheit mancher nachher blühend gewordenen Städte ihnen die Theilnahme an den Landtagen entzog.

Dieser unvollkommenen Vertretung des Interesse's des Landes soll abgeholfen werden, nicht durch eine neue Schöpfung, die immer gewagt ist, das Interesse und die Rechte vieler kränkt, daher Unwillen veranlaßt, die Erwartungen und Leidenschaften aller erregt, aber nicht befriedigt.

Man will vielmehr aus denen bestehenden, oder aus denen vor wenig Jahren noch vorhandenen denen Erfodernissen der Zeit angemessene Institutionen bilden.

Der Inhalt der allegirten §§. spricht diese Absicht aus, und bezeichnet den Weg wie sie erreicht werden soll. Der Adel bildet eine Corporation, wählt Deputirte zur zweyten Cammer, in der die Abgeordneten der Städte und ländlichen Bewohner erscheinen, und aus einem Theil der Corporation, denen Standesherrn und der höheren Geistlichkeit, wird eine obere Cammer zusammengesetzt. Wende ich diese Ideen auf Westphalen an, so finde ich hier einen tüchtigen Bauernstand, den das Französische Gesetz der Theilbarkeit bis jetzt noch nicht verarmt hat, mehrere wohlhabende Städte, und einen Adel der 5 bis 6 mediatisirte und 50 bis 60 Adliche Familien in sich begreift, unter welchen wohl zwanzig ein jährliches Einkommen zwischen Hunderttausend und 15,000 Thaler besitzen — endlich ein oder zwey Bischöfe und Capitul.

Hier sind die Elemente zur Bildung einer Herrenbank von ppter. 20—25 Mitgliedern, und einer aus 50—60 Mitgliedern bestehenden eine Bevölkerung von 1,074,000 vertretenden Cammer der Abgeordneten.

Diese Zahl wäre vollkommen hinreichend um das Interesse

des Landes in allen seinen Beziehungen zu erkennen, zu berathen und zu vertreten.

In Cleve, Berg und dem Aachenschen Regierungsbezirk ist das bäuerliche Eigenthum von jeher getheilt, weil hier Fränkisch-römisches nicht Sassisches Recht galt, die Veräußerung der Domainen und geistlichen Güter hat aus ihren Käufern eine Classe von Landbewohnern mit großem Landbesitzthum gebildet, hier ist noch ein wohlhabender Adel vorhanden, von dem wohl zwanzig Familien ein Einkommen zwischen 40,000 und 10,000 Thaler besitzen, ferner ein Bißthum und Capitul, eine Universität, bedeutende Handels- und Fabriquen-Städte. — Auch hier sind die Elemente zu denen zwey Cammern vorhanden, um eine Bevölkerung von 1,245,000 Seelen zu vertreten.

Im Trier- und Coblenzer Regierungs-District ist der Adel fast verschwunden, theils erloschen, theils hat er sich entfernt, das ländliche Grundeigenthum ist sehr getheilt, die Städte sind ohne Fabriquen und Handel — und es müßte noch das Besondere dieser Lage und die daraus nothwendig werdende Modificationen näher geprüft und überlegt werden.

§. 116. Die Landstände könnten wo sie als verwaltende Behörden erscheinen, in eine Versammlung sich vereinigen.

§. 117. Diesen Adelshaß hat auf dem linken Rheinufer nicht die Volksmasse, die vielmehr in ihm oft einen Vertreter und Wohlthäter findet, sondern der Haufen democratischer Schwätzer in den Städten.

§. 119. Der Gegenstände der provinziellen Gesetzgebung giebt es doch mehrere z. B. bäuerliche Verhältnisse, denn jedes Land hat seine eigene bäuerliche Verfassung, Gemeinheits- und Markentheilungs-Gesetze, denn diese Verfassung ist in Westphalen verschieden von der jenseits der Elbe geltenden u. s. w.

§. 122. 123. Dieß wären Gegenstände einer Stände-Ordnung, oder einer Vorschrift über den Gang der Ständischen

Verhandlungen. — Materialien dazu findet man in den vorhandenen Reglements, und in Bentham's Tactik der Repräsentativen Versammlungen.

§. 125. 126. Das Recht des Landesherrn Mitglieder auf Lebenslang der Oberen Cammer zu ernennen, giebt ihm ein Mittel auf sie einzuwürken, ohne darum die Zahl ihrer beständigen Mitglieder zu sehr zu vermehren, und die Zahl der Familien des Oberhauses zu sehr zu vervielfältigen — auf der andern Seite muß Sorge getragen werden, daß die Selbständigkeit der Oberen Cammer nicht Gefahr laufe.

§. 129. Ich beziehe mich auf das bei dem §. [37?] geäußerte.

§. 130. Die Theilnahme der Minister an den Verhandlungen der Stände, sowohl bey den Gesetzes-Vorschlägen, als denen Berathungen darüber, ist nothwendig um Einfluß zu erhalten, zu widerlegen, zu unterrichten, und die Freunde der Regierung zu leiten, zu unterstützen, zu belehren.

§. 131. Die jährlichen Versammlungen der Allgemeinen Stände halte ich in einem großen Staat wo es an Materie zu Geschäften besonders in der ersten Zeit nicht fehlen wird, für nöthig, wenigstens müßten die Stände die öftere Einberufung im eintretenden oder vorhergesehenen Fall, begehren können.

§. 133—146. ist ganz vortrefflich.

§. 15[3?]. trete ich unbedingt bey, nur müßte

§. 155. gewisse Hauptgrundsätze festgestellt und allein ihre Anwendung auf das Oertliche der Berathung von Provinzialbehörden und Notablen vorgelegt werden, damit sich diese innerhalb gewisser Gränzen bewegen.

Den Provinzial-Ständen die Wahl der Reichsstände zu überlassen, hätte die nachtheiligen Folgen, daß das Wahlrecht einer sehr geringen Zahl von Wählern anvertraut würde.

Nähme man in jedem Ober-Präsidial-District die Anzahl der Ständischen Collegien zu 70 an, so würde in den 10 Ober-Präsidial-Districten in welche die Monarchie eingetheilt ist, die Zahl der Wähler 700 ausmachen, eine viel zu geringe Zahl, daher wegen der Leichtigkeit einseitiger Verbindungen untereinander, oder eines verderblichen Einflusses von oben, verwerflich.

Diese Siebenhundert würden sich in kleinen Abtheilungen, an von einander entfernten Orten, versammeln, sie wären wieder nach Ständen getrennt, und in Wahl-Körper von 20 bis 30 Personen aufgelös't. —

Stein.

XIV.

Ueber die Regierungs-Instruction d. d. 23. October 1817.

Frankfurt, den 24. März 1819.

Denen Regierungen ist die Verwaltung

aller Landespolicey-Sachen,

und aller das öffentliche Einkommen betreffenden Angelegenheiten

(Instruction d. d. 23. Octb. 1817) anvertraut.

Die ihr zugewiesenen Sachen werden

entweder vom Re- und Correferenten (§. 26. 34.)

oder der ganzen Abtheilung (§. 27. 35.)

oder dem ganzen Collegio (§. 31.)

bearbeitet und entschieden.

In außerordentlichen Fällen kann das Präsidium allein, welches aus 3 Personen besteht und collegialisch ist (nr. 9) unter gewissen Einschränkungen die Sache entscheiden (§. 39. nr. 4. u. §. 40.)

Der Präsident soll jedoch der Mittelpunkt der Regierung seyn (§. 4.). Diese Centralität soll er ausüben

durch Leitung der Vorträge in den Abtheilungen und

im Pleno. — Unsere Regierungen sind durch das Ober-Präsidium verbunden. (Instruction dd. 23. Octb. 1817.)

Diese Behörde führt die Oberaufsicht und Leitung (§. 1. 2.) der Verwaltung aller ihm untergeordneten, jedoch selbstständig bleibenden Regierungen (§. 2. 3.)

indem er die Regierungsbezirke bereis't (§. 3.),
ihren Geschäftsgang untersucht,
ihre Berichte an die Ministerien einsieht. (§. 4.)

Die Fälle, wo die Ober-Präsidenten ohne Ministerial-Genehmigung entscheiden können, sind §. 5. bestimmt, §. 6. §. 8. §. 9.

Sie sind aber von Theilnahme an der Regulirung bäuerlicher Verhältnisse ausgeschlossen (§. 8.) nur dürfen sie von dem Gang derselben Kenntniß nehmen.

§. 10. Periodische Anwesenheit der Ober-Präsidenten in Berlin um über die Verwaltungspläne zu berathen.

Es sind ferner Provinzial-Consistorien angeordnet — (23. Octb. 1817.)

Aufzählung der ihnen beygelegten Geschäfte.

a. In geistlichen Sachen:
als verwaltend §. 2.
als berathend §. 3. 4.

b. In Schul-Sachen:
1. Regierungs-Schul-Concessionen §. 6.
2. Ausschließende Geschäfte der Consistorien.

Endlich sind Medizinal-Collegia (23. Octb. 1817) bestellt als rein wissenschaftliche und technisch rathgebende Behörden für Regierungen und Gerichte.

Dieses wären die Behörden, ihr Geschäftscrayß, ihre Stufenfolge, und es entsteht nun die Frage: was leisten diese Ein-

richtungen nach der Meynung der Geschäftsmänner, welches ist die öffentliche Meynung über ihre Resultate —

Die Dienst-Instructionen erschienen den 23. Octb. 1817 und bereits den 27. Juny 1818 fordert der Architect des papiernen Gebäudes, der Staats-Canzler

die Regierungs-Präsidien auf, Vorschläge zur Vereinfachung des Geschäftsganges, zur Verminderung der Schreiberey und des Personals abzugeben.

Der Ober-Präsident von Motz klagt die neue Dienstordnung an,

„der Schwerfälligkeit, Unbehülflichkeit, Verfehlen des rechten „Zeitpunktes, der Vielschreiberey, des Verlassen des einen „auf den andern, der Uebertragung der Arbeiten auf Subalterne.

Mit dieser Ansicht stimmt die öffentliche Meynung; der ernsthaftere Westphälinger äußert sich mit Unwillen, der Rheinländer spottet, berechnet die Zuläße von Dinte, die Millionen von Bogen die verwandt werden, um ein Heer von Beamten in eine Scheinthätigkeit zu setzen.

Eine Maxime des gemeinen Lebens, die aber auch auf das öffentliche ihre Anwendung findet, ist:

Mit Ruhe, möglichster Umsicht aller Verhältnisse, daher mit Zuziehung mehrerer, zu berathen und zu beschließen.

Das Beschlossene mit Einheit und Kraft auszuführen.

Die Regierungs-Collegien haben aber zwey ganz einander entgegengesetzte Bestimmungen, sie sollen die zur Gesetzgebung vorbereitende Arbeiten vornehmen;

sie sollen verwalten, ohne daß constitutionelle gegen Willkühr der Verwaltung schützende Institutionen vorhanden sind.

Diese Doppelzwecke hat man erreichen und diesem Mangel abhelfen wollen durch die Collegialische Verfassung, konnte aber

die ihr anklebende und von ihr unzertrennliche Fehler, die Herr Präsident von Motz richtig angiebt, nicht vermeiden.

Das sicherste Mittel der Verwaltung Einheit und Kraft zu geben, und sie wohlfeiler zu machen, ist die

1) Bildung constitutioneller Institutionen, im Reich, in denen Provinzen, denen Gemeinden,
2) deren Theilnahme an der Gesetzgebung,
3) ihre Vertretung des Staatsbürgers gegen Beamten-Willkühr,
4) und Uebertragung an sie gewisser Verwaltungszweige.

So lange diese mangeln, so müssen die Verwaltungsbehörden so eingerichtet werden, daß durch Einschränkung ihrer Befugnisse, vervielfältigte wechselseitige Aufsicht, strengere Abhängigkeit von den oberen Behörden, die Verwalteten gegen Willkühr, und der Staat gegen Unterschleife, gesichert werde — hiedurch müssen sie aber nothwendig an Kraft und Würksamkeit verlieren.

Die Provinzial-Verwaltung kann anvertraut werden:

1) einem einzeln stehenden Beamten (Präfecten), der von ihm abhängige selbstgewählte Mitarbeiter hat,
2) oder einem Beamten, dem vom Staat gewählte, geprüfte Rathgeber zur Seite stehen, Departements-Einrichtung,
3) oder einem Collegio unter der Leitung eines Präsidiums.

Die Präfectur ist kräftig, aber willkührlich, einseitig und wandelbar, da mit jedem Präfectenwechsel sich die Ansichten der Verwaltung ändern; seine Mitarbeiter sind mechanische ungebildete, von seiner Laune abhängige Menschen, ohne Bildung, Selbstachtung und Selbständigkeit. —

Die Departements-Einrichtung vereinigt den Vortheil der Collegialischen Einrichtung mit dem der Einheit — gebildete selbständige Beamten berathen, verwalten, selbst unter einem Vorgesetzten, den alle Verantwortlichkeit trifft, der daher mit

größerem Ernst der Geschäfte sich unterzieht, als der Präsident eines Collegii, der einzelne wichtige Geschäfte zur Selbstbearbeitung ausheben kann, ohne durch den Andrang des Gewöhnlichen gestört zu werden — endlich erhalten die Geschäfts-Maximen und der Geschäftsgang eine Stätigkeit, die bey dem einzelnen Präfecten ganz fehlen.

In einem constitutionellen Lande wo eine Bürgschaft gegen Willkühr vorhanden, würde ich der Verwaltung durch Präsidenten, denen ein berathendes Collegium beygeordnet ist, den Vorzug vor den übrigen Arten geben.

Die Fehler der Verwaltung durch Collegien sind von allen anerkannt, von denen Administrirten, denen Administratoren, und denen obersten Behörden; es entsteht nur die Frage, ob diese Mängel wenigstens vorläufig nicht gemildert und weniger nachtheilig gemacht werden können.

Herr Präsident von Motz schlägt vor:

„Jede Regierung in so viele Directionen zu bringen,
„als es Hauptgegenstände der Verwaltung giebt,

„jede Direction besteht aus einem Rath, ein paar
„Assessoren, und den nöthigen Subalternen, mit welchen
„vereint

„die Geschäfte in einem und demselben Local betrie-
„ben werden —

„der Verein aller Directionen bildet die Regierung,
„zu deren gemeinschaftlichen Verhandlung alle allge-
„meine und einzeln aufgezählte Gegenstände gewiesen sind.

Die Regierungs-Instruction unterscheidet bereits zwischen Fällen die ohne Vortrag abzumachen (§. 26.),

solche die zum Vortrag einer einzelnen Abtheilung zu bringen (§. 27.),

solcher die zum Pleno gebracht werden müssen, indem sie den Würkungscrayß beyder Abtheilungen betreffen.

Der Vorschlag des Herrn rc. von Motz bestimmt genauer und richtiger die Gegenstände des allgemeinen Vortrags als es §. 27. der Instruction geschieht, und

2) giebt der Einrichtung für die ohne Vortrag abzumachenden Sachen mehr Einfachheit und Beweglichkeit.

Er überträgt sie nämlich einem Rath und ein paar Assessoren, statt daß sie jetzt

einem Referenten und Correferenten anvertraut sind.

Er läßt sie ferner

vom Rath, und denen ihm beygeordneten Subalternen, vereint in einem Local bearbeiten — so gehen sie von Hand zu Hand in einer oder zweyen Stuben,

statt daß jetzt

das von der Post abgegebene Actenstück, ehe es den Crayß vom Präsidenten zum Director, Journalist, Registrator, Referent, Correferent, zum Vortrag, dann umgekehrt wieder zur Expedition, Revision, Mundirung, Unterzeichnung, Löschung im Journal und Registratur durchlaufen ist, sich mehrmalen durch die Stadt hin und her bewegt, worüber Zeit verloren geht und unnütze Arbeit veranlaßt wird.

Die Einrichtung einen Rath, auf einem Zimmer im Collegienhaus, mit seinen ihm beygeordneten Subalternen arbeiten zu lassen, ist bey den Oesterreichischen Gubernial-Stellen eingeführt, und ich halte sie für Zeit abkürzend und den Dienstmechanismus erleichternd.

Warum Herr rc. von Motz den Unterschied zwischen Sachen

die zu dem gemeinschaftlichen Vortrag beyder Abtheilungen, oder zu dem einer einzelnen zu bringen, aufheben will,

kann ich mir nicht erklären.

Das Collegium wird nach der gegenwärtigen Einrichtung

von einem kleinern Collegio dem aus drey Mitgliedern bestehenden Präsidio geleitet, und dennoch soll der Präsident (§. 40.) der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung seyn —

Mit Recht will Herr ꝛc. von Motz

dieses dreyfache Präsidium in einen einfachen Präsidenten umschaffen.

Das Wesentlichste der Vorschläge des Herrn Präsidenten von Motz könnte man beybehalten, indem man

genau und genauer als es §. 26. geschehen, die Gegenstände so ohne Vortrag abgemacht werden sollen, bestimmt

diese nach dem Entwurf der Geschäftvertheilung des Herrn von Motz sonderte und ordnete (feste Departements-Vertheilung);

die Bearbeitung derselben einem Rath mit den nöthigen Gehülfen und Subalternen, in einem Local vereint, zutheilte —

Diese Verbesserung in der mechanischen Einrichtung der Collegial-Verfassung würde sie beweglicher machen, ihre Würkung reicht aber nicht weiter; den wesentlichen Mängeln der centralisirenden Bureaucratie kann nur durch Verfassungs-Einrichtungen abgeholfen werden, und durch kräftige weise einsichtsvolle Ministerien.

Herr von Motz tadelt die Einrichtung einer Oberpräsidial-Behörde, deren Stellung im Schreiben des Herrn Staats-Ministers von Humboldt dd. 18. März richtig bezeichnet und bestimmt, und deren Nützlichkeit dargethan wird.

Nach der Instruction für die Ober-Präsidenten dd. 23. Octb. 1817 sollen sie

a) die Obere Leitung;

b) die Aufsicht über die Verwaltung der Provinzial-Regierungen führen;

c) besonders Rücksicht nehmen auf die mehrere Regierungs-Bezirke gemeinschaftlich betreffende Gegenstände. (§. 1. 2.)

Um diesen Beruf zu erfüllen sollen sie

a) Oertliche Visitation der Regierungs-Collegien, Bereisung der Regierungsbezirke vornehmen;

b) die Regierungsberichte einsehen;

c) in denen §. 5. aufgezählten Fällen können sie entscheiden;

d) Beamte suspendiren;

e) In Post- Bergwerks- Salz- Lotterie- Münz- und Gestüts-Angelegenheiten bilden sie eine Instanz (§. 8.);

f) sie entwerfen einen jährlichen Verwaltungsplan, über den von den Ministerien mit ihrer Zuziehung in Berlin berathen und beschlossen wird (§. 10.);

g) sie sind endlich Präsidenten der Provinzial-Consistorien und Medicinal-Collegien.

Eine Behörde die mit der erworbenen Kenntniß der Oertlichkeit und der persönlichen Verhältnisse

leitet, Aufsicht ausübt, die Verbindung mannichfaltig sich berührender Theile erhält, die Verwaltungsplane mit denen Ministerien berathet, beschließt,

ist gewiß sehr nützlich und selbst ohnentbehrlich.

Nur müssen Ministerien und Ober-Präsidenten tüchtig und thätig seyn, das Allgemeine umfassen, im einzelnen sich nicht verlieren, reisen, sprechen, anhören, und nicht im Dintenfaß ersaufen.

Die Geschäfte der Consistorien und Medicinal-Collegien können nach dem Vorschlag des Herrn Präsidenten von Motz ohne Bedenken denen Provinzial-Regierungen übertragen werden; auch hier wird der Würkungs-Crayß der Regierungs-Consistorien sehr vermindert und erleichtert, wenn man eine Synodal-, und Presbyteriums-Verfassung in der Kirche einführt,

denen Gemeinden die Wahlen ihrer Geistlichen und die Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufsicht der Classen und Synoden läßt — und überhaupt in die kirchlichen Einrichtungen dieselbe Selbstthätigkeit und Lebendigkeit bringt, die man in die Staatsverfassung, Provinzial-Verfassung und Gemeinde-Verfassung zu bringen die Absicht hat.

Stein.

XV.

Ueber die Repräsentation in den Preußischen Staaten.

Nassau, den 22. Juny 1819.

Der mir mitgetheilte Aufsatz *) des Herrn von Rediger über die Repräsentation im Preußischen Staat ist mit seltener Sachkenntniß und Scharfsinn verfaßt, enthält einen großen Reichthum von Ideen, Vorschlägen u. s. w. und erfordert zu seiner Würdigung und Prüfung mehrere Zeit, als mir gestattet worden, indem ich aufgefordert bin, ihn vor meiner Abreise zurückzugeben.

Da dieser Aufsatz lithografirt zu seyn scheint, so wünschte ich wo möglich ein anderes Exemplar zu erhalten, um ihn mit größerer Aufmerksamkeit durchgehen zu können, und beschränke mich gegenwärtig nur auf die Bemerkungen über einige seiner Hauptmomente, und zwar

1) die Zulassung der Beamten, und des Militärs in die Repräsentation;

2) die Art der Wahlen. —

Der Eintritt der Staatsbeamte in die repräsentative Ver-

*) P. M. Dieser Aufsatz war von Herrn Staatsrath v. Rediger aus Schlesien verfaßt, einem rein buchgelehrten unpraktischen, übrigens sehr schätzbaren Mann. St.

sammlung würde wohlthätige Folgen haben, und ihr die zu ihrer Leitung auf der neu betretenen Bahn unentbehrliche Geschäftskenntniß und Erfahrung verschaffen, man müßte daher selbst diesen Eintritt auf manche Art begünstigen. Ihnen aber als einer Genossenschaft, als Stand, Anspruch auf ein Wahl- und Vertretungsrecht einzuräumen, das widerspricht der Stellung die ihnen in dem Staat zusteht, der von Dienern, von Verwaltern, und vermehrt ohnverhältnißmäßig ihre ohnehin schon zu sehr angewachsene Macht im Staat, da sie bereits seit einigen Generationen in ausschließendem Besitz sind zu regieren, und alle übrige Stände zu beherrschen —

Ist ferner die Amovibilität der Beamten eingeführt, so sind sie zu abhängig vom Regenten, eine allgemeine Inamovibilität die sich über den ganzen Stand ausdehnt, lös't die Bande der Zucht und des Gehorsams, sie ist entbehrlich sobald durch Verfassungen Leben und Eigenthum gegen Willkühr geschützt werden, und ist nur anwendbar für den Stand des Richters um ihn gegen jeden Einfluß zu schützen.

Ein wählendes, an politischen Verhandlungen theilnehmendes Heer, ist eine gefährliche Erscheinung und den Geist des Gehorsams auflösend; eine solche Anstalt verwandelt das Heer in ein Agregat politischer Clubs, und macht die Beschlüsse der Volksversammlung von dem Paradeplatz abhängig.

In einem Staat wie der Preußische wo die Dienstpflicht allgemein ist, wo die Landwehr-Anstalt besteht, da ist der Zutritt der Volksversammlung ohnehin einer großen Anzahl von einzelnen Mitgliedern des Heeres offen, die aber hier außer aller Verbindung mit ihm erscheinen. Die Reihefolge der Wahlhandlungen ist zu mannichfaltig, zu zusammengesetzt, und concentrirt das Wahlrecht in eine viel zu geringe Zahl Wähler, als daß es mit Vertrauen vom Volk könnte angesehen und mit Selbstständigkeit und Freyheit von Einfluß könnte ausgeübt werden, und alle Gründe gegen die Ausschließung der Wahlbe-

rechtigten von unmittelbarer Theilnahme an der Wahl finden bey dem vorgeschlagenen Verfahren ihre Anwenduug.

Es werden nach pag. 124 sq.

p. 1. §. 13. a. die Crayßverordneten und Crayßvertraute

1) der Städte von den Stadtverordneten gewählt;

2) die Gutsherrn wählen die ihrigen viritim. (§. 10.) und

3) der Bauern, indem sie

a) zuerst zwölf Landgemein-Vertreter und einen Landgemein-Vertrauten wählen, und durch

b) diese aus ihrer Mitte die für den Bauernstand nöthige Zahl Crayßverordnete und Crayßvertraute ernennen lassen.

p. 9. §. 21. Bey der Bildung der Departements-Standschaft sollte folgendermaßen verfahren werden:

§. 24. Sie besteht in den großen Departements aus 64, in den mittleren aus 48, und in den kleinern aus 32 Mitgliedern, wovon die Städte mit $^4/_{16}$, die Gutsherrn mit $^6/_{16}$, die Bauern mit $^6/_{16}$ Antheil nehmen.

§. 34. Die Wahl der Departements-Standschaft geschieht in der Art, daß

die Crayßverordnete und Vertraute aus allen Crayßen des Departements sich versammeln, in drey Abtheilungen der Städte, Gutsherrn und Bauernstand, und die Wahl vornehmen, jede Abtheilung ihre Abgeordnete aus ihrer Mitte, die sich als Standschaft der Departements vereinigen,

diese besteht aus einem Plenum,

und aus einem engeren Ausschuß.

§. 41. Die Provinzial-Standschaft besteht

aus der Vereinigung der engern Ausschüsse der Departements-Standschaften, zu denen einige Standesherren, der Katholische Bischof und der Protestantische General-Superintendent und der Oberbürgemeister der Hauptstadt hinzutreten.

p. 16. §. 46. Die allgemeinen Stände bestehen
aus dem Allgemeinen landständischen Rath
und dem landständischen Senat.

Jener wird von denen Departements-Standschaften ernannt, nachdem sie sich durch einen dreyfachen ständischen Zuzug zu Wahlcollegien erweitert haben.

Sie wählen öffentlich aus denen von der Regierung ihnen zugefertigten Präsentationslisten

a) der Gewerbetreibenden,

b) der Geistlichen, Gelehrten und Künstler,

c) Militairs und Staatsbeamten,

eine Anzahl Mitwähler.

§. 53. Diese Wähler ernennen wieder öffentlich und gemeinschaftlich die Abgeordnete des Departements in den allgemeinen ständischen Rath.

§. 58. Jährlich scheiden die Abgeordnete zweyer Provinzen aus der allgemeinen Versammlung aus, so daß sie sich in fünf Jahr erneuert.

p. 135. Der Allgemeine Ständische Rath würde aus 192 Mitgliedern bestehen, der landständische Senat aus

a) den Prinzen vom Hause	4
b) Präsidenten der Provinzial-Standschaften	10
c) Standesherrn	15
d) Adelssenioren	10
e) Bischöfe	4
f) Gelehrte Corporations-Vorsteher . . .	3
g) vom höhern Handelsstand	2
h) obersten Staatsbeamten	3
i) Militär	3
k) Ritter-Orden	1
l) Hofstaat	1
	56

Die Zahl der Mitglieder des allgemeinen Ständischen Raths steht im Mißverhältniß mit der Total-Summe der Bevölkerung, es fallen auf 51,435 Einwohner nur ein Stellvertreter; es müßte wenigstens jeder Crayß einen solchen haben.

Auch ist die Zahl der Mitglieder des Oberhauses zu gering, man wird eine größere Anzahl Adlicher Familien darein aufnehmen müssen, um Ansprüche so auf Geschlecht, Güterbesitz, Verdienst um den Staat u. s. w. beruhen, befriedigen zu können.

Mir bleibt noch der Wunsch übrig die Abhandlung über die ständische Attributionen mitgetheilt zu erhalten, und daß der Herr Verfasser der vorliegenden Abhandlung, der durch langjährige Verwendung seiner Talente, seines Fleißes und seiner Zeit auf das Studium der constitutionellen Untersuchungen, ... bey denen nunmehr veranstaltet werdenden Arbeiten über diesen Gegenstand gebraucht werde.

Stein.

XVI.

Bemerkungen über die allgemeinen Grundsätze des Plans zu einer Provinzialständischen Verfassung.

Noch bei Lebzeiten des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg ward, jedoch ganz ohne seine Theilnahme, eine Commission angeordnet, welche sich mit Bildung einer Provinzialständischen Verfassung beschäftigen sollte. Den Vorsitz darin übernahm der Kronprinz.

Als die Grundzüge des Planes ausgearbeitet waren, ward Stein zu Abgabe seines Gutachtens aufgefordert; er gab es in der folgenden Denkschrift; sie ward jedoch bei den gesetzlichen Anordnungen fast gar nicht berücksichtigt.

Cappenberg, den 5. Novbr. 1822.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruhten unter dem $\frac{16}{30}$ October a. c. mir, die Abgebung meiner Ansichten über die, von einer zur Organisazion der Provinzialstände bestellten hohen Commission, entworfenen Grundsätze und die Art ihrer Anwendung allergnädigst anzubefehlen.

Diesem Befehl zu genügen werde ich mich nach dem geringen Maas meiner Kräfte bestreben, mit der Gewissenhaftig-

keit und Wahrheitsliebe, die dem zum Grabe reifen Greise doppelte Pflicht ist.

Die Zusage eines verehrten Königs, die Hoffnungen eines treuen Volkes sind also ihrer Erfüllung nahe, die Entwerfung einer Verfassung ist einem jungen Fürsten anvertraut, den die Vorsehung mit einem ausgezeichneten lebhaften kräftigen Geist, mit einem religiöß sittlichen edlen Gemüth beschenkt, der frühe unter den Stürmen einer verhängnißvollen Zeit gereift ist, und den die Liebe aller umgiebt.

Unter denen ihm zur Berathung zugetheilten Männern finden wir Namen, die durch Talent, Gelehrsamkeit, Geschäftserfahrung und einen reinen frommen Charakter sich Achtung und Vertrauen erworben haben.

Das allgemein sich aussprechende Verlangen nach Verfassung ist im Deutschland und besonders in der Preußischen Monarchie, nicht die Frucht des verderblichen neuerungssüchtigen Zeitgeists, soudern Sehnsucht nach Wiederherstellung alter wohlthätig sich erwiesen habender Institutionen und Abneigung gegen Willkühr. Denn ständische Verfassung oder Theilnahme der im Lande angesessenen Eigenthümer an Gesetzgebung, Abgabe-Verwilligung, ist unter mannigfaltigen Formen und Veränderungen gleichzeitig mit den früheſten Anfängen deutscher Staaten-Vereine, und erhielt sich insbesondere in denen Rheinisch Westfälischen Provinzen bis zum Unglücksjahr 1806 in voller Lebendigkeit und mit großem Segen.

Wären aber auch nie dergleichen vorhanden gewesen, so vergrößert sich die Nothwendigkeit ständische Institutionen zu bilden durch die eigenthümliche Lage der Preußischen Monarchie, und durch die seit dem Jahre 1810 vorgegangene Veränderung in der Bildung der Verwaltungs-Behörden.

Die relative Schwäche der Preußischen Monarchie gegen die Nachbarstaaten kann nur durch moralische und geistige Kraft, durch Bereitwilligkeit zu den großen Opfern an Gut und Blut in den unvermeidlichen Zeiten großer Gefahr, ersetzt werden, und ein Hingeben für das Vaterland, das hauptsächlich durch den Gemeingeist erzeugt wird, der aus Theilnahme am Gemeindewesen entspringt.

Es lag ferner in der Organisazion der preußischen Verwaltungsbehörden vor dem Jahre 1810 ein größerer Schutz gegen Einseitigkeit, durchgreifende Willkühr, als in der gegenwärtigen, die zwar kräftiger und concentrirter würkt, aber auch leicht Gefahr läuft, sich zur Willkühr und Einseitigkeit hinzuneigen.

Nach der älteren Einrichtung standen Auswärtiges, Justiz, Militair-Departement, General-Directorium unabhängig neben einander; große allgemeine Maaßregeln konnten ohne Uebereinstimmung mehrerer coordinirter Behörden nicht genommen werden; die Gesetze wurden in der Gesetz-Commission vorbereitet, und so erschienen sie selten aber dauernd und gerecht. In denen Provinzen bestanden fast allgemein neben den Landes-Collegien Stände, und in Westfalen außerdem in den Erbentägen eine treffliche Communal-Verfassung.

Nach der neuen bestehenden Organisazion der Verwaltungs-Behörden haben wir eine zusammenhängende Beamten-Hierarchie; sie beginnt mit dem von oben ernannten besoldeten Burgemeister, folgt sich fort durch den ernannten Landrath, geht durch die Provinzial-Collegien, zu den Sachministerien über, und endet in ein über alle hoch emporragendes Staatskanzellariat.

Dieser kräftigeren concentrirten Organisazion verdanken wir allerdings seit dem Jahre 1810 eine Menge tief eingreifender und seit Jahrhunderten bestehende Verhältnisse, umformender

Gesetze und gleich viele sie begleitende Abänderungen, Deklarazionen, Suspensionen u. s. w.

Da man nun eine solche concentrirte Verwaltungs-Anstalt aufgerichtet hat, so ist es keinem Zweifel unterworfen, die Gesetzgebung und Verwaltung wäre ruhiger, schonender und berathender geworden, hätte man zugleich der neuen Maschinerie der Behörden ein Gegengewicht ständischer Corporationen angehängt.

Ueberhaupt es sey die centralisirende Bureaucratie eingerichtet wie sie wolle, sie sey einzeln stehenden Beamten, oder Collegien übertragen, sie ende in mehrere neben einander stehende Ministerien, oder in ein Staats-Kanzellariat, es bleiben in ihr wesentliche unzertrennliche Unvollkommenheiten, nämlich

Kostbarkeit,

Einseitigkeit und Systemsucht,

Schwerfälligkeit und Lähmung der Unterbehörden,

Vernichtung des Gemeingeistes und der Selbstthätigkeit.

Kostbarkeit sage ich, denn statt daß vieles durch die Gemeindeglieder, durch die Eingesessenen des Kreises, der Provinz geschah und geschehen konnte, wird alles besoldeten fremden Beamten übertragen, deren Gehälter dennoch nie im Verhältniß mit den wahren oder vermeintlichen Bedürfnissen ihres Standes stehen können.

Man vergleiche die Verwaltungskosten des Jahres 1806 eines Kreises, einer Gemeinde in Westphalen mit denen gegenwärtigen; zu jener Zeit fungirte ein mäßig besoldeter gewählter Landrath, ein gering besoldeter Kreisschreiber, ein mäßig besoldeter gewählter Polizei- und Kassen-Beamte, ein gering besoldeter Magistrat, oder auf dem Lande ein unbesoldeter Vorsteher.

Gegenwärtig haben wir

1) einen gut besoldeten Landrath,

2) einen reichlich besoldeten Kreis-Secretair,

3) „ Kreis-Steuer-Einnehmer,

4) „ Burgermeister,

5) „ Communal-Empfänger,

so daß die gegenwärtigen Verwaltungskosten eines Kirchspiels nicht viel geringer sind, als die Anno 1806 auf einen ganzen Kreis verwandte.

Die Vergleichung der Verwaltungskosten der ganzen Monarchie des Jahres 1806 mit denen gegenwärtigen muß ich denen überlassen, denen die dazu unentbehrlichen Materialien zu Gebot stehen.

Eine zweite Unvollkommenheit der reinen Bureaucratie ist Einseitigkeit, es soll eine aus 10 bis 12 Personen bestehende Provinzial-Regierung, die öffentlichen Angelegenheiten so 4 bis 500,000 Seelen betreffen, von der Geburt an bis zum Kirchhof, von der Hebamme bis zum Gottesacker, erkennen, verwalten, entscheiden; da es nun durchaus unmöglich ist, daß dieses gründlich geschehe, so entsteht ein Aufgreifen einzelner Gegenstände, in Ansehung der übrigen aber eine gehaltlose Papierthätigkeit.

Die Mittel- und Unterbehörden müssen ferner gelähmt werden durch ihre nothwendige Abhängigkeit von denen Oberbehörden; sie muß statt haben als Schutz der Regierten gegen Willkühr der Beamten, verursacht aber oft einen langsamen mit Förmlichkeiten überladenen Geschäftsgang.

Die reine Bureaucratie ist auch geneigt zum Wechsel in den Verwaltungs-Systemen, gewöhnlich ist sie Personen anvertraut, die buchgelehrt oder actenempirisch sind, dabei an kein Interesse, es sey das der Grund-Eigenthümer oder der Gewerbetreibenden, gebunden sind; sie schöpfen ihre leitenden Grundsätze daher selten aus dem lebendigen Leben, und neigen sich gern zur Systemsucht, oder zur Empfänglichkeit für die

Meinungen einzelner, einen momentanen Einfluß habender Personen, und so kulminirt heute das Fabriquen-System, morgen das der ungebundenen Gewerbe- und Handels-Freiheit; heute steht man fest bey dem Herkömmlichen, morgen reformirt man rasch das lang Bestandene.

Die reine Bureaucratie wird ferner dadurch hauptsächlich verderblich, daß sie den Gemeingeist lähmt, der nur durch unmittelbare Theilnahme am öffentlichen Leben sich bildet, zunächst aus der Liebe zur Genossenschaft, zur Gemeinde, zur Provinz entspringt, und sich stufenweiß zur Vaterlandsliebe erhebt.

Endlich stehen gegenwärtig die militairischen und bürgerlichen Institutionen mit einander im Widerspruch; diese lähmen den Gemeingeist, jene setzen ihn voraus, indem sie von allen das Opfer ihres Guts und Bluts zur Vaterlandsvertheidigung fordern.

Diese Mängel der Bureaucratie können theils gehoben, theils gemindert werden durch Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen, die die Verwaltungskosten verringern, der Neuerungssucht widerstehen, in den todten Aktenkram Leben bringen, die Selbstständigkeit und Beweglichkeit der Provinzial-Behörden [beschränken], und zugleich gegen deren Willkühr schützen, und Gemeingeist erwecken und verbreiten.

Um diese großen Zwecke zu erreichen, sind die gegenwärtigen Verhandlungen wegen Bildung von Provinzial-Ständen unter Leitung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen begonnen, die Grundlinien zu einem Organisazions-Plan von einer hohen Commission entworfen und mir unter dem $\frac{16}{30}$ October zur Abgebung meines Gutachtens zugefertigt.

Es ist erfreulich in diesen Elementen des Organisazions-Plans zu finden, daß man die Absicht ernstlich habe: die Zukunft nicht an eine zerstörende und in eitlen Träumen auf-

bauende Zeit, sondern an eine naturgemäß entstandene durch Herkommen und Geschichte geheiligte Vergangenheit zu knüpfen; daß das Volk nicht in einen großen unförmlichen Klumpen zusammengeworfen, sondern die gegliederte Absonderungen, so aus dem Eigenthum, und denen Verschiedenheiten seines Besitzstandes, dem Gewerbe, und der Art des Gemeinde-Verbandes entstehen, beachtet werden sollen, wodurch sich eine vollständige Darstellung aller wesentlichen Interessen bildet.

Diese Ansichten sind höchst weise, und gehörig ausgeführt, von denen wohlthätigsten Folgen; über ihre Anwendung auf das Einzelne erlaube ich mir folgende Bemerkungen.

Das Grundeigenthum, heißt es, ist die Hauptbedingung der ständischen Vertretung,

und auch diejenige, so das Interesse des Gewerbes und Handels vertreten, müssen Grund-Eigenthümer seyn.

Auf diese Art würde oft der große Gewerbetreibende, der sein ganzes Kapital ohnverkürzt in seinem Geschäfte arbeiten läßt, ausgeschlossen werden; er wird aber so fest an das Land gebunden, wie der Grund-Eigenthümer, durch die Natur seines Gewerbes, z. B. Bergbau, Hüttenwesen, durch die Größe und Bedeutenheit seiner Wohngebäude und Fabriquen-Anlagen, durch die Natur seines Geschäfts, das oft an gewisse begünstigende Oertlichkeit sich anknüpft, selbst der Banquier wird durch die an einem Ort sich anhäufende Wechselgeschäfte festgehalten, und kann nicht willkührlich sein Vaterland verlassen.

Aus diesen Gründen würde die Einschränkung

daß der Vertreter des Gewerbes Grund-Eigenthümer seyn solle,

hinwegzulassen seyn.

Der nach denen mir mitgetheilten allgemeinen Grundsätzen, denen Provinzial-Ständen angewiesene Wirkungskreis ist:

1) Berathung über allgemeine Gesetze;

2) über Provinzial-Gesetze;

3) Recht Beschwerden über Gegenstände des allgemeinen Provinzial-Interesses vor den Thron zu bringen;

4) Verwaltung gewisser Provinzial-Anstalten.

Von der richtigen Bildung des Wirkungskreises der Provinzial-Stände hängt ihre Wohlthätigkeit ab; ist er zu ausgedehnt, so entsteht Verwirrung, Lähmung der Kraft und Einheit der Staatsverwaltung; ist er zu beengt, zu wenig selbstständig, so lößt sich das Ganze in leeres abgeschmacktes Formenwesen auf, für keinen verständigen ernsten Mann von einigem Interesse und zurückstoßend von aller Theilnahme.

Allerdings kann die Mitwürkung der Provinzial-Stände bei der allgemeinen Gesetzgebung und Abgaben-Verwilligung nur berathend seyn, ihr Urtheil über allgemeine Maasregeln kann sich nach ihrer Stellung im Leben nur auf das Provinzial-Interesse beziehen; die Einheit und Kraft der Monarchie würde zerrüttet, wollte man von der Zustimmung der Stände von einigen zwanzig Regierungs-Bezirken, die allgemeine Gesetzgebung und das Staats-Einkommen abhängig machen.

Die Zustimmung der Landstände zu Provinzial-Gesetzen, und die Bewilligung der Abgaben zu Provinzial-Bedürfnissen scheint mir aber eine wesentlich ihnen beyzulegende Befugniß, denn deshalb sind sie gebildet, angeordnet, und dazu ganz eigentlich berufen, daß sie das Eigenthümliche der Landesverfassung und Landes-Einrichtungen erhalten, die Zweckmäßigkeit der Provinzial-Anstalten zu denen von ihnen Geldverwilligungen begehrt worden, beurtheilen, Verbesserungen einleiten, und dem übereilten zerstörenden Generalisiren abwehren. Das bloße Berathen artet leicht in todte Formen aus, bei der Neigung der Verwaltungsbehörden durchgreifend zu regieren, alsdann werden die berathenden ständischen

Körper erbittert oder gleichgültig, und beides ist dem guten öffentlichen Geist verderblich.

Dieses Einwilligungs- und Bewilligungs-Recht stand denen meisten Westphälischen Landständen zu, seine Ausübung war wohlthätig; so ward denen Cleve-Märkischen Ständen der Entwurf zur Feuer-Societäts-Ordnung, Rhein- und Ruhr-Ufer Ordnung, die Wege-Ordnung, das Provinzial-Gesetzbuch zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt, und so würde das Edict vom 25sten September 1820 über die bäuerlichen Verhältnisse nicht mit so vielen Unvollkommenheiten ins Leben getreten seyn, hätte es auf dem geprüften reifen Beschluß eines Landtags beruht.

Das denen Provinzial-Ständen eingeräumte Recht der Einwilligung in Provinzial-Gesetze und Institutionen, hat sich nie in Erfahrung nachtheilig erwiesen, und kann es nach der Natur ihrer Zusammensetzung aus Eigenthümern nicht werden, die vermöge ihrer Angesessenheit alles Gute der Gesetzgebung geniessen, alles fehlerhaft beschlossene büssen, während den unangesessenen Beamten, was er weise beschließt nicht erfreut, was er thöricht anordnet nicht trifft.

Diese Gründe werden unterstützt, durch den gutmüthigen, treuen, besonnenen, rechtlichen Charakter des Deutschen Volks, durch die dem Gutsbesitzer und Landbewohner natürliche Neigung zur Ruhe und seine Entfernung von allem unruhigen wilden Treiben.

Fände man es aber bedenklich aus von mir nicht zu errathenden Gründen denen Ständen das Einwilligungs-Recht in Provinzial-Gesetze einzuräumen, so müßte man wenigstens schützende Formen festsetzen gegen willkührliches Durchgreifen der verwaltenden Behörden, und gegen das Erlassen eines Provinzial-Gesetzes, dem die Stände widersprechen, ohne ganz überwiegende Gründe der Nothwendigkeit. Ein solches

Gesetz dem die Stände widersprechen, müßte nur erlassen werden können

1) nachdem es dreymal auf drey verschiedene Landtäge gebracht;

2) nach einer Berathung des versammelten Staatsraths, so in Gegenwart und mit Theilnahme einer ständischen Deputation angestellt worden;

3) der Beschluß des Staats-Raths wird des Königs Majestät zur Entscheidung durch Mitglieder des Staats-Raths und der Stände-Deputirte vorgelegt.

Das Bewilligungsrecht der Abgaben zu Provinzial-Bedürfnissen kann denen Landständen nicht verweigert werden, da sie die competentesten Richter sind, nach ihrer Stellung im Leben, des für das Oertliche Erforderlichen und ihm Angemessenen.

Das Petitions-Recht oder das Recht, Beschwerden über provinzielle Gegenstände vor den Thron zu bringen, insbesondere über Mißbräuche und Unordnungen in der Verwaltung und deren Beamten, begreift zugleich in sich das Recht, Anträge zu machen auf Verbesserung der provinziellen Gesetzgebung, Anstalten, polizeilicher Verwaltung.

Endlich will des Königs Majestät denen Ständen die Verwaltung gewisser Gegenstände überlassen.

Durch diese sehr weise Maaßregel können manche Geschäftszweige so den Ständen ganz übertragen werden, ohnentgeldlich, andere, an denen sie durch, den Beamten beigeordnete Deputirte Theil nehmen, wohlfeiler verwaltet werden, und über das Ganze der Provinzial-Verwaltung wird sich ein Geist der Milde, der Gesetzlichkeit, der Ordnungsliebe verbreiten.

Es entsteht daher die Frage, welche Verwaltungszweige sind denen Ständen zu übertragen?

Die Art der ständischen Theilnahme kann, nach dem was in denen verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats vor dem Jahr 1806 herkömmlich und verfassungsmäßig war, verschieden seyn, es kann

ein Zweig der Verwaltung denen Ständen ganz übertragen werden,

oder sie ernennen Deputirte als Mitglieder von Commissionen, worin zugleich Staatsbeamte sind,

oder sie werden in Kenntniß gesetzt von dem Gang eines Zweigs der öffentlichen Angelegenheiten, durch regelmäßige Vorlegung der Acten auf dem Landtag.

Nach denen „allgemeinen Grundsätzen" sollen die Communal-Angelegenheiten der Aufsicht und denen Beschlüssen der Stände überlassen bleiben.

Werden, wie es so sehr und mit Recht gewünscht wird, die alten Erbentage, Amts- und Kreistage in Westphalen eingeführt, und ein ähnliches Institut mit denen nöthigen provinziellen Abänderungen allgemein gemacht, so kann die Aufsicht auf den Gang ihrer Verhandlungen, über die Verwaltung des Gemeindewesens, die Rechnungsabnahme, am zweckmäßigsten denen mit dem Innern der Gemeinden, Aemter, Kreise vertrauten Ständen übertragen werden, und diese Aufsicht wird folgenreicher seyn, als es die der entfernten und fremden Behörden ist.

Die Provinzial-Regierung erhält von ihnen eine allgemeine Darstellung des Geschäftes, und so werden die Staatsbehörden von einer Masse von Geschäften entledigt, die sie nur auf eine formelle Art, oft allein durch unwissende Subalternen behandeln, und die ihre Aufmerksamkeit von den größern Angelegenheiten abziehen.

Auch die Verwaltung der Feuer-Sozietäts Sachen kann denen Ständen übertragen werden, da es eine rein

gesellschaftliche Angelegenheit, so wie jede Assecuranz-Anstalt ist.

An folgenden Provinzial-Angelegenheiten können die Stände durch Beiordnung von Deputirten theilnehmen, Wege- und Wasserbau, Landarmen-Schul-Gemeinheits-Theilungs-Sachen, Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, Cataster-Wesen. Sind diese Geschäfte besonderen Commissionen anvertraut, so werden ihnen ständische Deputirte als Mitglieder beigeordnet; verwaltet sie die Provinzial-Regierung unmittelbar, so nehmen ständische Deputirte an denen diese Geschäftszweige betreffenden Verhandlungen Theil, durch Beiwohnung der Strombefahrungen u. s. w., oder durch besondere Conferenzen, oder durch Einsicht der Acten auf den Landtagen.

In einer solchen Art der Verbindung mit gewissen Provinzial-Geschäftszweigen standen die Clev-Märkischen Stände, und eine solche Art der Theilnahme übten sie aus, und eine ähnliche kann allen Provinzial-Ständen der Monarchie eingeräumt werden.

Höchst weise und gerecht ist es, daß man bei der Bestimmung des Provinzial-Verbandes die historische Eintheilung des seit Jahrhunderten bestandenen berücksichtigen, und sie nicht als ein statistisches Rechen-Exempel behandeln will. Sieht man sich genöthigt, kleinere Theile zu einem Ganzen zusammen zu fügen, so berücksichtige man Aehnlichkeit der Grundverfassungen, der Sitten, Verbindung der Gewerbe, nicht bloß Zahlen und Flächen.

Nach denen „besonderen Grundsätzen" sollen die Stände aus Ritterschaft, Bürgerstand und Bauernstand zusammengesetzt, und dem ersteren in einzelnen Fällen die mediatisirten Standesherrn beigeordnet werden.

Die Ritterschaft soll aus allen Besitzern, ohne Unterschied des Standes bestehen, eines Grundeigenthums mit dem die Ehren-Rechte verbunden sind.

Auf diese Art verläßt man aber bei der Bildung dieses ständischen Elements das historische Princip, zu dem man sich doch ausdrücklich bekennt, man verläßt es nach meiner Ansicht ohne Noth und mit nachtheiligen Folgen.

Dann seit dem zehenden Jahrhundert entwickelte sich, und bereits im 12ten Jahrhundert stand vollendet als geschlossene Genossenschaft, die Ritterschaft oder eine Ordensähnliche Innung sämmtlicher freien Männer, welche eine bloße kriegerische Lebensart führten und die höchste kriegerische Ehre erreicht haben,

Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Geschichte Thl. II. p. 103, 467.

und an ihre Mitwirkung in der Ausübung der Landeshoheit waren', gleichzeitig mit ihrem Entstehen, die Landesherren gebunden.

Eichhorn l. c. p. 309.

Diese Genossenschaft hat sich seit 7 Jahrhunderten entwikkelt, abgeschlossen, und ist nun einmal vorhanden; jedem zu ihr gehörigen Geschlecht gebührt, wenn es mit der Geburt einen Grundbesitz verbindet, das Recht der Landstandschaft.

Nach denen „Grundsätzen" verliert der Adel seine Corporations-Rechte, seine erbliche Familien Provinzial-Standschaft, er wird mit der Masse der größeren Gutsbesitzer zusammengeworfen, und es wird ihm nur Wahlfähigkeit zugetheilt.

Auf diese Art wird der G r u n d b e g r i f f d e s A d e l s zerstört, der großen Grundbesitz, Geschlechtsalter und sittliche Würde in sich schließt, und F a m i l i e n - E h r e vernichtet, dieß Band so Vergangenheit an die Hoffnungen für die Zukunft knüpft. An ihre Stelle treten materieller Reichthum, Ackerflächen und Kornsäcke, die höchsten Güter des gemeinen irdischen Menschen.

Ist denn diese gewaltsame Zerstörung des alten Rechts, der alten Sitte nothwendig? zur Erreichung der Zwecke der Landschaftlichen Corporation unvermeidlich? und welchen Ein-

druck wird sie auf die Mitglieder des Adels und auf die übrige Eingesessene machen?

Diese Maasregel ordnet nicht das Zerrüttete, sondern zerstört mit einem Federstrich das seit Jahrhunderten bestehende Recht;

sie kränkt tief die Gefühle der Berechtigten, ohne den Zustand der übrigen Staatsbürger bedeutend zu verbessern, von denen die große Masse hierin nur ein Beispiel von Eigenmacht finden wird,

und steht im grellen Widerspruch mit der von der Commission zur Anordnung landständischer Verfassung ausgesprochenen Achtung für das historische Princip.

Die bisher bestandene Verfassung der adlichen Genossenschaft, läßt sich aber auf eine Art ermäßigen, die das Bestehende schont, und das was die veränderte Verhältnisse gebieten, berücksichtigt und aufnimmt.

Die Ritterschaftliche Adliche Genossenschaft muß in Zukunft kein durch den Stammbaum spröd abgeschlossener Verein seyn; er muß durch Aufnahme neuer tüchtiger Mitglieder, an Vermögen, Geist und Leben erfrischt und gestärkt werden können, und jetzt und in der Folge alle diejenige aufnehmen, so eine Standeserhöhung erlangt und ihre Ansprüche darauf bewährt haben,

durch die Erhaltung angesehener Militair- und Civil-Stellen, so genau zu bestimmen sind zur Vermeidung aller Willkühr, und damit den Besitz von einem bedeutenden Grundeigenthum verbinden.

So wird der Adel allen erreichbar, das Ziel des Strebens aller politischen Talente, er steht im freundlichen Verhältniß mit allen Klassen der Gesellschaft, und steht nicht mit ihnen im grellen Gegensatz.

Die ständische Rechte der adlichen Corporation müssen fer-

ner in Zukunft ausgeübt werden theils durch Viril=Stimmen, so man den größeren adlichen Geschlechtern der Provinz beilegt, und hierdurch den wohlthätigen, das Bestehende erhaltenden, das Bewegte besänftigenden Einfluß des großen Eigenthums sichert, theils durch Curiat=Stimmen des übrigen Adels die er durch Wahlen aus seiner Mitte geltend macht.

Das Verhältniß der Stimmenzahl der adlichen Genossenschaft zu der der übrigen größeren Grundeigenthümer bestimmt sich nach dem Verhältniß der von jeder Abtheilung besessenen Gütermasse, dieß Verhältniß wird in denen verschiedenen Provinzen der Monarchie sehr ungleich seyn, es sind z. B. in Westphalen zwar viele adliche Güter in denen Händen der Nichtadlichen, aber zersplittert, und der Besitzer ist nicht mehr durch bedeutendes Grund=Eigenthum zu einem Landstand geeignet.

Das Resultat des Vorgetragenen ist also:

1) die adliche Genossenschaft ist solchen neuen Mitgliedern zugänglich, die mit angesehenen Militair= oder Civil=Stellen, einen bedeutenden Gutsbesitz verbinden; diese werden von der Corporation nach erhaltenem Brief=Adel aufgenommen;

2) die große adliche Gutsbesitzer erhalten Viril=Stimmen, die übrige Curiat=Stimmen, die sie durch Wahlen aus ihrer Mitte ausüben;

3) das Verhältniß der der adlichen Corporation beigelegten Stimmzahl, zu der der Nichtadlichen Grundeigenthümer, bestimmt sich nach dem Verhältniß der von beiden besessenen Güter=Massen; fallen bedeutende Veränderungen vor, so wird es nach Verlauf von bedeutenden Zeitabschnitten abgeändert.

Die Städte erklären die „allgemeinen Grundsätze" für den andern Bestandtheil des Landtags; die Abgeordneten aus ihrer Mitte sollen das Interesse des Handels und der Gewerbe vertreten.

Eine ehrenvolle und bedeutende Stelle gebührt denen städtischen Gemeinden auf den Landtagen sowohl geschichtlich

Eichhorn a. a. O. II. 109. 310.

als nach der Natur der Sache. Man ertheile ihnen aber in denen Provinzen wo die Städte-Ordnung de 1808 noch nicht eingeführt ist ein Stadt-Recht, dessen wesentliche Theile bestehen in dem Wahl-Recht ihrer Obrigkeit, in der Verwaltung ihres Gemeindeguts, in der Ausübung der städtischen Polizey, denn ohne ein Gemeindeleben bildet sich kein Gemeingeist. Es beleidigt den gesunden Menschenverstand und das Gefühl für Recht, zu sehen, wie man unseren alten großen Städten z. B. Cöln, Aachen, Trier, Münster u. s. w. eine städtische Verfassung vorenthält, wie hingegen in der Churmark worin die Städte-Ordnung eingeführt ist, Nester wie Saarmund bestehend aus 52 Häusern, Rhinow bestehend aus 55 Häusern, und dergl. größere Corporations-Rechte genießen.

Mit Verbindung mehrerer kleinen Städte zu Curiat-Stimmen ist auch nichts ausgerichtet und wenn ich Dreißig Saarmunde zusammenleime, so erhalte ich einen größern, aber keinen zur Beschickung von Landtagen geschickteren Klumpen von Menschen und Häusern, von kleinen Ackerbürgern, kleinen Handwerkern und Krämern.

Die Zulassung des Bauernstandes zu den Landtagen ist in den ältesten Zeiten herkömmlich in denen Provinzen Deutschlands, wo der Bauer freyer Eigenthümer war, z. B. in Ostfriesland, Dithmarsen, dem Würtembergischen, und da er es in einem Theil der Preußischen Monarchie gegenwärtig geworden ist, in einem andern schon längst ein erbliches nutzbares Eigenthum besitzt, so wird ihm mit Recht die Standschaft zugestanden.

Soll aber dieses Recht mit Kraft und Gesetzlichkeit ausgeübt werden, so erhalte man einen sittlichen achtbaren selbstständigen Bauernstand, wo er noch vorhanden ist,

bilde ihn wo er fehlt, und untergrabe nicht jenes, verhindere nicht dieses, wie es durch die neuere Gesetzgebung Anno 1811 und 1820 über die bäuerlichen Verhältnisse geschieht.

Ich vermisse unter denen Elementen der Zusammensetzung des Landtags „die Kirche", sie nahm in allen deutschen Landen von jeher einen bedeutenden Platz unter denen Ständen; er ward ihr auch in denen neuen Constitutionen in Baiern, Würtemberg, Baden, angewiesen, und er gebührt ihr

zu ihrer geistigen Sicherung und Gründung, und in Hinsicht auf ihre Würde und Einkommen, das auf Grund-Eigenthum sich gründet, und nach denen mit dem päbstlichen Hof Anno 1820 wegen der catholischen Kirche getroffenen Verabredungen sich gründen soll.

Es kann aber die katholische Kirche Theil nehmen durch ein dem Provinzial-Bischof beigelegtes Stimmrecht, die protestantische durch einen von der Provinzial-Synode gewählten Abgeordneten.

Die Aufnahme einer Anzahl von Pfarrern und Dekanen unter die Landstände halte ich nicht für rathsam, sie verwickelt alle Klassen der Geistlichkeit zu sehr in das politische irdische Treiben, und entzieht sie ihrer wahren Bestimmung, der versöhnenden, tröstenden, vom irdischen abziehenden Einwürkung, auf die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden.

Die Stände bilden nach denen „allgemeinen Grundsätzen„

eine untheilbare Versammlung,

die jedoch in drei Bänke abgetheilt ist, deren jeder einzelnen Bank ein Sonderungs-Recht, ein jus eundi in partes beigelegt ist, wenn die Rechte eines Standes von dem andern, der die Mehrheit der Stimmen besitzt, angegriffen und gefährdet zu werden bedroht sind.

Die Theilung der landständischen Versammlung nach ihren verschiedenen Elementen, in mehrere Kammern, die nach vor-

hergegangenen besonderen Berathungen zur Fassung eines gemeinschaftlichen Beschlusses in ein Plenum zusammentreten, ist in ganz Deutschland von alten Zeiten herkömmlich und nützlich bewährt, weil die Geschäfte in Abtheilungen ruhiger ohnbefangener, als in großen Versammlungen behandelt werden, und weil durch Prüfung einer Angelegenheit durch mehrere getrennte Versammlungen, die Gründlichkeit gewinnt, die Einseitigkeit, Leidenschaftlichkeit und Uebereilung vermieden wird.

Daher halte ich es nicht für rathsam, eine alte herkömmliche, durch die Erfahrung bewährte Form der landschaftlichen Verhandlungen zu beseitigen, um eine neue unvollkommene zu bilden.

Um aber die Würksamkeit der dem größeren Eigenthum beigelegten Stimmenzahl von $^3/_6$ beizubehalten, könnte man festsetzen, daß bei der Versammlung in Pleno die Stimmen der Ritterschaftlichen Bank als die Hälfte der Total-Summe der Stände anzusehen seyn, wo man denn auch nicht bei dem Ertheilen des Stimmrechts auf den einzelnen Bänken ängstlich eingeschränkt ist.

Man bedarf ferner des juris eundi in partes nicht, wenn man die alte Form der Verhandlung in Kammern beibehält, und man bedarf seiner überhaupt nicht.

Das jus eundi in partes war ein Schutzmittel der Rechte für die protestantischen Reichsstände,

weil die katholischen Reichsstände die Stimmenmehrheit besaßen;

und weil der Kayser, von dem als Reichs-Oberhaupt, die Sanction der Reichsgesetze abhing, zur katholischen Religion sich bekannte, man also von ihm eine Vorliebe für seine Glaubensgenossen zu besorgen hatte.

Eine solche Parteylichkeit für die eine oder andere

ständische Bank, des Königs, ist nach seiner über alle Privat- und Corporations-Interessen erhabenen Stellung nicht denkbar, er wird vielmehr denen Beschlüssen der mit zahlreicheren Stimmen versehenen Bank, so die constitutionellen Rechte der anderen erschüttert, auf Anrufen der Beeinträchtigten seine Genehmigung versagen, und diese versagte Genehmigung macht ein jus eundi in partes, das in der Anwendung mancherlei Verwickelungen herbeyführt, überflüssig.

Die allgemeine „Schlußbemerkungen" sind höchst weise, ihre Anwendung sichert durch Bildung der Majorate für den Adel, durch Erhaltung der Bauernhöfe in angemessener Größe, durch Zurückführen der Gewerbefreiheit in gesetzmäßige Grenzen, den Adel gegen Auflösung, und einen würdigen und achtbaren Bürger- und Bauernstand gegen das Herabsinken zu einem mit Kummer und Nahrungssorgen kämpfenden Pöbel, den eine durch Mangel und Bedürfniß auf das äußerste gereizte Habsucht, zur Gleichgültigkeit gegen das Edlere und Sittliche, und zum Laster und Verbrechen verführt.

Die Zünfte würdigte man einseitig und allein aus staatswirthschaftlichen Gründen, ohne alle Rücksicht auf ihren sittlichen Einfluß. Mag immerhin in ihren Einrichtungen manches, das freye Spiel des Gewerbefleißes Störende gelegen haben, theils ließ es sich verbessern, theils hat diese freie Thätigkeit auch ihre Nachtheile, nämlich Mißverhältniß der Production zur Consumtion, übermäßigen Reitz der eigensüchtigen Triebe, daher Betrug, Pfuscherey, Handwerksneid.

Der Staat ist aber kein landwirthschaftlicher und Fabricken-Verein, sondern sein Zweck ist religiös-sittliche, geistige und körperliche Entwickelung des Menschen; er soll ein frommes, sittliches, treues, muthiges Volk, nicht ein ausschließend kunstreiches, gewerbefleißiges, die möglichst größte Masse von Nahrungs-Mitteln und Fabrikwaaren producirendes Volk

bilden. Das Bürgerthum wird aber schöner aufblühen aus Zünften, die durch gemeinschaftliches Gewerbe, Lebensweise, Erziehung, Meisterehre und Gesellenzucht gebunden sind, als aus der topographischen Eintheilung nach Stadtvierteln, wo Nachbar neben Nachbaren vereinzelt steht, und wo alle durch den Egoismus aller auseinander gehalten werden.

In den „allgemeinen Grundsätzen" finde ich die Gemeinde oder Communal-Verfassung nur erwähnt, nicht genauer abgehandelt. Sie steht jedoch in der genauesten Verbindung mit der ständischen Verfassung. Ist sie so gebildet, daß sie ein freies Leben, eine lebendige Theilnahme an den Gemeinde-Angelegenheiten erweckt und nährt, so enthält sie die reinste Quelle der Vaterlandsliebe, sie knüpft sie an den väterlichen Heerd, an die Erinnerungen der Jugend, an die Eindrücke, so die Ereignisse des ganzen Lebens gelassen. Die Gemeinde-Verfassung sichert die wahre praktische Freiheit, die täglich und stündlich sich in jedem dinglichen und persönlichen Verhältniß des Menschen äußert, und schützt gegen amtliche Willkühr und Aufgeblasenheit.

Solche Würkungen äußern sich aber nur dann, wenn das Gemeinde-Wesen, der Gemeinde und ihren selbstgewählten Vorstehern unter Aufsicht der Landstände überlassen ist, wenn die Gemeinde selbst aus tüchtigen angesessenen Mitgliedern besteht, und sie gegen das Eindringen von christlichem und jüdischem Gesindel geschützt wird.

Geschieht aber von allem diesem das Gegentheil, überträgt man die Gemeinde-Angelegenheiten ernannten fremden Beamten, ordnet man ihnen ein Schattenbild von Gemeinde-Vorstand bey, wälzt man auf Kommunal-Kassen eine Menge fremdartiger Ausgaben, läßt man das Eindringen des Gesindels zu, so entsteht statt Liebe zur Gemeinde, Eckel gegen alle Theilnahme an ihren Geschäften. Westphalen besaß eine seiner Verfassung

angemessene Gemeinde-Einrichtung, die der Erbentage, die nach Berlin einberufenen Herrn von Hoevel, Meerveld und Romberg können darüber befriedigende Auskunft geben, und die in der Registratur des ehemaligen westphälischen Provinzial-Departements befindliche Erbentagsprotokolle stellen ihre Einrichtung vollständig dar, und beurkunden ihren Werth.

Ist die Berathung über das Landschaftliche Wesen geschlossen, so bleibt nur noch zu wünschen übrig, daß das darüber zu erlassende Gesetz sich vollständig, klar, und erschöpfend ausspreche über die Organisazion des landschaftlichen Körpers und den ihm beigelegten Würkungskreis;

daß die Ausführung der landschaftlichen Verfassung der Leitung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen überlassen bleibe, der mit dem Geist der Sache vertraut, mit derselben Liebe und mit demselben Ernst dafür sorgen wird, daß sie in das Leben trete, mit denen er die vorbereitende Arbeiten geführt.

[gez.] Frhr. vom Stein.

XVII.

Ueber die Ergänzung des Adels aus dem Stande der neuen Eigenthümer.

Nassau, den 22. Aug. 1825.

P. M.

Die Reichsritterschaftlichen Familien im Coblenzer und Trierer Regierungsbezirk haben sich bis auf eine geringe Zahl vermindert,

1) durch Aussterben, — nach Günthers Codex Rheno-Mosellanus sind 172 Geschlechter erloschen;

2) durch Verkauf des Eigenthums; so verkaufte ich, um der französischen Herrschaft zu entgehen, meine Besitzungen Landscron, Ehrenberg; der Fürst von d. Leien verkaufte Gohndorff, Adendorn u. s. w.;

3) durch die französische Gesetzgebung, welche Zehnt, Zinsen u. s. w. ohne Entschädigung aufhob;

4) durch Auswanderung; die Familien von Bassenheim, Elz entfernten sich.

Auf der anderen Seite hat sich eine neue Klasse von bedeutenden Grundeigenthümern gebildet durch Ankauf beträchtlicher Güter-Massen bei der Veräußerung der Domainen, der geistlichen Güter und der adlichen Güter. — ad. 2.

so kaufte Hr. Noell in Trier bedeutende Gütermassen aus den Besitzungen der großen Abteien St. Maximin, Mathias; Frau Geheime Räthin Freeg aus Leipzig das schöne Kloster Rummersdorff bei Saxo, für ihren Schwiegersohn, Herrn Forstmeister von Stolzenberg; ferner Hr. Schaffhausen in Cöln, der die schöne Commende Moosdorf besitzt.

Aus dieser Classe von neuen Eigenthümern würde man den zweiten Stand verstärken können; man müßte ein Verzeichniß der bedeutendsten und angesehensten machen lassen, und diesen anbieten die Aufnahme in den zweiten Stand, unter der Bedingung, daß ihr Grundbesitz für untheilbar erklärt würde.

Auf die Contiguität dieses Grundbesitzes müßte man nicht bestehen, denn es ist gleichgültig in Hinsicht auf den politischen Einfluß des großen Grundbesitzes, ob ich 30 zerstreut liegende Höfe, jeder von einem Ertrag von 1000 Rthlr. besitze, oder ob diese 30,000 Rthlr. Einkommen aus einem oder zwei Gütern erfolgen.

Herr Regierungs-Rath Lebens selbst besitzt ein nicht unbedeutendes Grund-Vermögen; sein Erbe ist sein Schwiegersohn der Major von Tümpling in Berlin; er hat viele und gründliche Landeskenntniß.

Dringend nothwendig ist es, daß die Erbfolge des Mannsstammes in den zur ersten und zweiten Abtheilung gehörigen Familien durch ein Gesetz wieder auf dem linken Rhein-Ufer

eingeführt werde, da sich sonst eine Familie nach der anderen auflößt. —

[gez.] v. Stein.

An
den Königl. Preuß.
Herrn Geheimen Rath und Kammerherrn
von Rochow
zu
Bad Ems.

XVIII.

Ueber den ersten Westphälischen Provinzial-Landtag.

November und December 1826.

Rede des Landmarschalls Freiherrn vom Stein.

Die erste Pflicht wozu uns der gegenwärtige Augenblick auffordert, ist Seiner Majestät unserm allergnädigsten König den allgemeinen Dank darzubringen für das bleibende Pfand ihrer landesväterlichen Fürsorge und Vertrauens so Sie uns geben, durch die Bildung von Provinzial-Ständen, einer Einrichtung die seit den frühesten Zeiten in andern Formen in Westphalen bestand, durch die Fremdherrschaft zerstört, und mit Sehnsucht als dringendes Bedürfniß allgemein zurückgewünscht wurde.

Wir alle erinnern uns des Bestehens der alten ständischen Verfassungen, und dankbar müssen wir es erkennen, daß sie die verschiedenen Regierungen die diese Provinzen verwalteten, mit Treue und Einsicht unterstützten, und daß unter ihrer Mitwürkung, und oft auf ihre Veranlassung manche gemeinnützige Anstalten in das Leben traten, die zum Theil noch wohlthätig bestehen.

Diese alte im öffentlichen Leben tief eingewurzelte Institute vernichtete die Fremdherrschaft, an ihre Stelle setzte sie eine in alles eingreifende, alles willkührlich umformende Verfassung, und schmerzhaft fühlte der Eingesessene das Zerstöhren des Alten, das Drückende des Neuen, um so schmerzhafter da er nach seinem ernsten tiefen Gemüth, seiner ruhigen Besonnenheit, seinem frommen Sinn, mehr als jeder andere mir bekannte deutsche Volksstamm der alten Sitte treu bleibt (und auch wohl geneigt ist bis zur Zähigkeit in dem selbst zu tief ausgefahrenen Gleise zu beharren).

Bey einem solchen Gang der früheren Erscheinungen, bey einer solchen Sehnsucht nach dem Alten in seinem wahren Element Bessern, konnte S. M. der König den Bewohnern dieser Länder kein größeres Geschenk machen, als das einer Verfassung, die das Recht vorbereitend zu Rath gezogen [zu werden], und Beschwerden oder Wünsche vorzutragen giebt, und aus der sich die wohlthätigsten Folgen mit der Zeit entwickeln werden.

Sie wird binden, bilden, heben, sie wird die Gemüther vereinen, indem sie alle nach einem Ziel streben, der Verherrlichung des Vaterlandes; sie wird den Geist zu ernsten edlen Beschäftigungen reifen, verhindern daß er nicht im Müßiggang, in Genüssen der Sinnlichkeit und kindischen Eitelkeit, oder in eigennützigen Beschäftigungen untergehe; sie wird dem Einzelnen ein Gefühl seines Werths geben, indem sie seine edlern und bessern Kräfte in Anspruch nimmt.

Dieß sind die wohlthätigen Folgen die unter göttlichem Segen aus der uns gegebenen und sich entwickelnden Verfassung entspringen werden, einer Verfassung, die wir aus den Händen unseres edlen tapfern frommen Monarchen empfangen, und deren Geschenk uns neue Verpflichtungen zur innigsten Dankbarkeit und zu unerschütterlicher Treue auflegt. Des göttlichen Segens, der Gnade unsers Königs, des Beyfalls unserer

Mitbürger wollen wir durch Reinheit der Gesinnungen und ernste Anstrengung uns suchen würdig zu machen, und unsere Arbeiten beginnen, bey denen wir die Unterstützung unseres Herrn Landtags-Commissars erwarten dürfen, der durch seine unermüdete Thätigkeit, seine gründliche und mannichfaltige Kenntniß und sein für jedes Edle und Schöne empfängliches Gemüth die gegründetste Ansprüche auf unsere höchste Achtung und unbedingtes Vertrauen hat.

Aus Schreiben an den Geheimerath v. Rochow.

Cappenberg, den 3. Januar 1827.

Der den 29. m. pr. erfolgte Schluß des ersten Westphälischen Landtags veranlaßt mich, Ew. Hochwohlgeboren einige Bemerkungen über seine Zusammensetzung, den Geist der ihn leitete, und seine Resultate mitzutheilen. In seiner Zusammensetzung fehlte ihm Gleichartigkeit der Elemente, er bestand aus fünf abgesonderten Landestheilen; nur einer war seit Jahrhunderten mit der Preußischen Monarchie verbunden, hatte unter ihren Fahnen gefochten, unter ihrem Schutz die Früchte des Friedens genossen; die Verbindung der übrigen mit ihr und unter sich war neu und lose; noch lebte das Geschlecht, so das vor 1803 Bestehende gekannt, geliebt, sein Verschwinden bedauert, und erst von dem neuen jetzt sich bildenden Geschlecht darf man feste Anhänglichkeit an den Preußischen Staat erwarten.

Diese fünf Landestheile hatten getrennt bestanden, mit eigenthümlichen Verfassungen und getrennten Interessen; in allen hatte die Fremdherrschaft vorübergehend, das Alte gewaltsam zerstörend, gewirkt; daraus entstanden Einseitigkeit in den Ansichten, Unkunde des gemeinsam Wichtigen, oft die höchste kurzsichtigste Beschränktheit auf das zu Allernächstliegende.

Hiezu trat die wenige Bildung mehrerer Abgeordneten aus den kleinen Städten, aus dem Stand der ländlichen Gemeinden, von Männern, die bei redlichen Gesinnungen sich nie über den engen Kreis ihrer kleinen Landwirthschaft und Gemeinde erhoben, nur ihr unmittelbares Interesse im Auge hatten, aus Krämern, deren Blick auf ihren Laden beschränkt war.

Die Versammlung zählte aber auch unter ihren Mitgliedern viele würdige und einsichtsvolle Männer, besonders aus dem Stand der Ritterschaft und der Städte, die mit Ernst, unermüdetem Fleiß, Einsicht, Vaterlandsliebe, die ihnen anvertrauten Interessen beherzigten, vertraten, und wir haben ihnen sehr gründliche und die höchste Aufmerksamkeit der obersten Behörden verdienende Arbeiten zu verdanken, und die, wenn sie in das Leben treten, die Erscheinung des ersten Provinzial-Landtags segensvoll machen.

Als Arbeiten dieser Art sehe ich an: 1) die Städte-Ordnung; 2) die ländliche Communal-Ordnung; 3) die Vorschläge zur Reform des Catasterwesens; 4) die Anträge über die auswärtigen Handelsverhältnisse; 5) über die Rheinschiffahrt; 6) über den den Producten der Landwirthschaft zu ertheilenden Schutz gegen die unnachbarlichen und undankbaren Maaßregeln des Holländischen Nachbarstaats; 7) Bildung einer Provinzial-Hülfsbank.

Bei dem Entwurf der Städte-Ordnung war man bemüht, die in den östlichen Provinzen gemachten, sie betreffenden Erfahrungen zu sammeln und zu benutzen; er ward hauptsächlich von dem Münsterschen Stadtrath Herrn Hüffer bearbeitet, einem Mann von Geist, Bildung und einem reinen Charakter, unablässig bemüht, das Gute zu befördern, Eintracht zu erhalten.

Die leitenden Ideen, so bei der Städte-Ordnung zu Grunde lagen, wurden auch bei der Communal-Ordnung angewandt; hier zeigte sich aber der Geist der Zwietracht, der die

verschiedenen Stände von einander entfernte, und schroff gegen einander überstellte.

Die Stände waren zur Prüfung des Cataster-Wesens mittelbar durch den Inhalt der achten Königl. Proposition veranlaßt; diese Prüfung geschah mit Gründlichkeit, Unparteilichkeit von einem Ausschuß, der aus sehr tüchtigen Männern bestand, die schon durch ihre früheren Berufsgeschäfte mit der Sache vertraut waren; der Vorsitzende war der würdige Greis Hr. v. Syberg, Freund und Schwiegervater des Hr. Ober-Präsident v. Vincke Excellenz. Die Resultate dieser Prüfung waren ernst und inhaltreich:

1) Ueberflüssige Kostbarkeit der Parcellar-Vermessung;
2) fehlerhaftes und von der Instruction abweichendes Verfahren bei der Taxation;
3) übertriebene Getreidepreise à 47 Sgr. 6 Pf. pro Scheffel Roggen, so man zu Grunde legt;
4) imaginaire Rein-Erträge;
5) willkührliche durch den Reg. Rath R. als das Haupt-Organ der Cataster-Commission vorgenommene Zu- und Absetzung der Steuer-Quoten der catastrirten Districte.

Mit diesen Resultaten stimmten die Untersuchungen und Beschlüsse des Rheinischen Landtages überein, die uns durch seine Deputirte in der in Münster abgehaltenen Conferenz mitgetheilt wurden.

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse beiderseitiger Deputirten waren:

1) Einschränkung der Vermessung auf die Umkreise der Gemeinden und Fluren, verbunden mit den hiedurch controlirten Declarationen der Eigenthümer;
2) Uebertragung der Aufsicht und Leitung des Vermessungs-Geschäfts an den General-Stab und seinen einsichtsvollen, ausgezeichneten Chef, statt daß es jetzt allein in den

Händen des Regierungsraths R. ist und seines Freibataillons von Feldmessern;

3) Herabsetzung der bei dem Cataster angenommenen übertriebenen Getreide-Durchschnittspreise von 47 Sgr. 6 Pf. den Scheffel Roggen auf 32 Sgr.;

4) Genaue Beobachtung der Instruction von 1822. bei der Abschätzung, Theilnahme der Deputirten an den Steuer-Verbänden, Regierungs-Districten, Landestheile, bei den verschiedenen Abstufungen der Abschätzungs- und Ausgleichungsarbeiten, damit Willkühr aufhöre;

5) Beiordnung ständischer Deputirten bei der Cataster-Commission.

Die Beschwerden gegen die Arbeiten der Cataster-Commission, oder eigentlich gegen Herrn R., der die Hauptperson in ihr ist, sind nach meiner innigen Ueberzeugung gegründet, und die Vorschläge zu ihrer Abhelfung angemessen; beide erfordern dringend eine ernste gründliche Untersuchung und eine kräftige Abänderung. Das bisherige Verfahren der obersten Finanzbehörde war oberflächlich und fiskalisch; das Catasterwesen in seiner gegenwärtigen Gestalt erregt allgemeinen Unwillen, und ist eine wahre Landesplage.

Die Anträge des Landtags über die auswärtigen Handels-Verhältnisse, Rheinschiffahrt, über die gegen die Bedrückungen der Holländer unserer Producte der Landwirthschaft und das Eindringen der ihrigen auf unsere Märkte, sind mit Sachkenntniß und Gründlichkeit verfaßt und hauptsächlich durch Herrn von Romberg und Hr. Dahlencamp bearbeitet, und ist zu wünschen, daß diese Anträge zum Wohle des Handels und landwirthschaftlichen Interesses der Provinz in das Leben treten.

Auch die auf die 258,000 Rthlr. betragende Provinzialfonds zu begründende Provinzial-Hülfsbank kann wohlthätig

wirken, wenn das eingereichte Project von einem Rechtsverständigen, wozu Herr Geh. Staatsrath von Niebuhr vorgeschlagen worden, geprüft worden ist.

Nur mit Zufriedenheit konnte ich der bisher aufgezählten Gegenstände erwähnen; aber nur mit Mißmuth und Unwillen der Verhandlungen über die Ablösungs-Ordnung. Hier zeigte sich von beiden Seiten, sowohl der der Berechtigten, als der der Verpflichteten, ein starres Bestehen auf unbilligen Ansprüchen; die der ersteren waren übertrieben, die der letzteren gehen offenbar auf Gewinnst und auf Untergrabung des Wohlstandes der Gutsbesitzer. Sie überließen sich ganz dem Einfluß eines eitlen, oberflächlichen, bei den hiesigen Ober- und Untergerichten wenig geschätzten Land-Advokaten S., der nicht Wahrheit und Billigkeit im Auge hatte, sondern nur seinen Adelshaß, seine revolutionaire Gleichheits-Ideen, seine Begierde zu glänzen, — sie nahmen daher billige Aeußerungen, die sie gegen mich außer dem Versammlungs-Saal gethan hatten, zurück.

Ein Mittelweg ist nach der von gemäßigten und den Frieden liebenden Männern, die das ganze Treiben mit Unwillen ansahen, geäußerten Meinung übrig, der zu seiner Zeit näher angegeben werden soll.

Noch muß ich von der Ueberladung des Landtags mit Arbeiten Meldung thun, als eines Hindernisses einer gründlichen, besonnenen, ruhigen Berathung und Entscheidung; denn zu den wichtigen Königl. Propositionen kamen noch viele Aufforderungen der Ministerien an die Stände um Abgebung ihres Gutachtens, und ein Heer von Anträgen der Abgeordneten, Petitionen aus der Provinz von dem verschiedenartigsten Gehalt, von allen Abstufungen, von der größten Bedeutenheit bis zur größten Absurdität.

Noch wünschte ich sehr, daß Männer, so kräftig, unermüdet

wohlthätig bei der Landtags-Versammlung gewirkt, ein öffentliches Anerkenntniß ihres Werthes erhielten, Hr. von Romberg, der mehrere Ausschüsse mit größter Geschäftskenntniß und Klugheit geleitet, den rothen Adler-Orden, — der achtungswerthe Hr. Hüffer und der unermüdete würdige Landtags-Secretair, Landgerichts-Assessor Viebahn zu Soest, gleichfalls eine angemessene Auszeichnung.

Ich werde die ausführliche

Darstellung der Landtags-Verhandlungen

hier aus den mitgebrachten Acten selbst anfertigen.

[gez.] v. Stein.

Cappenberg, den 20. Febr. 1827.

Der Inhalt des s. g. S. v. 4. m. c. Ew. Hochwohlgeboren ist mir ein schätzbarer Beweis der Fortdauer Ihrer freundschaftlichen und wohlwollenden Gesinnungen, und erfreulich durch die Nachricht von der Zufriedenheit über den Gang der Münsterschen Landtags-Verhandlungen und die von der Errichtung einer in ihrer Zusammensetzung und Bestimmung so zweckmäßig gebildeten Behörde für die allgemeine Leitung der ständischen Angelegenheiten.

Gewiß ist die Anstalt der Landstände kein Spielwerk, sondern sie ist ernsthaft und folgenreich. Sie nimmt die Kräfte, Zeit und Ehre von 500 Männern aus den besten in der Nation in Anspruch; zu ihrer Kenntniß werden die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung gebracht; sie bilden das Organ, welches die Interessen der Provinz ausspricht; und sie hat gleich bei ihrem ersten Eintritt in das Leben, dem Zweck ihrer Bestimmung, so weit es die gegebenen Umstände erlaubten, gro-

ßen Theils entsprochen. Durch sie wird der ganze Vorrath der in der Nation vorhandenen praktischen Kenntnisse für das Interesse des Ganzen benutzt, und die Aufmerksamkeit Aller darauf gelenkt. Die Landständische Anstalt bedarf aber noch Pflege zu ihrer ferneren Entwickelung, und hierzu scheint mir wesentlich erforderlich:

1) daß die obersten Behörden nicht ohne überwiegende Gründe die Gutachten der Stände unberücksichtigt lassen, und eher durch die eintretenden Bedenklichkeiten bewogen werden, die Fortsetzung der Berathungen auf den folgenden Landtagen zu veranlassen, als zur unbedingten Verwerfung — ich befürchte den üblen Willen der Büreaucratie, die an Ansehen, Einfluß und Bequemlichkeit verliert —

2) daß durch Bekanntmachung der Landständischen Verhandlungen das allgemeine Interesse an ihnen erweckt und öffentlicher Geist immer mehr verbreitet werde. Diese Bekanntmachung kann nun entweder in der bisherigen Form geschehen, oder durch den Druck der vollständigen ständischen Berichte, welches viel zweckmäßiger wäre;

3) den Landständen müssen die Registraturen der Provinzial-Verwaltungs-Behörden, um die Einsicht der Acten zu erhalten, welche die ihrer Berathung vorgelegten Gegenstände betreffen, offen stehen;

4) durch Beiordnung von Landständischen Deputationen müssen sie Kenntniß erhalten von den wichtigsten Provinzial-Institutionen, dem Gang ihrer Verwaltung, der Verwendung der dazu bestimmten Fonds. Dieses halte ich für sehr wichtig, es sichert gegen Mißbräuche, Verschwendung, Irrthümer. Hierauf haben die Westphälischen Stände angetragen, nicht in allen Fällen mit Zustimmung unseres braven Ober-Präsidenten, und mit Unrecht; er kann nicht anders als durch diese Mitwissenschaft gewinnen, da er

wohlwollend, thätig, geschäftserfahren und für alles Gute und Edle höchst empfänglich ist.

Ueber mehrere die Propositionen 1—10. betreffende Gegenstände behalte ich mich näher zu äußern vor.

In der Anlage erhalten Ew. Hochwohlgeboren die von mir verfaßte Darstellung der Landtags-Verhandlungen; es gehen zwar Anfangs März die beiden für Seine Majestät den König, und das Ministerium bestimmten Exemplare ab, ich überschicke aber diese etwas weniger gute Reinschrift früher, weil ich sie sobald als möglich zu Ew. Hochwohlgeboren und des Herrn St. M. v. Schuckmann Exc. Kenntniß gebracht haben möchte. Sie erleichtert wegen der gedrängteren Zusammenstellung und Anordnung der Gründe die Uebersicht und Würdigung der Verhandlungen, insbesondere die die ländliche Gemeinde- und Kreis-Ordnung, die Ablösungs-Ordnung und das Cataster betreffende Berathungen.

Bei der Gemeinde- und Kreis-Ordnung werden Ew. Hochwohlgeboren bemerken, mit welcher Frechheit Herr Dr. S. ganz notorisch falsche Thatsachen aufstellt, und die adlichen Gutsbesitzer durch eine Bauern-Aristokratie zu ersetzen sucht.

Bei der Ablösungs-Ordnung kommen hauptsächlich zwei Gegenstände in Erwägung: Anwendbarkeit der Abfindung mit Land, und Bestimmung der Geldrente bei der Verwandlung der Dienste.

Die Anwendbarkeit der Abfindung mit Land in Westphalen ist mit sehr überwiegenden Gründen von dem Stand der Berechtigten dargethan. Bei ihrer practischen Anwendung werden in dieser Provinz zwei Fälle eintreten:

a. wenn adliche Güter mit großen Ackerflächen und geschlossenen Dörfern vorhanden sind.

Dieser Fall tritt allgemein ein im Paderbornschen, einem Theil des Herzogthums Westphalen, einzelne auch im Münsterschen, Märkischen — und finden alsdann die Dispositionen des §. 23. des mitgetheilten Entwurfs der Ablösungs-Ordnung Anwendung.

b. oder es sind die mit Renten und Leistungen belasteten Höfe von denen adlichen Gütern entfernt und liegen zerstreut —

welches der gewöhnliche Fall in dem ganzen übrigen Theil von Westphalen ist — hier ist der von den Berechtigten vorgeschlagene Abfindungsweg vollkommen anwendbar; der Bauerhof giebt an den Gutsherrn ein Grundstück ab, das er für einen Ertrag, der der abgelösten Rente gleich ist, verpachten kann, wo denn die verwickelte Ausmittelung der Cultur-Kosten hinwegfällt. — Mit diesem Vorschlag waren die bedeutendsten Abgeordneten des vierten Standes einverstanden nach ihrer mir extra muros gegebenen mündlichen Erklärung, wurden aber nachher durch die entstehende Erbitterung gegen die Berechtigten, und durch Advokaten-Kniffe umgestimmt. Behält der Verpflichtete das Provocations-Recht auf Abfindung ausschließend, der Berechtigte die Wahl zwischen Land und Geld, und hat der Verpflichtete die Befugniß, alsdann noch zurückzutreten (mit welchem Allen man Anfangs einverstanden war) so beruht das Verfahren bei der Abfindung auf höchst billigen Grundsätzen, die das Eigenthum des Berechtigten und den Wohlstand der Verpflichteten schützen. Anfänglich waren die Berechtigten bereit, dem Provocationsrecht unter den erwähnten Bestimmungen zu entsagen, nahmen aber diese Erklärung zurück, als sie die Unbilligkeit der Verpflichteten in anderen Stücken erfuhren.

Der andere Zankapfel war der Abfindungs- und Verwandlungs-Satz für Dienste, und hier scheinen mir die Forderungen der Berechtigten überspannt. Aus der Darstellung der Land-

tags=Verhandlungen ersehen Ew. Hochwohlgeboren die hiesige Dienstverfassung. Nur ein geringer Theil der Dienste wird wirklich benutzt und geleistet, sondern statt ihrer ein sehr mäßiges Dienstgeld bezahlt; z. B. 12 — 16 gelten 25 Thlr. für einen vierspännigen Wochendienst. Nun fordern die Berechtigten die Hälfte des wahren Werths (zu 2 Thlr. jeden Dienst gerechnet), also 51 Thlr.; das ist sehr viel.

Wollte man in die Berechnung außer dem in jedem Bezirk gewöhnlichen Preise einen aliquoten Theil des wahren Werthes als Factor aufnehmen, so wäre ⅓ desselben genug, und dann müßte dem Verpflichteten allein die Provocation auf Verwandlung und Ablösung zustehen und von seiner Convenienz abhängen.

Die Cataster=Arbeiten des Landtags halte ich für gründlich, mit ihrem Inhalt stimmt das Gutachten der Rheinischen Stände, unter denen (selbst nach der Aeußerung des Hrn. Ober=Präsidenten) Männer sich befinden, die von diesem Geschäfte eine sehr genaue und gründliche Kenntniß besitzen. Er theilte mir seinen gutachtlichen Bericht mit, dem ich aber durchaus nicht beistimme, welches ich auch ganz ausführlich, als er mich vor einigen Tagen besuchte, gegen ihn aussprach.

Ein vollkommnes Cataster ist etwas Unerreichbares; man kann wohl in die Vermessung einen hohen Grad von Genauigkeit bringen, aber bei Abschätzung des Roh= und Rein=Ertrages großer Flächen von 8—900 Meilen kann man sich der Wahrscheinlichkeit nur nähern, wegen der Schwierigkeit, die in der Auflösung dieser Aufgabe selbst liegt, und der Unmöglichkeit, die dazu erforderliche große Anzahl tüchtiger Taxatoren aufzufinden. Kann man sich also nur der Wahrscheinlichkeit nähern, wozu eine kostbare Vermessungsart, warum sich nicht auch bei ihr mit Annäherungen begnügen? Hierauf trägt

der Landtag an, und eine solche annähernde Vermessung ist angewandt worden

im Hanövrischen nach der Instruction 1822,

im Würtembergischen 1826, und besitze ich beide Instructionen, Reglements u. s. w.

Herr Ober-Präsident meint, die noch unvermessenen Gemeinden hätten ein Recht auf eine Parcellar-Vermessung, da sie zu einer solchen in den bereits catastrirten Landestheilen beigetragen. Von diesem Recht will nach der Erklärung der Landstände Niemand Gebrauch machen, weil es mit einem Beitrage von 10 Procent der Grundsteuer erkauft werden muß, und Niemand hat ein Interesse, dies theuer zu erkaufende Recht geltend zu machen; nicht der große Gutsbesitzer, der gewöhnlich Charten seiner Grundstücke besitzt, oder sie für den geringen Preis des Feldmesser-Reglements erhalten kann, nicht der kleine, der die Größe seines Ackers aus der Aussaat, seiner Weiden aus der Viehzahl, womit er sie betreibt, hinreichend genau für seinen Gebrauch kennt.

Die Landstände haben auf Entfernung von Willkühr und Einseitigkeit durch Anordnung von Deputirten aus den Districten und Landestheilen bei den Cataster-Operationen, und von Landständen bei der obersten Cataster-Behörde angetragen. Dieses ist von der größten Wichtigkeit, und muß ich Ew. Hochwohlgeboren zu bedenken geben, welche Folgen aus dem Beispiel der ausschließenden Behandlung der Cataster-Angelegenheiten durch Beamte, mit Beseitigung der Theilnahme der Vertreter der Provinzen gezogen werden können, wenn man mit Catastrirung der übrigen östlichen Provinzen fortfährt. . . . .

Höchst wichtig ist die Anordnung unserer Handelsverhältnisse mit dem südlichen Amerika, besonders mit Mexico, — das Wohl unserer großen Fabriken hängt davon ab; was kann uns abhalten, sein politisches Dasein anzuerkennen, so wie es Eng-

land, Holland, Hanover, Würtemberg, Bayern gethan; dieses diplomatische feige Zaudern ist höchst verderblich.

Auch ist es dringend nöthig, unseren Markt für unsere landwirthschaftlichen Producte durch Anwendung von Repressalien gegen Holland zu sichern, und den Rhein zu öffnen.

Ich halte die im Entwurf der Ablösungs=Ordnung angenommenen 2 Proc. des Rein=Ertrages bei dem Heimfall=Recht für billig, es ereignet sich höchst selten. . . .

[gez.] v. Stein.

Cappenberg, den 24. Febr. 1827.

. . Ich halte es besonders in Westfalen, wo nur eine große und viele kleine Städte sind, wo die sehr schätzbare Anhänglichkeit an das Alte häufig dem bessern Neuen entgegenstrebt, [für nothwendig], daß man den Eintritt der Intelligenz in die Versammlung erleichtert — denn mit der ungebildeten Materie ist nichts ausgerichtet, und sie wird denn doch immer von einem Dritten gelenkt, der bei ihrer natürlichen Abneigung und gewöhnlichen Neid gegen die oberen Stände, auch gewöhnlich ein subalterner Intriguant ist.

Man könnte immer die nähere Verordnung (§. 4. Ed. des 27. März 1827.) noch aussetzen bis zum nächsten Landtag, oder diesem einen abgeänderten Entwurf zur Berathung vorlegen; — da die neuen Wahlen erst nach dem Jahre 1828 gehalten werden, so hat die Sache keine Eile.

Hr. v. Vincke hat sich entschlossen, eine Perimeter= und Massen=Vermessung im Bezirk Soest vornehmen zu lassen;

der Erfolg wird gewiß günstig seyn, und ich hoffe, er wird allmälig auch die übrigen Vorschläge der Landstände annehmen, und so wird dieses durchaus verhaßte Geschäft durch Publicität, Theilnahme der Bezirke, Landestheile, Ständischen Deputationen, Vertrauen und Popularität erlangen.

[gez.] v. Stein.

XIX.

Ueber den zweiten Westfälischen Provinzial-Landtag,

aus einem Schreiben an die Prinzessin Louise von Preußen, vermählte Fürstin Radziwill.

Cappenberg 21. Dec. 1828.

... Auf unserm Westphälischen Landtag herrschte mehr Einigkeit auf denen verschiedenen Ständen, als auf dem vorigen, der Reibungen waren nur wenige, und ich hoffe das Zusammenschmelzen der fremdartigen Elemente, zu einem, gleichförmigen Ganzen, wird allmälig vollkommener, die Erinnerung an einen vergangenen, ganz behaglichen Zustand, den große unaufhaltsame Ereignisse zertrümmerten, wird nur schwächer, und die Ueberzeugung vom unleugbaren Bessern der Gegenwart, lebhafter; Vieles erwarte ich von den bessern Erziehungs-Anstalten, die freylich manches noch zu wünschen übriglassen.

Ständische Verfassung und politische Freyheit halte ich für die große Erziehungsanstalt eines Volkes, und erlaube mir Euer Königlichen Hoheit meine bey der Eröffnung des Landtages gehaltene kleine Anrede anliegend mitzutheilen. Die Ausbildung der Stände muß theils von ihnen selbst aus-

gehen, durch gewissenhafte Wahlen tüchtiger Abgeordneten, theils erfordert sie von oben eine freysinnige zarte und weise Leitung.

Möge die Vorsehung unserm Vaterlande, den vollen Genuß einer vollkommenen und der Weisheit unsers verehrten Monarchen entsprechenden freyen Verfassung geben, und möge sie unter göttlichem Schutz sich entwickeln und befestigen. ...

Stein.

XX.

Ueber die Städte-Ordnung.

Die Städte-Ordnung von 1808 welche sich in dem östlichen Theile des Preußischen Staats durch zwanzigjährige Dauer als ein höchst wohlthätiges Gesetz bewährt hatte, ward vor ihrer Einführung in die westlichen Provinzen einer neuen Prüfung unterworfen, und erlitt in Folge derselben mehrere Veränderungen, welche der Urheber des alten Gesetzes unbedenklich als Verbesserungen anerkannte. Als das Gesetz in seiner neuen Gestalt an den Staatsrath gelangen sollte, gab Stein als Mitglied dieser Behörde seine Stimme schriftlich ab, erklärte sich im Wesentlichen mit dem Entwurfe einverstanden, und drang vorzüglich auf zwei Verbesserungen:

1) auf die Bildung eines Wahlverbandes der in den Städten wohnenden angesehenen gebildeteren Männer, der Notabeln, um der Wissenschaft, Geschäftserfahrung und Welterfahrung den Zugang zum Gemeindeleben, und dadurch auch zu den Landtagen zu verschaffen. Diese Classe war durch die bisherige Ordnung so gut als ganz ausgeschlossen, und ihre Abwesenheit hatte sich sehr fühlbar gemacht, indem sich in manchen Orten ein keineswegs lobenswerther Geist in den Versammlungen

der städtischen Behördeu entwickelte; diesem konnte durch den Zutritt gebildeter lebenserfahrner Männer mit Erfolg entgegengewirkt, der Geist der Versammlungen gebessert und gehoben werden.

2) Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Stadtverordneten und Magistrat durch Obmänner.

Diese Gegenstände berührte Stein insbesondere auch brieflich gegen seinen alten Freund den Feldmarschall Grafen Gneisenau, welcher gleichfalls Mitglied des Staatsrathes bei der Berathung in Berlin zugegen war; der Erfolg war jedoch keinesweges günstig; die Regierung ging auf die beiden Hauptgründe nicht ein, sie harren noch jetzt ihrer Erledigung.

Stein an Gneisenau.

Euer Exzellenz Ankunft in Berlin vernehme ich aus der Staats-Zeitung und werde dadurch aufgefordert, Ihnen durch abschriftliche Mittheilung meines Schreibens an des Hr. Minister des Innern Exzellenz dd. 15. März 1829 einige Betrachtungen über die Städte-Ordnung vorzulegen.

Mit dem Inhalt des vom Ministerio entworfenen, und dem Pleno des Staats-Raths zur Berathung vorgelegten Entwurfs einer Städte-Ordnung, bin ich in Ansehung seiner Haupt- und leitenden Ideen einverstanden, halte aber folgende Punkte einer

ernsten Erwägung würdig, zum Theil scheint mir ihre Abänderung unerläßlich.

Der §. 21 des erwähnten Entwurfs zur Städte-Ordnung bestellt ein Collegium von Obmannen zur Entscheidung einer Meinungs-Verschiedenheit zwischen Magistrat und Stadt-Verordneten, den Mangel einer solchen Anstalt rügten alle Landständische Versammlungen, der Vorschlag ein Obmannen-Collegium zu errichten, verdient Ew. Exzellenz Unterstützung, da sie Streitigkeiten ausgleicht, und zugleich einem allen Gemeingeist erstickenden, häufigen Eingreifen der Regierungen in die städtische Angelegenheiten, zuvorkommt, wozu leicht der §. 79 litt. c. Gelegenheit gäbe.

In meinem Schreiben dd. 15. März a. p. machte ich den Antrag ein Collegium von Notablen (nach Analogie des Art. 14 und 23 des Entwurfs zum französischen Gemeinde-Gesetz) mit activ und passivem Wahlrecht zu bilden, um in die städtische Corporationen der Stadtverordneten und des Magistrats, mehr Intelligenz, Gesetzkenntniß, Geschäfts-Erfahrung zu bringen, ein höchstwichtiger Zweck, der zum Theil durch das Collegium der Obmannen erreicht wird, wozu auch Nichtbürger wählbar sind (§. 66).

Der §. 16 schließt die mit großem Grundeigenthum in der Stadt-Feldmark angesessene, Auswärtige oder auch Nichtbürger, von der Theilnahme an Geldverwilligungen zu städtischen Bedürfnissen aus, dieß ist eine Ungerechtigkeit die Art. 16 des französischen Entwurfs vermeidet und dessen Inhalt in der Städte-Ordnung aufzunehmen seyn würde.

§. 59. Warum sollen Justiz-Comissarien, Aerzte u. s. w. nicht zur Annahme von Stadtämtern verpflichtet seyn? etwa wegen ihrer Geschäfte? ist ein Fabricant, Kaufmann, Handwerker weniger beschäftigt, ist ihm seine Zeit weniger kostbar? also keine Ausnahme.

§. 72. Nach der Städte=Ordnung ao. 1808 concurrirte die Bürgerschaft bey der Verwaltung durch ihre Theilnahme an den Deputationen denen einzelne Verwaltungszweige übertragen waren §. 175. die so gebildete Anstalt ist in dem neuen Ministerial=Entwurf ganz beseitigt.

Die Deputationen sind aber unentbehrlich, in andern deutschen Städten gebräuchlich, sie bewährten auch ihren Nutzen bey ihrer Einführung durch die Städte=Ordnung ao. 1808, indem sie den Bürger in Verbindung und Bekanntschaft mit dem Gang der Verwaltung erhalten, so Vertrauen denen verwaltenden Persohnen sichern, durch die Deputationen werden die Kräfte aller in der Stadt wohnenden tüchtigen Männer, sie seyen Gelehrte oder Gewerbsleute angesprochen und verwandt, man bedarf einer geringeren Anzahl besoldeter Magistrats=Mitglieder, und spahrt an Gehälter, die Zeit der unbesoldeten wird geschont und ihre Stellung erleichtert, hiedurch die Abneigung gegen den städtischen Dienst beseitigt.

Der §. 178 der Städte=Ordnung ao. 1808 bildet die Deputation aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten, diese machen die Mehrzahl aus, da nun die Mehrzahl bey der Meinungsverschiedenheit entscheidet, so haben die Stadtverordnete in den Deputationen das Uebergewicht.

Um dieses Eingreifen in die dem Magistrat anvertrauten Verwaltung zu vermeiden, würde man einem Mitglied desselben das Praesidium der Deputationen anvertrauen, der bey eintretender Meynungsverschiedenheit unter denen beyderseitigen Mitgliedern eine entscheidende Stimme hätte.

Euer Exzellenz ersuche ich meine Erinnerungen über den neuen Entwurf der Städte=Ordnung zu prüfen, und wenn Sie ihnen einige Aufmerksamkeit zu widmen für gut finden, sie dem

Hr. Staats-Minister von Schuckmann Excellenz und dem Hr. Geh. Fin.-Rath Streckfuß vorzulegen.

Mit der ausgezeichnetesten Verehrung beharre ich

Ew. Exzellenz

ganzgehorsamster Diener

K. v. Stein.

Gneisenau an Stein.

Verehrte Excellenz!

Es liegt mir die Pflicht ob, Ew. Excellenz geehrtes Schreiben, dessen Gegenstand die Städte-Ordnung ist, nun, nachdem wir die Sitzungen zu den diesfälligen Berathschlagungen eröffnet haben, zu beantworten. Es wäre freilich allen Partheien sehr erfreulich gewesen, wenn es Ihnen gefallen hätte, das von Ihnen gezeugte Kind selbst zur Taufe zu bringen, und dieses großartige Institut — und eines solchen erfreut sich kein anderes Reich, selbst nicht England — in seiner letzten Ausbildung anzuerkennen, Sie haben indessen dies nicht gewollt und wir müssen, selbst indem wir darüber klagen, Ihren Willen ehren, wenn wir auch Ihre Beweggründe nicht anerkennen.

Zu Ew. Excellenz Freude kann ich Ihnen sagen, daß noch keine einzige Stimme sich gegen das Institut überhaupt erklärt oder solches als ein revolutionaires angesprochen hat, wie manche erwarteten. Weder in den Sitzungen noch in der Gesellschaft habe ich auch nicht den leisesten Anklang davon vernommen.

Die Berathschlagung darüber ist offen, unbefangen, obgleich oft in widersprechende Meinungen über das Wie? der Ausführung gespalten.

Für die Idee eines Collegiums der Obmänner wird sich, wenn dieser Vorschlag zur Berathschlagung kommen wird, wahrscheinlich die größere Hälfte, jedoch nur mit einer geringen Mehrheit, erklären. In mittleren und kleinen Städten wird es indessen oft schwierig seyn, hinlänglich qualificirte Männer hiezu zu finden, eben so zu den Notablen. Die Deputationen und deren Ersprießlichkeit werden ohne Zweifel von der Mehrheit anerkannt werden.

Zu bedauern ist nur, daß so manches Mitglied unseres Staatsraths, nach dem Ruhm des Scharfsinns strebend, in Spitzfindigkeit verfällt, und dadurch die Berathschlagung so langsam vorrückt. Nach vier Sitzungen sind wir erst biß zum §. 12 des Ministerial-Entwurfs gelangt. Wären Sie hier, wir wären sicherlich weiter und so mancher hätte sich gescheut, in Ihrer Gegenwart und aus Furcht vor Ihren Donnerworten, mit seinen kleinlichen Bedenklichkeiten hervorzutreten.

Die Rechte der mit großem Grund-Eigenthum in den Stadt-Feldmarken Angesessenen werden vindicirt, und die seither etwa obgewaltete Ungerechtigkeit findet ein Ende; auch sind alle Stimmen, von den höchsten biß zu den niedrigsten gegen das Eingreifen der Provinzial-Regierungen.

Ew. Excellenz desfallsiges Schreiben habe ich, Ihrem Auftrag gemäß, dem Minister des Innern und H. rc. Streckfus mitgetheilt, sodann auch, auf Anrathen des Letzteren, dem Kronprinzen und Herzog Karl.

Nach Analogie zu schließen, werde ich Ihnen in etwa zwanzig Wochen von der beendigten Berathung über die Städte-Ordnung Nachricht geben können, und, wie ich sicherlich erwarte, gute Nachricht.

Wir sind am Vorabend einer neuen Revolution, sofern Gott nicht solches Unglück abwendet. Dieses französische Volk ist, mit geringen Ausnahmen, einer guten Konstitution nicht fähig. Wie wäre dort unsere Städte-Ordnung mißbraucht worden, während bei uns kein einziger Tumult darüber entstanden ist. Die linke Seite der französischen Deputirten-Kammer zielt sicherlich auf eine Republik; sie hat die Reichthümer der alten Revolutionshäupter vor Augen und will deren ebenfalls erwerben. Ein gut ausgedachter und kräftig ausgeführter Staatsstreich allein scheint mir Rettung möglich zu machen . . . .

Nun leben Sie wohl, verehrte Excellenz, in körperlichem Wohlsein und Heiterkeit des Geistes, am Abend eines ruhmvollen Lebens, auf das Sie mit Zufriedenheit zurückblicken können. Gedenken Sie meiner als eines Ihnen aufrichtig ergebenen

Freundes und Dieners
Gr. N. v. Gneisenau F. M.

Berlin den 25. März 1830.

Stein an Gneisenau.

Cappenberg den 2. April 1830.

Eure Excellenz

danke ich für die mir durch Ihr sehr verehrtes Schreiben dd. 25. März gütigst mitgetheilte Nachrichten über den Gang

der die Städte=Ordnung betreffenden Berathungen — eile aber Folgendes darüber zu bemerken:

Das Collegium der Obmänner halte ich für eine vortreffliche Anstalt, die Schwierigkeit in den kleinen Städten, dazu geeignete Persohnen zu finden, wird beseitigt, wenn man es zuläßt daß Persohnen aus anderen Städten, oder überhaupt Vertrauen verdienende Persohnen gewählt werden.

Die Notablen halte ich besonders für eine auf größere Städte mit Nutzen anzuwendende Einrichtung.

Die Deputationen sind als Hülfsbehörden für die Magistrate unentbehrlich, sie bewirken Gehaltserspahrungen, und erhalten unter der Bürgerschaft einen lebendigen Geist der Theilnahme am Allgemeinen.

Vom 4. Febr. biß zum 17. März habe ich mein Zimmer nicht verlassen und fühle überhaupt eine große Abnahme der Kräfte — ich gestehe, körperliche Schwäche und das vereinzelt Stehen unter einer neuen Generation verbittert des Greisen Alter — möge die gütige Vorsehung es abkürzen.

Der letzte Westphälische L. T. Abschied hat einen sehr üblen Eindruck gemacht — die fiscalische Einseitigkeit, und die Beschränktheit der Nichtbildung des Hr. v. Motz spricht sich in dessen wesentlichem Theile aus, er sophistizirt, oder umgeht, oder verschanzt sich hinter dem maulstopfenden §. 50.

Denen Franzosen fehlt Wahrheitsliebe, Entfernung von Selbstsucht und Eitelkeit, ruhige Besonnenheit, sie beherrscht Lüge, Aufgeblasenheit, und eine unruhige Regsamkeit. Es fehlt den Liberalen an bedeutende durch Reinheit des Charakters, und Größe des Talents ausgezeichnete Männer; sie sind ein buntscheckiges Gemisch von Jacobinern, Napoleonisten, Doctrinairs und Gelehrten u. s. w. Die Gelehrte halte ich für durchaus unfähig zur Theilnahme am practischen Leben, vide . . . .

Die Prinzessin Louise ist eine vortreffliche herrliche Frau, ich bitte E. Erz. Hochderselben, Ihrem Gemahl und denen Prinzessinnen meine Ehrfurcht zu versichern.

Ich sehe mit Ungeduld Nachrichten von der Gräfin Reden entgegen.

Mit den Gesinnungen der ausgezeichnetesten Verehrung beharre ich

E. Erzellenz

Gehorsamster treuer Freund und Diener

K. v. Stein.

XXI.

Ueber den dritten Westphälischen Landtag.

Eine der Hauptfragen welche ihn beschäftigte und die Aufmerksamkeit der deutschen Zeitgenossen in hohem Grade erregte, war der von zwei Seiten vorgebrachte Antrag an den König auf Errichtung von Reichsständen; die folgenden Briefe setzen den Vorgang in volles Licht, und zeigen seine Verbindung mit den allgemeinen Verhältnissen Deutschlands und Europas, und wie diese letzteren selbst von Stein beurtheilt wurden.

Stein an den beständigen Landtags-Secretar Director von Viebahn zu Soest.

Cappenberg den 18. Nov. 1830.

Ew. Hochwohlgebohren Versicherung an den Landtags-Geschäften Theil nehmen zu wollen ist mir sehr erfreulich. —

Die Belgische Revolution war das Machwerk des dunklen Pfaffenthums, unwissender Aristocraten, und schlauer Democraten — das Werkzeug der Parteyen war der Pöbel, das Resultat, zerstörter Wohlstand, verheerte Städte, und zuletzt Zersplitterung des Reichs in zwey Theile, die verbunden einander unterstützten, Belgiens Ackerbau, Bergbau und Fabriken, durch Hollands Verzehrung, Handlung und Schiffarth — dieses aber litte durch die Handelsbeschränkungen die zum Vortheil des erstern eingeführt waren. Die Belgier mußten auch in geistiger Hinsicht durch die Verbindung mit den Holländern gewinnen; diese ein Volk das sich in Wissenschaften, Litteratur und Künsten auszeichnete, das eine ruhmvolle Geschichte hat, jene fleißige brave Landleute aber unwissend.

Ihr Geschrey über Holländische Sprache ist eine Absurdität, denn Flamändisch, Brabantisch und Holländisch sind Dialekte des Plattdeutschen, das letztere durch wissenschaftliche Fortschritte des Volks ausgebildet — auch diente das Brabandische als Schriftsprache; so wurde ein Theil der Abhandlungen der Brüsseler Academie in den 70. Jahren in ihr verfaßt. — Das Französische ist nur die Sprache der Wallonischen Provinzen.

Die Belgische Revolution kann einen nur anekeln, wegen ihrer Ungerechtigkeit, der Nichtswürdigkeit der Mittel die sie angewandt, der Verderblichkeit des Zwecks den sie erreicht.

Auch die Französische Revolution, welche das hinterlistige Treiben der Liberalen längst beabsichtete und vorbereitete, und die unverständige Ordonanzen zum Ausbruch brachten, hat beklagungswerthe Ergebnisse, Oberherrschaft der Journalisten, geschwächtes Königthum, erschütterten Wohlstand, unterdrückte Religion, Uebergewicht democratischer und excentrischer Ideen, Gefahr eines bürgerlichen oder fremden Kriegs. —

Ich gestehe daß ich nichts von der Ansteckung der revolutionairen Ideen bey einem besonnenen, ernsten, religiös-sittlichen

Volk, wie das deutsche, befürchte, wenn es dem Rationalism nicht gelingt alle Religion zu zerstöhren, sie des göttlichen Charakters zu berauben, an ihre Stelle ein flaches Vernunftgebilde zu setzen, und fremden Intriganten durch Flugschriften, schlechte Zeitungen, und selbst durch Einwirkung auf den Pöbel ihr freyes Spiel zu treiben zugelassen wird.

Die Städte-Ordnung bezieht sich allein auf das innere städtische Gemeindewesen, nicht auf allgemeine Staats-Verwaltung; sie hat sich seit 1808 in den östlichen Provinzen bewährt, Gemeingeist erweckt, gemeinnützige Anstalten befördert und in das Leben gebracht, und man kann sie mit keinem Scheingrund den westlichen Provinzen vorenthalten. Man zeige Vertrauen, so wird Vertrauen erwiedert; was Städtischer Gemeingeist vermag, findet sich in Lappenberg Geschichte der Hansestädte 2. Th. recht überzeugend beurkundet.

Eine andere Frage ist ob Reichsstände jetzt zu bilden — jetzt in diesem aufgeregten Moment? sicherer ist es die mehrere Volksbildung zum öffentlichen Leben abzuwarten, und hiezu noch einige Vorbereitungen zu treffen. — Nichts drängt, wir haben einen höchstverehrungswürdigen und verehrten König.

Warum sollen die Gemüther aufgeregt seyn? Die Erscheinungen im westlichen Europa seit Ende July müssen Besonnenheit empfehlen, indem die Folgen der gelös'ten Bande der bürgerlichen Ordnung von neuem sich augenscheinlich und handgreiflich darstellen. Alle Beschwerden über Cataster, Zusatz-Centimen wiegen die Folgen von Volksbewegungen nicht auf — hie und da hört man von Drohungen des Pöbels, sie erschrecken alle große und kleine Eigenthümer, sind aber nicht ansteckend, nicht verführend. . . .

Stein.

An Se. Königl. Hoheit den Prinzen Wilhelm von Preussen, Generalgouverneur der Provinzen Rheinland und Westfalen.

E. Kgl. Hoheit erlaube ich mir unterthänigst anzuzeigen, daß der dritte Westfälische Landtag am 19ten Januar nach einer Dauer von 40 Tagen geschlossen worden. Die Geschäfte waren zahlreich; 6 Propositionen, worunter mehrere von Wichtigkeit, z. B. allgemeine Feuersozietät, Umbildung der Kreise u. s. w.; einige 50 von den einzelnen Abgeordneten gemachte Anträge von sehr verschiednem Gehalte, von der höchsten Tollheit bis zur größten Wichtigkeit, z. B. Abschaffung der privilegirten Jurisdiction, Veränderung des Salzzwanges, Antrag über Eisenbahn zwischen Lippstadt und Minden u. s. w. wurden in einigen 30 Sitzungen der Ausschüsse und in 15 Plenarsitzungen berathen. In Betracht, daß unter den 64 Abgeordneten sich nur 16 befinden, die zur planmäßigen Leitung und gründlichen Behandlung wichtiger Geschäfte fähig sind, daß unter den übrigen 48 vielleicht die Hälfte noch bei Berathungen wegen ihrer örtlichen und professionellen Kenntnisse benutzt werden können, die übrigen aber nur zu einer unbearbeitbaren Materie gehörten, so beweiset die Bearbeitung vieler Gegenstände auf dem dritten Landtage die angestrengte Thätigkeit der Tüchtigen, die gutgemeinte, oft auch nur durch flache Eitelkeit verursachte Regsamkeit der Mittelmäßigen, und die passive Bereitwilligkeit der Unbrauchbaren in den Plenarversammlungen, Ausschüssen, halbe Tage lang unverrückt und unbeweglich einen Stuhl auszufüllen.

Wägt man nun die vier Stände nach ihrer spezifischen geistigen Schwere ab, so finden sich im ersten und zweiten Stande 10 geschäftsfähige Mitglieder, also beinahe 50%; im Stande der Städte 5 von 20, also nur ¼ oder 25%; im Stande der Landgemeinden 6 oder beinahe 17%. Dies Mißverhältniß beweiset die Gleichgültigkeit und den Leichtsinn, mit dem bei den Wahlen, besonders in den Städten verfahren worden, wo erbärmliche selbstsüchtige Motive ihren Einfluß ausübten.

Prüft man den in jedem Stande vorherrschenden politischen Geist, so spricht sich beim Adel Anhänglichkeit an das Bestehende, an die Monarchie, Stolz mit etwas Starrheit aus; im dritten Stande Neuerungssucht, geleitet durch neidische Eitelkeit; im vierten Stande Unbeholfenheit, Streben, sich eine Erleichterung der öffentlichen Lasten zu verschaffen und sich auf Kosten der Gutsherrn zu bereichern. Dies Ziel hat der vierte Stand fest im Auge, in andern Dingen wird er von einem Intriguanten geleitet; oder durch einen von den achtbaren Männern aus seiner Mitte, dem Landrath Thüsing, dem Kaufmanne Biederlack, dem Fabrikbesitzer Harkort und dem Schulzen Delwig. Es erhoben sich keine bedeutende, Einfluß habende Reibungen zwischen den Ständen. Den Antrag, den die Anlage betrifft, beseitigte ich durch ihren Inhalt, bei dem die Mehrheit sich beruhigte. Die Habsucht des Standes der Landgemeinden erhob noch Forderungen gegen die Gutsherrn, die aber durch die Gesetze geschützt wurden.

Betrachtet man die Verschiedenheit der politischen Gesinnungen der Abgeordneten nach den Landestheilen, so äußert sich bei denen, welche die alten Preußischen Provinzen sandten, unbedingte Treue und Liebe zu König und Monarchie; auch die Bewohner des Herzogthums Westfalen, eines bis jetzt von der Regierung noch sehr vernachläßigten Landes zeigen ähnliche Gesinnungen. Nur im Münsterlande bemerkt man einen Hang

zum Tadel aller Maßregeln der Regierung, einen Mangel an Zuneigung zu ihr, ihren Organen, und hierin herrscht der vollkommenste Einklang in allen Ständen, im Salon wie in der Weinstube. Der Grund dieser Abneigung liegt im Katholizismus und seiner ungeschickten Behandlung durch Herrn Minister von Altenstein, in dessen Tadel Erzbischof, Bischof, Consistorialrath, Professor u. s. w. unbedingt übereinstimmen; im Gefühle des Verlustes der Vorzüge, welche die oberen Stände durch den Untergang der geistlichen Aristocratie erlitten; in einem dem Münsterländer eigenthümlichen schwerfälligen Stolze, der sich auf dem Gefühl seines bedeutenden Wohlstandes gründet.

Die Männer, so vorzüglich auf den Gang der Landtagsverhandlungen wohlthätig eingewirkt haben, sind: der zu meinem Stellvertreter ernannte Freiherr v. Landsberg-Velen, Freiherr von Schorlemmer, Landrath v. Bodelschwingh, Stadtrath Hüffer aus Münster und der Landrath Thüsing.

Der Freiherr von Landsberg-Velen, ursprünglich aus dem Süderland, leitete als mein Stellvertreter öfter die Plenarversammlungen und als Director den mit Justiz- und Verfassungsangelegenheiten beauftragten Ausschuß. Er bethätigte in allen diesen Verhältnissen Ernst, Würde, Consequenz, strenges Halten auf Recht, und Geschicklichkeit. Hiermit verband er Milde und Freundlichkeit; er erwarb sich allgemeine Achtung, Beifall und Zutrauen. Der Besitz eines großen Vermögens erhöht das Verdienst seiner Anstrengungen.

Herr von Schorlemmer sprach sich immer aus für das Gute und Rechte; sein wohlwollender Charakter, seine gründliche Kenntniß der vaterländischen Geschichte und Rechte, sein unermüdeter Fleiß machte ihn zu einem verdienstvollen Anwalt der guten Sache.

Der Landrath v. Bodelschwingh betrat im Jahre 1813 als 18jähriger Jüngling die Bahn der Ehre; eine Wunde durch

die Brust und eine höhere Classe des eisernen Kreuzes bezeichneten seine Tapferkeit. Nach dem Frieden widmete er sich dem Staatsdienste, und in allen seinen Verhältnissen bethätigte er Adel seines Charakters, Klarheit des Geistes, einen ernsten frommen treuen Sinn, eine unermüdete gewissenhafte Thätigkeit; — er gehört zu den reinsten, edelsten Menschen, die ich auf meiner langjährigen Laufbahn kennen gelernt habe; ihm waren die bedeutendsten Arbeiten anvertraut, und bewährten sich am gelungensten. Er verdient eine Stelle, die ihm eine größere Wirksamkeit als die eines Landraths überträge; seine Ernennung zum Präsidenten der Arnsberger Regierung wäre eine große Wohlthat für dies sehr vernachläßigte Departement.

Herr Stadtrath Hüffer ist ein geistvoller, scharfsinniger, das Gute liebender Mann; sein Adelhaß, seine Abneigung gegen Preußen haben sich etwas gemildert.

Der Landrath Thüsing aus dem Herzogthume Westfalen übertrifft vielleicht alle Vorhergenannten an Gelehrsamkeit und Geschäftskenntniß; er steht ihnen wenigstens gleich an Scharfsinn, steht ihnen aber nach an Thätigkeit.

Ich glaubte einige Bemerkungen über die Zusammensetzung der Ständeversammlung, den darin herrschenden Geist und den Charakter einzelner Einfluß habender Personen voranschicken zu müssen, da sich aus ihnen die Erscheinungen erklären, welche auf dem dritten Westfälischen Landtage Statt hatten.

Der Antrag wegen der an Seine Majestät zu stellenden Bitte um Gewährung einer reichsständischen Verfassung geschah von zwei Männern, die in jeder Beziehung im Gegensatz zu einander stehen: dem Herrn von Fürstenberg zu Herdringen, dem Erben des ältern Zweigs dieser bedeutenden Familie, einem treuen, frommen, jungen Manne, mit Landwirthschaft und der Vervollkommnung seines Gestüts, der Jagd beschäftigt, und vom Herrn N. aus N., der bereits in den 90ger Jahren wegen

seiner jakobinischen Grundsätze unter polizeiliche Aufsicht gestellt ward, ein Mann voll Dünkel, Halbwisserei, reich an metaphysischen Halbwahrheiten, an Phraseologie; — seine Frechheit und Uebertreibung verhinderten, daß er irgend einen Einfluß und Achtung erlangte.

Als der Antrag zuerst in der Plenarversammlung verlesen wurde, bemühte ich mich, seine unmittelbare Verwerfung zu bewirken; ich brachte also die Frage zur Beantwortung: ist der Antrag zu verwerfen als unzeitig wegen der bestehenden Bewegungen in den Nachbarstaaten, als unzart, da er Mißtrauen in die Zusage Sr. Majestät des Königs beweiset.

26 Stimmen hielten den Antrag für verwerflich; 36 Stimmen glaubten, er müsse näher durch einen Ausschuß geprüft werden; er ward also an den Justiz- und Verfassungs-Ausschuß zu näherer Prüfung verwiesen.

Das Schicksal des Antrags hing nicht von den Personen ab, so ihn machten, denn ihr Gewicht war gering, aber von seiner Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung; und diese hatte sich schon früher für Bildung der Reichsstände ausgesprochen, hierzu durch die wenige Berücksichtigung landständischer Anträge veranlaßt, und bekam jetzt einen vermehrten Reiz durch die neuern Ereignisse.

In dem Ausschusse unterstützte nach der gedruckten Anlage Herr Hüffer als Referent die Meinung, daß nicht in der Form eines Antrages, sondern als Erguß dankbarer, treuer Ergebung an König und Vaterland die Bitte vorgetragen werde, um Einberufung achtbarer Männer aus allen Provinzen und Ständen behufs Vorbereitung zu einer ständischen Verfassung.

Der Correferent, Herr von Bodelschwingh, hielt den Antrag auf Bildung der Reichsstände in gegenwärtiger Zeit für bedenklich und verwerflich.

Der Director des Ausschusses, Herr von Landsberg-Velen,

vereinigte alle Mitglieder zur Annahme seines Vorschlags, den wesentlichen Inhalt der ständischen Verhandlung E. K. H. unterthänigst vorzulegen und Höchstdenselben vorzustellen: der Wunsch der Stände sey zwar die Bildung einer reichsständischen Verfassung; ihn auszusprechen, hindre sie das Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Weisheit ihres hochverehrten Monarchen und der höchst bewegte Zustand der Zeit. Eure Königl. Hoheit möchten daher geruhen, die Ansicht und Handlungsweise der Stände Sr. Königlichen Majestät gnädigst vorzutragen und zu bevorworten.

Dieser Antrag des Freiherrn von Landsberg=Velen wurde mit 60 Stimmen gegen 4 angenommen, und ihm gemäß das anliegende, an mich gerichtete Schreiben der Herrn Stände entworfen, mir zugestellt und erlaube ich mir, es E. K. Hoheit hierdurch unterthänigst zu überreichen.

Nun bleiben noch einige Betrachtungen über den Gang der Verhandlungen und über seine Resultate, den Werth einer Constitution, anzustellen übrig.

Die Verhandlung endigte auf alle Gemüther beruhigende Art. Alle vertrauen auf die Weisheit eines geliebten und höchst verehrten Königs, Alle auf das vermittelnde, milde, zeitgemäße Einwirken Ew. Königl. Hoheit. — Vielleicht hätte man es zu einer Itio in partes bringen können, was mir doch sehr zweifelhaft scheint. Dies hätte Erbitterung und Unwillen zur Folge gehabt.

Soll eine Verfassung veredelnd wirken, so beruhe sie auf der väterlichen Liebe des Regenten, der sie ertheilt, auf kindlicher Treue des Volks, so sie empfängt, auf religiöse sittliche Entwickelung jedes Einzelnen; dann wird sie festgegründete, dauerhafte Früchte bringen, nicht einem beständigen Wechsel durch den Kampf der Factionen um Herrschaft, die ein selbst=

süchtiges, habsüchtiges, irreligiöses Volk zerrütten, unterworfen seyn.

Cappenberg, den 21. Januar 1831.

[gez.] v. Stein.

Stein an Feldmarschall Graf Gneisenau.

Cappenberg den 18. Februar 1831.

. . . Das Edict dd. Wien den 22. May 1815 setzt fest §. 1, daß eine Repräsentation des Volks gebildet werden solle. — Der König kann demnach diese Zusage zu erfüllen nicht unterlassen. — Diese Volksrepräsentanten sollen über Gesetzgebung und Besteuerung berathen, das ist nun schon ein wichtiges Recht, welches wohlthätige Folgen haben und fortschreitend wirken wird. Nach §. 3 sollen die Landesvertreter aus den Provinzialständen gewählt werden. — Wer wählt? der König? dann sind es keine Volksrepräsentanten! die Provinzialstände? dann ist die Zahl der Wähler aus einer Nation von 12 Millionen auf ppter 480 reduzirt, eine solche geringe Zahl der Wähler ist ohne Achtung, ohne Selbständigkeit, ohne hinlängliche Kenntniß der Wahlfähigen, diese Nachtheile werden noch verderblicher, wenn jeder Stand für sich wählen sollte, es würden z. B. 160 aus dem vierten Stand die Wähler von ppter 10 Mill. seyn.

Ferner sollen die Landes-Repräsentanten aus den Provinzialständen gewählt werden? dieß gäbe noch erbärmlichere Resultate, denn nicht allein wären die Wähler in zu geringer Zahl,

sondern sie wären auch nur auf ein Minimum von Wahlfähigen beschränkt, und die sogenannte Volks-Repräsentanten würden ein Trüppchen Menschen seyn, ohne Achtung, ohne Einsicht, ohne Vertrauen, und erscheinen als ein höchst elendes Machwerk....

Daß man sich entschlöße nun Vorbereitungen zu treffen zur Bildung von Reichsständen, das würde sehr wohlthätig auf den öffentlichen Geist wirken, der denn doch aufgeregt ist — noch hat man es mit einem Geschlecht zu thun, das an die monarchisch-bureaucratische Formen gewöhnt ist, aber es rückt ein neues Geschlecht heran, es drängt sich in alle Canäle des bürgerlichen Lebens, es bildet sich unter dem Einfluß der neuesten Weltgeschichte, der Zeitungen, der politischen Schriften, es fühlt sich Jugendkraft, Drang zum handeln, Ehrgeitz, Habsucht, Neid unter den verschiedenen Ständen der Nation, beseelen es, religiöse Grundsätze werden durch den Rationalism untergraben — daß der Funken des politischen Brandes überall glimmt, das zeigt sich in ganz Europa — rathsam ist es die Flamme zu leiten, ehe sie zerstöhrend wirkt.

Die Theilnahme der Nation an der Gesetzgebung und Besteurung, halte ich für ein kräftiges Mittel beyde Zweige zu vervollkommnen, und für eine Erziehungs- und Bildungs-Anstalt, die den wohlthätigsten Einfluß auf das praktische und theoretische Leben des Volks hat.

Unterdessen kann man nicht läugnen, daß in einer constitutionellen Monarchie, sich ein Kampf der Parteyen bildet, der oft sehr nachtheilig wirkt, und daß für die Selbständigkeit und Kraft der Regierung gesorgt werden müsse.

So finde ich es verwerflich denen Ständen das Recht der Verweigerung des Budgets einzuräumen — man giebt ihnen hiedurch das Recht den Staat aufzulösen, oder Armee, Rechtspflege, Verwaltung, Kirche, und die Staatsgläubiger zu vernichten.

Man setze das Budget fest, unveränderlich, über Verwilligung neuer Abgaben lasse man handeln, berathen u. s. w. über die Ausgaben mag man erinnern, sich beschwehren, aber das ganze Staatsgebäude umzustürzen, dazu ist niemand er sey Fürst, oder Parlament, befugt.

Aus der Staatszeitung ersehe ich, daß Hr. Geh. Fin.=R. — zum Präsidenten des Regierungs=Bezirks Arensberg ernannt ist — bey der Anstellung eines Reg.=Präsidenten in einer ihm durchaus unbekannten Provinz ist man mit sich selbst in Widerspruch: Kenntniß der Local=Verhältnisse berücksichtigt man bey dem Landrath, Bürgermeister, Kenntniß der Provinzial=Verhältnisse hält man bey dem Regierungs=Präsidenten, der sie leiten soll, für gleichgültig. . . .

Stein.

Gneisenau an Stein.

Posen d. 11. Mai 1831.

Ew. Excellenz verehrliches Schreiben vom 18. Februar zu beantworten liegt mir noch die Pflicht ob: daß dieses nicht früher geschehen, werden Sie freundlich durch die Zeitumstände entschuldigt finden. In der Zeit, die dessen Eintreffen bei mir folgte, waren die wichtigsten Berathschlagungen über unsere Rüstungen im Gang, und bald darauf versetzten mich die Begebenheiten jenseits der Weichsel hieher nach Posen, und meine

Aufmerksamkeit ward hier vielseitig in Anspruch genommen. Ich benutze nun einen freien Moment, um meine versäumte Pflicht nachzuhohlen.

Aus Ew. Excellenz Darstellung des Antrags der Westphälischen Stände auf eine Central-Verfassung habe ich mit Beruhigung ersehen, daß selbige in dem Berliner Publiko in übertriebener Schilderung umherging, aber auch diese meist absichtlich gesteigerte Erzählung davon hat nur den Eindruck hinterlassen, daß Ihre Popularität wo möglich noch zugenommen hat, mit Ausnahme einiger Personen des Hofes und der Diplomatie.

Was Ew. Excellenz tadelndes über die Bildung und Zusammensetzung der Provinzialstände sagen (?) kann ich nicht theilen. Es war im Jahr 1815 durchaus nöthig, Anstalten zu bilden, worin die Nation sich nach und nach für das öffentliche Leben selbst erziehen könnte. So wie die Emanzipation des Bauernstandes die Grundlage des neuen Staatsgebäudes werden mußte, und darauf die vortrefliche Städte-Ordnung, die unsere Städte, nach den Pariser Vorgängen, sicherlich vor Tumulten bewahrt hat, folgte, so mußte dann zu den Provinzial-Versammlungen übergegangen werden.

Hätte man, wie es so Manche wollten, alsbald eine Konstitution, etwa nach dem Muster der Französischen mit ihrem Wahlgesetz, oder gar, wie einige Andere es wollten, nach der der Cortez, entworfen, so wäre die Monarchie in Gefahr gerathen, zusammenzustürzen, und wir hätten uns, bei unserer konstitutionellen Unwissenheit und dem bei uns seltenen Talent, sich in öffentlicher Gesellschaft auszudrücken, noch obendrein vor den Augen von Europa lächerlich gemacht. Die Provinzial-Stände-Versammlungen aber gaben Veranlassung und Gelegenheit, über öffentliche Angelegenheiten nachzudenken und darüber bei verschlossenen Thüren zu reden, ohne daß der Wortführer besorgt seyn durfte, seinen Vortrag im Druck der Kritik bloß-

gestellt zu sehen, oder hoffen durfte, durch aufregende Reden sich einen Namen zu machen und als Demagog zu glänzen. Diese Oeffentlichkeit der Verhandlungen hat so manches Unglück hervorgebracht, und ihr müssen wir die neueren Revolutionen zuschreiben.

So war meine Ansicht im Jahr 1815, und seitdem habe ich nicht aufgehört, gegen eine Central-Repräsentation anzukämpfen, bevor wir uns nicht mehr für das öffentliche Staatsleben besser ausgebildet haben; mündlich und schriftlich habe ich dem Staatskanzler diese meine Ansicht ausgesprochen.

Es kann wohl nicht geläugnet werden, daß bei einer Verfassung das Wahlgesetz die Hauptsache ist. Das Französische ist schlecht, das Englische noch schlechter. Bloß nach dem Steuer-Ertrag das Wahlrecht und die Wählbarkeit abzuschätzen, verleiht dem Reichthum und der Wohlhabenheit einen zu großen Einfluß und wird immer die Proletarier in Bereitschaft zur Empörung setzen. Viel gerechter ist es, die Repräsentation nach Ständen zu ordnen: Standesherrn, Adel, Bürgerthum und Bauerstand, und eine solche Verfassung hat einen alten germanischen Karakter.

Wie aus den Provinzial-Stände-Verfassungen eine Versammlung der Reichsstände bei wichtigen Fragen gebildet werden solle, muß ich, der Soldat, einen so erleuchteten Landtags-Marschall, wie Ew. Excellenz es sind, zur Beurtheilung überlassen, und ich bescheide mich gern, über das Wie? noch keine geprüfte Meinung zu haben. Unsere Pflicht ist dabei, dem revolutionairen Geist, der jetzt so sehr vorherrschend geworden ist, entgegen zu arbeiten und die Möglichkeit von Revolutionen zu entfernen, die aus einer unvorsichtigen Behandlung der Fragen, die jetzt die Welt bewegen, entstehen könnten.

Das große Trauerspiel in Polen naht sich seinem Ende. Wir haben heute aus Warschau die Bestätigung erhalten, daß das Corps des General Dwernicki aus Volhynien auf Galizisches Gebiet, gedrängt von den Russen, hat übergehen müssen und daselbst um den Durchzug durch das Oesterreichische unterhandelt; und eben jetzt geht der Bericht aus Krakau ein, daß dieser Durchzug verweigert, den Polen Waffen und Pferde abgenommen und die Mannschaft nach Ungarn gebracht worden. Die Reste dieses Corps waren noch, nach allen den gelieferten nachtheiligen Gefechten 4500 Mann und 4 Kanonen. Durch die Beseitigung dieses Corps werden den Russen nunmehr die 4 zeither in Volhynien beschäftigten Corps disponible, welche sich, mit Zurücklassung eines derselben zur Bändigung des nur schwachen dasigen Aufstandes, mit dem in Lublin vereinigen und dann oberhalb Warschau über die Weichsel gehen können, während dies von der Hauptarmee unterhalb geschieht, wozu auch bereits Anstalten getroffen sind, indem der Feldmarschall Diebitsch sich mit seiner Verpflegung auf die Nieder-Weichsel stützen will, zu welchem Ende bereits Vorräthe gekauft und gesammelt sind. Bei dem Kleinmuth, der jetzt bereits in Warschau herrscht, kann man erwarten, daß die Polen bei dem Herannahen des Ungewitters sich unterwerfen werden und der Kaiser von Rußland ihnen mit Großmuth entgegen kommen wird.

Die Polen werden häufig bedauert wegen des Looses, das ihnen gefallen ist, aber sie haben solches durch ihre Familienzwiste, durch ihren Egoismus, durch ihr Beharren in einer zu weit ausgedehnten Adelsfreiheit, durch Verweigerung der Mittel zu einer guten Kriegs-Verfassung an Truppen und Festungen, durch Bestechlichkeit und schlechte Politik sich zugezogen. Große Männer ragen in ihrer Geschichte hervor, aber sehr einzeln. Endlich griffen die Nachbarn zu. Der Antheil Rußlands an diesem Lande ist eine Sache der Bequemlichkeit, indem er des-

sen nördliche und südliche Provinzen in Zusammenhang bringt; der Oesterreichs ein Luxus-Artikel, indem solches durch die Karpathen hinlänglich geschützt wäre, ohne Galiziens zu bedürfen; der aber Preußen's ein Lebensorgan, ohne welches der Staatskörper nicht lang bestehen könnte, wir können daher nicht darauf Verzicht leisten. . . .

Gr. N. v. Gneisenau. F. M.

Zur Empfehlung von Reichsständen.

An Oberbürgemeister Hüffer in Münster. (Zwischen 24. März und 5. April 1831.)

Die Länge des Cyclus den ein Gesetz vor seiner vollendeten Berathung durchlaufen muß, 8 Jahre.

Die Entfremdung der Provinzen, da sie durch gemeinschaftliches Berathen, Wirken nicht in Berührung gesetzt werden, keine persönliche Bekanntschaft, kein Tausch der Ideen.

Provincialism muß bleiben und Provincial-Stände. Ersterer wegen der Verschiedenheit der Volksstämme, alter geschichtlicher Institutionen die noch bestehen — also keine Tabula rasa, keine Fusion in eine Hauptstadt wie in Frankreich. — Die Ausbildung des Oertlichen und Aufmerksamkeit auf die Verwaltung der Ortsbehörden und Provinzialbehörden ist die von den Provinzial-Ständen zu lösende Aufgabe.

Verhindern durchgreifender Maasregeln.

Entwickeln des Nationalgefühls — das lebhafter in den Vertretern von zwölf Millionen als in denen von einer Million aufblüht.

Entwicklung des Talents in persönlichen Berathungen mündlicher Verhandlung mehr als in denen Papierverhandlungen des Sessions-Zimmers, das sich endet in dem Papier-Grabe der Registraturen.

Probestein des Administrations-Talents — und unübersteigliches Hinderniß gegen Mittelmäßigkeit, physische Starrsucht — als conditio sine qua non der Zulässigkeit ist mens sana in corpore sano.

Indessen muß man auch die Kehrseite nicht übersehen.

Stein an Stadtrath Hüffer in Münster.

Cappenberg den 7. Juny 1831.

Ihre K. H. Prinz und Prinzeß Wilhelm vereinigen mit einem angenehmen Aeußern, einem liebenswürdigen Benehmen, die höheren Eigenschaften eines religiös-sittlichen Characters und eines Seelenadels der Sie zu jedem Opfer das die Pflicht gebeut, bereit macht. Ihre Erscheinung hat überall wohlthätig gewirkt.

Die mir mitgetheilte kleine Schrift [über den Geist und die beabsichtigte Wirksamkeit des Clemens-Hospitals] habe ich mit wahrer Erbauung gelesen, und danke Ihnen für deren Mittheilung.

Meine Erwartung ist sehr gespannt auf die Entscheidung der Art wie die Städte-Ordnung von 1808 in Westphalen in das Leben treten wird. Man behauptet sie lasse keine Verbindung der Städte mit den nahe gelegenen Kirchspielen zu, dieß ist irrig; sie erwähnt keiner solchen Verbindung, weil sie in den östlichen Provinzen, wo die Patrimonial-Gerichtsbarkeit durchaus auf dem Lande besteht, nicht Statt haben kann. Nichts hindert eine solche Vereinigung des Landes und der Stadt, in Westphalen, wo die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht besteht.

Der Kampf über die Preßfreiheit ist in den Bayerschen Cammern sehr lebhaft. — Ew. Wohlgeb. bemerkte vielleicht die Rede meines jungen Freundes Herrn v. Rottenhahn, sie enthält unter anderm eine ganz vortreffliche Aeußerung über Deutschlands Stellung in dem Europäischen Staatensystem, über die Bayerische Journalistik.

Mit der Zulassung der Censurfreyheit für Werke von einem gewissen Umfang, bin ich einverstanden; ich finde es sehr bedenklich sie dem Journalisten zu gestatten, wegen seiner Leidenschaftlichkeit, seinem Factionsgeist, seiner Seichtigkeit — prüft man doch die Tüchtigkeit eines Handwerkers, Justizcommissars, und eines Beamten von jeder Dienstcategorie, und die Discussion über die wichtigsten Angelegenheiten der bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft, der Individuen, die giebt man der Ungebundenheit, Seichtigkeit, Frechheit, Gewinnsucht, Preis.

Diese Menschen, ein Heine, Börne u. dgl. nennen sich Publicisten, ein ehrwürdiger Name den unsere Vorfahren einem Grotius, Puffendorff, Moser, Pütter u. s. w. beylegten.

Die Belgische Verhandlungen und Journale überzeugen mich recht lebhaft von der Wahrheit des Geäußerten — nicht aus ihnen sondern aus Büchern vernahm ich das Fehlerhafte der Maasregeln des Königs der Niederlande, den für Holland so verderblichen Handelszwang, das mysteriöse und die innere Fäulniß in sich tragende Syndicat, die beybehaltene Französische Verfassung der Elementar-Erziehung, wo diese von der christlichen Kirche getrennt, aller Einwirkung ihrer Diener beraubt, isolirt da stand.

Unterdessen ließ sich eine Trennung beider Länder, von beiden gewünscht, bewirken, ohne eine solche heillose brutale Belgische Revolution. . . .

Die Mittheilung der Beschlüsse der Rheinischen Stände würde mir sehr angenehm seyn. Ihre Bewunderung der Französischen Institutionen theile ich nicht. Den Franzosen fehlt es an Schule, Kirche, Provinzial- und Communal-Anstalten, ihre Proceß-Ordnung ist nach der Ansicht ihrer eigenen Rechtsgelehrten fehlerhaft, an der Spitze des ganzen politischen Gebäudes stehen durch den Factions-Geist zerrissene Kammern; das Volk ist eitel, selbstsüchtig, habsüchtig, irreligiös; sie nannten sich éminemment fidèles, und ermordeten zwei Könige, enthaupteten einen, vertrieben eine ganze Generation, éminemment réligieux und zerstören alles kirchliche Wesen, sprechen von liberté, gloire, als wenn Freyheit die sie nicht kennen, gloire die sie mit andern Völkern theilen, der Zweck des Staats wäre; der Zweck ist religiöse, geistige und auch materielle Entwickelung, oder Reichthum, Freyheit ist Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Die gute Rheinländer haben etwas Aehnliches mit ihren Nachbarn, Eitelkeit und Leichtsinn, und halbe Bildung, versetzt Dank sey Gott mit deutscher Gutmüthigkeit. Ich wünsche dem

Cölnischen Regierungsbezirk Glück, daß an die Spitze seiner Verwaltung die Herren Delius und v. Bodelschwingh gestellt sind — letzterer wird von Nassau aus das Emser Bad brauchen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung beharre ich

E. W.

ergebenster

Stein.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck von G. Reimer.

Cölnischen Regierungsbezirk Glück, daß an die Spitze seiner Verwaltung die Herren Delius und v. Bodelschwingh gestellt sind — letzterer wird von Nassau aus das Emser Bad gebrauchen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung beharre ich

E. W.

ergebenster

Stein.

Druck von G. Reimer.

Bayerische Staatsbibliothek München

24 26 27 104 134 141 165
168 202 209 254 264 266
[illegible] 274

Fuchs

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stein, Karl <<vom und zum>>,

Denkschriften des Ministers Freiherrn vom Stein über deutsche Verfassungen

Berlin 1848

J.publ.g. 787 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561471-0